Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Berufe in der Physiotherapie und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, wie im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode vereinbart, das Berufsrecht in der Physiotherapie zu modernisieren und die Berufe in der Physiotherapie attraktiver zu gestalten. Darüber hinaus sollen diese zukunftsgerecht weiterentwickelt und die Qualität der Ausbildung verbessert werden. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt im Rahmen der Reform der Gesundheitsfachberufe. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister leisten als kompetente Heilmittelerbringende einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung im Bereich der Erhaltung, Förderung, Wiederherstellung und Verbesserung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit des menschlichen Bewegungsapparates und können dadurch die Lebensqualität von Patientinnen und Patienten steigern.

Das bislang geltende Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) ist nicht mehr zeitgemäß und bedarf einer Reform. Die Regelungen zur Ausbildung stammen aus dem Jahr 1994 und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Ausbildung. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister sollen den Anforderungen der komplexer werdenden Gesundheitsversorgung durch qualitativ hochwertige, stärker wissenschaftlich ausgerichtete, auf evidenzbasierten Konzepten beruhende und gleichzeitig praxisnahe Ausbildungen begegnen. Dies steigert auch die Attraktivität der Berufe. So wird auch den immer wieder berichteten Engpässen in der Versorgung mit Maßnahmen der Physiotherapie begegnet.

Mit dem Gesetzentwurf sind auch die gleichlautenden Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz (GMK UB 11/2025) sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK UB 6/2025) mit dem Titel „Gegenläufige Entwicklung des Gesundheitswesens und der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen – Notwendigkeit einer eigenständigen Finanzierungslösung für die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen“ für die Berufe in der Physiotherapie umzusetzen, mit denen die Länder vor allem die unzureichende Refinanzierung der Ausbildung im ambulanten Bereich thematisieren.

Weiteres Ziel ist es, in der Diätassistenz die aktuelle Berufsbezeichnung zunächst ohne inhaltliche Änderungen der Ausbildung anzupassen, um eine klare und erkennbare Zuordnung des bundesrechtlich geregelten Heilberufs zur Ernährungstherapie zu ermöglichen.

B. Lösung

Mit einer umfassenden Reform werden die Ausbildungen der Berufe in der Physiotherapie an die Anforderungen einer komplexer gewordenen Gesundheitsversorgung angepasst sowie zeitgemäß und attraktiv ausgestaltet. Gleichzeitig werden sie – in Umsetzung der Eckpunkte des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“ – zukunftsgerecht weiterentwickelt.

Im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfes erfolgte im Sommer 2021 ein Konsultationsverfahren zur Vorbereitung eines Referentenentwurfs mit den Ländern sowie Fachverbänden. Im Sommer 2022 schloss sich eine ergänzende Befragung zu einem Konzeptentwurf über die zukünftige Ausgestaltung der Berufe in der Physiotherapie an, gefolgt von der Erörterung der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse mit Vertreterinnen und Vertretern der Gesundheits-, Wissenschafts- und Kultusressorts der Länder sowie Vertreterinnen und Vertretern des Sekretariats der Kultusministerkonferenz unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten im Frühjahr 2023. Dieses breite Beteiligungsverfahren zur Novellierung der Berufe in der Physiotherapie zeigte ein sehr vielfältiges Meinungsbild.

Der Gesetzentwurf sieht zum einen eine Teilakademisierung der Physiotherapie vor sowie zum anderen eine neue moderne berufsfachschulische Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie, mit der die bisherige Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischer Bademeister reformiert wird.

Der berufsfachschulische Beruf in der Physiotherapie sowie der berufsfachschulische Beruf in der Medizinischen Massagetherapie werden dabei mindestens dieselben Aufgaben in der Versorgung abdecken wie die entsprechenden bisherigen Berufe. Dabei sollen künftig der gesonderte Erwerb von Qualifikationen, die erforderlich sind, um die sogenannten Zertifikatspositionen nach den Heilmittel-Richtlinien leistungsrechtlich erbringen zu können, entfallen und die dahingehenden Kompetenzen bereits in der Ausbildung vermittelt werden. Die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie wird über die berufsfachschulische Ausbildung hinausgehende Kompetenzen umfassen und als zentrales Element insbesondere zur eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie führen. Dies kann perspektivisch auch eine Heilmittelversorgung in der Physiotherapie im Direktzugang und Weiterentwicklungen im akademischen Bereich, insbesondere die Entwicklung weiterführender Masterstudiengänge, ermöglichen. Für den berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie sowie für den berufsfachschulischen Beruf in der Medizinischen Massagetherapie wird die Nichtigkeit von Vereinbarungen für Schulgeldzahlungen geregelt und in einem gestuften Verfahren die verpflichtende Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung zum 1. Januar 2029 eingeführt.

Die Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und die Dienstleistungserbringung, einschließlich des Europäischen Berufsausweises in der Physiotherapie, wurden modernisiert sowie übersichtlicher und anwenderfreundlicher strukturiert.

Um die Ausbildungen in der Physiotherapie auch für die Zukunft auf eine gesicherte Finanzierungsgrundlage zu stellen, sieht der Gesetzentwurf eine Finanzierungssystematik vor, die den finanziellen und strukturellen Verantwortungen gerecht wird und dabei insbesondere die Ausbildungskosten im ambulanten Bereich in den Blick nimmt. Um der gegenläufigen Entwicklung des Gesundheitswesens und der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen insgesamt entgegenzuwirken, wird für die Berufe in der Physiotherapie – auch in Umsetzung der diesbezüglichen gleichlautenden Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz (GMK UB 11/2025) sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK UB 6/2025) – eine kosteneffiziente Refinanzierung der Ausbildungskosten im ambulanten Bereich umgesetzt. Durch die Nutzung und den Ausbau bestehender Finanzierungsstrukturen erfolgt dies transparent, einfach und bürokratiearm.

Nach dieser Reform der Ausbildungen für die Berufe in der Physiotherapie sind auch die Berufsgesetze in weiteren bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen sukzessive weiterzuentwickeln, wie insbesondere in der Logopädie und in der Ergotherapie entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag von CDU,CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode. Dieser Gesetzentwurf ist insoweit nur der erste Schritt für die notwendigen Reformen im Bereich des Berufsrechts.

Darunter wird mit diesem Gesetzentwurf in der Diätassistenz die bisherige Berufsbezeichnung durch „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für

Ernährungstherapie“ ersetzt, ohne dass damit inhaltliche Änderungen an der Ausbildung verbunden sind, die einer späteren Berufsreform vorbehalten bleiben.

C. Alternativen

Keine.

Eine Vollakademisierung der Physiotherapie kommt nach eingehender Prüfung nicht in Betracht, insbesondere aufgrund der Größe der Berufs- bzw. Auszubildendengruppe, der Möglichkeit einer sinnvollen Stufung der Kompetenzen bezogen auf die Versorgungsleistungen und des hohen Fachkräftebedarfs. Der Zugang zur Ausbildung soll auch zukünftig möglichst vielen Ausbildungsinteressierten offenstehen, auch jenen mit mittlerem Schulabschluss. Beispielsweise auch für Menschen mit Sehbehinderung mit entsprechendem Schulabschluss stellt der Zugang zur Ausbildung in den Berufen der Physiotherapie einen wichtigen Berufszugang dar. Eine Teilakademisierung entspricht zudem auch den vorliegenden Evaluationsergebnissen der Modellprojekte nach § 9 Absatz 2 MPhG sowie den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu den „Perspektiven für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe“ aus dem Oktober 2023, in denen eine Akademisierung in der Physiotherapie in einer Größenordnung von 10 bis 20 Prozent gefordert wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

D1. Bund, Länder und Kommunen

Dem Bund, den Ländern und den Kommunen entstehen jeweils als Beihilfeträger jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro (davon Bund: rund 702.000 Euro; Länder und Kommunen: rund 1,5 Millionen Euro) sowie einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von rund 23.000 Euro (davon Bund: rund 7.000 Euro; Länder und Kommunen: rund 16.000 Euro).

Im Übrigen entstehen für den Bund durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Haushaltsausgaben.

Für die Länder entstehen darüber hinaus aufgrund der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen und der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen sowie durch die Regelungen zur Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 16,5 Millionen Euro. Zudem entstehenden den Ländern einmalige Umstellungsausgaben für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne in Höhe von rund 2 Millionen Euro.

In Folge der Teilakademisierung in der Physiotherapie entstehen den Ländern darüber hinaus jährliche Mehrausgaben für die Kosten der Hochschulen, deren Höhe von der Zahl der infolge des Gesetzes geschaffenen und in Anspruch genommenen Studienplätze abhängt und deshalb nicht genau bezifferbar ist. Hinzu kommen noch entsprechende Kosten für die praktische Ausbildung (ohne die Zahlung einer Vergütung), die allerdings aufgrund der geringen Fallzahlen vernachlässigbar sein dürften. Da im Rahmen der hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie keine Verpflichtung zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung besteht, fallen hierfür keine Kosten an.

Die jährlichen Mehrausgaben von Bund, Ländern und Kommunen bauen sich jeweils sukzessive ab dem Jahr 2028 auf und kommen spätestens ab dem Jahr 2037 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 14 Absatz 3, § 104, § 106 PhyThG, § 13 Absatz 3 und § 65

MedMThG und der Inkrafttretensregelung in Artikel 8 Absatz 3) im vollen Umfang zum Tragen. Durch diese gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung, die sich aufgrund der Übergangsregelungen und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbaut, wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt. Die einmaligen Umstellungsausgaben verteilen sich jeweils über die Jahre 2028 bis 2034, in denen die neue Ausbildung aufgebaut wird, wobei die Kosten sukzessive abnehmen.

D2. Gesetzliche Krankenversicherung

Der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entstehen aus der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie sowie der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro. Diese jährlichen Mehrausgaben kommen spätestens ab dem Jahr 2037 in vollem Umfang zum Tragen. Darüber hinaus entstehen der GKV einmalige Umstellungsausgaben für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne in Höhe von rund 840.000 Euro. Die einmaligen Umstellungsausgaben verteilen sich über die Jahre 2028 bis 2034, in denen die neue Ausbildung aufgebaut wird.

Darüber hinaus entstehen der GKV aufgrund der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie sowie der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich der praktischen Ausbildung, einschließlich der Ausbildungsvergütung, jährliche Mehrausgaben. Demgegenüber stehen Beitragsmehreinnahmen der GKV aufgrund der verpflichtenden Zahlung einer Ausbildungsvergütung in Höhe von geschätzt rund 63,6 Millionen Euro. Die jährlichen Mehrausgaben bauen sich ab dem Jahr 2028 sukzessive auf und werden im ersten Jahr noch gering bleiben. Ein relevanter Kostenaufwuchs erfolgt erst ab 2029 in Höhe von rund 62 Millionen Euro und die volle Kostenwirksamkeit in Höhe von rund 198,1 Millionen Euro wird erst ab dem Jahr 2037 zum Tragen kommen. Durch die gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung, die sich aufgrund der Übergangsregelungen und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbaut, wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt. Die einmaligen Umstellungskosten werden sich auf die Jahre 2028 bis 2034 verteilen.

In Folge der Teilakademisierung in der Physiotherapie entstehen der GKV darüber hinaus jährliche Mehrausgaben für den berufspraktischen Teil des Studiums, die allerdings aufgrund der geringen Fallzahlen vernachlässigbar sein dürften. Da im Rahmen der hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie keine Verpflichtung zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung besteht, fallen hierfür keine Kosten an.

Diesen Mehrkosten stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden zukünftig von den Schulgeldzahlungen in Höhe von jährlich rund 2,6 Millionen Euro entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich für die Wirtschaft, konkret für die private Krankenversicherung (PKV), ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,5 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 70.000 Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand baut sich sukzessive auf und wird spätestens ab dem Jahr 2037 in voller Höhe zum Tragen kommen. Der einmalige Erfüllungsaufwand verteilt sich über die Jahre 2028 bis 2034.

Die Kosten, die sich aus der Erhöhung der Gesamtausbildungszeit, aus der Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung sowie aus der Neustrukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums ergeben, sind vernachlässigbar gering.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird nach der „One-in-one-out“-Regel der Bundesregierung insbesondere durch Entlastungen, die der Wirtschaft (insb. den privaten Versicherungsunternehmen) durch das Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege entstehen, kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich für die Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 40,9 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 Millionen Euro. Dies betrifft die Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Der jährliche Erfüllungsaufwand baut sich sukzessive auf und wird spätestens ab dem Jahr 2037 in voller Höhe zum Tragen kommen. Der einmalige Erfüllungsaufwand verteilt sich über die Jahre 2028 bis 2034. Die Kosten, die sich der Erhöhung der Gesamtausbildungszeit, aus der Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung, aus der Neustrukturierung des hochschulischen Teils des Studiums sowie aus dem Aufbau neuer Physiotherapiestudiengänge einschließlich Akkreditierung ergeben, sind vernachlässigbar gering.

Der Bund ist als Beihilfeträger am jährlichen Erfüllungsaufwand, der über die Ausgleichsfonds nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) getragen wird, in Höhe von rund 99.000 Euro beteiligt. Darüber hinaus ist der Bund als Beihilfeträger am einmaligen Erfüllungsaufwand, der über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird, in Höhe von rund 7.000 Euro beteiligt.

Auf die Länder und Kommunen entfällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 16,7 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro. Davon entfallen auf die Länder und Kommunen als Beihilfeträger am jährlichen Erfüllungsaufwand, der über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird, 231.000 Euro und am einmaligen Erfüllungsaufwand rund 16.000 Euro.

Auf die GKV entfällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 24 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand der GKV beläuft sich auf rund 840.000 Euro.

Diesen Mehrkosten stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ergeben.

F. Weitere Kosten

Aus dem Gesetzentwurf ergeben sich weitere Kosten für die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung bei der Physiotherapieausbildung und bei der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie in Höhe von rund 301 Millionen Euro, die vom Träger der praktischen Ausbildung zu tragen sind und sich voraussichtlich ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbauen und voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen. Durch die gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung, die sich aufgrund der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbaut, wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt.

Davon entfallen auf die geeigneten Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG und nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG Kosten in Höhe von rund 119,8 Millionen Euro und auf die geeigneten Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG und nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG Kosten in Höhe von rund 243,3 Millionen Euro.

Auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG aufgrund der praktischen Ausbildung in Krankenhäusern entfallen Kosten in Höhe von rund 80,4 Millionen Euro unter Berücksichtigung, dass künftig nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen. Davon sind wiederum rund 72,3 Millionen Euro durch die GKV zu tragen. Diese durch die GKV zu tragenden Kosten reduzieren sich durch die Sozialversicherungspflicht der Auszubildenden um rund 20,9 Millionen Euro auf rund 51,4 Millionen Euro. Diesen Mehrkosten stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ergeben.

Durch die PKV sind rund 6 Millionen Euro zu tragen. Zudem entstehen dem Bund, den Ländern und den Kommunen jeweils als Beihilfeträger daran Kosten in Höhe von rund 2 Millionen Euro (Bund: rund 600.000 Euro; Länder und Kommunen: rund 1,4 Millionen Euro).

Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1 zur Refinanzierung der ambulanten Ausbildungseinrichtungen entfallen groben Schätzungen zufolge weitere rund 165,2 Millionen Euro auf die GKV. Diese durch die GKV zu tragenden Kosten reduzieren sich durch die Sozialversicherungspflicht der Auszubildenden um rund 42,8 Millionen Euro auf rund 122,6 Millionen Euro. Diesen Mehrkosten stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ergeben. Auf die PKV entfallen weitere rund 34 Millionen und auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG und nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG 44,2 Millionen Euro.

Hinzu kommen weitere Kosten in sehr geringem und vernachlässigbarem Umfang durch den Abschluss von Ausbildungsverträgen und Kooperationsvereinbarungen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Berufe in der Physiotherapie und zur Änderung weiterer Vorschriften

(Physiotherapieberufereformgesetz – PhyThBRefG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über die Physiotherapieberufe (Physiotherapeutengesetz – PhyThG)

Artikel 2 Gesetz über den Beruf in der Medizinischen Massagetherapie (Medizinische Massagetherapeutengesetz – MedMThG)

Artikel 3 Änderung des Diätassistentengesetzes

Artikel 4 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten

Artikel 5 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7 Außerkrafttreten

Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Physiotherapieberufe[*)]

(Physiotherapeutengesetz – PhyThG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen

§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

[*)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 vom 4. März 2024 (ABl L, 2024/782 vom 31.5.2024).

§ 2 Eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch eine Physiotherapeutin B. Sc., einen Physiotherapeuten B. Sc. oder eine Fachperson für Physiotherapie B. Sc.

§ 3 Rücknahme der Erlaubnis

§ 4 Widerruf der Erlaubnis

§ 5 Ruhen der Erlaubnis

Teil 2
Berufliche und hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie

Kapitel 1
Berufliche Ausbildung in der Physiotherapie

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 6 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Abschnitt 2
Ausbildung

§ 7 Ausbildungsziel; Ausbildungsinhalte

§ 8 Zugang zur Ausbildung

§ 9 Dauer und Struktur der Ausbildung

§ 10 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen; Verkürzung der Ausbildungsdauer

§ 11 Anrechnung von Fehlzeiten

§ 12 Verlängerung der Ausbildungsdauer

§ 13 Schulen; Mindestanforderungen

§ 14 Praktische Ausbildung; Umfang der Praxisanleitung

§ 15 Praxisanleitende Person

§ 16 Träger der praktischen Ausbildung

§ 17 Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule; Kooperation mit dem Träger der praktischen Ausbildung

§ 18 Praxisbegleitung; praxisbegleitende Person

§ 19 Schulinternes Curriculum und Ausbildungsplan

§ 20 Staatliche Prüfung und staatliche Ergänzungsprüfung

Abschnitt 3
Vertragsverhältnis über die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie

§ 21 Ausbildungsvertrag

§ 22 Inhalt des Ausbildungsvertrages

§ 23 Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages

§ 24 Vertragsschluss bei Minderjährigen

§ 25 Anwendbares Recht

§ 26 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

§ 27 Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person

§ 28 Pflichten der auszubildenden Person

§ 29 Ausbildungsvergütung

§ 30 Überstunden

§ 31 Probezeit

§ 32 Ende des Ausbildungsverhältnisses

§ 33 Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung

§ 34 Wirksamkeit der Kündigung

§ 35 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

§ 36 Nichtigkeit von Vereinbarungen

Kapitel 2

Hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie

Abschnitt 1

Studium

Unterabschnitt 1

Studienziel, Zugang, Dauer und Struktur sowie Akkreditierung von Studiengängen

§ 37 Studienziel; Studieninhalte

§ 38 Zugang zum Studium

§ 39 Dauer und Struktur des Studiums

§ 40 Anrechnung einer Ausbildung in der Physiotherapie

§ 41 Akkreditierung von Studiengängen

Unterabschnitt 2

Berufspraktischer Teil des Studiums

§ 42 Praxiseinsätze; Umfang der Praxisanleitung

§ 43 Praxisanleitende Person

§ 44 Verantwortliche Praxiseinrichtung

§ 45 Praxisplan

§ 46 Praxisbegleitung; praxisbegleitende Person

Unterabschnitt 3

Der hochschulische Teil des Studiums

§ 47 Hochschule; modulares Curriculum

§ 48 Kooperation der Hochschulen mit Schulen

§ 49 Qualifikation der Lehrenden

Unterabschnitt 4

Durchführung des Studiums

§ 50 Aufgaben und Gesamtverantwortung der Hochschule; Kooperation mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung

Unterabschnitt 5

Abschluss des Studiums

§ 51 Abschluss des Studiums

§ 52 Staatliche Prüfung

§ 53 Durchführung der staatlichen Prüfung

§ 54 Vorsitz

Abschnitt 2

Vertragsverhältnis über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz

§ 55 Vertrag über die hochschuische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz

§ 56 Inhalt des Vertrages

§ 57 Wirksamkeit des Vertrages

§ 58 Vertragsschluss bei Minderjährigen

§ 59 Anwendbares Recht

§ 60 Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung

§ 61 Arbeitnehmereigenschaft der studierenden Person

§ 62 Pflichten der studierenden Person

§ 63 Überstunden

§ 64 Probezeit

§ 65 Ende des Vertragsverhältnisses

§ 66 Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung

§ 67 Wirksamkeit der Kündigung

§ 68 Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis

§ 69 Nichtigkeit von Vereinbarungen

Teil 3
Anerkennung von Berufsqualifikationen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 70 Begriffsbestimmungen

§ 71 Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

§ 72 Prüfungsreihenfolge

§ 73 Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

§ 74 Wahlrecht der antragstellenden Person zum Anerkennungsverfahren

Abschnitt 2
Besondere Vorschriften

§ 75 Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

§ 76 Wesentliche Unterschiede

§ 77 Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen

§ 78 Ausgleichsmaßnahmen

§ 79 Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

§ 80 Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

§ 81 Europäischer Berufsausweis

Teil 4
Erbringen von Dienstleistungen

Abschnitt 1
Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 82 Wahlrecht der antragstellenden Person zur Dienstleistungserbringung

§ 83 Dienstleistungserbringung

§ 84 Meldung der Dienstleistungserbringung

§ 85 Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

§ 86 Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikationen

§ 87 Entscheidung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

§ 88 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

Abschnitt 2
Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in anderen Vertragsstaaten oder in gleichgestellten Staaten

§ 89 Bescheinigung der zuständigen Behörde

Teil 5
Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörde

§ 90 Zuständige Behörde

§ 91 Gemeinsame Einrichtungen

§ 92 Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten

§ 93 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

§ 94 Unterrichtung über Änderungen

§ 95 Löschung einer Warnmitteilung

§ 96 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

§ 97 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

Teil 6
Verordnungsermächtigungen

§ 98 Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie

§ 99 Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung für die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie

Teil 7
Bußgeldvorschriften

§ 100 Bußgeldvorschriften

Teil 8
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 101 Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 102 Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung

§ 103 Anrechnung einer Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister; Verkürzung der Ausbildungsdauer

§ 104 Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen

§ 105 Abschluss begonnener hochschulischer Ausbildungen

§ 106 Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz

§ 107 Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

§ 108 Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarung

Teil 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen

§ 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Wer eine der folgenden Berufsbezeichnungen führen will, bedarf der Erlaubnis:

1. „Physiotherapeutin“, „Physiotherapeut“ oder „Fachperson für Physiotherapie“ oder
2. „Physiotherapeutin B. Sc.“, „Physiotherapeut B. Sc.“ oder „Fachperson für Physiotherapie B. Sc.“.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person

1. die Ausbildung erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung oder die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 20 bestanden hat oder das Studium nach Teil 2 erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 52 bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

§ 2

Eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch eine Physiotherapeutin B. Sc., einen Physiotherapeuten B. Sc. oder eine Fachperson für Physiotherapie B. Sc.

Wer die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B. Sc.“, „Physiotherapeut B. Sc.“ oder „Fachperson für Physiotherapie B. Sc.“ führt, darf diejenigen heilkundlichen Maßnahmen eigenverantwortlich durchführen,

1. die sie oder er im Studium nach Teil 2 Kapitel 2 erlernt hat und beherrscht und
2. die erforderlich sind, um eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns festzustellen, zu heilen oder zu lindern.

§ 3

Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“, „Physiotherapeut“ oder „Fachperson für Physiotherapie“ oder „Physiotherapeutin B. Sc.“, „Physiotherapeut B. Sc.“ oder „Fachperson für Physiotherapie B. Sc.“ ist zurückzunehmen, wenn

1. die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, zum Zeitpunkt der Erteilung die Ausbildung oder das Studium in dem jeweiligen Beruf nicht erfolgreich absolviert hat,

2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation in dem jeweiligen Beruf nicht vorgelegen haben oder

3. die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, sich bis zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, zum Zeitpunkt der Erteilung in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung geeignet gewesen ist.

(3) Im Übrigen bleiben die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 4

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zu widerrufen, wenn bekannt wird, dass sich die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft nicht mehr zur Berufsausübung geeignet ist.

(3) Im Übrigen bleiben die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 5

Ruhen der Erlaubnis

(1) Das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann angeordnet werden, wenn

1. gegen die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergeben würde,

2. die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist,

3. sich erweist, dass die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind oder

4. die Person nicht ausreichend gegen die sich aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist, soweit eine Versicherungspflicht besteht.

(2) Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Teil 2

Berufliche und hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie

Kapitel 1

Berufliche Ausbildung in der Physiotherapie

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 6

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz ist das Berufsbildungsgesetz nicht anzuwenden.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 7

Ausbildungsziel; Ausbildungsinhalte

(1) Die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz vermittelt die fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen, die für die selbständige Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit drohender oder bestehender Beeinträchtigung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns erforderlich sind, um

1. die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder das Bewegungshandeln zu erhalten, wiederherzustellen, zu fördern oder zu kompensieren und

2. den Erhalt und die Wiederherstellung der körperlichen, psychischen, emotionalen und sozialen Gesundheit in den Bereichen Kuration, Rehabilitation, Palliation, Gesundheitsförderung und Prävention individuell oder in Gruppen zu unterstützen sowie die Lebensqualität zu verbessern.

Die Kompetenzvermittlung erfolgt mit dem Ziel einer selbständigen Berufsausübung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie professionsethischer Grundlagen und schließt grundlegende Lernkompetenzen sowie die Befähigung zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion ein.

(2) Die beruflich Auszubildenden in der Physiotherapie nach diesem Gesetz sind zu befähigen,

1. physiotherapeutische Behandlungsprozesse sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu planen und durchzuführen und hierbei aufgrund einer ärztlich oder zahnärztlich festgestellten Diagnose und der Indikation für eine physiotherapeutische Behandlung insbesondere selbst über die Auswahl und Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten zu bestimmen sowie

2. die Notwendigkeit ihrer fortlaufenden persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung zu erkennen, lebenslanges Lernen als einen Prozess der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.

(3) Die beruflich Auszubildenden in der Physiotherapie nach diesem Gesetz sind darüber hinaus zu befähigen, insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen anzuwenden:

1. die Einbeziehung und Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation, des sozialen, biographischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrundes, der sexuellen Orientierung sowie der jeweiligen Lebensphase der Patientin oder des Patienten sowie ihrer oder seiner Angehörigen,

2. die Unterstützung der Selbständigkeit der Patientin oder des Patienten sowie ihrer oder seiner Angehörigen und Beachtung des Rechts der Patientin oder des Patienten auf Selbstbestimmung,

3. die personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit deren Angehörigen,

4. die effektive interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation,

5. das Erkennen von Notfällen und das Einleiten der erforderlichen Maßnahmen,

6. ein grundlegendes Verständnis für den Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen, einschließlich der Anwendung von Informationstechnologien zur Identifikation von und zum Zugriff auf Informationen zur Erfassung, Verwaltung und Dokumentation von Patientinnen- und Patientendaten, sowie die Fachexpertise für die Funktionsweise von Endgeräten, um für physiotherapeutische Behandlungen relevante Hard- und Software bedienen zu können,

7. die medizinische Fachexpertise für die durchzuführenden Maßnahmen,

8. die Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten,

9. die Mitwirkung an der Entwicklung und teamorientierten Umsetzung individueller, multidisziplinärer und berufsgruppenübergreifender Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,

10. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,

11. die Berücksichtigung von Aspekten der Patientensicherheit und

12. die Berücksichtigung von Aspekten der Wirtschaftlichkeit.

§ 8

Zugang zur Ausbildung

Die Ausbildung darf nur absolvieren, wer

1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:

   a) den mittleren Schulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss oder

   b) den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss, jeweils ergänzt um den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Beruf, für den eine reguläre Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben ist,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Absolvierung der Ausbildung ergibt,

3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet zur Absolvierung der Ausbildung ist und

4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlich sind.

§ 9

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeit drei Jahre und in Teilzeit höchstens fünf Jahre.

(3) Die Ausbildung besteht aus

1. theoretischem und praktischem Unterricht und

2. einer praktischen Ausbildung.

(4) Die Ausbildung umfasst mindestens 4 600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2 700 Stunden auf den theoretischen und praktischen Unterricht sowie mindestens 1 900 Stunden auf die praktische Ausbildung.

§ 10

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen; Verkürzung der Ausbildungsdauer

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im gleichwertigen Umfang auf die Ausbildungsdauer nach § 9 Absatz 2 anrechnen.

(2) Die Anrechnung kann die Ausbildungsdauer um bis zu zwei Drittel verkürzen.

(3) Durch die Anrechnung und Verkürzung der Ausbildungsdauer darf nicht gefährdet werden, dass die auszubildende Person das Ausbildungsziel nach § 7 Absatz 1 erreicht.

(4) Die zuständige Behörde verkürzt die Ausbildungsdauer auf Antrag

1. um die Hälfte bei Personen, die die staatliche Prüfung nach § 19 des Medizinische Massagetherapeutengesetzes bestanden haben,

2. um zwei Drittel bei Personen, die die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Medizinische Massagetherapeutengesetzes führen dürfen und mindestens fünf Jahre in diesem Beruf tätig waren.

(5) In den Fällen des Absatz 4 Nummer 2 kann die zuständige Behörde auf Antrag zusätzlich Fort- oder Weiterbildungen im gleichwertigen Umfang auf den verkürzten theoretischen und praktischen Unterricht anrechnen. Die Anrechnung kann die Dauer des verkürzten theoretischen und praktischen Unterrichts höchstens im Umfang von weiteren drei Monaten oder 350 Stunden verkürzen. Die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 7 Absatz 1 dürfen dadurch nicht gefährdet werden.

§ 11

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Ausbildungsdauer nach § 9 Absatz 2 werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub,

2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der auszubildenden Person nicht zu vertretenden Gründen

   a) bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie

   b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung und

3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote.

Fehlzeiten nach Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 dürfen insgesamt höchstens bis zu einer Dauer von 18 Wochen angerechnet werden.

(2) Auf Antrag der auszubildenden Person kann die zuständige Behörde auch über die nach Absatz 1 anzurechnenden Fehlzeiten hinausgehende Fehlzeiten anrechnen, wenn

1. eine besondere Härte vorliegt und

2. das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 7 Absatz 1 durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(3) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

§ 12

Verlängerung der Ausbildungsdauer

(1) Die auszubildende Person kann bei der zuständigen Behörde in Textform die Verlängerung der Ausbildungsdauer beantragen.

(2) Die Verlängerung um höchstens ein Jahr kann genehmigt werden, wenn

1. die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel nach § 7 Absatz 1 zu erreichen, und

2. eine Anrechnung der Fehlzeiten aufgrund ihres Umfangs nicht möglich ist.

(3) Besteht die auszubildende Person die staatliche Prüfung oder die staatliche Ergänzungsprüfung nicht oder kann die auszubildende Person die staatliche Prüfung oder die staatliche Ergänzungsprüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungsdauer ablegen, so ist die Ausbildungsdauer bis zur nächstmöglichen Durchführung der Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr zu verlängern.

§ 13

Schulen; Mindestanforderungen

(1) Der theoretische und praktische Unterricht findet an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schulen statt.

(2) Die Schulen müssen nachweisen, dass sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,

2. hauptberufliche Lehrkräfte, die fachlich im physiotherapeutischen Bereich qualifiziert sind und über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung mindestens auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau verfügen,

3. ein Verhältnis von mindestens einer hauptberuflichen und in Vollzeit tätigen Lehrkraft für den theoretischen und praktischen Unterricht zu 20 Ausbildungsplätzen und

4. das Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehrmittel und Lernmittel.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen.

§ 14

Praktische Ausbildung; Umfang der Praxisanleitung

(1) Die praktische Ausbildung wird im Rahmen praktischer Einsätze durchgeführt in

1. Krankenhäusern, die nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassen sind,

2. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein Versorgungsvertrag geschlossen ist,

3. zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder

4. ambulanten Einrichtungen mit nach § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassenen Leistungserbringern.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen oder zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 7 Absatz 1 hinsichtlich der Bereiche Gesundheitsförderung und Prävention kann die praktische Ausbildung nach Satz 1 auch in weiteren Einrichtungen stattfinden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 müssen zur Durchführung der praktischen Ausbildung geeignet sein. Die Eignung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

(3) Die praktische Ausbildung darf nur in Einrichtungen nach Absatz 1 durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die auszubildende Person während der praktischen Ausbildung Praxisanleitung durch die praxisanleitende Person nach § 15 im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der auszubildenden Person zu absolvierenden Stundenzahl erhält. Die Länder können bis zum 31. Dezember 2036 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht einen Umfang unter 15 Prozent der von der auszubildenden Person während der praktischen Ausbildung zu absolvierenden Stundenanzahl.

(4) Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Behörde einer Einrichtung nach Absatz 1 die Durchführung der praktischen Ausbildung untersagen.

(5) Von den Absätzen 1 bis 3 kann abgewichen werden, um praktische Einsätze im Ausland durchzuführen.

§ 15

Praxisanleitende Person

(1) Die praxisanleitende Person führt während der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung durch. Sie führt die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Physiotherapieberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Auszubildenden während ihres Lernprozesses in der praktischen Ausbildung. Sie ist in der praktischen Ausbildung Ansprechpartnerin für den Träger der praktischen Ausbildung (§ 16) und für die Schule der auszubildenden Person.

(2) Praxisanleitende Person im Sinne von Absatz 1 darf nur sein, wer

1. über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 verfügt,

2. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt sowie

3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden absolviert hat.

Die praxisanleitende Person ist verpflichtet, sich laufend fortzubilden.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann abgewichen werden, um praktische Einsätze im Ausland durchzuführen.

§ 16

Träger der praktischen Ausbildung

(1) Träger der praktischen Ausbildung ist diejenige Einrichtung nach § 14, die für die Durchführung der praktischen Ausbildung der auszubildenden Person verantwortlich ist.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung hat

1. mit der auszubildenden Person einen Ausbildungsvertrag nach Abschnitt 3 dieses Kapitels abzuschließen,

2. einen Ausbildungsplan nach § 19 Absatz 4 für die praktische Ausbildung der auszubildenden Person zu erstellen,

3. sofern der Ausbildungsplan dies vorsieht, mit weiteren Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 eine Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung zu schließen, und

4. die Einhaltung des Ausbildungsplans in geeigneter Form sicherzustellen.

(3) In der Kooperationsvereinbarung nach § 17 Nummer 1, die die Schule mit dem Träger der praktischen Ausbildung abschließt, kann der Träger der praktischen Ausbildung die Schule

1. zum Abschluss der Ausbildungsverträge nach § 21 bevollmächtigen und

2. mit der Wahrnehmung von weiteren in Absatz 2 benannten Aufgaben beauftragen.

§ 17

Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule; Kooperation mit dem Träger der praktischen Ausbildung

Die Schule

1. schließt mit dem Träger der praktischen Ausbildung eine Kooperationsvereinbarung und wirkt auf dieser Grundlage mit dem Träger der praktischen Ausbildung zusammen,

2. koordiniert den theoretischen und praktischen Unterricht nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 mit der praktischen Ausbildung und trägt hierfür die Gesamtverantwortung,

3. erstellt ein schulinternes Curriculum nach § 19 Absatz 3 und

4. prüft, ob der Ausbildungsplan nach § 19 Absatz 4 für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht.

§ 18

Praxisbegleitung; praxisbegleitende Person

(1) Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung der Auszubildenden fachlich und pädagogisch, indem sie eine Praxisbegleitung gewährleistet. Die Praxisbegleitung hat während der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang und regelmäßig zu erfolgen. Sie soll in Anwesenheit in der Einrichtung, in der die auszubildende Person die praktische Ausbildung absolviert, stattfinden.

(2) Die Praxisbegleitung wird von einer praxisbegleitenden Person durchgeführt. Diese betreut und beurteilt die Auszubildenden während ihrer praktischen Ausbildung fachlich und unterstützt die praxisanleitende Person.

(3) Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Schule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann abgewichen werden, um praktische Einsätze im Ausland durchzuführen.

§ 19

Schulinternes Curriculum und Ausbildungsplan

(1) Die praktische Ausbildung und der theoretische und praktische Unterricht erfolgen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht kann bei einer nach § 10 Absatz 4 oder 5 verkürzten Ausbildung auch in Form von Fernunterricht erteilt werden.

(3) Für den theoretischen und praktischen Unterricht werden die Inhalte im schulinternen Curriculum festgelegt.

(4) Der Ausbildungsplan liegt der Durchführung der praktischen Ausbildung zugrunde. Im Ausbildungsplan ist die praktische Ausbildung zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Ausbildungsziel nach § 7 Absatz 1 erreicht werden kann. Der Ausbildungsplan muss den Anforderungen des schulinternen Curriculums entsprechen.

(5) Die Länder können unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Schulen erlassen.

§ 20

Staatliche Prüfung und staatliche Ergänzungsprüfung

(1) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Die verkürzte Ausbildung nach § 10 Absatz 4 oder 5 schließt mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung ab.

(3) Mit der staatlichen Prüfung oder der staatlichen Ergänzungsprüfung wird überprüft, ob die auszubildende Person das Ausbildungsziel nach § 7 Absatz 1 erreicht hat.

Abschnitt 3

Vertragsverhältnis über die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie

§ 21

Ausbildungsvertrag

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung und die auszubildende Person haben einen Ausbildungsvertrag nach den Vorschriften dieses Kapitels zu schließen.

(2) Der Abschluss des Ausbildungsvertrages und jedes Rechtsgeschäft zur Änderung des Ausbildungsvertrages bedürfen der Textform.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person und im Fall von § 24 ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung einer elektronischen Vertragsabfassung hat so zu erfolgen, dass die Empfängerinnen und Empfänger nach Satz 1 diese speichern und ausdrucken können. Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Empfang durch die Empfängerinnen und Empfänger nach Satz 1 nachzuweisen.

(4) Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis hat der Träger der praktischen Ausbildung nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 22

Inhalt des Ausbildungsvertrages

(1) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Regelungen über Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufes nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. den Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung nach § 19 Absatz 4,
4. die Verpflichtung der auszubildenden Person, am theoretischen und praktischen Unterricht der Schule und an Prüfungen teilzunehmen,
5. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit und
6. die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 29 Absatz 2 und

7. ein allgemeiner Hinweis auf die auf den Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt seines Abschlusses anwendbaren tariflichen Bestimmungen, Betriebsvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen.

(2) Des Weiteren sollen folgende Angaben, Informationen und Hinweise im Ausbildungsvertrag enthalten sein oder dem Ausbildungsvertrag beigefügt werden:

1. die Dauer der Probezeit,

2. die Dauer des Urlaubs,

3. die Angabe der der Ausbildung zugrundeliegenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 in der jeweils geltenden Fassung,

4. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

5. der Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,

6. der Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 32 Absatz 2 und

7. ein allgemeiner Hinweis auf die der auszubildenden Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder nach § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zustehenden Rechte.

§ 23

Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages

Der Ausbildungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Schule, mit der der Träger der praktischen Ausbildung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, dem Ausbildungsvertrag zustimmt. Die Zustimmung ist gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung zu erklären. Dies gilt nicht, wenn die Schule den Vertrag aufgrund einer Bevollmächtigung nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 abschließt.

§ 24

Vertragsschluss bei Minderjährigen

Ist die auszubildende Person minderjährig, so ist der Ausbildungsvertrag gemeinschaftlich von der minderjährigen Person und ihren gesetzlichen Vertretern zu schließen.

§ 25

Anwendbares Recht

Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

§ 26

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist insbesondere verpflichtet,

1. eine am Ausbildungsziel nach § 7 Absatz 1 ausgerichtete praktische Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans nach § 19 Absatz 4 durchzuführen,

2. zu gewährleisten, dass die praktische Ausbildung so durchgeführt werden kann, wie im Ausbildungsplan vorgesehen,

3. sicherzustellen, dass die auszubildende Person im nach § 14 Absatz 3 vorgesehenen Umfang während der praktischen Ausbildung von einer praxisanleitenden Person angeleitet wird,

4. der auszubildenden Person kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung der praktischen Ausbildung und für das Ablegen der staatlichen Prüfung oder der staatlichen Ergänzungsprüfung erforderlich sind, insbesondere Fachbücher, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Geräte,

5. die auszubildende Person für die Teilnahme an theoretischem und praktischem Unterricht der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und

6. bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten zu berücksichtigen.

(2) Der auszubildenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der auszubildenden Person angemessen sein.

(3) Schließt der Träger der praktischen Ausbildung mit weiteren Einrichtungen eine Vereinbarung nach § 16 Absatz 2 Nummer 3, so hat er die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bei den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherzustellen.

§ 27

Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person

Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer des Trägers der praktischen Ausbildung im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder des § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

§ 28

Pflichten der auszubildenden Person

(1) Die auszubildende Person hat sich zu bemühen, die in § 7 genannten Kompetenzen zu erwerben.

(2) Die auszubildende Person ist insbesondere verpflichtet,

1. an dem theoretischen und praktischen Unterricht der Schule teilzunehmen,

2. die ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

3. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,

4. die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren,

5. fortlaufend einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen und

6. den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.

§ 29

Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu zahlen.

(2) Sachbezüge können in Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden. Der Wert der Sachbezüge darf 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart ist. Kann die auszubildende Person aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht annehmen, so sind diese entsprechend der Sachbezugswerte abzugelten.

§ 30

Überstunden

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie ist gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 31

Probezeit

(1) Die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses sind die Probezeit.

(2) Die Dauer der Probezeit kann von der in Absatz 1 festgelegten Dauer abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.

§ 32

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungsdauer. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung oder staatlichen Ergänzungsprüfung.

(2) Besteht die auszubildende Person die staatliche Prüfung oder die staatliche Ergänzungsprüfung nicht oder kann die auszubildende Person die staatliche Prüfung oder die staatliche Ergänzungsprüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungsdauer ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Antrag der auszubildenden Person gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Durchführung der Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Der Antrag bedarf der Textform.

§ 33

Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung

(1) Während der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder

2. von der auszubildenden Person unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 34

Wirksamkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(2) Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung hat sich dieser zuvor ins Benehmen mit der Schule zu setzen.

(3) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 ist der Kündigungsgrund anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.

§ 35

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die auszubildende Person im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 36

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der auszubildenden Person von den Regelungen der §§ 21 bis 35 abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, durch die die auszubildende Person für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die auszubildende Person innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis mit dem Träger der praktischen Ausbildung eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen,

2. Vertragsstrafen,

3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen oder

4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

Kapitel 2

Hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie

Abschnitt 1

Studium

Unterabschnitt 1

Studienziel, Zugang, Dauer und Struktur sowie Akkreditierung von Studiengängen

§ 37

Studienziel; Studieninhalte

(1) Das Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz vermittelt die fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen, die für die selbständige und eigenverantwortliche Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit drohender oder bestehender Beeinträchtigung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns erforderlich sind, um

1. die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder das Bewegungshandeln zu erhalten, wiederherzustellen, zu fördern oder zu kompensieren und

2. den Erhalt und die Wiederherstellung der körperlichen, psychischen, emotionalen und sozialen Gesundheit in den Bereichen Kuration, Rehabilitation, Palliation, Gesundheitsförderung und Prävention individuell oder in Gruppen zu unterstützen sowie die Lebensqualität zu verbessern.

Die Kompetenzvermittlung erfolgt mit dem Ziel einer selbständigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung in dem in § 2 festgelegten Umfang und entsprechend dem allgemein anerkannten Stand physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie professionsethischer Grundlagen und schließt grundlegende Lernkompetenzen sowie die Befähigung zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion ein.

(2) Die Studierenden in der Physiotherapie nach diesem Gesetz sind zu befähigen,

1. auf wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Grundlage eigenverantwortlich über physiotherapeutische Behandlungsprozesse sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu entscheiden sowie diese zu planen, zu steuern, zu gestalten und durchzuführen und hierbei insbesondere selbst über die Auswahl und Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten zu bestimmen sowie die weitere physiotherapeutische Behandlung zu entscheiden,

2. die Notwendigkeit ihrer fortlaufenden persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung zu erkennen, lebenslanges Lernen als einen Prozess der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,

3. eigenverantwortlich Entscheidungen über die physiotherapeutische Behandlung auf der Grundlage ihrer diesbezüglichen Patientenanamnese und Diagnostik zu treffen und dabei die Grenzen der eigenen Kompetenzen, insbesondere absolute und relative Kontraindikationen für eine physiotherapeutische Behandlung, zu erkennen und zu beachten,

4. sich physiotherapiewissenschaftliche Erkenntnisse auf neuestem Forschungsstand zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln zu übertragen und

5. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen im Bereich der Physiotherapiewissenschaft auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung der physiotherapeutischen Versorgung im eigenen beruflichen Handlungsfeld zu entwickeln und zu implementieren.

(3) Die Studierenden in der Physiotherapie nach diesem Gesetz sind darüber hinaus zu befähigen, insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen anzuwenden:

1. die Einbeziehung und Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation, des sozialen, biographischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrundes, der sexuellen Orientierung sowie der jeweiligen Lebensphase der Patientin oder des Patienten sowie ihrer oder seiner Angehörigen,

2. die Unterstützung der Selbständigkeit der Patientin oder des Patienten sowie ihrer oder seiner Angehörigen und Beachtung des Rechts der Patientin oder des Patienten auf Selbstbestimmung,

3. die personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit deren Angehörigen,

4. die effektive interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation,

5. das Erkennen von Notfällen und das Einleiten der erforderlichen Maßnahmen,

6. ein umfassendes Verständnis für den Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen, einschließlich der Anwendung von Informationstechnologien zur Identifikation von und zum Zugriff auf Informationen zur Erfassung, Verwaltung und Dokumentation von Patientinnen- und Patientendaten, sowie die erweiterte Fachexpertise für die Funktionsweise von Endgeräten, um für physiotherapeutische Behandlungen relevante Hard- und Software bedienen zu können,

7. die erweiterte medizinische Fachexpertise für die durchzuführenden Maßnahmen im Kontext der eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Tätigkeiten,

8. die Entwicklung und Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten,

9. die Entwicklung und teamorientierte Umsetzung individueller, multidisziplinärer und berufsübergreifender Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,

10. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns sowie die Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandard,

11. die Berücksichtigung von Aspekten der Patientensicherheit und

12. die Berücksichtigung von Aspekten der Wirtschaftlichkeit.

§ 38

Zugang zum Studium

(1) Das Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz darf nur absolvieren, wer

1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:

   a) den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung,

   b) den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz auf der Grundlage dieses Gesetzes oder

   c) den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Absolvierung des Studiums ergibt,

3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet zur Absolvierung des Studiums ist und

4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Absolvierung des Studiums erforderlich sind.

(2) Die Länder können den Zugang zum Studium abweichend von Absatz 1 Nummer 1 regeln.

§ 39

Dauer und Struktur des Studiums

(1) Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden.

(2) Das Studium dauert mindestens sieben Semester. Die Höchstdauer beträgt in Vollzeit acht Semester und in Teilzeit zehn Semester.

(3) Das Studium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Teil und einem hochschulischen Teil.

(4) Das Studium umfasst mindestens 5 400 Stunden. Davon entfallen mindestens 3 100 Stunden auf den hochschulischen Teil und mindestens 2 200 Stunden auf den berufspraktischen Teil.

§ 40

Anrechnung einer Ausbildung in der Physiotherapie

(1) Kompetenzen und Fähigkeiten, die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen berufsfachschulischen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz nach Kapitel 1 oder einer erfolgreich abgeschlossenen berufsfachschulischen Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung erworben wurden, sollen auf das Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz angerechnet werden, soweit sie den Leistungen, auf die sie angerechnet werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Personen, die die hochschulische Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung erfolgreich absolviert haben, ist der Erwerb der Kompetenzen, die für die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen nach § 2 erforderlich sind, zu ermöglichen. Die Vorschriften von Kapitel 2 finden entsprechend Anwendung. Die erworbenen Kompetenzen für die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen werden zum Ende des Studienangebots staatlich geprüft.

§ 41

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Das einem Studiengang zugrunde liegende Konzept wird durch die zuständige Behörde in einem Akkreditierungsverfahren überprüft.

(2) Die zuständige Behörde überprüft im Akkreditierungsverfahren, ob in dem Studiengangkonzept die berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel nach § 37 Absatz 1 erreicht werden kann.

(3) Wesentliche Änderungen des Studiengangkonzepts nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens werden durch die zuständige Behörde überprüft.

Unterabschnitt 2

Berufspraktischer Teil des Studiums

§ 42

Praxiseinsätze; Umfang der Praxisanleitung

(1) Der berufspraktische Teil des Studiums umfasst Praxiseinsätze in

1. Krankenhäusern, die nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassen sind,

2. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein Versorgungsvertrag geschlossen ist,

3. zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder

4. ambulanten Einrichtungen mit nach § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassenen Leistungserbringern.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen oder zur Erreichung des Studienziels nach § 37 Absatz 1 hinsichtlich der Bereiche Gesundheitsförderung und Prävention kann der berufspraktische Teil des Studiums nach Satz 1 auch in weiteren Einrichtungen stattfinden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 müssen zur Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums geeignet sein. Die Eignung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

(3) Der berufspraktische Teil des Studiums darf nur in Einrichtungen nach Absatz 1 durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während des berufspraktischen Teils des Studiums Praxisanleitung durch die praxisanleitende Person nach § 43 im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während des berufspraktischen Teils des Studiums zu absolvierenden Stundenanzahl erhält. Die Länder können bis zum 31. Dezember 2036 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht einen Umfang unter 15 Prozent der von der studierenden Person während des berufspraktischen Teils des Studiums zu absolvierenden Stundenanzahl.

(4) Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Behörde einer Einrichtung nach Absatz 1 die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums untersagen.

(5) Von den Absätzen 1 bis 3 kann abgewichen werden, um Praxiseinsätze im Ausland durchzuführen.

§ 43

Praxisanleitende Person

(1) Die Praxisanleitung wird während des berufspraktischen Teils des Studiums von einer praxisanleitenden Person durchgeführt. Diese führt die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Physiotherapieberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Studierenden während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz. Sie ist während des jeweiligen Praxiseinsatzes Ansprechpartnerin für die verantwortliche Praxiseinrichtung (§ 44) und für die Hochschule der studierenden Person.

(2) Praxisanleitende Person im Sinne von Absatz 1 darf nur sein, wer

1. über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 verfügt,

2. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt sowie

3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden absolviert hat.

Die praxisanleitende Person ist verpflichtet, sich laufend fortzubilden.

(3) Die Länder können abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2036 vorsehen, dass praxisanleitende Person auch sein darf, wer über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 101 Absatz 1 oder 2 und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügt.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann abgewichen werden, um Praxiseinsätze im Ausland durchzuführen.

§ 44

Verantwortliche Praxiseinrichtung

(1) Verantwortliche Praxiseinrichtung ist diejenige Einrichtung nach § 42, die für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums der studierenden Person verantwortlich ist.

(2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat:

1. mit der studierenden Person einen Vertrag nach Abschnitt 2 dieses Kapitels abzuschließen,

2. einen Praxisplan nach § 45 für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums der studierenden Person zu erstellen,

3. mit weiteren Einrichtungen nach § 42 Absatz 1 eine Vereinbarung über die Durchführung von Teilen des berufspraktischen Teils des Studiums zu schließen, sofern der Praxisplan nach § 45 dies vorsieht, und

4. die Einhaltung des Praxisplans nach § 45 in geeigneter Form sicherzustellen.

(3) In der Kooperationsvereinbarung nach § 50 Absatz 3, die die Hochschule mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung abschließt, kann die verantwortliche Praxiseinrichtung die Hochschule

1. zum Abschluss der Verträge nach § 55 bevollmächtigen und

2. mit der Wahrnehmung von weiteren in Absatz 2 benannten Aufgaben beauftragen.

§ 45

Praxisplan

Der Praxisplan liegt der Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums zugrunde. In dem Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Studienziel erreicht werden kann.

§ 46

Praxisbegleitung; praxisbegleitende Person

(1) Die Hochschule unterstützt den berufspraktischen Teil des Studiums fachlich und pädagogisch, indem sie eine Praxisbegleitung gewährleistet. Die Praxisbegleitung hat während des berufspraktischen Teils des Studiums in angemessenem Umfang und regelmäßig zu erfolgen. Sie soll in Anwesenheit in der Einrichtung, in der die auszubildende Person die praktische Ausbildung absolviert, stattfinden.

(2) Die Praxisbegleitung wird von einer praxisbegleitenden Person durchgeführt. Diese betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die praxisanleitende Person.

(3) Die am berufspraktischen Teil des Studiums beteiligten Einrichtungen unterstützen die Hochschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann abgewichen werden, um Praxiseinsätze im Ausland durchzuführen.

Unterabschnitt 3

Der hochschulische Teil des Studiums

§ 47

Hochschule; modulares Curriculum

(1) Der hochschulische Studienteil findet an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule statt. Er umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen.

(2) Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen folgen den Vorgaben eines modularen Curriculums, das von der Hochschule zu erstellen ist.

§ 48

Kooperation der Hochschulen mit Schulen

(1) Hochschulen können die Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und der Praxisbegleitung auf Schulen nach § 13 übertragen.

(2) Die Hochschule schließt über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 eine Kooperationsvereinbarung mit der Schule nach § 13. Die Hochschule trägt die Verantwortung dafür, dass das Studienziel nach § 37 erreicht wird.

§ 49

Qualifikation der Lehrenden

(1) Die theoretischen und die praktischen Lehrveranstaltungen an den Hochschulen dürfen nur von Lehrenden durchgeführt werden, die mindestens den akademischen Grad erlangt haben, der mit dem Abschluss des Studiums in der Physiotherapie nach diesem Gesetz verliehen wird.

(2) Die Länder können bis zum 31. Dezember 2036 von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

Unterabschnitt 4

Durchführung des Studiums

§ 50

Aufgaben und Gesamtverantwortung der Hochschule; Kooperation mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung

(1) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit dem berufspraktischen Teil des Studiums.

(2) Der berufspraktische Teil des Studiums und die theoretischen und die praktischen Lehrveranstaltungen werden inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt.

(3) Die Hochschule schließt mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung und wirkt auf dieser Grundlage mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung zusammen.

(4) Die Hochschule prüft, ob der Praxisplan nach § 45 für den berufspraktischen Teil des Studiums den Anforderungen des modularen Curriculums nach § 47 Absatz 2 entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet, den Praxisplan so anzupassen, dass der Praxisplan dem modularen Curriculum entspricht.

Unterabschnitt 5

Abschluss des Studiums

§ 51

Abschluss des Studiums

Das Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab.

§ 52

Staatliche Prüfung

(1) Die hochschulische Prüfung umfasst die staatliche Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist.

(2) Mit der staatlichen Prüfung wird überprüft, ob die studierende Person das Studienziel nach § 37 Absatz 1 erreicht hat.

§ 53

Durchführung der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung wird in den letzten beiden Studiensemestern, die im akkreditierten Studiengangkonzept für ein Studium in Vollzeit vorgesehen sind, nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 durchgeführt.

(2) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Module des Studiengangs fest, die Teil der staatlichen Prüfung sind.

§ 54

Vorsitz

(1) Die staatliche Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Hochschule und der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die zuständige Behörde kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Behörde wahrzunehmen.

Abschnitt 2

Vertragsverhältnis über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz

§ 55

Vertrag über die hochschuische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz

(1) Der Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung und die studierende Person haben einen Vertrag über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Abschluss des Vertrags und jedes Rechtsgeschäft zur Änderung des Vertrages bedürfen der Textform.

(3) Der Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung hat der studierenden Person und im Fall von § 58 ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung einer elektronischen Vertragsabfassung hat so zu erfolgen, dass die Empfängerinnen und Empfänger nach Satz 1 diese speichern und ausdrucken können. Der Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung hat den Empfang durch die Empfängerinnen und Empfänger nach Satz 1 nachzuweisen.

(4) Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis hat der Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 56

Inhalt des Vertrages

(1) Der Vertrag über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz muss mindestens Regelungen über Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,

2. den Beginn des Studiums,

3. den Praxisplan nach § 45, den die verantwortliche Praxiseinrichtung für die studierende Person erstellt hat,

4. die Verpflichtung der studierenden Person, an den anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und

5. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen berufspraktischen Ausbildungszeit und

6. ein allgemeiner Hinweis auf die dem Vertrag im Zeitpunkt seines Abschlusses anwendbaren tariflichen Bestimmungen, Betriebsvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen.

(2) Des Weiteren sollen folgende Angaben, Informationen und Hinweise im Vertrag enthalten sein oder dem Vertrag beigefügt werden:

1. die Dauer der Probezeit,

2. die Dauer des Urlaubs,

3. die Angaben der dem Studium zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 in der jeweils geltenden Fassung,

4. die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann,

5. der Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,

6. der Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 65 Absatz 2 und

7. ein allgemeiner Hinweis auf die der studierenden Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer des Trägers der verantwortlichen Praxiseinrichtung nach § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder nach § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zustehenden Rechte.

§ 57

Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz wird erst wirksam, wenn die studierende Person der verantwortlichen Praxiseinrichtung eine Studienplatzzusage einer Hochschule in Textform vorlegt, mit der die verantwortliche Praxiseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung nach § 50 Absatz 3 abgeschlossen hat. Dies gilt nicht, wenn die Hochschule den Vertrag aufgrund einer Bevollmächtigung nach § 44 Absatz 3 Nummer 1 abschließt.

§ 58

Vertragsschluss bei Minderjährigen

Ist die studierende Person minderjährig, so ist der Vertrag über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz gemeinschaftlich von der minderjährigen Person und ihren gesetzlichen Vertretern zu schließen.

§ 59

Anwendbares Recht

Auf den Vertrag über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

§ 60

Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung

(1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat

1. den am Studienziel nach § 37 Absatz 1 ausgerichteten berufspraktischen Teil des Studiums auf der Grundlage des Praxisplans nach § 45 durchzuführen,

2. zu gewährleisten, dass der berufspraktische Teil des Studiums so durchgeführt werden kann wie im Praxisplan vorgesehen,

3. sicherzustellen, dass die studierende Person im nach § 42 Absatz 3 vorgesehenen Umfang während der Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums von einer praxisanleitenden Person angeleitet wird,

4. der studierenden Person kostenlos Studienmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung des berufspraktischen Teils des Studiums und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind, insbesondere Fachbücher, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Geräte,

5. die studierende Person für die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und

6. bei der Gestaltung der Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten zu berücksichtigen.

(2) Der studierenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck des Studiums und dem Bildungs- und Praxisstand der studierenden Person entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der studierenden Person angemessen sein.

§ 61

Arbeitnehmereigenschaft der studierenden Person

Studierende sind für die gesamte Dauer des Studiums Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der verantwortlichen Praxiseinrichtung im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder des § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

§ 62

Pflichten der studierenden Person

(1) Die studierende Person hat sich zu bemühen, die in § 37 genannten Kompetenzen zu erwerben.

(2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet,

1. an den anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen,
2. die ihr im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen des berufspraktischen Teils des Studiums gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
4. die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren,
5. fortlaufend einen schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte des berufspraktischen Teils des Studiums zu führen und
6. den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.

§ 63

Überstunden

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie ist in Freizeit auszugleichen.

§ 64

Probezeit

(1) Die ersten sechs Monate ab Beginn des Studiums sind die Probezeit.

(2) Die Dauer der Probezeit kann von der in Absatz 1 festgelegten Dauer abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.

§ 65

Ende des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Studiengangkonzept festgelegten Semesters. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.

(2) Besteht die studierende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die studierende Person die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters ablegen, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf Antrag der studierenden Person gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Durchführung der Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Der Antrag bedarf der Textform.

§ 66

Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder

2. von der studierenden Person unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 67

Wirksamkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(2) Bei einer Kündigung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung hat sich dieser zuvor ins Benehmen mit der Hochschule zu setzen.

(3) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 66 Absatz 2 Nummer 1 ist der Kündigungsgrund anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.

§ 68

Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis

Wird die studierende Person im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 69

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der studierenden Person von den Regelungen der §§ 55 bis 68 abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, durch die die studierende Person für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die studierende Person innerhalb der letzten drei Monate des Vertragsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis mit dem Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der studierenden Person, für den berufspraktischen Teil des Studiums eine Entschädigung oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen,

2. Vertragsstrafen,

3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen oder

4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

Teil 3

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 70

Begriffsbestimmungen

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.

(5) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes ist der Mitgliedstaat, der Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine Person niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.

§ 71

Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme seines § 17 nicht anzuwenden.

§ 72

Prüfungsreihenfolge

Beantragt eine Person, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Ausbildung absolviert hat, eine Erlaubnis nach § 1, so ist die Voraussetzung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 vor den Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 zu prüfen.

§ 73

Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

Auf Antrag ist der Person, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine Ausbildung absolviert hat, ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen. Die zuständige Behörde soll bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorhandene Informationen über die Berufsqualifikation der antragstellenden Person, insbesondere in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, berücksichtigen.

§ 74

Wahlrecht der antragstellenden Person zum Anerkennungsverfahren

Eine Person, die die Anerkennung ihrer außerhalb des Geltungsbereichs des Physiotherapeutengesetzes erworbenen Berufsqualifikation begehrt, um die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 1 zu erfüllen, kann das Anerkennungsverfahren gemäß Abschnitt 2 durchführen oder einen Europäischen Berufsausweis beantragen.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften

§ 75

Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

(1) Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation erfüllen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 1, wenn diese Berufsqualifikation anerkannt wird.

(2) Eine Berufsqualifikation wird anerkannt, wenn

1. sie mit einer der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikationen gleichwertig ist, oder

2. für den Fall, dass sie mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die antragstellende Person die nach § 78 erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert oder

3. eine antragstellende Person mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die nach Absatz 3 endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch die zuständige Behörde verzichtet, die gewählte Anpassungsmaßnahme nach § 80 erfolgreich absolviert.

(3) Eine antragstellende Person mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat kann endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch die zuständige Behörde verzichten. In diesem Fall hat die antragstellende Person eine Ausgleichsmaßnahme nach § 80 Absatz 1 durchzuführen. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Er hat zur Folge, dass weder eine dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes noch ein Wechsel der Anpassungsmaßnahme möglich ist. Die antragstellende Person ist über diese Rechtsfolgen und über die Wahlmöglichkeit nach § 80 Absatz 2 aufzuklären.

(4) Eine Berufsqualifikation ist mit einer der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Berufsqualifikationen gleichwertig, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede nach § 76 vorliegen oder

2. zwar wesentliche Unterschiede nach § 76 vorliegen, diese aber vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach § 77 ausgeglichen werden.

§ 76

Wesentliche Unterschiede

(1) Die Berufsqualifikation der antragstellenden Person unterscheidet sich wesentlich von den Berufsqualifikationen in der Physiotherapie nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99, wenn

1. die von der antragstellenden Person absolvierte Ausbildung oder das von der antragstellenden Person absolvierte Studium hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 oder nach der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 für den jeweiligen Beruf vorgeschrieben sind, oder

2. eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten desjenigen Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, nicht Bestandteil des im Herkunftsstaat der antragstellenden Person entsprechend reglementierten Berufs ist oder sind und wenn die Ausbildung oder das Studium zu dem Beruf nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 oder nach der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Berufsqualifikation der antragstellenden Person abgedeckt sind.

(2) Die wesentlichen inhaltlichen Abweichungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 müssen sich auf Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile beziehen, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

§ 77

Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen

(1) Wesentliche Unterschiede nach § 76 können ganz oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person erworben hat

1. durch ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung desjenigen Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, in Vollzeit oder in Teilzeit, oder

2. durch lebenslanges Lernen.

Die nach Nummer 2 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nur anerkannt, wenn sie von einer dafür im jeweiligen Staat zuständigen Stelle formal als gültig anerkannt worden sind.

(2) Nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.

§ 78

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Ist die Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht mit einer in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 geregelten Berufsqualifikationen gleichwertig, so ist für eine Anerkennung eine Ausgleichsmaßnahme nach § 79 oder § 80 durchzuführen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, nicht vorgelegt werden können.

§ 79

Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Die antragstellende Person hat als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, oder einen Anpassungslehrgang von längstens drei Jahren zu absolvieren, wenn sie

1. einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der

   a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden ist und

   b) erforderlich ist, um im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung eines Berufs zu erhalten, der einem der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 geregelten Berufe entspricht,

2. ein Jahr lang Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit einen Beruf, der einem der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 geregelten Berufe entspricht, in den vergangenen zehn Jahren vor der Antragsstellung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und einen oder mehrere Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, vorlegt,

3. einen Ausbildungsnachweis vorlegt,

   a) der in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist,

   b) der bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist und

   c) dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die antragstellende Person im Hoheitsgebiet des den Ausbildungsnachweis anerkennenden Staates drei Jahre in dem Beruf, für den die Anerkennung angestrebt wird, tätig war,

4. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die

a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind,

b) den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und

c) von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, oder

5. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die

a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind,

b) den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und

c) zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, entsprechen, jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen.

(2) Die antragstellende Person kann zwischen dem Absolvieren einer Eignungsprüfung und dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs wählen.

(3) Legt die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis vor, der dem Niveau entspricht, das in Artikel 11 Buchstabe a oder Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannt ist, hat sie abweichend von Absatz 2 die Eignungsprüfung zu absolvieren.

§ 80

Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vorlegt, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und die nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, hat sie bei Feststellung eines wesentlichen Unterschiedes folgende Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren:

1. eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der jeweiligen staatlichen Prüfung nach diesem Gesetz erstreckt, oder

2. einen Anpassungslehrgang von längstens drei Jahren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt.

(2) Die antragstellende Person kann zwischen dem Absolvieren einer Kenntnisprüfung und dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs wählen.

(3) Eine antragstellende Person mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat kann endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch die zuständige Behörde verzichten. In diesem Fall hat die antragstellende Person eine

Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 durchzuführen. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Er hat zur Folge, dass eine dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes oder ein Wechsel der Ausgleichsmaßnahme nicht mehr möglich ist. Die antragstellende Person ist über die Rechtsfolgen des Verzichts und über die Wahlmöglichkeiten nach Absatz 2 aufzuklären.

§ 81

Europäischer Berufsausweis

Für Personen, die einen Europäischen Berufsausweis für einen Beruf innehaben, der den Referenzberufen

1. „Physiotherapeutin“, „Physiotherapeut“ oder „Fachperson für Physiotherapie“, oder
2. „Physiotherapeutin B. Sc.“, „Physiotherapeut B. Sc.“ oder „Fachperson für Physio-herapie B. Sc.“

entspricht, gelten für den jeweiligen Beruf die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dieses Teils entsprechend.

Teil 4

Erbringen von Dienstleistungen

Abschnitt 1

Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 82

Wahlrecht der antragstellenden Person zur Dienstleistungserbringung

Eine Person, die eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung aufgrund ihrer außerhalb des Geltungsbereichs des Physiotherapeutengesetzes erworbenen Berufsqualifikation erbringen möchte, kann das Verfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchführen oder einen Europäischen Berufsausweis beantragen.

§ 83

Dienstleistungserbringung

(1) Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C

326 vom 26.10.2012, S. 47) einen der in diesem Gesetz geregelten Berufe ausüben, wenn sie oder er zur Dienstleistung in dem jeweiligen Beruf berechtigt ist.

(2) Den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Dienstleistungserbringung beurteilt die zuständige Behörde im Einzelfall. In die Beurteilung bezieht sie Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung mit ein.

§ 84

Meldung der Dienstleistungserbringung

(1) Wer beabsichtigt, als dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig zu werden, ist verpflichtet, dies der in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Behörde vorab schriftlich oder elektronisch zu melden.

(2) Bei der erstmaligen Meldung hat die meldende Person folgende Dokumente vorzulegen:

1. einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit,

2. einen Nachweis ihrer Berufsqualifikation nach § 86,

3. eine Bescheinigung über eine zum Zeitpunkt der Vorlage bestehende rechtmäßige Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat

   a) für die Tätigkeit in einem reglementierten Beruf, der einem in diesem Gesetz geregelten Beruf entspricht, oder

   b) für die Tätigkeit in einem Beruf, der einem in diesem Gesetz geregelten Beruf entspricht und der nicht reglementiert ist, sowie zusätzlich einen Nachweis in beliebiger Form, dass die Tätigkeit in dem Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre vor der Meldung mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist,

4. eine Erklärung, dass sie über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung eines in diesem Gesetz geregelten Berufs erforderlich sind, und

5. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass

   a) ihr nicht, auch nicht vorübergehend, die Ausübung dieses Berufes untersagt ist und

   b) sie keine Vorstrafen hat.

(3) Beabsichtigt die meldende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Meldung erneut, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, so ist die Meldung zu erneuern.

§ 85

Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

Zur Dienstleistungserbringung ist nur berechtigt, wer

1. über eine zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation verfügt,

2. in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, in dem

   a) die Ausübung des Berufs, der dem Beruf entspricht, in dem die Dienstleistungserbringung angestrebt wird, reglementiert ist oder

   b) die Ausübung des Berufs oder die Ausbildung zu dem Beruf, der dem Beruf entspricht, in dem die Dienstleistungserbringung angestrebt wird, nicht reglementiert ist, wenn die meldende Person den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre vor der Meldung mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat,

3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,

4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und

5. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind.

§ 86

Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikationen

(1) Zur Dienstleistungserbringung berechtigen folgende Berufsqualifikationen:

1. eine abgeschlossene Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium nach diesem Gesetz oder

2. eine Berufsqualifikation, die

   a) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,

   b) in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe entspricht, und

   c) entweder

      aa) nach § 75 Absatz 4 und den §§ 76 und 77 einer der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikationen gleichwertig ist oder

      bb) wesentliche Unterschiede nur in einem Umfang aufweist, der nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt.

(2) Weist eine Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede in einem Umfang auf, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so kann die meldende Person zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, die sich auf diese wesentlichen Unterschiede erstreckt.

(3) Die meldende Person kann auch dann zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden kann, da die meldende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht vorlegen kann.

§ 87

Entscheidung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

(1) Die zuständige Behörde überprüft, ob die meldende Person berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland die Tätigkeit in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Soweit es für die Überprüfung der Voraussetzung nach § 86 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die meldende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person anfordern.

§ 88

Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

(1) Ist eine Person berechtigt, einen der in diesem Gesetz geregelten Berufe als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung in der Bundesrepublik Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer entsprechenden Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 1 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Die dienstleistungserbringende Person darf je nach ausgeübter Tätigkeit die jeweilige Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 führen, auch wenn sie nicht die entsprechende Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 besitzt.

(3) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes zu melden:

1. jede Änderung ihrer Staatsangehörigkeit,

2. den Verlust ihrer rechtmäßigen Niederlassung für den Beruf, in dem die Dienstleistung erbracht wird, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat,

3. die Tatsache, dass ihr die Ausübung dieses Berufs untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,

4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder

5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr zur Ausübung dieses Berufs geeignet ist.

(4) Mit der Meldung nach Absatz 3 hat die dienstleistungserbringende Person der zuständigen Behörde die entsprechenden Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen vorzulegen.

Abschnitt 2

Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in anderen Vertragsstaaten oder in gleichgestellten Staaten

§ 89

Bescheinigung der zuständigen Behörde

(1) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates einen der in diesem Gesetz geregelten Berufe in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Die Bescheinigung hat die Bestätigung zu enthalten, dass

1. die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist

   a) als „Physiotherapeutin“, „Physiotherapeut“ oder „Fachperson für Physiotherapie“ oder

   b) als „Physiotherapeutin B. Sc.“, „Physiotherapeut B. Sc.“ oder „Fachperson für Physiotherapie B. Sc.“,

2. der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und

3. die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

Teil 5

Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörde

§ 90

Zuständige Behörde

(1) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Die Entscheidung nach § 1 Absatz 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die staatliche Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Entscheidung nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Teil 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem einer der in diesem Gesetz geregelten Berufe ausgeübt werden soll. Die zuständige Behörde kann bei den anderen zuständigen Behörden Auskunft darüber verlangen, ob die antragstellende Person bei diesen Behörden Beteiligter eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist und gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren eingeleitet worden ist. Die angefragten Behörden haben die Auskunft unverzüglich zu erteilen. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.

(4) Die Aufgaben nach Teil 4 Abschnitt 1 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Aufgaben nach Teil 4 Abschnitt 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, in dem die antragstellende Person einen der in diesem Gesetz geregelten Berufe ausübt.

§ 91

Gemeinsame Einrichtungen

Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach Teil 3 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

§ 92

Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person einen in diesem Gesetz geregelten Beruf ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates, wenn

1. sich diese Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sich auf die Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe auswirken kann,

2. die Erlaubnis nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das Ruhen der Erlaubnis nach diesem Gesetz angeordnet worden ist,

3. dieser Person die Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe untersagt worden ist oder

4. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.

(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von der zuständigen Behörde eines Aufnahmestaates, die sich auf die Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe durch eine Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken könnten, so hat sie

1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,

2. zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und

3. die zuständige Behörde des Aufnahmestaates zu unterrichten über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Für die Unterrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 in der Fassung vom 25. Oktober 2012 eingerichtet worden ist.

(4) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden zuständig sind für

1. die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach Teil 3,

2. die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 84,

3. die Entscheidung nach Teil 4 und

4. sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.

§ 93

Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde eines Landes übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten eine Warnmitteilung, wenn eine der folgenden Entscheidungen getroffen worden ist:

1. der Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern er sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,

2. die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,

3. die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,

4. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot der Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe oder

5. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Verbot der Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe.

(2) Die Warnmitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,

2. den Beruf der betroffenen Person,

3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,

4. den Umfang der Entscheidung und

5. den Zeitraum, in dem die Entscheidung gilt.

(3) Die Warnmitteilung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch drei Tage

1. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4,

2. nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 5.

(4) Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(5) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich oder elektronisch über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 94

Unterrichtung über Änderungen

(1) Die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Aufhebung einer in § 93 Absatz 1 genannten Entscheidung und über das Datum der Aufhebung,

2. die Änderung des Zeitraumes, für den eine in § 93 Absatz 1 genannte Entscheidung gilt.

(2) Für die Unterrichtung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

§ 95

Löschung einer Warnmitteilung

Die für die Eintragung zuständige Behörde löscht die Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem nach Erledigung der in § 93 Absatz 1 genannten Entscheidung unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Tagen.

§ 96

Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat, unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Identität dieser Person, insbesondere über

   a) ihren Namen und Vornamen,

   b) ihr Geburtsdatum,

   c) ihren Geburtsort und

2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat.

(2) Die Unterrichtung über die Fälschung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung. Für die Unterrichtung über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(3) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung teilt die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung vorgenommen hat, der betroffenen Person schriftlich die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt mit. Der Mitteilung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung im Binnenmarkt-Informationssystem getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 97

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Übt eine dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen der in diesem Gesetz geregelten Berufe aus oder führt sie eine der Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1, ohne dass die Voraussetzungen nach Teil 4 vorliegen, so unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, über den Verstoß.

(2) Hat die zuständige Behörde berechtigte Zweifel an den von der dienstleistungserbringenden Person vorgelegten Dokumenten, so ist sie berechtigt, von der zuständigen Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, folgende Informationen anzufordern:

1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in diesem Staat rechtmäßig ist, und

2. Informationen darüber, ob gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates übermitteln die zuständigen

Behörden nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Informationen

1. darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ist,

2. über die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person,

3. darüber, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen und

4. über die Ausbildungsgänge der in diesem Gesetz geregelten Berufe.

Teil 6

Verordnungsermächtigungen

§ 98

Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. die Mindestanforderungen an die berufliche Ausbildung nach Teil 2 Kapitel 1 einschließlich der praktischen Ausbildung,

2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 20 Absatz 1, insbesondere bundeseinheitliche Rahmenvorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung, für das Prüfungsformat und für die Durchführung der Prüfung,

3. das Nähere über die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 20 Absatz 2, insbesondere die Möglichkeit, die Prüfung in Teilabschnitten abzulegen, beginnend mit der Prüfung der im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse,

4. das Nähere zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung, einschließlich der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten praktischen Einsätzen und insbesondere die Möglichkeit, dafür von den §§ 14, 15 und 18 abzuweichen,

5. die Urkunden für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1,

6. für Personen mit Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Teil 3 dieses Gesetzes beantragen,

   a) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,

   b) das Verfahren für die Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,

c) die Pflicht von Personen mit anerkannter Berufsqualifikationen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,

d) die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 79 und 80,

e) das Verfahren und das Nähere bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises,

7. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung, auch in Verbindung mit der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(2) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.

§ 99

Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung für die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Studien- und Prüfungsverordnung für die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. die Mindestanforderungen an die hochschulische Ausbildung nach Teil 2 Kapitel 2 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums,

2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 52, insbesondere bundeseinheitliche Rahmenvorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung, für das Prüfungsformat und für die Durchführung der Prüfung,

3. das Nähere zur Gliederung und Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums, einschließlich der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten Praxiseinsätzen und insbesondere die Möglichkeit, dafür von den §§ 42, 43 und 46 abzuweichen,

4. die Urkunden für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2,

5. für Personen mit Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Teil 3 dieses Gesetzes beantragen,

a) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,

b) das Verfahren für die Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,

c) die Pflicht von Personen mit anerkannter Berufsqualifikationen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,

d) die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 79 und 80,

e) das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises,

6. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung, auch in Verbindung mit der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(2) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.

Teil 7

Bußgeldvorschriften

§ 100

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 eine dort genannte Berufsbezeichnung führt oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 101

Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der bis zum 1. Juni 1994 geltenden Fassung oder eine Erlaubnis, die einer solchen Erlaubnis durch das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der bis zum 1. Juni 1994 geltenden Fassung gleichgestellt ist, bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

§ 102

Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung

Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung erfüllt, kann statt dieser Erlaubnis die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachperson für Physiotherapie“ beantragen. Sie gilt als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

§ 103

Anrechnung einer Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister; Verkürzung der Ausbildungsdauer

(1) Die zuständige Behörde verkürzt die Ausbildungsdauer nach § 9 Absatz 2 auf Antrag

1. höchstens um die Hälfte bei Personen, die

   a) bis zum 31. Dezember 2033 die staatliche Prüfung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung bestanden haben oder

   b) die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung führen dürfen,

2. höchstens um zwei Drittel bei Personen, die die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung führen dürfen und mindestens fünf Jahre in diesem Beruf tätig waren.

(2) Durch die Verkürzung dürfen die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 7 Absatz 1 nicht gefährdet werden.

(3) § 20 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 104

Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen

(1) Eine Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten, die vor dem 31. Dezember 2028 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2033 auf der Grundlage der Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung abgeschlossen werden.

(2) Wer die Ausbildung nach Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung erfüllt, erhält auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung.

(3) Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes nach den Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes begonnenen Ausbildung in die Ausbildung nach Teil 2 Kapitel 1 bleibt von Absatz 1 unberührt; das Nähere regeln die Länder.

(4) Für die Finanzierung der Ausbildung nach Absatz 1 gilt § 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung.

§ 105

Abschluss begonnener hochschulischer Ausbildungen

(1) Eine Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten, die vor dem 31. Dezember 2028 abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung an Hochschulen begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2034 auf der Grundlage der Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung abgeschlossen werden.

(2) Wer die hochschulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung erfüllt, erhält die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung.

§ 106

Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz

(1) Eine staatliche Anerkennung von Schulen nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung bleibt unberührt. Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen oder nach Maßgabe des Absatzes 2 widerrufen werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Mindestanforderungen nach § 13 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2036 nicht nachgewiesen werden.

(3) Die Mindestanforderungen an Schulen nach § 13 Absatz 2 gelten für Personen als erfüllt,

1. die am 31. Dezember 2027 rechtmäßig eine Physiotherapieschule leiten,

2. die am 31. Dezember 2027 rechtmäßig an einer Physiotherapieschule unterrichten oder

3. die am 31. Dezember 2027 über die Voraussetzungen und erforderlichen Qualifikationen für die Leitung oder die Tätigkeit als Lehrkraft verfügen.

§ 107

Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation kann bis zum 31. Dezember 2029 auf Grundlage der Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung getroffen werden.

§ 108

Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarung

(1) Schulen gelten als mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, wenn sie

1. die Ausbildungen nach Teil 2 Kapitel 1 durchführen und

2. mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung der in Teil 2 Kapitel 1 geregelten Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Kooperationsvereinbarung nach Satz 1 Nummer 2 bedarf der Schriftform.

(2) Die Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Angaben zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze der Schule,

2. Angaben zur voraussichtlichen Anzahl an Ausbildungsplätzen, die das Krankenhaus bei der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen wird,

3. Angaben zu den Ausbildungskosten der Schule, insbesondere zu Personalmitteln, Sachmitteln, Lehr- oder Lernmitteln, Kosten der Praxisbegleitung und Betriebskosten des Schulgebäudes, soweit diese für die Ausbildung nach Teil 2 Kapitel 1 und in dem vereinbarten Umfang an Ausbildungsplätzen voraussichtlich anfallen, und

4. Vorgaben zur Weiterleitung der Ausbildungskosten, die für die Schule im krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes enthalten sind, durch das Krankenhaus an die Schule.

(3) Die Schule hat dem Krankenhaus rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes diejenigen Nachweise und Begründungen vorzulegen, die das Krankenhaus für die Geltendmachung der Ausbildungskosten der Schule im Rahmen der Verhandlungen benötigt.

(4) Im Rahmen der Verhandlungen des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes hat die Schule dem Krankenhaus zusätzliche Auskünfte zu erteilen, soweit

1. das Krankenhaus diese Auskünfte für die Geltendmachung der Ausbildungskosten der Schule im Rahmen der Verhandlungen benötigt und

2. der dafür von der Schule zu betreibende Aufwand und der Nutzen für die Verhandlungen durch das Krankenhaus nicht außer Verhältnis stehen.

Artikel 2

Gesetz über den Beruf in der Medizinischen Massagetherapie*)

(Medizinische Massagetherapeutengesetz – MedMThG)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 2 Rücknahme der Erlaubnis

§ 3 Widerruf der Erlaubnis

§ 4 Ruhen der Erlaubnis

Teil 2
Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 5 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Abschnitt 2
Ausbildung

§ 6 Ausbildungsziel; Ausbildungsinhalte

§ 7 Zugang zur Ausbildung

§ 8 Dauer und Struktur der Ausbildung

§ 9 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen; Verkürzung der Ausbildungsdauer

§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten

§ 11 Verlängerung der Ausbildungsdauer

§ 12 Schulen; Mindestanforderungen

§ 13 Praktische Ausbildung; Umfang der Praxisanleitung

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 vom 4. März 2024 (ABl L, 2024/782 vom 31.5.2024).

§ 14 Praxisanleitende Person

§ 15 Träger der praktischen Ausbildung

§ 16 Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule; Kooperation mit dem Träger der praktischen Ausbildung

§ 17 Praxisbegleitung; praxisbegleitende Person

§ 18 Schulinternes Curriculum und Ausbildungsplan

§ 19 Staatliche Prüfung

Abschnitt 3
Vertragsverhältnis über die Ausbildung

§ 20 Ausbildungsvertrag

§ 21 Inhalt des Ausbildungsvertrages

§ 22 Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages

§ 23 Vertragsschluss bei Minderjährigen

§ 24 Anwendbares Recht

§ 25 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

§ 26 Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person

§ 27 Pflichten der auszubildenden Person

§ 28 Ausbildungsvergütung

§ 29 Überstunden

§ 30 Probezeit

§ 31 Ende des Ausbildungsverhältnisses

§ 32 Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung

§ 33 Wirksamkeit der Kündigung

§ 34 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

§ 35 Nichtigkeit von Vereinbarungen

Teil 3
Anerkennung von Berufsqualifikationen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 36 Begriffsbestimmungen

§ 37 Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

§ 38 Prüfungsreihenfolge

§ 39 Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

Abschnitt 2
Besondere Vorschriften

§ 40 Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

§ 41 Wesentliche Unterschiede

§ 42 Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen

§ 43 Ausgleichsmaßnahmen

§ 44 Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

§ 45 Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

Teil 4
Erbringen von Dienstleistungen

Abschnitt 1
Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 46 Dienstleistungserbringung

§ 47 Meldung der Dienstleistungserbringung

§ 48 Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

§ 49 Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikationen

§ 50 Entscheidung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

§ 51 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

Abschnitt 2
Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in anderen Vertragsstaaten oder in gleichgestellten Staaten

§ 52 Bescheinigung der zuständigen Behörde

Teil 5
Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörde

§ 53 Zuständige Behörde

§ 54 Gemeinsame Einrichtungen

§ 55 Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten

§ 56 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

§ 57 Unterrichtung über Änderungen

§ 58 Löschung einer Warnmitteilung

§ 59 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

§ 60 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

Teil 6

Verordnungsermächtigungen

§ 61 Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie

Teil 7

Bußgeldvorschriften

§ 62 Bußgeldvorschriften

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 63 Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 64 Abschluss begonnener Ausbildungen

§ 65 Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz

§ 66 Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

§ 67 Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarung

Teil 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Medizinische Massagetherapeutin“, „Medizinischer Massagetherapeut“ oder „Fachperson für Medizinische Massagetherapie“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person

1. die Ausbildung nach Teil 2 erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 19 bestanden hat,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,

3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und

4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

§ 2

Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Massagetherapeutin“, „Medizinischer Massagetherapeut“ oder „Fachperson für Medizinische Massagetherapie“ ist zurückzunehmen, wenn

1. die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, zum Zeitpunkt der Erteilung die Ausbildung nicht abgeschlossen hat,

2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation nicht vorgelegen haben oder

3. die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, sich bis zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, zum Zeitpunkt der Erteilung in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung geeignet gewesen ist.

(3) Im Übrigen bleiben die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 3

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zu widerrufen, wenn bekannt wird, dass sich die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft nicht mehr zur Berufsausübung geeignet ist.

(3) Im Übrigen bleiben die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 4

Ruhen der Erlaubnis

(1) Das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann angeordnet werden, wenn

1. gegen die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergeben würde,

2. die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist oder

3. sich erweist, dass die Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

(2) Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Teil 2

Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 5

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie ist das Berufsbildungsgesetz nicht anzuwenden.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 6

Ausbildungsziel; Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie vermittelt die fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen, die für eine selbständige Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit drohender oder bestehender Beeinträchtigung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns erforderlich sind, um

1. geeignete massagetherapeutische, allgemeine bewegungstherapeutische und physikalisch-therapeutische Behandlungsprozesse zu planen und durchzuführen und

2. den Erhalt und die Wiederherstellung der körperlichen, psychischen, emotionalen und sozialen Gesundheit in den Bereichen Kuration, Rehabilitation, Palliation, Gesundheitsförderung und Prävention zu unterstützen sowie die Lebensqualität zu verbessern.

Die Kompetenzvermittlung erfolgt mit dem Ziel einer selbständigen Berufsausübung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie professionsethischer Grundlagen und schließt grundlegende Lernkompetenzen sowie die Befähigung zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion ein.

(2) Die Auszubildenden in der Medizinischen Massagetherapie sind zu befähigen,

1. massagetherapeutische, allgemeine bewegungstherapeutische und physikalisch-therapeutische Behandlungsprozesse sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu planen und durchzuführen sowie

2. die Notwendigkeit ihrer fortlaufenden persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung zu erkennen, lebenslanges Lernen als einen Prozess der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.

(3) Die Auszubildenden in der Medizinischen Massagetherapie sind darüber hinaus zu befähigen, insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen anzuwenden:

1. die Einbeziehung und Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation, des sozialen, biographischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrundes, der sexuellen Orientierung sowie der jeweiligen Lebensphase der Patientin oder des Patienten sowie ihrer oder seiner Angehörigen,

2. die Unterstützung der Selbständigkeit der Patientin oder des Patienten sowie ihrer oder seiner Angehörigen und Beachtung des Rechts der Patientin oder des Patienten auf Selbstbestimmung,

3. die personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit deren Angehörigen,

4. die effektive interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation,

5. das Erkennen von Notfällen und das Einleiten der erforderlichen Maßnahmen,

6. ein grundlegendes Verständnis für den Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen, einschließlich der Anwendung von Informationstechnologien zur Identifikation von und zum Zugriff auf Informationen zur Erfassung, Verwaltung und Dokumentation von Patientinnen- und Patientendaten, sowie die Fachexpertise für die Funktionsweise von Endgeräten, um für massagetherapeutische, allgemeine bewegungstherapeutische und physikalisch-therapeutische Behandlungen relevante Hard- und Software bedienen zu können,

7. die medizinische Fachexpertise für die durchzuführenden Maßnahmen,

8. die Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten,

9. die Mitwirkung an der Entwicklung und teamorientierten Umsetzung individueller, multidisziplinärer und berufsgruppenübergreifender Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,

10. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,

11. die Berücksichtigung von Aspekten der Patientensicherheit und

12. die Berücksichtigung von Aspekten der Wirtschaftlichkeit.

§ 7

Zugang zur Ausbildung

Die Ausbildung darf nur absolvieren, wer

1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:

   a) einen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss oder

   b) eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Absolvierung der Ausbildung ergibt,

3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet zur Absolvierung der Ausbildung ist und

4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlich sind.

§ 8

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeit zwei Jahre und sechs Monate und in Teilzeit höchstens vier Jahre und sechs Monate.

(3) Die Ausbildung besteht aus

1. theoretischem und praktischem Unterricht und

2. einer praktischen Ausbildung.

(4) Die Ausbildung umfasst mindestens 3 900 Stunden. Davon entfallen mindestens 2 200 Stunden auf den theoretischen und praktischen Unterricht sowie mindestens 1 700 Stunden auf die praktische Ausbildung.

§ 9

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen; Verkürzung der Ausbildungsdauer

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im gleichwertigen Umfang auf die Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 2 anrechnen.

(2) Die Anrechnung kann die Ausbildungsdauer um bis zu zwei Drittel verkürzen.

(3) Durch die Anrechnung und Verkürzung der Ausbildungsdauer darf nicht gefährdet werden, dass die auszubildende Person das Ausbildungsziel nach § 6 Absatz 1 erreicht.

§ 10

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 2 werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub,

2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der auszubildenden Person nicht zu vertretenden Gründen

   a) bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie

   b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung und

3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote.

Fehlzeiten nach Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 dürfen insgesamt höchstens bis zu einer Dauer von 18 Wochen angerechnet werden.

(2) Auf Antrag der auszubildenden Person kann die zuständige Behörde auch über die nach Absatz 1 anzurechnenden Fehlzeiten hinausgehende Fehlzeiten anrechnen, wenn

1. eine besondere Härte vorliegt und

2. das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 6 Absatz 1 durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(3) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

§ 11

Verlängerung der Ausbildungsdauer

(1) Die auszubildende Person kann bei der zuständigen Behörde in Textform die Verlängerung der Ausbildungsdauer beantragen.

(2) Die Verlängerung um höchstens ein Jahr kann genehmigt werden, wenn

1. die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel nach § 6 Absatz 1 zu erreichen und

2. eine Anrechnung der Fehlzeiten aufgrund ihres Umfangs nicht möglich ist.

(3) Besteht die auszubildende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die auszubildende Person die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungsdauer ablegen, so ist die Ausbildungsdauer bis zur nächstmöglichen Durchführung der Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr zu verlängern.

§ 12

Schulen; Mindestanforderungen

(1) Der theoretische und praktische Unterricht findet an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schulen statt.

(2) Die Schulen müssen nachweisen, dass sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau;

2. hauptberufliche Lehrkräfte, die fachlich im Bereich der Massagetherapie, der allgemeinen Bewegungstherapie und der physikalischen Therapie oder im physiotherapeutischen Bereich qualifiziert sind und über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung mindestens auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau verfügen;

3. ein Verhältnis von mindestens einer hauptberuflichen und in Vollzeit tätigen Lehrkraft für den theoretischen und praktischen Unterricht zu 20 Ausbildungsplätzen und

4. das Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehrmittel und Lernmittel.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen.

§ 13

Praktische Ausbildung; Umfang der Praxisanleitung

(1) Die praktische Ausbildung wird im Rahmen praktischer Einsätze durchgeführt in

1. Krankenhäusern, die nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassen sind,

2. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein Versorgungsvertrag geschlossen ist,

3. zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder

4. ambulanten Einrichtungen mit nach § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassenen Leistungserbringern.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen kann die praktische Ausbildung nach Satz 1 auch in weiteren Einrichtungen stattfinden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 müssen für die Durchführung der praktischen Ausbildung geeignet sein. Die Eignung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

(3) Die praktische Ausbildung darf nur in Einrichtungen nach Absatz 1 durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die auszubildende Person während der praktischen Ausbildung Praxisanleitung durch die praxisanleitende Person nach § 14 im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der auszubildenden Person zu absolvierenden Stundenzahl erhält.

Die Länder können bis zum 31. Dezember 2036 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht einen Umfang unter 15 Prozent der von der auszubildenden Person während der praktischen Ausbildung zu absolvierenden Stundenanzahl.

(4) Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Behörde einer Einrichtung nach Absatz 1 die Durchführung der praktischen Ausbildung untersagen.

(5) Von den Absätzen 1 bis 3 kann abgewichen werden, um praktische Einsätze im Ausland durchzuführen.

§ 14

Praxisanleitende Person

(1) Die praxisanleitende Person führt während der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung durch. Sie führt die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Beruf der Medizinischen Massagetherapeutin, des Medizinischen Massagetherapeuten oder der Fachperson für Medizinische Massagetherapie anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Auszubildenden während ihres Lernprozesses in der praktischen Ausbildung. Sie ist in der praktischen Ausbildung Ansprechpartnerin für den Träger der praktischen Ausbildung (§ 15) und für die Schule der auszubildenden Person.

(2) Praxisanleitende Person im Sinne von Absatz 1 darf nur sein, wer

1. über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 verfügt oder

2. über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Physiotherapeutengesetzes verfügt,

3. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt sowie

4. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden absolviert hat.

Die praxisanleitende Person ist verpflichtet, sich laufend fortzubilden.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann abgewichen werden, um praktische Einsätze im Ausland durchzuführen.

§ 15

Träger der praktischen Ausbildung

(1) Träger der praktischen Ausbildung ist diejenige Einrichtung nach § 13, die für die Durchführung der praktischen Ausbildung der auszubildenden Person verantwortlich ist.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung hat:

1. mit der auszubildenden Person einen Ausbildungsvertrag nach Abschnitt 3 abzuschließen,

2. einen Ausbildungsplan nach § 18 Absatz 3 für die praktische Ausbildung der auszubildenden Person zu erstellen,

3. mit weiteren Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 eine Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung zu schließen, sofern der Ausbildungsplan nach § 18 Absatz 3 dies vorsieht, und

4. die Einhaltung des Ausbildungsplans nach § 18 Absatz 3 in geeigneter Form sicherzustellen.

(3) In der Kooperationsvereinbarung nach § 16 Nummer 1, die die Schule mit dem Träger der praktischen Ausbildung abschließt, kann der Träger der praktischen Ausbildung die Schule

1. zum Abschluss der Ausbildungsverträge nach § 20 bevollmächtigen und

2. mit der Wahrnehmung von weiteren in Absatz 2 benannten Aufgaben beauftragen.

§ 16

Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule; Kooperation mit dem Träger der praktischen Ausbildung

Die Schule

1. schließt mit dem Träger der praktischen Ausbildung eine Kooperationsvereinbarung und wirkt auf dieser Grundlage mit dem Träger der praktischen Ausbildung zusammen,

2. koordiniert den theoretischen und praktischen Unterricht mit der praktischen Ausbildung und trägt hierfür die Gesamtverantwortung,

3. erstellt ein schulinternes Curriculum nach § 18 Absatz 2 und

4. prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht.

§ 17

Praxisbegleitung; praxisbegleitende Person

(1) Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung der Auszubildenden fachlich und pädagogisch, indem sie eine Praxisbegleitung gewährleistet. Die Praxisbegleitung hat während der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang und regelmäßig zu erfolgen. Sie soll in Anwesenheit in der Einrichtung, in der die auszubildende Person die praktische Ausbildung absolviert, stattfinden.

(2) Die Praxisbegleitung wird von einer praxisbegleitenden Person durchgeführt. Diese betreut und beurteilt die Auszubildenden während ihrer praktischen Ausbildung fachlich und unterstützt die praxisanleitende Person.

(3) Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Schule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann abgewichen werden, um praktische Einsätze im Ausland durchzuführen.

§ 18

Schulinternes Curriculum und Ausbildungsplan

(1) Die praktische Ausbildung und der theoretische und praktische Unterricht erfolgen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt.

(2) Für den theoretischen und praktischen Unterricht werden die Inhalte im schulinternen Curriculum festgelegt.

(3) Der Ausbildungsplan liegt der Durchführung der praktischen Ausbildung zugrunde. Im Ausbildungsplan ist die praktische Ausbildung zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Ausbildungsziel nach § 6 Absatz 1 erreicht werden kann. Der Ausbildungsplan muss den Anforderungen des schulinternen Curriculums entsprechen.

(4) Die Länder können unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Schulen erlassen.

§ 19

Staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Mit der staatlichen Prüfung wird überprüft, ob die auszubildende Person das Ausbildungsziel nach § 6 Absatz 1 erreicht hat.

Abschnitt 3

Vertragsverhältnis über die Ausbildung

§ 20

Ausbildungsvertrag

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung und die auszubildende Person haben einen Ausbildungsvertrag nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Abschluss des Ausbildungsvertrags und jedes Rechtsgeschäft zur Änderung des Ausbildungsvertrages bedürfen der Textform.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person und im Fall von § 23 ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung der elektronischen Vertragsabfassung hat so zu erfolgen, dass die Empfängerinnen und Empfänger nach Satz 1 diese speichern und ausdrucken können. Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Empfang durch die Empfängerinnen und Empfänger nach Satz 2 nachzuweisen.

(4) Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis hat der Träger der praktischen Ausbildung nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 21

Inhalt des Ausbildungsvertrages

(1) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Regelungen über Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufes nach § 1 Absatz 1, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,

2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,

3. den Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung nach § 18 Absatz 3,

4. die Verpflichtung der auszubildenden Person, am theoretischen und praktischen Unterricht der Schule und an Prüfungen teilzunehmen,

5. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit und

6. die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 28 Absatz 2 und

7. ein allgemeiner Hinweis auf die auf den Ausbildungsvertrag im Zeitpunkt seines Abschlusses anwendbaren tariflichen Bestimmungen, Betriebsvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen.

(2) Des Weiteren sollen folgende Angaben, Informationen und Hinweise im Vertrag enthalten sein oder dem Vertrag beigefügt werden:

1. die Dauer der Probezeit,

2. die Dauer des Urlaubs,

3. die Angabe der der Ausbildung zugrundeliegenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 in der jeweils geltenden Fassung,

4. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

5. der Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,

6. der Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 31 Absatz 2 und

7. ein allgemeiner Hinweis auf die der auszubildenden Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder nach § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zustehenden Rechte.

§ 22

Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages

Der Ausbildungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Schule, mit der der Träger der praktischen Ausbildung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, dem Ausbildungsvertrag zustimmt. Die Zustimmung ist gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung zu erklären. Dies gilt nicht, wenn die Schule den Vertrag aufgrund einer Bevollmächtigung nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 abschließt.

§ 23

Vertragsschluss bei Minderjährigen

Ist die auszubildende Person minderjährig, so ist der Ausbildungsvertrag gemeinschaftlich von der minderjährigen Person und ihren gesetzlichen Vertretern zu schließen.

§ 24

Anwendbares Recht

Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

§ 25

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist insbesondere verpflichtet,

1. eine am Ausbildungsziel nach § 6 Absatz 1 ausgerichtete praktische Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans nach § 18 Absatz 3 durchzuführen,

2. zu gewährleisten, dass die praktische Ausbildung so durchgeführt werden kann, wie im Ausbildungsplan vorgesehen,

3. sicherzustellen, dass die auszubildende Person im nach § 13 Absatz 3 vorgesehenen Umfang während der praktischen Ausbildung von einer praxisanleitenden Person angeleitet wird,

4. der auszubildenden Person kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung der praktischen Ausbildung und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind, insbesondere Fachbücher, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Geräte,

5. die auszubildende Person für die Teilnahme an theoretischem und praktischem Unterricht der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und

6. bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten zu berücksichtigen.

(2) Der auszubildenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der auszubildenden Person angemessen sein.

(3) Schließt der Träger der praktischen Ausbildung mit weiteren Einrichtungen eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 2 Nummer 3, so hat er die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bei den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherzustellen.

§ 26

Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person

Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer des Trägers der praktischen Ausbildung im Sinne des § 5 Betriebsverfassungsgesetzes oder des § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

§ 27

Pflichten der auszubildenden Person

(1) Die auszubildende Person hat sich zu bemühen, die in § 6 genannten Kompetenzen zu erwerben.

(2) Die auszubildende Person ist insbesondere verpflichtet,

1. an dem theoretischen und praktischen Unterricht der Schule teilzunehmen,
2. die ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
4. die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren,
5. fortlaufend einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen und
6. den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.

§ 28

Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu zahlen.

(2) Sachbezüge können in Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden. Der Wert der Sachbezüge darf 75 Prozent der Bruttovergütung nicht

überschreiten. Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart ist. Kann die auszubildende Person aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht annehmen, so sind diese entsprechend der Sachbezugswerte abzugelten.

§ 29

Überstunden

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie ist gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 30

Probezeit

(1) Die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses sind die Probezeit.

(2) Die Dauer der Probezeit kann von der in Absatz 1 festgelegten Dauer abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.

§ 31

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungsdauer. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.

(2) Besteht die auszubildende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die auszubildende Person die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungsdauer ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Antrag der auszubildenden Person gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Durchführung der Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Der Antrag bedarf der Textform.

§ 32

Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung

(1) Während der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder

2. von der auszubildenden Person unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 33

Wirksamkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

(2) Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung hat sich dieser zuvor ins Benehmen mit der Schule zu setzen.

(3) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 ist der Kündigungsgrund anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.

§ 34

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die auszubildende Person im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in der Medizinischen Massagetherapie beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 35

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der auszubildenden Person von den Regelungen der §§ 20 bis 34 abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, durch die die auszubildende Person für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die auszubildende Person innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis mit dem Träger der praktischen Ausbildung eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen,

2. Vertragsstrafen,

3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen oder

4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

Teil 3

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 36

Begriffsbestimmungen

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.

(5) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes ist der Mitgliedstaat, der Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine Person niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.

§ 37

Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme seines § 17 nicht anzuwenden.

§ 38

Prüfungsreihenfolge

Beantragt eine Person, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Ausbildung absolviert hat, eine Erlaubnis nach § 1, so ist die Voraussetzung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 vor den Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 zu prüfen.

§ 39

Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

Auf Antrag ist der Person, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine Ausbildung absolviert hat, ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen. Die zuständige Behörde soll bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorhandene Informationen über die Berufsqualifikation der antragstellenden Person, insbesondere in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, berücksichtigen.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften

§ 40

Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

(1) Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation erfüllen die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nummer 1, wenn diese Berufsqualifikation anerkannt wird.

(2) Eine Berufsqualifikation wird anerkannt, wenn

1. sie mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig ist oder

2. für den Fall, dass sie mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die antragstellende Person die nach § 43 erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert oder

3. eine antragstellende Person mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat, die nach Absatz 3 endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch die zuständige Behörde verzichtet, die gewählte Anpassungsmaßnahme nach § 45 erfolgreich absolviert

(3) Eine antragstellende Person mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat kann endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch die zuständige Behörde verzichten. In diesem Fall hat die antragstellende Person eine Ausgleichsmaßnahme nach § 43 Absatz 1 durchzuführen. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Er hat zur Folge, dass weder eine dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes noch ein Wechsel der Anpassungsmaßnahme möglich ist. Die antragstellende Person ist über diese Rechtsfolgen und über die Wahlmöglichkeit nach § 45 Absatz 2 aufzuklären.

(4) Eine Berufsqualifikation ist mit der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Berufsqualifikation gleichwertig, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede nach § 41 vorliegen oder

2. zwar wesentliche Unterschiede nach § 41 vorliegen, diese aber vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach § 42 ausgeglichen werden.

§ 41

Wesentliche Unterschiede

(1) Die Berufsqualifikation der antragstellenden Person unterscheidet sich wesentlich, von der Berufsqualifikation in der Medizinischen Massagetherapie nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61, wenn

1. die von der antragstellenden Person absolvierte Ausbildung oder das von der antragstellenden Person absolvierte Studium hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 für den Beruf vorgeschrieben sind, oder

2. eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten desjenigen Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, nicht Bestandteil des im Herkunftsstaat der antragstellenden Person entsprechend reglementierten Berufs ist oder sind und wenn die Ausbildung zu dem Beruf nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Berufsqualifikation der antragstellenden Person abgedeckt sind.

(2) Die wesentlichen inhaltlichen Abweichungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 müssen sich auf Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile beziehen, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

§ 42

Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen

(1) Wesentliche Unterschiede nach § 41 können ganz oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person erworben hat

1. durch ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung desjenigen Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, in Vollzeit oder in Teilzeit, oder

2. durch lebenslanges Lernen.

Die nach Nummer 2 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nur anerkannt, wenn sie von einer dafür im jeweiligen Staat zuständigen Stelle formal als gültig anerkannt worden sind.

(2) Nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.

§ 43

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Ist die Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht mit einer in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 geregelten Berufsqualifikation gleichwertig, so ist für eine Anerkennung eine Ausgleichsmaßnahme nach § 45 oder § 46 durchzuführen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, nicht vorgelegt werden können.

§ 44

Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Die antragstellende Person hat als Ausgleichsmaßnahme eine Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, oder einen Anpassungslehrgang von längstens drei Jahren zu absolvieren, wenn sie

1. einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der

   a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden ist und

   b) erforderlich ist, um im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung eines Berufs zu erhalten, der dem in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 geregelten Beruf entspricht,

2. ein Jahr lang Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit einen Beruf, der dem in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 geregelten Beruf entspricht, in den vergangenen zehn Jahren vor der Antragsstellung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und einen oder mehrere Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, vorlegt,

3. einen Ausbildungsnachweis vorlegt,

   a) der in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist,

   b) der bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist und

   c) dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die antragstellende Person im Hoheitsgebiet des den Ausbildungsnachweis anerkennenden Staates drei Jahre in dem Beruf, für den die Anerkennung angestrebt wird, tätig war,

4. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die

   a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind,

b) den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und

c) von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, oder

5. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die

a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind,

b) den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und

c) zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, entsprechen, jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen.

(2) Die antragstellende Person kann zwischen dem Absolvieren einer Eignungsprüfung und dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs wählen.

(3) Legt die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis vor, der dem Niveau entspricht, das in Artikel 11 Buchstabe a oder Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannt ist, hat sie abweichend von Absatz 2 die Eignungsprüfung zu absolvieren.

§ 45

Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vorlegt, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und die nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, hat sie bei Feststellung eines wesentlichen Unterschiedes folgende Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren:

1. eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung nach diesem Gesetz erstreckt, oder

2. einen Anpassungslehrgang von längstens drei Jahren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt.

(2) Die antragstellende Person kann zwischen dem Absolvieren einer Kenntnisprüfung und dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs wählen.

(3) Eine antragstellende Person mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat kann endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch die zuständige Behörde verzichten. In diesem Fall hat die antragstellende Person eine Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 durchzuführen. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Er hat zur Folge, dass eine dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes oder ein

Wechsel der Ausgleichsmaßnahme nicht mehr möglich ist. Die antragstellende Person ist über diese Rechtsfolgen und über die Wahlmöglichkeiten nach Absatz 2 aufzuklären.

Teil 4

Erbringen von Dienstleistungen

Abschnitt 1

Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 46

Dienstleistungserbringung

(1) Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) den in diesem Gesetz geregelten Beruf ausüben, wenn sie oder er zur Dienstleistung in diesem Beruf berechtigt ist.

(2) Den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Dienstleistungserbringung beurteilt die zuständige Behörde im Einzelfall. In die Beurteilung bezieht sie Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung mit ein.

§ 47

Meldung der Dienstleistungserbringung

(1) Wer beabsichtigt, als dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig zu werden, ist verpflichtet, dies der in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Behörde vorab schriftlich oder elektronisch zu melden.

(2) Bei der erstmaligen Meldung hat die meldende Person folgende Dokumente vorzulegen:

1. einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit,

2. einen Nachweis ihrer Berufsqualifikation nach § 49,

3. eine Bescheinigung über eine zum Zeitpunkt der Vorlage bestehende rechtmäßige Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat

   a) für die Tätigkeit in einem reglementierten Beruf, der dem in diesem Gesetz geregelten Beruf entspricht, oder

b) für die Tätigkeit in einem Beruf, der dem in diesem Gesetz geregelten Beruf entspricht und der nicht reglementiert ist, sowie zusätzlich einen Nachweis in beliebiger Form, dass die Tätigkeit in dem Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre vor der Meldung mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist,

4. eine Erklärung, dass sie über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind, und

5. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass

a) der meldenden Person nicht, auch nicht vorübergehend, die Ausübung dieses Berufs untersagt ist und

b) sie keine Vorstrafen hat.

(3) Beabsichtigt die meldende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Meldung erneut, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, so ist die Meldung zu erneuern.

§ 48

Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

Zur Dienstleistungserbringung ist nur berechtigt, wer

1. über eine zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation verfügt,

2. in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, in dem

a) die Ausübung des Berufs, der dem Beruf entspricht, in dem die Dienstleistungserbringung angestrebt wird, reglementiert ist oder

b) die Ausübung des Berufs oder die Ausbildung zu dem Beruf, der dem Beruf entspricht, in dem die Dienstleistungserbringung angestrebt wird, nicht reglementiert ist, wenn die meldende Person den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre vor der Meldung mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat,

3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,

4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und

5. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind.

§ 49

Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikationen

(1) Zur Dienstleistungserbringung berechtigen folgende Berufsqualifikationen:

1. eine abgeschlossene Ausbildung nach diesem Gesetz oder

2. eine Berufsqualifikation, die

   a) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,

   b) in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem in diesem Gesetz geregelten Beruf entspricht, und

   c) entweder

      aa) nach § 40 Absatz 4 und den §§ 41 und 42 mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig ist oder

      bb) wesentliche Unterschiede nur in einem Umfang aufweist, der nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt.

(2) Weist eine Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede in einem Umfang auf, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so kann die meldende Person zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, die sich auf diese wesentlichen Unterschiede erstreckt.

(3) Die meldende Person kann auch dann zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden kann, da die meldende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht vorlegen kann.

§ 50

Entscheidung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

(1) Die zuständige Behörde überprüft, ob die meldende Person berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland die Tätigkeit in dem in diesem Gesetz geregelten Beruf als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Soweit es für die Überprüfung der Voraussetzung nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die meldende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person anfordern.

§ 51

Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

(1) Ist eine Person berechtigt, den in diesem Gesetz geregelten Beruf als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung in der Bundesrepublik Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer entsprechenden Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1.

(2) Die dienstleistungserbringende Person darf die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 führen, auch wenn sie nicht die entsprechende Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 besitzt.

(3) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes zu melden:

1. jede Änderung ihrer Staatsangehörigkeit,

2. den Verlust ihrer rechtmäßigen Niederlassung für den Beruf, in dem die Dienstleistung erbracht wird, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat,

3. die Tatsache, dass ihr die Ausübung dieses Berufs untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,

4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder

5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr zur Ausübung dieses Berufs geeignet ist.

(4) Mit der Meldung nach Absatz 3 hat die dienstleistungserbringende Person der zuständigen Behörde die entsprechenden Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen vorzulegen.

Abschnitt 2

Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in anderen Vertragsstaaten oder in gleichgestellten Staaten

§ 52

Bescheinigung der zuständigen Behörde

(1) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den in diesem Gesetz geregelten Beruf in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Die Bescheinigung hat die Bestätigung zu enthalten, dass:

1. die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist als „Medizinische Massagetherapeutin“, als „Medizinischer Massagetherapeut“ oder als „Fachperson für Medizinische Massagetherapie“,

2. der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und

3. die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

Teil 5

Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörde

§ 53

Zuständige Behörde

(1) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Die Entscheidung nach § 1 Absatz 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die staatliche Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Entscheidung nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Teil 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der in diesem Gesetz geregelte Beruf ausgeübt werden soll. Die zuständige Behörde kann schriftlich oder elektronisch bei den anderen zuständigen Behörden Auskunft darüber verlangen, ob die antragstellende Person bei diesen Behörden Beteiligter eines nicht abgeschlossenen Verfahrens auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist und gegebenenfalls, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren eingeleitet worden ist. Die angefragten Behörden haben die Auskunft unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.

(4) Die Aufgaben nach Teil 4 Abschnitt 1 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Aufgaben nach Teil 4 Abschnitt 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, in dem die antragstellende Person den in diesem Gesetz geregelten Beruf ausübt.

§ 54

Gemeinsame Einrichtungen

Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach Teil 3 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

§ 55

Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den in diesem Gesetz geregelten Beruf ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates, wenn

1. sich diese Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sich auf die Ausübung des in diesem Gesetz geregelten Berufs auswirken kann,

2. die Erlaubnis nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das Ruhen der Erlaubnis nach diesem Gesetz angeordnet worden ist,

3. dieser Person die Ausübung des in diesem Gesetz geregelten Berufs untersagt worden ist oder

4. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.

(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von der zuständigen Behörde eines Aufnahmestaates, die sich auf die Ausübung des in diesem Gesetz geregelten Berufs durch eine Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken könnten, so hat sie

1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,

2. zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und

3. die zuständige Behörde des Aufnahmestaates zu unterrichten über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Für die Unterrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 in der Fassung vom 25. Oktober 2012 eingerichtet worden ist.

(4) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden zuständig sind für

1. die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach Teil 3,

2. die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 47,

3. die Entscheidung nach Teil 4 und

4. sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.

§ 56

Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde eines Landes übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten eine Warnmitteilung, wenn eine der folgenden Entscheidungen getroffen worden ist:

1. der Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern er sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,

2. die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,

3. die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,

4. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot der Ausübung des in diesem Gesetz geregelten Berufs oder

5. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Verbot der Ausübung des in diesem Gesetz geregelten Berufs.

(2) Die Warnmitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,

2. den Beruf der betroffenen Person,

3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,

4. den Umfang der Entscheidung und

5. den Zeitraum, in dem die Entscheidung gilt.

(3) Die Warnmitteilung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch drei Tage

1. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4

2. nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 5.

(4) Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(5) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich oder elektronisch über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 57

Unterrichtung über Änderungen

(1) Die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Aufhebung einer in § 56 Absatz 1 genannten Entscheidung und über das Datum der Aufhebung,

2. die Änderung des Zeitraumes, für den eine in § 56 Absatz 1 genannte Entscheidung gilt.

(2) Für die Unterrichtung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

§ 58

Löschung einer Warnmitteilung

Im Falle einer in § 56 Absatz 1 genannten Entscheidung löscht die für die Eintragung zuständige Behörde die Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der in § 56 Absatz 1 genannten Entscheidung.

§ 59

Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat, unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Identität dieser Person, insbesondere über

   a) ihren Namen und Vornamen,

   b) ihr Geburtsdatum,

   c) ihren Geburtsort und

2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat.

(2) Die Unterrichtung über die Fälschung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung. Für die Unterrichtung über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(3) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung teilt die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung vorgenommen hat, der betroffenen Person schriftlich die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt mit. Der Mitteilung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung im

Binnenmarkt-Informationssystem getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 60

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Übt eine dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes den in diesem Gesetz geregelten Beruf aus oder führt sie die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, ohne dass die Voraussetzungen nach Teil 4 vorliegen, so unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, über den Verstoß.

(2) Hat die zuständige Behörde berechtigte Zweifel an den von der dienstleistungserbringenden Person vorgelegten Dokumenten, so ist sie berechtigt, von der zuständigen Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, folgende Informationen anzufordern:

1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in diesem Staat rechtmäßig ist, und

2. Informationen darüber, ob gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates übermitteln die zuständigen Behörden nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Informationen:

1. darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in dem in diesem Gesetz geregelten Beruf in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ist,

2. über die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person,

3. darüber, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen und

4. über die Ausbildungsgänge des in diesem Gesetz geregelten Berufs.

Teil 6

Verordnungsermächtigungen

§ 61

Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Teil 2 einschließlich der praktischen Ausbildung,

2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 19, insbesondere bundeseinheitliche Rahmenvorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung, das Prüfungsformat und für die Durchführung der Prüfung,

3. das Nähere zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten Einsätzen und insbesondere die Möglichkeit, dafür von den §§ 13, 14 und 17 abzuweichen,

4. die Urkunden für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1,

5. für Personen mit Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Teil 3 dieses Gesetzes beantragen,

   a) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,

   b) das Verfahren für die Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,

   c) die Pflicht von Personen mit anerkannter Berufsqualifikationen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,

   d) die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 44 und 45.

6. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung.

(2) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.

Teil 7

Bußgeldvorschriften

§ 62

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 die dort genannte Berufsbezeichnung führt oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 63

Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1.

(2) Durch dieses Gesetz bleiben unberührt

1. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“, die vor Inkrafttreten des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung erteilt wurde,

2. eine Erlaubnis, die einer in Nummer 1 genannten Erlaubnis durch das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der bis zum 31. Mai 1994 geltenden Fassung gleichgestellt ist, und

3. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ durch das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der bis zum 31. Mai 1994 geltenden Fassung.

Sie gelten jeweils als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1.

§ 64

Abschluss begonnener Ausbildungen

(1) Eine Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister, die vor dem 31. Dezember 2028 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2033 auf der Grundlage der Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung abgeschlossen werden.

(2) Wer die Ausbildung nach Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung erfüllt, erhält auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung.

(3) Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes nach den Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Ausbildung nach Teil 2 bleibt von Absatz 1 unberührt; das Nähere regeln die Länder.

(4) Für die Finanzierung der Ausbildung nach Absatz 1 gilt § 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung.

§ 65

Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz

(1) Eine staatliche Anerkennung von Schulen nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung bleibt unberührt. Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen oder nach Maßgabe des Absatz 2 widerrufen werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Mindestanforderungen nach § 12 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2036 nicht nachgewiesen werden.

(3) Die Mindestanforderungen an Schulen nach § 12 Absatz 2 gelten für Personen als erfüllt,

1. die am 31. Dezember 2027 rechtmäßig eine Schule für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister leiten,

2. die am 31. Dezember 2027 rechtmäßig an einer Schule für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister unterrichten oder

3. die am 31. Dezember 2027 über die Voraussetzungen und erforderlichen Qualifikationen für die Leitung oder die Tätigkeit als Lehrkraft verfügen.

§ 66

Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer außerhalb dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation kann bis zum 31. Dezember 2029 auf Grundlage der Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung getroffen werden.

§ 67

Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarung

(1) Schulen gelten als mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, wenn sie

1. Ausbildungen nach Teil 2 durchführen und

2. mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung der in Teil 2 geregelten Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Kooperationsvereinbarung nach Satz 1 Nummer 2 bedarf der Schriftform.

(2) Die Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Angaben zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze der Schule,

2. Angaben zur voraussichtlichen Anzahl an Ausbildungsplätzen, die das Krankenhaus bei der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen wird,

3. Angaben zu den Ausbildungskosten der Schule, insbesondere zu Personalmitteln, Sachmitteln, Lehr- oder Lernmitteln, Kosten der Praxisbegleitung und Betriebskosten des Schulgebäudes, soweit diese für die Ausbildung nach Teil 2 und in dem vereinbarten Umfang an Ausbildungsplätzen voraussichtlich anfallen, und

4. Vorgaben zur Weiterleitung der Ausbildungskosten, die für die Schule im krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes enthalten sind, durch das Krankenhaus an die Schule.

(3) Die Schule hat dem Krankenhaus rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes diejenigen Nachweise und Begründungen vorzulegen, die das Krankenhaus für die Geltendmachung der Ausbildungskosten der Schule im Rahmen der Verhandlungen benötigt.

(4) Im Rahmen der Verhandlungen des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes hat die Schule dem Krankenhaus zusätzliche Auskünfte zu erteilen, soweit

1. das Krankenhaus diese Auskünfte für die Geltendmachung der Ausbildungskosten der Schule im Rahmen der Verhandlungen benötigt und

2. der dafür von der Schule zu betreibende Aufwand und der Nutzen für die Verhandlungen durch das Krankenhaus nicht außer Verhältnis stehen.

Artikel 3

Änderung des Diätassistentengesetzes

Das Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz über den Beruf in der Ernährungstherapie

(Diätassistentengesetz – DiätAssG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer die Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie“ führen will, bedarf der Erlaubnis.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Diätassistentinnen und Diätassistenten“ durch die Angabe „Ernährungstherapeutinnen, Ernährungstherapeuten und Fachpersonen für Ernährungstherapie“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „als Diätassistentin oder Diätassistent“ die Angabe „oder als Ernährungstherapeutin, Ernährungstherapeut oder Fachperson für Ernährungstherapie“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Diätassistenz“ die Angabe „oder in der Ernährungstherapie“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Diätassistentinnen und Diätassistenten“ durch die Angabe „Ernährungstherapeutinnen, Ernährungstherapeuten und Fachpersonen für Ernährungstherapie“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Diätassistenten“ durch die Angabe „in der Diätassistenz oder in der Ernährungstherapie“ ersetzt.

bb) In Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „des Diätassistenten“ durch die Angabe „in der Diätassistenz oder in der Ernährungstherapie“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Diätassistentinnen und Diätassistenten“ durch die Angabe „Ernährungstherapeutinnen, Ernährungstherapeuten und Fachpersonen für Ernährungstherapie“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. der Beruf der Ernährungstherapeutin, des Ernährungstherapeuten oder der Fachperson für Ernährungstherapie eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem der Ernährungstherapeutin, des Ernährungstherapeuten oder der Fachperson für Ernährungstherapie entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ernährungstherapie bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung des Antragstellers abgedeckt sind.“

dd) In Satz 6 und 7 wird jeweils die Angabe „Diätassistentenberufs“ durch die Angabe „Berufs in der Ernährungstherapie“ ersetzt.

ee) In Satz 9 wird die Angabe „des Diätassistenten“ durch die Angabe „in der Ernährungstherapie“ ersetzt.

4. In § 2a Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 2b Absatz 1 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „des Diätassistenten“ durch die Angabe „der Diätassistentin, des Diätassistenten, der Ernährungstherapeutin, des Ernährungstherapeuten oder der Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „Diätassistenten“ durch die Angabe „Ernährungstherapeutinnen, Ernährungstherapeuten und Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt.

6. § 8a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Diätassistenten“ durch die Angabe „in der Diätassistenz oder in der Ernährungstherapie“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „des Diätassistenten“ durch die Angabe „in der Diätassistenz oder in der Ernährungstherapie“ ersetzt.

      bb) In Satz 4 wird die Angabe „Diätassistentinnen und Diätassistenten“ durch die Angabe „Ernährungstherapeutinnen, Ernährungstherapeuten und Fachpersonen für Ernährungstherapie“ ersetzt.

   c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

      „(4) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Diätassistentin oder des Diätassistenten auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung oder den Beruf der Ernährungstherapeutin, des Ernährungstherapeuten oder der Fachperson für Ernährungstherapie auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes Bescheinigungen darüber auszustellen, dass sie

      1. als „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ oder als „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie“ rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

      2. über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.“

7. In § 8c Satz 1 wird nach der Angabe „Diätassistentinnen oder Diätassistenten“ die Angabe „und Ernährungstherapeutinnen, Ernährungstherapeuten oder Fachpersonen für Ernährungstherapie“ eingefügt.

8. In § 9 Absatz 3 Satz 3 und 5 wird die Angabe „des Diätassistenten“ jeweils durch die Angabe „in der Diätassistenz oder in der Ernährungstherapie“ ersetzt.

9. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 eine dort genannte Berufsbezeichnung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.“

10. § 11 Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

11. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

(1) Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis zum […einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Wer nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis zum […einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung die Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ führt, darf statt dieser die Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie“ auf der Grundlage dieses Gesetzes führen, ohne dass im Fall von § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes in der bis zum […einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf diese Berufsbezeichnung abzuändern ist.“

12. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Eine staatliche Anerkennung von Schulen nach § 4 dieses Gesetzes in der bis zum […einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung bleibt unberührt. Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden.“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf in der Ernährungstherapie

(DiätAss-APrV)“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Diätassistentinnen und Diätassistenten“ durch die Angabe „in der Ernährungstherapie“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

3. § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) mindestens einer Person mit einer der folgenden Qualifikationen, die an der Schule unterrichtet:

aa) eine Diätassistentin oder ein Diätassistent,

bb) eine Ernährungstherapeutin, ein Ernährungstherapeut oder eine Fachperson für Ernährungstherapie,

cc) eine Diplom-Medizinpädagogin oder ein Diplom-Medizinpädagoge oder

dd) eine Medizinpädagogin oder ein Medizinpädagoge mit der Grundausbildung in der Diätassistenz oder in der Ernährungstherapie,“.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechtigte Zweifel, kann sie von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ausübung des Berufs, der dem der Diätassistentin oder des Diätassistenten oder der Ernährungstherapeutin, des Ernährungstherapeuten oder der Fachperson für Ernährungstherapie entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Diätassistenten“ durch die Angabe „der Diätassistenz oder der Ernährungstherapie“ und die Angabe „„Diätassistentin“ oder „Diätassistent““ durch die Angabe „„Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie““ ersetzt.

5. In § 16b Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des Diätassistenten“ jeweils durch die Angabe „der Ernährungstherapeutin, des Ernährungstherapeuten oder der Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt.

6. § 16c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Diätassistentin oder Diätassistent“ durch die Angabe „Ernährungstherapeutin, Ernährungstherapeut oder Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt und nach der Angabe „Monate“ das Komma gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „des Diätassistenten“ durch die Angabe „der Ernährungstherapeutin, des Ernährungstherapeuten oder der Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt.

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „zur Diätassistentin/zum Diätassistenten“ durch die Angabe „zur Ernährungstherapeutin/zum Ernährungstherapeuten/zur Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt.

b) Die Angabe „Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:“ wird durch die Angabe „Folgende Prüfungsnoten wurden erhalten:“.

8. In Anlage 4a und 4bwird jeweils die Angabe „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten“ durch die Angabe „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf in der Ernährungstherapie“ ersetzt.

9. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten“ wird durch die Angabe „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf in der Ernährungstherapie“ ersetzt.

   b) Die Angabe „Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden* .“ wird durch die Angabe „Das Abschlussgespräch wurde bestanden/nicht bestanden* .“ ersetzt.

10. In Anlage 6 wird die Angabe „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten“ durch die Angabe „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf in der Ernährungstherapie“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 1a wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

      „b) Ernährungstherapeutin, Ernährungstherapeut, Fachperson für Ernährungstherapie,“.

   b) Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

      „d) Krankengymnast, Krankengymnastin, Physiotherapeut, Physiotherapeutin, Fachperson für Physiotherapie,“.

   c) Nach Buchstabe n wird der folgende Buchstabe o eingefügt:

      „o) Medizinische Massagetherapeutin, Medizinischer Massagetherapeut, Fachperson für Medizinische Massagetherapie,“.

2. § 17a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe a, b und d bis n“ durch die Angabe „Buchstabe a, b und d bis o“ ersetzt.

   b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

      „Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Personen, die nach Teil 2 Kapitel 1 des Physiotherapeutengesetzes und nach Teil 2 des Medizinische Massagetherapeutengesetzes ausgebildet werden, nach dem ersten Ausbildungsdrittel im Verhältnis 11,75 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten

Person nach Teil 2 Kapitel 1 und Teil 8 des Physiotherapeutengesetz und nach Teil 2 und 8 des Medizinische Massagetherapeutengesetz anzurechnen. Zu den Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung nach Satz 1 gehören auch die Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums nach Teil 2 Kapitel 2 des Physiotherapeutengesetzes."

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 125 wird nach Absatz 2a der folgende Absatz 2b eingefügt:

„(2b) In den Verträgen nach Absatz 1 sind Pauschalen je auszubildender Person nach Teil 2 des Physiotherapeutengesetzes und nach Teil 2 des Medizinische Massagetherapeutengesetzes zur pauschalen Abgeltung der den Leistungserbringern entstehenden Mehrkosten infolge der praktischen Ausbildung und des berufspraktischen Teils des Studiums sowie infolge der Zahlung einer Ausbildungsvergütung erstmals bis zum […] zu regeln. Für die Kosten der berufspädagogischen Zusatzqualifikation von praxisanleitenden Personen nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 und § 43 Absatz 2 Nummer 3 des Physiotherapeutengesetzes und nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 des Medinizische Massagetherapeutengesetzes ist in den Verträgen nach Absatz 1 eine eigene Pauschale zu regeln. Die Pauschalen nach Sätze 1 und 2 erhalten auf Antrag die Leistungserbringer, die nach § 16 des Physiotherapeutengesetzes oder nach § 15 des Medizinische Massagetherapeutengesetzes Träger der praktischen Ausbildung oder nach § 44 des Physiotherapeutengesetzes verantwortliche Praxiseinrichtung sind, durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Die Vertragspartner legen die Höhe der Pauschalen nach Sätze 1 und 2 unter Zugrundelegung eines wirtschaftlich zu führenden Praxisbetriebes und unter Einhaltung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität nach § 71 Absatz 1 bis 3 fest. Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Personen, die nach Teil 2 Kapitel 1 des Physiotherapeutengesetzes und nach Teil 2 des Medizinische Massagetherapeutengesetzes ausgebildet werden, im Verhältnis 11,75 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person nach Teil 2 Kapitel 1 und Teil 8 des Physiotherapeutengesetzes und nach Teil 2 und 8 des Medizinische Massagetherapeutengesetzes anzurechnen. Die Anrechnung nach Satz 5 erfolgt nicht für Personen im ersten Ausbildungsdrittel. Bei den Pauschalen nach Sätze 1 und 2 sind Einnahmen der Leistungserbringer, die nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden, zu berücksichtigen; dies gilt nicht für die von den Leistungserbringern nach § 43c Absatz 1 Satz 1 einzuziehenden Zahlungen. Die Vertragspartner regeln das Nähere zur Abrechnung der Pauschalen nach Sätze 1 und 2, insbesondere zur quartalsweisen Zahlung und zum Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Pauschalen. Kommt eine Vereinbarung nicht oder nicht vollständig bis zum […] zustande, setzt die Schiedsstelle nach Absatz 6 die Vertragsinhalte nach den Sätzen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 innerhalb von drei Monaten fest. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen erhebt zur Finanzierung der Pauschalen nach Sätze 1 und 2 von den Krankenkassen eine Umlage gemäß dem Anteil der Versicherten der Krankenkassen an der Gesamtzahl der Versicherten aller Krankenkassen. Das Nähere zum Umlageverfahren bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen."

Artikel 7

Außerkrafttreten

Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8z3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 359) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2028 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 98 und 99, Artikel 2 § 61 sowie die Artikel 3 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 § 29 und Artikel 2 § 28 treten am 1. Januar 2029 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 vom 30. Juli 2025 (ABI. L, 2025/2187, 29.10.2025) geändert worden ist

2. Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1055 vom 15. Juli 2020 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister nehmen im Bereich der Heilmittelversorgung als Expertinnen und Experten für die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit des menschlichen Bewegungsapparates eine unverzichtbare Schlüsselfunktion in der Gesundheitsversorgung ein. Sie besitzen das erforderliche Fachwissen zur Erhaltung, Förderung, Wiederherstellung und Verbesserung von Bewegungs- und Funktionsfähigkeit sowie damit der Lebensqualität.

Um dafür ausreichend und gut qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung zu haben, bedarf es insbesondere moderner, kompetenzorientierter sowie den aktuellen und künftigen Anforderungen entsprechender Ausbildungen und – auch mit Blick auf die gleichlautenden Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz (GMK UB 11/2025) sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK UB 6/2025) mit dem Titel „Gegenläufige Entwicklung des Gesundheitswesens und der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen – Notwendigkeit einer eigenständigen Finanzierungslösung für die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen“, einer gesicherten Finanzierung der Ausbildungen.

Die bisherigen Ausbildungen in den Berufen der Physiotherapie erfolgen auf der Grundlage des Berufsgesetzes und der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aus dem Jahr 1994. Eine umfassende Reform der Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern ist erforderlich, um diese hauptsächlich attraktiver zu machen sowie darüber hinaus zukunftsgerecht weiterzuentwickeln und die Qualität der Ausbildung zu verbessern. Den immer wieder berichteten Engpässen in der Versorgung mit Maßnahmen der Physiotherapie soll begegnet werden, um für eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Versorgung auf gut ausgebildete Fachkräfte in ausreichendem Maß zurückgreifen zu können. Gleichzeitig können qualitativ hochwertige, stärker wissenschaftlich ausgerichtete, auf evidenzbasierten Konzepten basierende und gleichzeitig praxisnahe Ausbildungen den Anforderungen einer komplexer gewordenen Gesundheitsversorgung begegnen und entscheidend zur Attraktivität beitragen.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die aktuelle Berufsbezeichnung der „Diätassistentinnen“ und „Diätassistenten“ sprachlich nicht die im Diätassistentengesetz festgelegten Kompetenzen widerspiegelt. Aufgrund diverser Angebote im Bereich der Ernährung ist es zudem herausfordernd, im Bedarfsfall die für die Ernährungstherapie als Heilmittelerbringende zugelassenen Berufsgruppen zu erkennen und zu finden. Insofern ist weiteres Ziel dieses Gesetzentwurfes, die aktuelle Berufsbezeichnung der „Diätassistentinnen“ und „Diätassistenten“ anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Physiotherapieberufereformgesetz (PhyThBRefG) schafft die Grundlage für zeitgemäße, attraktive und qualitativ hochwertige Ausbildungen und entwickelt die Ausbildung zur Physiotherapeutin und zum Physiotherapeuten sowie zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister (zukünftig: Medizinische Massagetherapeutin, Medizinischer Massagetherapeut und Fachperson für Medizinische

Massagetherapie) in Umsetzung der Eckpunkte des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“ zukunftsgerecht weiter. Das Reformgesetz sieht jeweils ein eigenes Berufsgesetz für die Physiotherapie und für die Medizinische Massagetherapie vor.

Die Ausbildung zur Physiotherapeutin und zum Physiotherapeuten wird teilakademisiert. Dies beinhaltet zum einen den berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie, der auch künftig mindestens dieselben Aufgaben in der Versorgung abdeckt, die die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut nach bisheriger Ausbildung ausgefüllt hat. Zum anderen bedeutet dies die Schaffung einer hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie mit darüber hinausgehenden Kompetenzen.

Die Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie wird ausschließlich als berufsfachschulischer Beruf ausgestaltet, der auch künftig mindestens dieselben Aufgaben in der Versorgung abdeckt, die die Masseurin und medizinische Bademeisterin oder der Masseur und medizinischer Bademeister nach bisheriger Ausbildung ausgefüllt hat.

Das Ausbildungsziel für den Beruf Medizinische Massagetherapeutin, Medizinischer Massagetherapeut und Fachperson für Medizinische Massagetherapie wird modernisiert, spezifiziert und kompetenzorientiert ausgestaltet. Gleiches gilt für die Ausbildungsziele des berufsfachschulischen Berufs in der Physiotherapie und des hochschulischen Berufs in der Physiotherapie, wobei hier gegenüber der Medizinischen Massagetherapie eine klare Differenzierung zwischen dem Ausbildungsziel für den berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie und dem Ausbildungsziel für den hochschulischen Beruf in der Physiotherapie erfolgt.

Die bisher allgemein gehaltenen Vorgaben zur Ausbildung werden konkretisiert und neu strukturiert. Der theoretische und praktische Unterricht findet an Schulen bzw. an Hochschulen statt, die die gesetzlich vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllen. Die pädagogischen und fachlichen Mindestqualifikationen von Lehrkräften und Schulleitungen werden bundeseinheitlich festgelegt. Für die derzeit tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen werden Übergangsvorschriften vorgesehen.

Der Zugang zu den Berufen in der Physiotherapie erfolgt nach wie vor durch die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“, „Physiotherapeut“ bzw. „Fachperson für Physiotherapie“ für die berufsfachschulische Ausbildung und „Physiotherapeutin B. Sc.“, „Physiotherapeut B. Sc.“ bzw. „Fachperson für Physiotherapie B. Sc.“ für die hochschulische Ausbildung sowie „Medizinische Massagetherapeutin“,„Medizinischer Massagetherapeut“ bzw. „Fachperson für Medizinische Massagetherapie“. Die Erlaubniserteilung ist an Voraussetzungen gebunden, insbesondere müssen die in diesem Gesetzentwurf geregelten Ausbildungen bzw. das in diesem Gesetzentwurf geregelte Studium absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden worden sein.

Mit Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“, „Physiotherapeut“ bzw. „Fachperson für Physiotherapie“ können diese wie bisher alle Maßnahme der Physiotherapie, für die keine Zusatzqualifikation erforderlich ist, umfassend erbringen. Darüber hinaus werden Kompetenzen in die Ausbildung integriert, für die bislang der gesonderte Erwerb von Qualifikationen erforderlich ist, um die sogenannten Zertifikatspositionen nach den Heilmittel-Richtlinien leistungsrechtlich erbringen zu können. Die Ausbildung vermittelt demgemäß auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie professionsethischer Grundlagen die grundlegenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen, um Patientinnen und Patienten aller Altersstufen selbständig auf der Grundlage einer ärztlichen oder zahnärztlichen Diagnose physiotherapeutisch zu versorgen, wenn die Bewegungsfähigkeit, die Funktionsfähigkeit oder das Bewegungshandeln beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung droht. Außerdem sollen die Auszubildenden befähigt werden, Patientinnen und Patienten mit drohender oder bestehender Beeinträchtigung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des

Bewegungshandelns selbständig individuell und in Gruppen bei dem Erhalt und der Wiederherstellung der körperlichen, psychischen, emotionalen und sozialen Gesundheit in den Bereichen Kuration, Rehabilitation, Palliation, Gesundheitsförderung und Prävention sowie bei der Verbesserung der Lebensqualität zu unterstützen. Zudem werden die für die selbständige Berufsausübung in diesem Beruf zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie die Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion vermittelt. Die berufsfachschulische Ausbildung dauert in Vollzeit drei Jahre und in Teilzeit fünf Jahre.

Im Rahmen der hochschulischen Ausbildung zur „Physiotherapeutin B. Sc.“, zum „Physiotherapeut B. Sc.“ bzw. zur „Fachperson für Physiotherapie B. Sc.“ werden auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie professionsethischer Grundlagen die grundlegenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen vermittelt, um Patientinnen und Patienten aller Altersstufen selbständig und eigenverantwortlich physiotherapeutisch zu versorgen, wenn die Bewegungsfähigkeit, die Funktionsfähigkeit oder das Bewegungshandeln beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung droht. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, Patientinnen und Patienten mit drohender oder bestehender Beeinträchtigung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns selbständig und eigenverantwortlich individuell und in Gruppen bei dem Erhalt und der Wiederherstellung der körperlichen, psychischen, emotionalen und sozialen Gesundheit in den Bereichen Kuration, Rehabilitation, Palliation, Gesundheitsförderung und Prävention sowie bei der Verbesserung der Lebensqualität zu unterstützen. Die eigenverantwortliche physiotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten umfasst insbesondere Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung der Patientenanamnese und Diagnostik, jeweils im Hinblick auf eine mögliche physiotherapeutische Behandlung. Die Diagnostik im Hinblick auf eine mögliche physiotherapeutische Behandlung stellt dabei die Identifizierung einer Beeinträchtigung oder drohenden Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, der Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandels dar. Sie umfasst insbesondere das Erkennen von absoluten und relativen Kontraindikationen für eine physiotherapeutische Behandlung und das Erkennen der erforderlichen Einbeziehung von Ärztinnen und Ärzten. Es umfasst darüber hinaus die eigenverantwortliche Entscheidung über die Art der weiterführenden physiotherapeutischen Behandlung und die Bestimmung der Auswahl und Dauer der Therapie sowie der Frequenz der Behandlungseinheiten. Besonders zu betonen ist, dass damit die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie verbunden ist. Diese kann perspektivisch zu einer Heilmittelerbringung in der Physiotherapie im Direktzugang führen. Bei der eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie handelt es sich um ein zentrales Element im Hinblick auf die Teilakademisierung in der Physiotherapie. Diese hat zudem Relevanz für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe insgesamt und in der interprofessionellen Zusammenarbeit. Die hochschulische Ausbildung dauert in Vollzeit mindestens sieben und höchstens acht Semester.

Mit Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Massagetherapeutin“, „Medizinischer Massagetherapeut“ bzw. „Fachperson für Medizinische Massagetherapie“ können diese wie bisher alle entsprechenden Maßnahmen der Physiotherapie, für die keine Zusatzqualifikation erforderlich ist, erbringen. Darüber hinaus werden Kompetenzen in die Ausbildung integriert, für die bislang der gesonderte Erwerb von Qualifikationen erforderlich ist, um die sogenannten Zertifikatspositionen nach den Heilmittel-Richtlinien leistungsrechtlich erbringen zu können. Die Ausbildung vermittelt demgemäß entsprechend dem allgemein anerkannten Stand physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie professionsethischer Grundlagen die grundlegenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen, um Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit drohender oder bestehender Beeinträchtigung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns selbständig auf der Grundlage einer ärztlichen oder zahnärztlichen Diagnose unter Anwendung geeigneter massagetherapeutischer, allgemeiner bewegungstherapeutischer und

physikalischer Behandlungsprozesse zu versorgen sowie Patientinnen und Patienten selbständig bei dem Erhalt und der Wiederherstellung der körperlichen, psychischen, emotionalen und sozialen Gesundheit in den Bereichen Kuration, Rehabilitation, Palliation, Gesundheitsförderung und Prävention sowie der Verbesserung der Lebensqualität zu unterstützen. Zudem werden den Auszubildenden die für die selbständige Berufsausübung in diesem Beruf zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie die Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion vermittelt. Die Ausbildung dauert in Vollzeit 2 Jahre und 6 Monate und in Teilzeit 4 Jahre und 6 Monate.

Zugang zur berufsfachschulischen Ausbildung zur „Physiotherapeutin“, zum „Physiotherapeuten“ bzw. zur „Fachperson für Physiotherapie“ erhalten wie bisher Personen mit mittlerem Schulabschluss oder einem anderen gleichwertigen Schulabschluss oder Personen mit einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung und einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Beruf, für den eine reguläre Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben ist. Durch diese Regelung wird insbesondere den Bedarfen von blinden und sehbehinderten Menschen Rechnung getragen, für die der Zugang zu den Berufen in der Physiotherapie wesentlich ist. Darüber hinaus bleibt die bisherige Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung mit staatlicher Ergänzungsprüfung für Medizinische Massagetherapeutinnen, Medizinische Massagetherapeuten, Fachpersonen für Medizinische Massagetherapie, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister erhalten.

Zugang zur hochschulischen Ausbildung erhalten Personen mit dem Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder mit einem Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung zur Physiotherapeutin, zum Physiotherapeuten oder zur Fachperson für Physiotherapie auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfes oder nach dem MPhG. Mit dieser Regelung wird die Anschlussmöglichkeit einer absolvierten Ausbildung an eine weitergehende Ausbildung auf einem höheren Niveau ermöglicht. Dies trägt insbesondere der erforderlichen vertikalen Durchlässigkeit von Bildungswegen Rechnung.

Zugang zur Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie erhalten wie bisher Personen, die den Hauptschulabschluss, einen anderen gleichwertigen Schulabschluss oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer besitzen.

Die praktische Ausbildung für den berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie und den hochschulischen Beruf in der Physiotherapie wird im Umfang angepasst, leicht erhöht und findet in geeigneten Einrichtungen statt. Einrichtungen für die praktische Ausbildung müssen die Praxisanleitung der Auszubildenden sicherstellen. Die Normierung dieser Anforderungen trägt zur Qualitätssteigerung der Ausbildung in der Physiotherapie bei. Für die praktische Ausbildung geeignete Einrichtungen sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist, zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI sowie nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen sowie im Rahmen der berufsfachschulischen Ausbildung der Träger der praktischen Ausbildung und im Rahmen der hochschulischen Ausbildung die verantwortliche Praxiseinrichtung. Träger der praktischen Ausbildung bzw. verantwortliche Praxiseinrichtung kann eine Einrichtung nur sein, wenn sie die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen kann.

Die praktische Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie entspricht im Umfang dem Umfang der bisherigen praktischen Ausbildung einschließlich des Umfangs der bisherigen praktischen Tätigkeit und findet in geeigneten Einrichtungen statt. Einrichtungen für die praktische Ausbildung müssen die Praxisanleitung der Auszubildenden sicherstellen. Die Normierung dieser Anforderungen trägt zur Qualitätssteigerung der Ausbildung bei. Als solche gelten Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist, zugelassene

Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI sowie nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen sowie der Träger der praktischen Ausbildung.

Der Ausbildungsvertrag, der das Ausbildungsverhältnis im Rahmen der berufsfachschulischen Ausbildung vertraglich absichert, wird für die Ausbildung zur Physiotherapeutin / zum Physiotherapeuten / zur Fachperson für Physiotherapie sowie für die Ausbildung zur Medizinischen Massagetherapeutin / zum Medizinischen Massagetherapeuten / zur Fachkraft für Medizinische Massagetherapie, nun gesetzlich vorgeschrieben.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in der beruflichen Physiotherapieausbildung und in der Medizinischen Massagetherapieausbildung wird in einem gestuften Verfahren ab dem 1. Januar 2029 vorgesehen und damit dem geplanten allgemeinen Inkrafttreten der neuen Ausbildung (1. Januar 2028) zeitlich nachgelagert. Diese Staffelung erleichtert die in der Praxis notwendigen Umstellungsprozesse während einer Übergangsphase, in der Ausbildungen sowohl auf bisheriger als auch auf neuer Rechtsgrundlage durchgeführt werden können. Zugleich wird damit die aktuelle Finanzsituation berücksichtigt, die alle Träger von Kosten der Ausbildungen betrifft, und ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der neuen Ausbildungen erzielt. Gleichwohl kann allen Auszubildenden auch der ersten Kohorte –wie bisher– auch ohne eine dahingehende gesetzliche Verpflichtung eine Ausbildungsvergütung gewährt werden.

Um einen zeitgemäßen, digitalen Prozess zu ermöglichen, wird erstmals bei Gesundheitsfachberufen auf einen Ausschluss der elektronischen Form beim Ausbildungsvertrag verzichtet und die Abfassung des Ausbildungsvertrags in Textform und damit zugleich auch elektronisch ermöglicht. Die Änderungen entsprechen den Änderungen zur Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform in § 11 Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes.

Der zukunftsgerechten Weiterentwicklung der Berufe in der Physiotherapie trägt die Regelung zur Nichtigkeit von Vereinbarungen zur Zahlung von Schulgeld für die zukünftige Ausbildung zur Physiotherapeutin, zum Physiotherapeuten oder zur Fachperson für Physiotherapie sowie für die zukünftige Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie Rechnung. Dies steigert die Attraktivität der Ausbildungen und gewährleistet den Zugang zur Ausbildung ohne finanzielle Hürden.

Um die Ausbildungen in der Physiotherapie auch für die Zukunft auf eine gesicherte Finanzierungsgrundlage zu stellen, sieht der Gesetzentwurf eine Finanzierungssystematik vor, die den finanziellen und strukturellen Verantwortungen gerecht wird und dabei insbesondere die Ausbildungskosten im ambulanten Bereich in den Blick nimmt. Um der gegenläufigen Entwicklung des Gesundheitswesens und der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen insgesamt entgegenzuwirken, wird für die Berufe in der Physiotherapie – auch in Umsetzung der diesbezüglichen gleichlautenden Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz (GMK UB 11/2025) sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK UB 6/2025) – eine kosteneffiziente Refinanzierung der Ausbildungskosten im ambulanten Bereich umgesetzt. Durch die Nutzung und den Ausbau bestehender Finanzierungsstrukturen erfolgt dies transparent, einfach und bürokratiearm.

Die Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzentwurfes erworben wurden, und zur Dienstleistungserbringung werden in beiden Berufsgesetzen auch unter Berücksichtigung der Verfahrensvereinfachung nach dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikation in Heilberufen (BT-Drs. 21/3207 und BT-Drs. 21/4990) übersichtlicher und anwenderorientierter strukturiert. Für Abschlüsse in der Physiotherapie kann für eine Anerkennung bzw. eine Dienstleistungserbringung auch ein Europäischer Berufsausweis beantragt werden.

Nach dieser Reform der Ausbildungen für die Berufe in der Physiotherapie sind auch die Berufsgesetze in weiteren Gesundheitsfachberufen sukzessive weiterzuentwickeln, wie insbesondere in der Logopädie und in der Ergotherapie entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode. Dieser Gesetzentwurf ist insoweit nur der erste Schritt für die notwendigen Reformen im Bereich des Berufsrechts.

Darunter wird mit diesem Gesetzentwurf im Diätassistentengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten die bisherige Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ und „Diätassistent“ durch die Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt, ohne dass damit inhaltliche Änderungen an der Ausbildung verbunden sind, die einer späteren Berufsreform vorbehalten bleiben.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte haben nicht zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

III. Alternativen

Keine.

Eine Vollakademisierung der Physiotherapie kommt nach eingehender Prüfung nicht in Betracht, insbesondere aufgrund der Größe der Berufs- bzw. Auszubildendengruppe, der Möglichkeit einer sinnvollen Stufung der Kompetenzen bezogen auf die Versorgungsleistungen und des hohen Fachkräftebedarfs. Der Zugang zur Ausbildung soll auch zukünftig möglichst vielen Ausbildungsinteressierten offenstehen, auch jenen mit mittlerem Schulabschluss. Beispielsweise auch für Menschen mit Sehbehinderung mit entsprechendem Schulabschluss stellt der Zugang zur Ausbildung in den Berufen der Physiotherapie einen wichtigen Berufszugang dar. Eine Teilakademisierung entspricht im Übrigen auch den vorliegenden Evaluationsergebnissen der Modellprojekte nach § 9 Absatz 2 MPhG und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates aus dem Oktober 2023, in denen er eine Akademisierungsquote in der Physiotherapie in einer Größenordnung von 10 bis 20 Prozent fordert.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt überwiegend aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht, Sozialversicherung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze). Die in Artikel 1 Teil 7 und Artikel 2 Teil 5 enthaltene Bußgeldvorschrift stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Die Berufe in der Physiotherapie erfüllen die Anforderungen des Begriffs der „anderen Heilberufe“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG.

Die Ausbildungen vermitteln die erforderlichen Kompetenzen zur Erbringung von Maßnahmen der Physiotherapie. Es wird mit dem Gesetzentwurf nicht nur die entsprechende Berufsbezeichnung geschützt, sondern im Zusammenspiel mit den weiteren Normen die Zulassung zur beruflichen Tätigkeit geregelt.

Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG sind erfüllt. Der Gesetzentwurf enthält Novellierungen der Physiotherapieausbildung sowie der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Insbesondere entsprechen die Regelungen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen und hinsichtlich der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG und setzen diese somit um.

Der Gesetzentwurf erfüllt zudem die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 an eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25). Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde gemäß § 42a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 26. Juli 2000 (GMBl 2000 S. 526), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Januar 2020 (GMBl 2020 S. 68), und den Regelungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 42a Absatz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und weitere Maßnahmen – Bekanntmachung vom 29. Juli 2024 (GMBl. 2024, 534) durchgeführt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen berufsreglementierenden Regelungen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/958, indem das Führen der Berufsbezeichnungen unter Erlaubnisvorbehalt steht und diese Erlaubnis ausschließlich Personen erteilt wird, die die im Einzelnen geregelten Voraussetzungen erfüllen, sind verhältnismäßig im Sinne dieser Richtlinie. Sie führen insbesondere auch nicht zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Hinsichtlich der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem genannten Prüfraster ist insbesondere auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

1. Allgemein zum Erlaubnisvorbehalt zum Führen einer Berufsbezeichnung (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PhyThG, § 1 Absatz 1 MedMThG) sowie zu den Voraussetzungen (§ 1 Absatz 2 PhyThG, § 1 Absatz 2 MedMThG):

Zu A, I. 4. und 5. des Prüfrasters: Ziel der vorliegenden Reform ist eine umfassende Neuregelung des Ausbildungs- und Berufszugangsrechts in der Physiotherapie und der Medizinischen Massagetherapie, um eine qualitativ hochwertige Versorgung von Patientinnen und Patienten durch Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Fachpersonen für Physiotherapie, Physiotherapeutinnen B. Sc., Physiotherapeuten B. Sc. und Fachpersonen für Physiotherapie B. Sc. sowie durch Medizinische Massagetherapeutinnen, Medizinische Massagetherapeuten und Fachpersonen für Medizinische Massagetherapie, sicherzustellen. Der Gesetzentwurf zielt damit auf den individuellen und kollektiven Gesundheitsschutz und die Wahrung der öffentlichen Gesundheit als legitimer Grund einer Reglementierung (vgl. Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958) ab. Bestandteil der hochwertigen Versorgung ist, dass Personen, die Maßnahmen der Physiotherapie an Patientinnen und Patienten erbringen, die dafür fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sind. Aus diesem Grund wird das Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Zur Erteilung der Erlaubnis ist es aus Gründen des Gesundheitsschutzes essentiell, dass die Personen fachlich umfassend und auf hohem Niveau qualifiziert sind. Die entsprechende Qualifizierung erwerben Auszubildende und Studierende in den Ausbildungen nach diesem Gesetzentwurf. Darüber hinaus müssen die Personen in persönlicher Hinsicht zuverlässig und gesundheitlich geeignet sein sowie über die zur Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Der diskriminierungsfreie Berufszugang wird Personen, die eine Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereiches des Physiotherapeutengesetzes bzw. des Medizinische Massagetherapeutengesetzes erworben haben, durch Regelungen zum Anerkennungsverfahren und zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in Teil 3 und Teil 4 des Physiotherapeutengesetzes sowie in Teil 3 und 4 des Medizinische

Massagentherapeutengesetzes sowie bei Vorliegen der weiteren für die Erteilung der Berufserlaubnis notwendigen Voraussetzungen eröffnet. Mit den hier enthaltenen Regelungen wird die Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Wesentliche Unterschiede ausländischer Berufsqualifikationen können durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen kompensiert werden (§ 77 PhyThG, § 42 MedMThG).

Zu A, III. 1. des Prüfrasters: Der Schutz der öffentlichen Gesundheit einschließlich des individuellen und kollektiven Gesundheitsschutzes kann durch den Gesetzentwurf in den Bereichen der Physiotherapie und der medizinischen Massagetherapie nur dadurch erreicht werden, dass die nach der bisherigen Rechtslage bereits bestehende Reglementierung der Berufszugänge sowie die für die Erteilung der Berufserlaubnis geltenden Voraussetzungen (vgl. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 MPhG) beibehalten wird. Andere Formen der Reglementierung als milderes Mittel, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften des Verbraucherschutzes, kommen insbesondere hinsichtlich des ansonsten unkalkulierbaren Risikos für Patientinnen und Patienten in physio- bzw. in massagetherapeutischer Behandlung nicht in Betracht. Dies verdeutlicht beispielsweise die potentielle gesundheitliche Gefährdungslage bei einer eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch fachlich hierfür nicht qualifiziertes Personal.

Dies gilt insbesondere auch für die – auch bereits nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz bestehenden – Anforderung an die Sprachkenntnisse, die daher ebenfalls beibehalten werden. Nur bei Vorhandensein der für den Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse kann sichergestellt werden, dass in der Kommunikation mit Ärztinnen und Ärzten, Berufskolleginnen und -kollegen, Angehörigen anderer Professionen sowie Patientinnen und Patienten keine Fehler unterlaufen, die zur Gefährdung der Gesundheit von Patientinnen und Patienten führen.

Zu A, III. 3. des Prüfrasters: Die Kombination der Regelungen über den Erlaubnisvorbehalt zum Führen einer Berufsbezeichnung (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PhyThG, § 1 Absatz 1 MedMThG) und der hierzu notwendigen Voraussetzungen (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 PhyThG, § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 MedMThG) ist erforderlich zum Erreichen des legitimen Zwecks des Gesundheitsschutzes der Patientinnen und Patienten. Nur wenn sichergestellt ist, dass fachlich umfassend und auf hohem Niveau qualifizierte Personen die entsprechenden Versorgungsleistungen erbringen und hierzu in persönlicher Hinsicht zuverlässig und gesundheitlich geeignet sein sowie über die zur Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, können Gefahren für Patientinnen und Patienten abgewendet werden. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf die zuständige Behörde den Personen das Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung gestatten. Ohne diese Regelungen könnte die Einhaltung der für den Gesundheitsschutz notwendigen personellen Voraussetzungen nicht gleich effektiv überprüft werden.

Mit den fraglichen Regelungen wird für Ausbildungen in der Physiotherapie sowie in der medizinischen Massagetherapie das gleiche Schutzniveau für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten erreicht wie nach der bisherigen Rechtslage (vgl. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 MPhG). Für die Berufsangehörigen gelten damit nach neuer Rechtslage keine verschärften Anforderungen.

Zu A, III. 4. des Prüfrasters: Die Regelungen zur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes der Patientinnen und Patienten im bisherigen Umfang beibehalten, jedoch anwenderfreundlicher formuliert und strukturiert.

2. Zum Erlaubnisvorbehalt zum Führen einer Berufsbezeichnung (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PhyThG, § 1 Absatz 1 MedMThG) sowie zum Qualifikationserfordernis (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 PhyThG, § 1 Absatz 2 Nummer 1 MedMThG):

Zu A, III. 2. des Prüfrasters: Die von Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Fachpersonen für Physiotherapie, Physiotherapeutinnen B. Sc., Physiotherapeuten B. Sc. und Fachpersonen für Physiotherapie B. Sc. sowie von Medizinischen Massagetherapeutinnen, Medizinischen Massagetherapeuten und Fachpersonen für Medizinische Massagetherapie, zu erbringenden Tätigkeiten in der Versorgung von Patientinnen und Patienten machen es aufgrund ihrer Komplexität erforderlich, dass sie zum Schutz der Gesundheit der Patientinnen und Patienten von umfassend fachlich qualifizierten und persönlich geeigneten Personen ausgeübt werden. Ob dies der Fall ist, wird im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung der Berufserlaubnis geprüft.

Insbesondere die umfassende fachliche Qualifikation ist essentiell, um in der komplexer werdenden Gesundheitsversorgung zum Wohle der Patientinnen und Patienten tätig werden zu können. Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Fachpersonen für Physiotherapie sowie Medizinische Massagetherapeutinnen, Medizinische Massagetherapeuten und Fachpersonen für Medizinische Massagetherapie, haben für die Maßnahmen, die sie auf Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes selbständig durchführen, ein hohes Maß an Planungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsverantwortung sowie Autonomie. Physiotherapeutinnen B. Sc., Physiotherapeuten B. Sc. und Fachpersonen für Physiotherapie B. Sc kommt eine demgegenüber gesteigerte Verantwortung in der Versorgung zu, wenn soweit sie Maßnahmen der Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie erbringen und damit selbständig und eigenverantwortlich tätig sind.

Die Ausbildungen werden vor diesem Hintergrund durch die Reform qualitativ hochwertig ausgestaltet, stärker wissenschaftlich ausgerichtet und auf evidenzbasierten Konzepten beruhend und gleichzeitig praxisnah konzipiert. Ausbildungsinhalte werden im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage kompetenzbasiert vermittelt. In der Physiotherapie sind die Aus-bildungen im Ergebnis von im Vorfeld des Gesetzgebungsvorhabens breit angelegten Konsultationen auf zwei Wegen möglich, nämlich berufsfachschulisch oder hochschulisch (Teilakademisierung). Der berufsfachschulische Beruf in der Physiotherapie sowie der berufsfachschulische Beruf in der Medizinischen Massagetherapie werden mindestens dieselben Aufgaben in der Versorgung abdecken wie die entsprechenden bisherigen Berufe. Die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie wird über die berufsfachschulische Ausbildung hinausgehende Kompetenzen umfassen und insbesondere zur eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie führen (im Sinne einer Erlaubnis zur Ausübung nach § 1 Absatz 1 Heilpraktikergesetz).

Die Dauer der berufsfachschulischen Physiotherapieausbildung von drei Jahren (§ 9 Absatz 2 PhyThG) entspricht derjenigen nach altem Recht (§ 9 Absatz 1 MPhG). Gleiches gilt für die Ausbildung in der medizinischen Massagetherapie (neu: zwei Jahre und sechs Monate, § 8 Absatz 2 MedMThG), deren Dauer im Ergebnis der Dauer entspricht, die nach altem Recht zum Erwerb der Berufsqualifikation einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin bzw. eines Masseurs und medizinischen Bademeisters erforderlich war (§ 4 MPhG). Das Physiotherapiestudium dauert mindestens sieben Semester (§ 39 Absatz 4 PhyThG), um insbesondere die neuen, erweiterten Kompetenzen, vor allem im Hinblick auf heilkundliche Kompetenzen, vermitteln zu können.

Die Dauer der berufsfachschulischen Ausbildungen in der Physiotherapie und in der Medizinischen Massagetherapie kann verkürzt werden für Personen, die eine andere gleichwertige Ausbildung vollständig oder in Teilen abgeschlossen haben (vgl. § 10 PhyThG und § 9 MedMThG); eine erfolgreich abgeschlossene berufsfachschulische Ausbildung in der Physiotherapie soll auch im Studium zur Physiotherapeutin B. Sc., zum Physiotherapeuten B. Sc. oder zur Fachperson für Physiotherapie B. Sc. berücksichtigt werden (vgl. § 40 PhyThG).

3. Zu den Erfordernissen der persönlichen Zuverlässigkeit (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 PhyThG, § 1 Absatz 2 Nummer 2 MedMThG), der gesundheitlichen Eignung

(§ 1 Absatz 2 Nummer 3 PhyThG, § 1 Absatz 2 Nummer 3 MedMThG) und hinreichender Sprachkenntnisse (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 PhyThG, § 1 Absatz 2 Nummer 4 MedMThG):

Die Regelungen werden mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes der Patientinnen und Patienten beibehalten und entsprechen der bislang geltenden Rechtslage, vgl. § 2 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 MPhG.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere ein neues und modernes Berufsgesetz zur berufsfachschulischen und hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie sowie ein neues und modernes Berufsgesetz zur Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie. Die Berufsgesetze vereinen die derzeit existierenden Ausbildungswege in der Physiotherapie (fachschulische Ausbildung und Modellstudiengänge nach § 9 Absatz 2 MPhG) und ermöglichen eine Modernisierung der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie. Bei der Erarbeitung wurden Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung soweit möglich berücksichtigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzgebungsvorhabens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Mit der Reform werden die Ausbildungen in den Berufen der Physiotherapie an die Anforderungen einer komplexer gewordenen Gesundheitsversorgung angepasst, zeitgemäß und attraktiv ausgestaltet sowie zukunftsgerecht weiterentwickelt. Der Gesetzentwurf umfasst insbesondere ein neues und modernes Berufsgesetz zur Ausbildung in der Physiotherapie sowie ein neues und modernes Berufsgesetz zur Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie, mit denen qualitativ hochwertige, stärker wissenschaftlich ausgerichtete, auf evidenzbasierten Konzepten basierende und gleichzeitig praxisnahe Ausbildungen sichergestellt werden. Damit wird dem Ziel 4 (Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern), dem Ziel 5 (Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) und dem Ziel 8 (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch den Gesetzentwurf verursachten Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz der Kosten der bisherigen berufsfachschulischen Ausbildung in der Physiotherapie und der Differenz der Kosten der bisherigen berufsfachschulischen Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister (jeweils theoretischer und praktischer Unterricht sowie praktische Ausbildung) zu den prognostizierten Kosten der reformierten berufsfachschulischen Ausbildungen nach diesem Gesetzentwurf sowie aus einer möglichen Differenz der Kosten der bislang bereits bestehenden (Modell-)Studiengänge in der Physiotherapie (hochschulischer und praktischer Teil) zu den Kosten der künftig hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetzentwurf sowie aus weiteren Regelungen. Nicht zuletzt ergeben sich durch den Gesetzentwurf verursachte Haushaltsausgaben auch aus Kostenverschiebungen der bisherigen Kosten der berufsfachschulischen Ausbildung in der Physiotherapie und der berufsfachschulischen Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister zu Lasten anderer Kostenträger, ohne dass damit per se Kostensteigerungen verbunden sind.

Die nachfolgenden Kostenannahmen für die Ausbildungskosten im Status quo und für die künftige Physiotherapieausbildung sowie die künftige Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie beruhen – soweit nicht anderweitig angegeben – auf Ermittlungen, Angaben und Berechnungen wie sie das „Gutachten zur Ermittlung der Kosten der Ausbildungen in den Berufen der Physiotherapie, der Ergotherapie und der Logopädie im Zuge ihrer Novellierung und Neuordnung“ des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI-Kostengutachten) vom 20. März 2024 ausgewiesen hat. Dies umfasst nicht die Berechnungen zur Verteilung der angenommenen Kosten auf die jeweiligen Kostenträger.

Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts der bisherigen berufsfachschulischen Ausbildungen nach MPhG

Derzeit werden jährliche Gesamtschulkosten von rund 144 Millionen Euro für die Physiotherapieausbildung und von rund 9,1 Millionen Euro für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister angenommen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Im Schuljahr 2021/2022 befanden sich 24.390 Schülerinnen und Schüler in einer Ausbildung zur Physiotherapeutin, zum Physiotherapeuten oder zur Fachperson für Physiotherapie sowie 1.108 Schülerinnen und Schüler in einer Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister. In diesem Zeitraum lagen die Personalkosten bei Physiotherapieschulen für fest angestellte Lehrkräfte (ohne Schulleitung) bei 3.379 Euro je Ausbildungsplatz, bei Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister bei 3.189 Euro je Ausbildungsplatz. Die Personalkosten für nicht fest angestellte Lehrkräfte lagen bei 399 Euro je Ausbildungsplatz beziehungsweise bei 52 Euro je Ausbildungsplatz. Der allgemeine Sachaufwand je Ausbildungsplatz lag bei 892 Euro beziehungsweise 610 Euro. Zur Schätzung der bundesweiten Ausbildungsplätze pro Ausbildungsgang und damit auch der Gesamtschulkosten wurde im DKI-Kostengutachten eine Hochrechnung vorgenommen. Auf Grundlage der im Rahmen der Gutachtenerstellung ermittelten Daten zum Gesamtverhältnis von Ausbildungsplätzen und Auszubildenden je Ausbildungsgang konnte eine Verhältniszahl ermittelt werden, mit der ein Schätzwert für die jeweilige Anzahl der bundesweiten Ausbildungsplätze berechnet werden kann. Für die Physiotherapie lautet die entsprechende Verhältniszahl von Ausbildungsplätzen und Auszubildenden 1,26 und für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister 2,13. Ausgehend von den Schülerzahlen für das Schuljahr 2021/2022 lag die geschätzte Zahl der Ausbildungsplätze an Physiotherapieschulen bei 30.731 und bei den Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister bei 2.360 Ausbildungsplätzen. Daraus ergeben sich für das Schuljahr 2021/2022 jährliche Gesamtschulkosten von rund 144 Millionen Euro für die Physiotherapieausbildung und von rund 9,1 Millionen Euro für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister.

Die Finanzierung dieser Gesamtschulkosten erfolgt derzeit laut DKI-Kostengutachten in der Physiotherapieausbildung zu 51 Prozent durch die Länder, zu 30 Prozent über die Ausgleichsfonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), zu 22 Prozent über Schulgeldzahlungen der Auszubildenden und zu 21 Prozent über eine sonstige Finanzierung. In der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister erfolgt die Finanzierung der Gesamtschulkosten laut DKI-Kostengutachten bisher zu 58,3 Prozent durch die Länder, zu 33,3 Prozent über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG, zu 41,7 Prozent über Schulgeldzahlungen der Auszubildenden und zu 25 Prozent über eine sonstige Finanzierung.[1)]

[1)] Wegen der Möglichkeit von Mehrfachnennungen addieren sich die jeweiligen Werte für die Physiotherapieausbildung und die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister über 100 Prozent.

Mehr als drei Viertel der Physiotherapieschulen (75,5 Prozent) und die Hälfte der Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister (50 Prozent) haben im Schuljahr 2021/2022 kein Schulgeld erhoben. Die überwiegende Mehrheit der anderen Schulen haben die Schulgeldzahlungen während des Schuljahres 2021/2022 eingestellt. Nur wenige Schulen haben für das gesamte Schuljahr Schulgeld erhoben (4,5 Prozent der Physiotherapieschulen und 8,3 Prozent der Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister). Die durchschnittliche monatliche Höhe des Schulgeldes lag im Ausbildungsgang Physiotherapie bei 167 Euro (Median) und bei den Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und den Masseuren und medizinischen Bademeistern bei 376 Euro (Median).

Kosten der praktischen Ausbildung der bisherigen berufsfachschulischen Ausbildungen einschließlich Ausbildungsvergütung nach MPhG

Für die bisherige praktische Ausbildung einschließlich Ausbildungsvergütung werden für das Jahr 2022 jährliche Gesamtkosten von mindestens rund 208 Millionen Euro für die Physiotherapieausbildung angenommen. Die bisherigen Gesamtkosten der praktischen Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister sind laut DKI-Kostengutachten nicht bezifferbar. Eine Ausbildungsvergütung erhalten die Auszubildenden zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister laut DKI-Kostengutachten derzeit nicht. Die o.g. geschätzten Kosten setzen sich dabei wie folgt aus den Kosten der praktischen Ausbildung sowie den Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen zusammen:

Kosten für die praktische Ausbildung:

Die praktische Ausbildung in der Physiotherapie und zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister findet in Krankenhäusern sowie in anderen Einrichtungen statt. Die Kosten der praktischen Ausbildung in Krankenhäusern im Ausbildungsgang Physiotherapie lagen bei 3.643 Euro (ohne Ausbildungsvergütung) je Ausbildungsplatz für das Jahr 2022. Darin enthalten sind unter anderem Kosten für die praktische Anleitung durch Praxisanleitende in Höhe von 2.253 Euro pro Ausbildungsplatz und die Kosten der Zusatzqualifikation zur praxisanleitenden Person pro Ausbildungsplatz in Höhe von 88 Euro. Daten zum derzeitigen Umfang der Praxisanleitung liegen nicht vor. Auch Angaben zu den Kosten der praktischen Ausbildung der anderen Einrichtungen liegen nicht vor, so dass für die Berechnungen der bisherigen Gesamtkosten der praktischen Ausbildung davon ausgegangen wird, dass sich die Kosten der praktischen Ausbildung der anderen Einrichtungen in etwa auf gleichem Niveau bewegen wie bei Krankenhäusern. Insofern ist von bisherigen Gesamtkosten für die praktische Ausbildung in der Physiotherapie in Höhe von rund 112 Millionen Euro für das Jahr 2022 auszugehen.

Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen:

Von den bundesweit 24.390 Auszubildenden in der Physiotherapie erhalten laut Schätzung im DKI-Kostengutachten 22 Prozent und damit 5.323 Auszubildende eine Ausbildungsvergütung. Im Jahr 2022 wurde die Ausbildungsvergütung von 95,7 Prozent der Krankenhäuser auf tariflicher Grundlage gezahlt. Der Mittelwert der monatlichen Ausbildungsvergütung von Auszubildenden in Vollzeit in den drei Ausbildungsjahren der Physiotherapie bei einer Ausbildung im Krankenhaus lag im ersten Ausbildungsjahr bei 1.072 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr bei 1.131 Euro, im dritten Ausbildungsjahr bei 1.228 Euro und im Durchschnitt aller drei Ausbildungsjahre bei rund 1.144 Euro. Die durchschnittliche Ausbildungsvergütung im Krankenhaus pro Jahr und Auszubildenden über alle drei Jahrgänge hinweg betrug im Jahr 2022 18.038 Euro (Arbeitgeber brutto). Für das Jahr 2022 ist daher von Gesamtkosten für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung in der Physiotherapieausbildung in Höhe von 96 Millionen Euro auszugehen.

Geschätzt 78 Prozent der Auszubildenden (rund 19.067) in der Physiotherapie und alle Auszubildenden zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister erhalten hingegen derzeit keine Ausbildungsvergütung.

Kosten der derzeit laufenden (Modell-)Studiengänge in der Physiotherapie

Für die derzeit laufenden (Modell-)Studiengänge in der Physiotherapie werden aktuell Kosten von rund 11.600 Euro pro Studienplatz pro Semester für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen einschließlich Sachkosten an der Hochschule angenommen. Ausgehend von geschätzt 1.988 Studienplätzen in den derzeit laufenden (Modell-)Studiengängen in der Physiotherapie werden für das Jahr 2022 jährliche Gesamtkosten für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen einschließlich Sachkosten an der Hochschule in Höhe von rund 46,1 Millionen Euro angenommen. Hinzu kommen noch entsprechende Kosten für den berufspraktischen Teil der derzeit laufenden (Modell-)Studiengänge ohne die Zahlung einer Vergütung. Es kann angenommen werden, dass diese vergleichbar mit den Kosten der praktischen Ausbildung der berufsfachschulischen Ausbildung sind. Auf der Grundlage der oben dargestellten Kosten der praktischen Ausbildung der berufsfachschulischen Ausbildung in Höhe von 3.643 Euro je Ausbildungsplatz für das Jahr 2022 und geschätzt 1.988 Studienplätzen in den derzeit laufenden (Modell-)Studiengängen in der Physiotherapie werden für das Jahr 2022 jährliche Gesamtkosten für den berufspraktischen Teil der derzeit laufenden (Modell-)Studiengänge ohne die Zahlung einer Vergütung in Höhe von rund 7,2 Millionen Euro angenommen. Insgesamt können somit jährliche Gesamtkosten für die derzeit laufenden (Modell-)Studiengänge in der Physiotherapie in Höhe von rund 53,3 Millionen Euro angenommen werden.

Mehrkosten der Reform der Physiotherapie

Mit der Reform der Physiotherapieausbildung (Physiotherapeutengesetz – PhyThG) entstehen insbesondere Mehrkosten und Kostenverteilungswirkungen vor allem durch

- die vollständige Akademisierung des Lehrkörpers in den Physiotherapieschulen (§ 13 Absatz 2 Nummer 2 PhyThG),

- die Festlegung von Anforderungen an einen verbesserten Personalschlüssel in den Physiotherapieschulen (§ 13 Absatz 2 Nummer 3 PhyThG),

- die Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula seitens der Physiotherapieschulen und Prüfung, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht (§ 17 Nummer 3 und 4, § 19 PhyThG),

- die Möglichkeit der Finanzierung von Ausbildungskosten einer Physiotherapieschule nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat (§ 108 PhyThG, Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a),

- die Erhöhung des Anteils der praktischen Ausbildung in der Physiotherapie von bisher 1.600 Stunden auf 1.900 Stunden (§ 9 Absatz 4 PhyThG),

- die Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung (§ 14 Absatz 3 PhyThG),

- die Festlegung von Qualifikationsvoraussetzungen an praxisanleitende Personen (§ 15 Absatz 2 PhyThG),

- die Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld (§ 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG),

- die Zahlung einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung (§ 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG),

- die Neustrukturierung des hochschulischen Teils des Studiums in der Physiotherapie (§ 37 PhyThG – Festlegung eines Studienziels, § 39 PhyThG – Regelungen zur Dauer und Struktur des Studiums, § 41 PhyThG – Akkreditierung von Studiengängen, §§ 47, 48, 49 und 50 PhyThG) unter Berücksichtigung, dass die Mehrkosten für den praktischen Teil des Studiums über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG finanziert werden und unter Berücksichtigung eines finanziellen Ausgleichs für die Mehrkosten des praktischen Teils des Studiums in Einrichtungen nach § 42 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG (Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 6 Nummer 1),

- die Neustrukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie (§§ 42, 43, 44, 45 und 46 PhyThG) sowie

- unter Berücksichtigung eines finanziellen Ausgleichs für die Mehrkosten infolge der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten/zur Fachperson für Physiotherapie für Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG (Artikel 6 Nummer 1) und unter Berücksichtigung, dass künftig nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzieren sind (Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b).

Mehrkosten der Reform der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie

Mit der Reform der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (Medizinische Massagetherapeutengesetz – MedMThG) entstehen insbesondere Mehrkosten und Kostenverteilungswirkungen vor allem durch

- die vollständige Akademisierung des Lehrkörpers in den Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 MedMThG),

- die Festlegung von Anforderungen an einen verbesserten Personalschlüssel in den Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 MedMThG),

- die Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula seitens der Schulen und Prüfung, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht (§ 16 Nummer 3 und 4, § 18 MedMThG),

- die Möglichkeit der Finanzierung von Ausbildungskosten einer Schule für Medizinische Massagetherapie nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat (§ 67 MedMThG, Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a),

- die Erhöhung des Anteils der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur Medizinischen Massagetherapeutin, zum Medizinischen Massagetherapeuten oder zur Fachperson für Medizinische Massagetherapie von bisher 1.680 Stunden auf 1.700 Stunden (§ 8 Absatz 4 MedMThG),

- die Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung (§ 13 Absatz 3 MedMThG),

- die Festlegung von Qualifikationsvoraussetzungen an praxisanleitende Personen (§ 14 Absatz 2 MedMThG),

- die Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld, (§ 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG),

- die Zahlung einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung (§ 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG) sowie

- unter Berücksichtigung eines finanziellen Ausgleichs für die Mehrkosten infolge der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie für Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG (Artikel 6 Nummer 1)und unter Berücksichtigung, dass künftig nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzieren sind (Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b).

Soweit die Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ und „Diätassistent“ im Diätassistentengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten in „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie“ geändert wird (Artikel 3 und Artikel 4), sind damit keine Mehrkosten verbunden. Eine Umschreibung der Urkunde auf die neue Berufsbezeichnung ist zur Vermeidung von Mehrkosten nicht vorgesehen.

Die Höhe und die Verteilung der Mehrkosten der Reform der Physiotherapie und der Reform der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie wird im Folgenden erläutert.

3.1 Bund

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausgaben (in Tsd. Euro)[2]	Einmalige Mehrausgaben (in Tsd. Euro) [3]
1	§ 13 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 17 Nummer 3 und 4 sowie § 19 PhyThG; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (Schulen)	42	6
2	§ 12 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 16 Nummer 3 und 4 sowie § 18 MedMThG; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (Schulen)	2	0,71
3	§ 9 Absatz 4, § 15 Absatz 2 sowie § 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG unter Berücksichtigung von Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung) einschließlich Ausbildungsvergütung und §§ 42, 43, 44, 45 und 46 PhyThG unter Berücksichtigung von Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 6 Nummer 1; Neustrukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie	615	-
4	§ 14 Absatz 2 sowie § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG unter Berücksichtigung von Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung) einschließlich Ausbildungsvergütung	42	-
Summe (in Tsd. Euro)		702	7

Insgesamt entstehen dem Bund als Beihilfeträger aus der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie und in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich

[2] Bei den ausgewiesenen Beträgen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.
[3] Bei den ausgewiesenen Beträgen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung einschließlich Ausbildungsvergütung sowie den Kosten des berufspraktischen Teils der künftigen hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt mindestens rund 702.000 Euro und einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von insgesamt rund 7.000 Euro.

Im Übrigen entstehen für den Bund durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Haushaltsausgaben.

Vorgabe 1: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen (§ 13 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 17 Nummer 3 und 4, § 19 sowie § 108 PhyThG)

Die jährlichen Mehrkosten pro Ausbildungsplatz in der Physiotherapieausbildung werden aufgrund der vollständigen Akademisierung des Lehrkörpers voraussichtlich 115 Euro betragen. Die jährlichen Mehrkosten für festangestellte Lehrkräfte pro Ausbildungsplatz unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft für den theoretischen und praktischen Unterricht zu 20 Ausbildungsplätzen werden bei rund 498 Euro liegen. Damit liegen die jährlichen Mehrkosten bei den Physiotherapieschulen in Folge dieser beiden festgelegten Mindestanforderungen, ausgehend von schätzungsweise 30.731 Ausbildungsplätzen, bei rund 18,8 Millionen Euro insgesamt.

Ausgehend von derzeitigen jährlichen Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts von rund 144 Millionen Euro für die Physiotherapieausbildung werden aufgrund der festgelegten Mindestanforderungen für den theoretischen und praktischen Unterricht an Physiotherapieschulen, spätestens ab dem Jahr 2037 (vgl. Übergangsfristen in § 106 PhyThG), zukünftig jährliche Gesamtschulkosten in Höhe von rund 162,4 Millionen Euro angenommen.

Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Physiotherapieausbildung zu 30 Prozent wegen der Trägerschaft eines Krankenhauses an der Schule über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass dies zukünftig in mindestens der entsprechenden Höhe der Fall sein wird, wobei für die Kostenprognose zusätzlich angenommen wird, dass 30 Prozent der Gesamtschulkosten ausschließlich über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Unter dieser Annahme betragen die jährlichen Mehrausgaben für die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG rund 5,7 Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund entstehen dem Bund als Beihilfeträger jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 42.000 Euro, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe-Bund ein Anteil an den diesbezüglichen jährlichen Mehrkosten in Höhe von 0,75 Prozent entfällt. Diese jährlichen Mehrkosten werden sich spätestens ab dem Jahr 2037 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 106 PhyThG) in vollem Umfang realisieren.

Darüber hinaus ergeben sich einmalige Umstellungskosten für die Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne (§ 17 Nummer 3 und 4 sowie § 19 PhyThG). Zum Umfang der einmaligen Umstellungskosten liegen keine Zahlen vor, weswegen auf folgende grobe Schätzung zurückgegriffen wird: Nach § 17 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 19 PhyThG werden die Schulen ein schulinternes Curriculum erstellen und den Ausbildungsplan darauf abstimmen. Es wird angenommen, dass in den Schulen bereits Curricula bestehen, welche an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Hierfür braucht die Ausbildungsgangleiterin oder der Ausbildungsgangleiter ca. eine Arbeitswoche (40 Std.). Bei derzeit 303 Ausbildungsgängen in der Physiotherapie ergeben sich hieraus 12.120 Stunden für die Überarbeitung der Curricula.

Lehrerinnen und Lehrer brauchen zudem über das Schuljahr verteilt annahmegemäß rund 20 Stunden, um den eigenen Unterricht den Anforderungen des neuen Curriculums anzupassen. Um die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer zu ermitteln, wurde unter der Annahme des neuen Betreuungsschlüssels von eins zu 20 dieses Verhältnis auf die bundesweit geschätzt 30.731 Ausbildungsplätze übertragen und mit den entsprechenden Stunden wieder multipliziert. Somit ergeben sich aus der Umsetzung der neuen Curricula 30.731 Stunden einmaligen zusätzlichen Arbeitsaufwands.

Unter Berücksichtigung der Lohnkosten für den höheren Dienst der Länder von 65,20 Euro pro Stunde (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 9) ergeben sich hieraus einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro.

Da wie bereits dargestellt davon ausgegangen wird, dass die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Physiotherapieausbildung auch zukünftig mindestens zu 30 Prozent über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgen wird, beträgt der Anteil der einmaligen Umstellungskosten rund 838.000 Euro, unter der Annahme, dass 30 Prozent der einmaligen Umstellungsausgaben über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Daraus ergeben sich für den Bund als Beihilfeträger einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von rund 6.000 Euro unter der Annahme, dass auf die Beihilfe-Bund ein Anteil an den diesbezüglichen Kosten in Höhe von 0,75 Prozent entfällt. Da die alte Ausbildung noch bis zum 31. Dezember 2028 begonnen werden kann (vgl. § 104 Absatz 1 PhyThG) und die neue Ausbildung in der Physiotherapie ab dem Jahr 2029 auf der neuen Grundlage zu erfolgen hat, muss die Erstellung der Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne bis dahin abgeschlossen sein. Allerdings ist davon auszugehen, dass es im Verlauf des ersten Durchgangs der neuen Ausbildung immer wieder noch zu Anpassungen kommen wird, sodass sich der Prozess und somit die Kosten auf die Jahre 2028 bis 2034 verteilen werden, wobei die Kosten sukzessive abnehmen.

Die Regelungen in § 108 PhyThG und Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a können in der Physiotherapieausbildung zu einer Verschiebung der derzeitigen Gesamtschulkosten, der jährlichen Mehrausgaben sowie der einmaligen Umstellungsausgaben führen, hier von den Länder zu den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Die Höhe dieser Verschiebung ist davon abhängig, in welchem Umfang Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Hierzu liegen keine Prognosen vor.

Vorgabe 2: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 16 Nummer 3 und 4, § 18 sowie § 67 MedMThG)

In Ermangelung von Daten zu den jährlichen Mehrkosten pro Ausbildungsplatz in der Medizinische Massagetherapieausbildung für die vollständige Akademisierung des Lehrkörpers werden hier die jährlichen Mehrkosten pro Ausbildungsplatz für die vollständige Akademisierung des Lehrkörpers in der Physiotherapieausbildung zugrunde gelegt. Diese werden voraussichtlich 115 Euro betragen. Die jährlichen Mehrkosten für festangestellte Lehrkräfte pro Ausbildungsplatz in der Medizinische Massagetherapieausbildung werden unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft für den theoretischen und praktischen Unterricht zu 20 Ausbildungsplätzen bei rund 292 Euro liegen, so wie es das DKI-Kostengutachten für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister ausgewiesen hat. Damit liegen die jährlichen Mehrkosten bei den Schulen für Medizinische Massagetherapie in Folge dieser beiden festgelegten Mindestanforderungen, ausgehend von schätzungsweise 2.360 Ausbildungsplätzen, bei näherungsweise rund 960.000 Euro insgesamt.

Ausgehend von derzeitigen jährlichen Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts von rund 9,1 Millionen Euro für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen

Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister werden aufgrund der festgelegten Mindestanforderungen für den theoretischen und praktischen Unterricht an Schulen für Medizinische Massagetherapie, spätestens ab dem Jahr 2037 (vgl. Übergangsfristen in § 65 Absatz 2 MedMThG), zukünftig jährliche Gesamtschulkosten in Höhe von schätzungsweise rund 10 Millionen Euro angenommen.

Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister laut DKI-Kostengutachten zu 33,3 Prozent wegen der Trägerschaft eines Krankenhauses an der Schule über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass auch künftig mindestens 33,3 Prozent der Gesamtschulkosten über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Unter der Annahme, dass demgemäß auch 33,3 Prozent der jährlichen Mehrausgaben über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden, betragen die jährlichen Mehrausgaben für die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG schätzungsweise rund 320.000 Euro. Vor diesem Hintergrund entstehen dem Bund als Beihilfeträger jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 2.000 Euro, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe-Bund ein Anteil an den diesbezüglichen jährlichen Mehrkosten in Höhe von 0,75 Prozent entfällt. Diese jährlichen Mehrkosten werden sich spätestens ab dem Jahr 2037 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 65 MedMThG) in vollem Umfang realisieren.

Darüber hinaus ergeben sich einmalige Umstellungskosten für die Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne (§ 16 Nummer 3 und 4 sowie § 18 MedMThG). Zum Umfang des einmaligen Erfüllungsaufwands liegen keine Zahlen vor, weswegen auf folgende grobe Schätzung zurückgegriffen wird: Nach § 16 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 18 MedMThG werden die Schulen ein schulinternes Curriculum erstellen und den Ausbildungsplan darauf abstimmen. Es wird angenommen, dass in den Schulen bereits Curricula bestehen, welche an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Hierfür braucht die Ausbildungsgangleiterin oder der Ausbildungsgangleiter ca. eine Arbeitswoche (40 Std.). Bei derzeit 50 Ausbildungsgängen in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister ergeben sich hieraus 2.000 Stunden für die Überarbeitung der Curricula.

Lehrerinnen und Lehrer brauchen zudem über das Schuljahr verteilt annahmegemäß rund 20 Stunden, um den eigenen Unterricht den Anforderungen des neuen Curriculums anzupassen. Um die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer zu ermitteln, wurde unter der Annahme des neuen Betreuungsschlüssels von eins zu 20 dieses Verhältnis auf die bundesweit geschätzt 2.360 Ausbildungsplätze übertragen und mit den entsprechenden Stunden wieder multipliziert. Somit ergeben sich aus der Umsetzung der neuen Curricula 2.360 Stunden einmaligen zusätzlichen Arbeitsaufwands.

Unter Berücksichtigung der Lohnkosten für den höheren Dienst der Länder von 65,20 Euro pro Stunde (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 9) ergeben sich hieraus einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 284.000 Euro.

Da wie bereits dargestellt davon ausgegangen wird, dass die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Medizinische Massagetherapieausbildung auch zukünftig mindestens zu 33,3 Prozent über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgen wird, beträgt der Anteil der einmaligen Umstellungskosten rund 95.000 Euro, unter der Annahme, dass 33,3 Prozent der einmaligen Umstellungsausgaben über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Daraus ergeben sich für den Bund als Beihilfeträger einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von rund 710 Euro unter der Annahme, dass auf die Beihilfe-Bund ein Anteil an den diesbezüglichen Kosten in Höhe von 0,75 Prozent entfällt. Da die alte Ausbildung noch bis zum 31. Dezember 2028 begonnen werden kann (vgl. § 64 MedMThG) und die neue Medizinische Massagetherapieausbildung ab dem Jahr 2029 auf der neuen Grundlage zu erfolgen hat, muss die Erstellung der Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne bis dahin abgeschlossen sein. Allerdings ist davon

auszugehen, dass es im Verlauf des ersten Durchgangs der neuen Ausbildung immer wieder noch zu Anpassungen kommen wird, sodass sich der Prozess und somit die Kosten auf die Jahre 2028 bis 2034 verteilen werden, wobei die Kosten sukzessive abnehmen.

Die Regelungen in § 67 MedMThG und Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a können zu einer Verschiebung der derzeitigen Gesamtschulkosten, der jährlichen Mehrausgaben sowie der einmaligen Umstellungsausgaben in der Medizinische Massagetherapieausbildung führen, hier von den Länder zu den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Die Höhe dieser Verschiebung ist davon abhängig, in welchem Umfang Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Hierzu liegen keine Prognosen vor.

Vorgabe 3: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich der praktischen Ausbildung (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung) (§ 9 Absatz 4, § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 2 PhyThG) einschließlich Ausbildungsvergütung (§ 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG) sowie Kosten des berufspraktischen Teils der künftigen hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie (§§ 42, 43, 44, 45 und 46 PhyThG)

Der Anteil der praktischen Ausbildung steigt gemäß § 9 Absatz 4 PhyThG von derzeit 1.600 Stunden auf 1.900 Stunden, dies entspricht einer Steigerung um 18,75 Prozent. Damit erhöhen sich die bisherigen jährlichen Gesamtkosten der praktischen Ausbildung von rund 112 Millionen Euro um rund 21 Millionen Euro auf zukünftig jährliche Gesamtkosten in Höhe von 133 Millionen Euro, ausgehend von bisherigen Kosten für die praktische Ausbildung (ohne Ausbildungsvergütung) in Höhe von 3.643 Euro pro Ausbildungsplatz pro Jahr.

In den jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 21 Millionen Euro für die Erhöhung des Anteils der praktischen Ausbildung sind die Mehrkosten für den entsprechend höheren Bedarf an Praxisanleitung einschließlich entsprechender Fort- und Weiterbildungskosten enthalten. Bei durchschnittlichen Personalkosten für die praktische Anleitung von derzeit 2.253 Euro pro Ausbildungsplatz im Krankenhaus würden sich die Ausbildungsplatzkosten in der Physiotherapie ebenfalls um 18,75 Prozent und damit voraussichtlich um 422 Euro auf 2.675 Euro je Ausbildungsplatz erhöhen. Für die weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung liegen keine empirischen Daten zu den Kosten für die praktische Anleitung durch Praxisanleitende vor. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Kosten in den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung in etwa auf gleichem Niveau bewegen wie bei Krankenhäusern. Ausgehend von schätzungsweise 30.731 Ausbildungsplätzen bundesweit erhöhen sich die Kosten für den Bedarf an Praxisanleitung von derzeit rund 69,2 Millionen Euro auf zukünftig rund 82,2 Millionen Euro. Dies entspricht Mehrkosten in Höhe von 13 Millionen Euro.

Darüber hinaus sind in den jährlichen Mehrkosten von rund 21 Millionen Euro für die Erhöhung des Anteils der praktischen Ausbildung die übrigen Kosten der praktischen Ausbildung enthalten, die derzeit bei 1.390 Euro je Ausbildungsplatz liegen und ebenfalls um 18,75 Prozent und damit um rund 261 Euro je Ausbildungsplatz steigen würden. Dies entspricht jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 8 Millionen Euro für die übrigen Kosten, die sich zusammensetzen aus Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleitung, den Kosten der Qualifikation von Praxisanleitenden und Weiterbildungsmaßnahmen sowie berufspädagogischen Fortbildungen inkl. Reisekosten, den Kosten der Auszubildenden während der praktischen Ausbildung (ohne Ausbildungsvergütung) wie zum Beispiel Arbeitsmaterialien, Arbeitskleidung, Verpflegung, Fahrgelderstattungen, Kosten der Organisation und Kooperationen sowie sonstigen Kosten.

Zudem können jährliche Mehrkosten durch die Zusatzqualifizierung von praxisanleitenden Personen anfallen. Für die Prognosen der Mehrkosten der Zusatzqualifikation für die Praxisanleitenden wurde eine pauschale Kostensteigerung von 33,3 Prozent unterstellt. Bei

derzeitigen durchschnittlichen Kosten der Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung von 88 Euro führt eine Kostensteigerung von 33,3 Prozent zu weiteren Mehrkosten von rund 29 Euro pro Ausbildungsplatz. Ausgehend von schätzungsweise 30.731 Ausbildungsplätzen betragen die diesbezüglichen jährlichen Mehrkosten rund 891.000 Euro.

Die jährlichen Gesamtmehrkosten in Höhe von rund 21,9 Millionen Euro für die praktische Ausbildung (ohne Ausbildungsvergütung) werden von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist, zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI sowie nach § 124 SGB V zugelassene ambulanten Einrichtungen) und von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG (nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) getragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG entfallen und damit auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 7,2 Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund entstehen dem Bund als Beihilfeträger jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 54.000 Euro, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe-Bund ein Anteil an den diesbezüglichen jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 0,75 Prozent entfällt. Diese werden sich ab dem Jahr 2028 sukzessive aufbauen und aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 14 Absatz 3 PhyThG) in voller Höhe ab dem Jahr 2037 zum Tragen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung, unabhängig vom Inkrafttreten der Regelungen in 2028, in der Breite erst in 2029 beginnen wird. Für die Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung (§ 14 Absatz 3 PhyThG) auf mindestens 25 Prozent der von der auszubildenden Person zu absolvierenden Stundenzahl können sich Mehrkosten ergeben. Da bereits im Rahmen der bisherigen Ausbildung Praxisanleitung erfolgt, der Umfang bisher aber nicht festgelegt ist, wird von geringen Mehrkosten ausgegangen.

Die Regelungen zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in § 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG führen bei der Physiotherapieausbildung zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 285 Millionen Euro. Diese ergeben sich dabei auf Basis der folgenden Berechnungen:

Wie unter 3. bereits ausgeführt, ist für das Jahr 2022 von Gesamtkosten für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung in der Physiotherapieausbildung in Höhe von rund 96 Millionen Euro auszugehen, die laut DKI-Kostengutachten zu 95,7 Prozent von den Krankenhäusern auf tariflicher Grundlage gezahlt wurden und somit angenommen werden kann, dass diese Kosten über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG refinanziert werden. Für die Kostenprognose wird vorliegend unterstellt, dass zukünftig das durchschnittliche Arbeitgeber brutto der Ausbildungsvergütung im Krankenhaus pro Jahr auch der Ausbildungsvergütung in den anderen Einrichtungen entspricht. Multipliziert man die Anzahl der Auszubildenden, die aktuell keine Ausbildungsvergütung erhalten, mit der durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung (Arbeitgeber brutto) einer auszubildenden Person im Jahr 2022 (18.038 Euro), liegen die jährlichen Mehrkosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie bei rund 344 Millionen Euro zuzüglich etwaiger Vergütungssteigerungen. Somit erhöhen sich die bisherigen Kosten für die Ausbildungsvergütung von derzeit geschätzt rund 96 Millionen Euro um mindestens rund 344 Millionen Euro auf mindestens rund 440 Millionen Euro. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit der Regelung zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 21 Absatz 1 PhyThG und der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung im Bereich der Physiotherapie nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG die Auszubildenden sozialversicherungspflichtig sind. Dies führt dazu, dass Sozialversicherungsbeiträge an die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), die Soziale Pflegeversicherung (SPV), die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV), die Arbeitslosenversicherung (AV) und die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) abzuführen sind. Unter Bezugnahme auf die derzeitigen allgemeinen Beitragssätze sowie den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (GKV: 14,6 % und 2,9 %, SPV: 4%

(für Beschäftigte ohne Kinder), GRV 18,6%, AV: 2,6%, GUV: nicht klar bestimmbar) und den jährlichen Mehrkosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie in Höhe von rund 344 Millionen Euro, kann davon ausgegangen werden, dass der GKV Beiträge in Höhe von bis zu 60,2 Millionen Euro zugeführt werden, der SPV Beiträge in Höhe von bis zu 13,8 Millionen Euro, der GRV Beiträge in Höhe von bis zu 64 Millionen Euro, der AV Beiträge in Höhe von bis zu 9 Millionen Euro und der GUV Beiträge in nicht genau bezifferbarer Höhe. Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b künftig ausschließlich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzieren sind. Zur Schätzung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung wird ein Median-Arbeitgeber-Brutto für den Beruf "Physiotherapeutin“/„Physiotherapeut" in Höhe von rund 3.700 € (Schätzung auf der Grundlage des Median-Arbeitnehmer-Bruttos der Bundesagentur für Arbeit) unterstellt sowie ein Anrechnungsschlüssel von einer vollzeittätigen Physiotherapeutin/eines vollzeittätigen Physiotherapeuten auf 11,75 Auszubildende im zweiten und dritten Ausbildungsjahr (Durchschnittswert der Anrechnungsschlüssel im stationären (9,5) und ambulanten Bereich (1/14) nach PflBG). Aufgrund der Übergangsregelungen in § 104 PhyThG und der Inkrafttretensregelung in Artikel 8 Absatz 3 sowie der Erforderlichkeit des Aufbaus der neuen Ausbildung werden sich die jährlichen Mehrkosten für die Zahlung einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung im Bereich der Physiotherapie voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbauen und voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen. Gleiches gilt für die mit der Sozialversicherungspflicht einhergehenden abzuführenden Beiträge. Durch diese gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt. Ab dem Jahr 2031 wird über alle drei Ausbildungsjahrgänge nach neuem Recht hinweg eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

Die Kosten der Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie sind von den Trägern der praktischen Ausbildung zu tragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG entfallen. Auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen davon aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b künftig nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen. Dadurch reduzieren sich auch die bisher über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzierenden Kosten für die Ausbildungsvergütung von derzeit geschätzt rund 96 Millionen Euro um rund 17,7 Millionen Euro auf rund 78,3 Millionen Euro. Durch die Reduzierung der bisher über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzierenden Kosten für die Ausbildungsvergütung und der Regelung, dass künftig ausschließlich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu tragen sind, ergeben sich Kosten für die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG in Höhe von rund 74,9 Millionen Euro. Vor diesem Hintergrund entstehen dem Bund als Beihilfeträger jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 562.000 Euro, unter der Annahme, dass ein Anteil von 0,75 Prozent der diesbezüglichen jährlichen Mehrausgaben auf den Bund entfällt. Diese bauen sich aufgrund des oben dargestellten moderierenden Effekts ab dem Jahr 2029 sukzessive auf und werden voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen.

Insgesamt entstehen dem Bund als Beihilfeträger aus der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich der praktischen Ausbildung sowie aus der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer Ausbildungsvergütung nach dem PhyThG jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 615.000 Euro.

Die zukünftigen jährlichen Gesamtkosten für die praktische Ausbildung, einschließlich der Ausbildungsvergütung für die Physiotherapie belaufen sich insgesamt auf rund 474 Millionen Euro. Die sich am Ende realisierenden jährlichen Mehrkosten für die praktische Ausbildung einschließlich Ausbildungsvergütung und abzüglich der Beiträge in Höhe von bis zu 58,8 Millionen Euro, die der GKV durch die Sozialversicherungspflicht zugeführt werden, liegen insgesamt bei rund 307 Millionen Euro.

Wie sich die Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums verändern werden, ist nicht bezifferbar, da die genaue Ausgestaltung des berufspraktischen Teils der bisherigen (Modell-)Studiengänge nicht bekannt ist. Für die Neustrukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie können sich Mehrausgaben aufgrund der Vorgaben für den praktischen Teil des Studiums (§§ 42, 43, 44, 45 und 46 PhyThG) ergeben. Aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b werden die Mehrkosten für den praktischen Teil des Studiums über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG finanziert werden, soweit der praktische Teil des Studiums in Einrichtungen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG erfolgt. Soweit der praktische Teil des Studiums in Einrichtungen nach § 42 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG erfolgt, werden die Mehrkosten für den praktischen Teil des Studiums aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1 über die Verträge nach § 125 SGB V finanziert werden. Die Mehrkosten dürften allerdings aufgrund der geringeren Fallzahlen vernachlässigbar sein.

Vorgabe 4: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich der praktischen Ausbildung (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung) (§ 13 Absatz 3, § 14 Absatz 2 MedMThG) einschließlich Ausbildungsvergütung (§ 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG)

Da die bisherigen Kosten der praktischen Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister (ohne Ausbildungsvergütung) nicht bezifferbar sind, der Umfang der derzeitigen praktischen Ausbildung einschließlich der praktischen Tätigkeit in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister im Umfang aber vergleichbar sind mit dem Umfang der bisherigen praktischen Ausbildung in der Physiotherapieausbildung, werden für eine näherungsweise Schätzung für die Medizinische Massagetherapieusbildung die Kosten der bisherigen praktischen Ausbildung in der Physiotherapie (ohne Ausbildungsvergütung) in Höhe von 3.643 Euro pro Ausbildungsplatz pro Jahr zugrunde gelegt. Bei schätzungsweise 2.360 Ausbildungsplätzen werden für die Kostenprognose derzeitige Kosten der praktischen Ausbildung in Höhe von schätzungsweise rund 8,6 Millionen Euro für das Jahr 2022 angenommen.

In Bezug auf die bisherigen Kosten der praktischen Ausbildung in Höhe von schätzungsweise rund 8,6 Millionen Euro in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister wäre zu berücksichtigen, dass künftig in der Medizinischen Massagetherapieausbildung auf die praktische Ausbildung 1.700 Stunden statt 1.680 (Summe von bisheriger praktischer Ausbildung und praktische Tätigkeit) entfallen (vgl. § 8 Absatz 4 MedMThG). Da dies lediglich eine minimale Steigerung des Anteils der praktischen Ausbildung bei nahezu gleichbleibender Gesamtausbildungszeit von 3.900 Stunden (§ 8 Absatz 4 MedMThG) bedeutet, bleibt dies bei der Ermittlung der zukünftigen Kosten der praktischen Ausbildung unberücksichtigt. Jährliche Mehrkosten können durch die Zusatzqualifizierung von praxisanleitenden Personen anfallen. Für die Prognosen der Mehrkosten der Zusatzqualifikation von praxisanleitenden Personen wurde eine pauschale Kostensteigerung von 33,3 Prozent unterstellt. Die derzeitigen durchschnittlichen Kosten der Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung im Bereich der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister betragen schätzungsweise 92 Euro. Eine Kostensteigerung von 33,3 Prozent führt insofern zu Mehrkosten von 31 Euro pro Ausbildungsplatz. Ausgehend von 2.360 Ausbildungsplätzen bundesweit betragen die diesbezüglichen jährlichen Mehrkosten rund 73.000 Euro.

Diese jährlichen Mehrkosten werden von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist, zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI sowie nach § 124 SGB V zugelassene ambulanten Einrichtungen) und von den Einrichtungen der

praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG (nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) getragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG entfallen und damit auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 24.000 Euro. Dem Bund entstehen insofern als Beihilfeträger jährliche Mehrausgaben durch die Zusatzqualifikation von praxisanleitenden Personen in Höhe von rund 180 Euro. Diese werden sich ab dem Jahr 2028 sukzessive aufbauen und aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 13 Absatz 3 MedMThG) in voller Höhe ab dem Jahr 2037 zum Tragen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung, unabhängig vom Inkrafttreten der Regelungen in 2028, faktisch erst in 2029 beginnen wird.

Für die Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung (§ 13 Absatz 3 MedMThG) auf mindestens 25 Prozent der von der auszubildenden Person zu absolvierenden Stundenzahl können sich Mehrkosten ergeben. Da bereits im Rahmen der bisherigen Ausbildung Praxisanleitung erfolgt, der Umfang bisher aber nicht festgelegt ist, wird von geringen Mehrkosten ausgegangen.

Die Regelungen zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG führen bei der Medizinischen Massagetherapieausbildung zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von insgesamt rund 19,2 Millionen Euro zuzüglich etwaiger Vergütungssteigerungen, ausgehend davon, dass die 1.108 Auszubildenden eine durchschnittliche jährliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 17.357 Euro (Arbeitgeber brutto) erhalten. Dieser durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung wurde die Vergütung in der Physiotherapie für die ersten beiden Ausbildungsjahre zugrunde gelegt, da bisher in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird und demzufolge keine entsprechenden Daten vorliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit der Regelung zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 20 Absatz 1 MedMThG und der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung im Bereich der Medizinischen Massagetherapie nach § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG die Auszubildenden sozialversicherungspflichtig sind. Dies führt dazu, dass Sozialversicherungsbeiträge an die GKV, die SPV, die GRV, die AV und die GUV abzuführen sind. Unter Bezugnahme auf die derzeitigen allgemeinen Beitragssätze sowie den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (GKV: 14,6 % und 2,9 %, SPV: 4% (für Beschäftigte ohne Kinder), GRV 18,6%, AV: 2,6%; GUV: nicht klar bestimmbar) und den jährlichen Kosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung in der Medizinischen Massagetherapie in Höhe von bis zu 19,2 Millionen Euro kann davon ausgegangen werden, dass der GKV Beiträge in Höhe von bis zu 3,4 Millionen Euro zugeführt werden, der PV Beiträge in Höhe von bis zu 770.000 Euro, der GRV Beiträge in Höhe von bis zu 3,6 Millionen Euro, der AV Beiträge in Höhe von bis zu 500.000 Euro und der GUV Beiträge in nicht genau bezifferbarer Höhe. Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b künftig ausschließlich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzieren sind. Zur Schätzung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung wird ein Median-Arbeitgeber-Brutto für den Beruf "Masseurin und medizinische Bademeisterin“/Masseur und medizinischer Bademeister“ in Höhe von rund 3.400 € unterstellt (Schätzung auf der Grundlage des Median-Arbeitnehmer-Bruttos der Bundesagentur für Arbeit) sowie, wie unter Vorgabe 3 dargestellt, ein Anrechnungsschlüssel von einer vollzeittätigen Masseurin und medizinische Bademeisterin/eines vollzeittätigen Masseurs und medizinischen Bademeisters auf 11,75 Auszubildende im zweiten und dritten Ausbildungsjahr. Aufgrund der Übergangsregelungen in § 64 MedMThG und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 sowie der Erforderlichkeit des Aufbaus der neuen Ausbildung werden sich die jährlichen Mehrkosten für die Zahlung einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung im Bereich der Medizinischen Massagetherapie voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbauen und voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen. Gleiches gilt für die mit der Sozialversicherungspflicht einhergehenden abzuführenden Beiträge. Durch diese gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung

über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt. Ab dem Jahr 2031 wird über alle drei Ausbildungsjahrgänge nach neuem Recht hinweg eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

Die Kosten der Ausbildungsvergütung in der Medizinischen Massagetherapieausbildung sind von den Trägern der praktischen Ausbildung zu tragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG entfallen. Auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen davon aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben für die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG in Höhe von rund 5,5 Millionen Euro. Vor diesem Hintergrund entstehen dem Bund als Beihilfeträger jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 41.300 Euro, unter der Annahme, dass ein Anteil von 0,75 Prozent der diesbezüglichen jährlichen Mehrausgaben auf den Bund entfällt. Diese bauen sich aufgrund des oben dargestellten moderierenden Effekts ab dem Jahr 2029 sukzessive auf und werden voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen.

Insgesamt entstehen dem Bund als Beihilfeträger aus der Neustrukturierung der Medizinischen Massagetherapieausbildung im Bereich der praktischen Ausbildung sowie aus der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer Ausbildungsvergütung nach dem MedMThG jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 41.500 Euro.

Die zukünftigen jährlichen Gesamtkosten für die praktische Ausbildung, einschließlich der Ausbildungsvergütung für die Medizinische Massagetherapieausbildung belaufen sich insgesamt auf rund 27,9 Millionen Euro. Die sich am Ende realisierenden jährlichen Mehrkosten für die praktische Ausbildung einschließlich Ausbildungsvergütung – abzüglich der Beiträge in Höhe von bis zu 3,3 Millionen Euro, die der GKV zugeführt werden, – liegen insgesamt bei rund 16 Millionen Euro. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen. Unter Berücksichtigung, dass gemäß Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b künftig nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzieren sind, beträgt der über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzierende Anteil rund 5,5 Millionen Euro

3.2 Länder und Gemeinden

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausgaben (in Tsd. Euro)[4]	Einmalige Mehrausgaben (in Tsd. Euro) [5]
1	§ 13 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 17 Nummer 3 und 4, § 19 sowie § 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (Schulen) und Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld	15.485	1.970
2	§ 12 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 16 Nummer 3 und 4, § 18 sowie § 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (Schulen) und Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld	1.061	191
3	§ 9 Absatz 4, § 15 Absatz 2 sowie § 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen	1.437	-

[4] Bei den ausgewiesenen Beträgen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.
[5] Bei den ausgewiesenen Beträgen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

	Ausbildung) einschließlich Ausbildungsvergütung unter Berücksichtigung von Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b; §§ 42, 43, 44, 45 und 46 PhyThG unter Berücksichtigung von Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 6 Nummer 1; Neustrukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie		
4	§ 14 Absatz 2 sowie § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG unter Berücksichtigung von Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung) einschließlich Ausbildungsvergütung	97	-
5	§§ 37, 39, 41, 48, 49 und 50 PhyThG; Neustrukturierung des hochschulischen Teils des Studiums in der Physiotherapie	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar
Summe (in Tsd. Euro)		18.080	2.162
Davon Beihilfe		1.533	16

Insgesamt entstehen den Ländern und Gemeinden aus der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie und der Medizinischen Massagetherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung einschließlich Ausbildungsvergütung sowie den Kosten des hochschulischen und des berufspraktischen Teils der künftigen hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie und aus den Regelungen zur Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt mindestens rund 18,1 Millionen Euro und einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von insgesamt rund 2,2 Millionen Euro.

Vorgabe 1: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen (§ 13 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 17 Nummer 3 und 4, § 19, § 36 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 108 PhyThG)

Wie in Vorgabe 1 unter 3.1 ausgeführt, liegen die jährlichen Mehrkosten bei den Physiotherapieschulen, bei rund 18,8 Millionen Euro insgesamt. Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Physiotherapieausbildung auch zu 30 Prozent wegen der Trägerschaft eines Krankenhauses an der Schule über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass dies zukünftig in mindestens der entsprechenden Höhe der Fall sein wird, wobei für die Kostenprognose zusätzlich angenommen wird, dass 30 Prozent der Gesamtschulkosten ausschließlich über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Demgemäß werden 5,7 Millionen Euro der jährlichen Mehrkosten von rund 18,8 Millionen Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen. Es wird angenommen, dass die restlichen 70 Prozent von den Ländern getragen werden. Der bisherige Anteil, der über Schulgeldzahlungen finanziert wurde, entfällt künftig. Bei den Ländern verbleiben somit für die Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 13,2 Millionen Euro.

Als Beihilfeträger entstehen den Ländern und Gemeinden infolge der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen weitere jährliche Mehrausgaben. Unter der Annahme, dass auf die Beihilfe der Länder und Gemeinden ein Anteil in Höhe von 1,75 Prozent an den jährlichen Mehrkosten in Höhe von 5,7 Millionen Euro, die durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden, entfällt, entstehen den Ländern und Gemeinden als Beihilfeträger jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 99.000 Euro.

Diese jährlichen Mehrausgaben kommen jeweils aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 106 PhyThG) spätestens ab dem Jahr 2037 in vollem Umfang zum Tragen.

Durch die Regelung zur Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld (§ 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG) entfallen bei den Bürgerinnen und Bürgern im Fall der Physiotherapieausbildung jährliche Sachkosten in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro. An Physiotherapieschulen betrug das Schulgeld im Median monatlich 167 Euro. Unter der Annahme, dass es keine systematische Abweichung in der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen, die Schulgeld erheben und solchen, die es nicht tun, gibt, wird im Folgenden der Anteil der Schulgeld erhebenden Schulen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022 übertragen (in der Physiotherapie: 24.390). Diese Schulkosten, die bisher von den Auszubildenden getragen wurden, werden künftig von den Ländern getragen. Somit ergeben sich für die Länder aus der Regelung zur Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld (§ 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG) jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro, die sich spätestens ab dem Jahr 2034 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 104 Absatz 1 PhyThG) in vollem Umfang realisieren.

Wie in Vorgabe 1 unter 3.1 ebenfalls ausgeführt, entstehen neben den jährlichen Mehrausgaben einmalige Umstellungsausgaben für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro. Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Physiotherapieausbildung auch zu 30 Prozent über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird für die Zukunft davon ausgegangen, dass 30 Prozent dieser einmaligen Umstellungskosten in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG in voller Höhe getragen werden.

Es wird angenommen, dass die restlichen 70 Prozent von den Ländern getragen werden. Bei den Ländern verbleiben somit einmalige Umstellungsausgaben für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne in der Physiotherapieausbildung in Höhe von rund 2 Millionen Euro.

Als Beihilfeträger entstehen den Ländern und Gemeinden für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne in der Physiotherapieausbildung weitere einmalige Umstellungsausgaben. Da davon ausgegangen wird, dass 30 Prozent dieser einmaligen Umstellungskosten durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden, entstehen den Ländern und Gemeinden als Beihilfeträger einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von rund 15.000 Euro, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe der Länder und Gemeinden ein Anteil in Höhe von 1,75 Prozent entfällt.

Die einmaligen Umstellungsausgaben verteilen sich jeweils über die Jahre 2028 bis 2034, in denen die neue Ausbildung aufgebaut wird. Da die alte Ausbildung noch bis zum 31. Dezember 2028 begonnen werden kann (vgl. § 104 Absatz 1 PhyThG) und die neue Ausbildung in der Physiotherapie ab dem Jahr 2029 auf der neuen Grundlage zu erfolgen hat, muss die Erstellung der Curricula und die Abstimmung dieser mit den Ausbildungsplänen bis dahin abgeschlossen sein. Allerdings ist davon auszugehen, dass es im Verlauf des ersten Durchgangs der neuen Ausbildung immer wieder noch zu Anpassungen kommen wird, sodass sich der Prozess und somit die Kosten auf die Jahre 2028 bis 2034 verteilen werden, wobei die Kosten sukzessive abnehmen.

Die Regelungen in § 108 PhyThG und Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a können zu einer Verschiebung der derzeitigen Gesamtschulkosten, der jährlichen Mehrausgaben sowie der einmaligen Umstellungsausgaben in der Physiotherapieausbildung führen, hier von den Länder zu den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Die Regelungen ermöglichen – auch in Anlehnung an entsprechende Regelungen im MT-Berufe-Gesetz und im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – eine Finanzierung auch von Schulen, die mit Krankenhäusern eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Die Höhe dieser Verschiebung ist davon abhängig, in welchem Umfang Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen,

Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Hierzu liegen keine Prognosen vor.

Für die Länder entstehen somit aufgrund der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen insgesamt jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 13,3 Millionen Euro sowie einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von rund 2 Millionen Euro insgesamt.

Vorgabe 2: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 16 Nummer 3 und 4 sowie § 18, § 35 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 67 MedMThG)

Wie in Vorgabe 2 unter 3.1 ausgeführt, liegen die jährlichen Mehrkosten bei den Schulen für Medizinische Massagetherapie bei rund 960.000 Euro insgesamt. Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister laut DKI-Kostengutachten zu 33,3 Prozent wegen der Trägerschaft eines Krankenhauses an der Schule über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass dies zukünftig in der Medizinische Massagetherapieausbildung ebenfalls in mindestens der entsprechenden Höhe der Fall sein wird, wobei für die Kostenprognose zusätzlich angenommen wird, dass 33,3 Prozent der Gesamtschulkosten ausschließlich über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Demgemäß werden schätzungsweise rund 320.000 Euro der jährlichen Mehrkosten von geschätzt rund 960.000 Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen. Es wird angenommen, dass die restlichen 66,7 Prozent von den Ländern getragen werden. Der bisherige Anteil, der über Schulgeldzahlungen finanziert wurde, entfällt künftig. Bei den Ländern verbleiben somit für die Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen jährliche Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise rund 641.000 Euro.

Als Beihilfeträger entstehen den Ländern und Gemeinden infolge der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen weitere jährliche Mehrausgaben. Unter der Annahme, dass auf die Beihilfe der Länder und Gemeinden ein Anteil in Höhe von 1,75 Prozent an den jährlichen Mehrkosten in Höhe von schätzungsweise rund 960.000 Euro, die durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden, entfällt, entstehen den Ländern und Gemeinden als Beihilfeträger jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 6.000 Euro.

Diese jährlichen Mehrausgaben kommen jeweils aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 65 MedMThG) spätestens ab dem Jahr 2037 in vollem Umfang zum Tragen.

Durch die Regelung zur Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld (§ 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG) entfallen bei den Bürgerinnen und Bürgern im Fall der medizinischen Massagetherapie jährliche Sachkosten in Höhe von rund 415.000 Euro. An Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister betrug das Schulgeld im Median 376 Euro. Unter der Annahme, dass es keine systematische Abweichung in der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen, die Schulgeld erheben und solchen, die es nicht tun, gibt, wird im Folgenden der Anteil der Schulgeld erhebenden Schulen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022 übertragen (im Fall der Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister: 1.108). Diese Schulkosten, die bisher von den Auszubildenden getragen wurden, werden künftig von den Ländern getragen. Somit ergeben sich für die Länder aus der Regelung zur Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld (§ 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG) jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 415.000 Euro, die

sich spätestens ab dem Jahr 2034 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 64 Absatz 1 MedMThG) in vollem Umfang realisieren.

Wie in Vorgabe 2 unter 3.1 ebenfalls ausgeführt, entstehen neben den jährlichen Mehrausgaben einmalige Umstellungsausgaben für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne in Höhe von 284.000 Euro. Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister laut DKI-Kostengutachten zu 33,3 Prozent über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird für die Zukunft davon ausgegangen, dass auch für die Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie 33,3 Prozent dieser einmaligen Umstellungskosten in Höhe von insgesamt rund 284.000 Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG in voller Höhe getragen werden.

Es wird angenommen, dass die restlichen 66,7 Prozent von den Ländern getragen werden. Bei den Ländern verbleiben somit einmalige Umstellungsausgaben für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne in Höhe von rund 190.000 Euro.

Als Beihilfeträger entstehen den Ländern und Gemeinden für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne weitere einmalige Umstellungsausgaben. Da davon ausgegangen wird, dass 33,3 Prozent dieser einmaligen Umstellungskosten in Höhe von 284.000 Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG in voller Höhe getragen werden, entstehen den Ländern und Gemeinden als Beihilfeträger einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von rund 1.700 Euro, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe der Länder und Gemeinden ein Anteil in Höhe von 1,75 Prozent entfällt.

Die einmaligen Umstellungsausgaben verteilen sich jeweils über die Jahre 2028 bis 2034, in denen die neue Ausbildung aufgebaut wird. Da die alte Ausbildung noch bis zum 31. Dezember 2028 begonnen werden kann (vgl. § 64 Absatz 1 MedMThG) und die neue Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie ab dem Jahr 2029 auf der neuen Grundlage zu erfolgen hat, muss die Erstellung der Curricula und die Abstimmung dieser mit den Ausbildungsplänen bis dahin abgeschlossen sein. Allerdings ist davon auszugehen, dass es im Verlauf des ersten Durchgangs der neuen Ausbildung immer wieder noch zu Anpassungen kommen wird, sodass sich der Prozess und somit die Kosten auf die Jahre 2028 bis 2034 verteilen werden, wobei die Kosten sukzessive abnehmen.

Die Regelungen in § 67 MedMThG und Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a können zu einer Verschiebung der derzeitigen Gesamtschulkosten, der jährlichen Mehrausgaben sowie der einmaligen Umstellungsausgaben in der Medizinische Massagetherapieausbildung führen, hier von den Länder zu den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Die Höhe dieser Verschiebung ist davon abhängig, in welchem Umfang Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Hierzu liegen keine Prognosen vor.

Für die Länder entstehen somit aufgrund der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen insgesamt jährliche Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise rund 646.000 Euro sowie einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von rund 191.000 Euro insgesamt.

Vorgabe 3: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich der praktischen Ausbildung (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung) (§ 9 Absatz 4, § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 2 PhyThG) einschließlich Ausbildungsvergütung (§ 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG) sowie Kosten des berufspraktischen Teils der künftigen hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie (§§ 42, 43, 44, 45 und 46 PhyThG)

Wie in Vorgabe 3 unter 3.1 ausgeführt, liegen die jährlichen Mehrkosten für die Steigerung des Anteils der praktischen Ausbildung sowie für die Zusatzqualifizierung von praxisanleitenden Personen bei insgesamt 21,9 Millionen Euro. Diese werden von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist, zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI sowie nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen) und von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG (nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) getragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG entfallen und damit auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 7,2 Millionen Euro.

Den Ländern und Gemeinden entstehen als Beihilfeträger, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe ein Anteil in Höhe von 1,75 Prozent entfällt, jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 126.000 Euro. Diese werden sich ab dem Jahr 2028 sukzessive aufbauen und aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 14 Absatz 3 PhyThG) in voller Höhe ab dem Jahr 2037 zum Tragen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung, unabhängig vom Inkrafttreten der Regelungen in 2028, faktisch erst in 2029 beginnen wird.

Für die Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung (§ 14 Absatz 3 PhyThG) auf mindestens 25 Prozent der von der auszubildenden Person zu absolvierenden Stundenzahl können sich Mehrkosten ergeben. Da bereits im Rahmen der bisherigen Ausbildung Praxisanleitung erfolgt, der Umfang bisher aber nicht festgelegt ist, wird von geringen Mehrausgaben ausgegangen.

Wie in Vorgabe 3 unter 3.1 ausgeführt, liegen die jährlichen Mehrkosten für die verpflichtende Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung bei rund 285 Millionen Euro. Die Kosten der Ausbildungsvergütung im Bereich der Physiotherapieausbildung sind von den Trägern der praktischen Ausbildung zu tragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG entfallen. Auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen davon aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b künftig nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen. Dadurch reduzieren sich auch die bisher über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzierenden Kosten für die Ausbildungsvergütung von derzeit geschätzt rund 96 Millionen Euro um rund 17,7 Millionen Euro auf rund 78,3 Millionen Euro. Durch die Reduzierung der bisher über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzierenden Kosten für die Ausbildungsvergütung und der Regelung, dass künftig ausschließlich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu tragen sind, ergeben sich Kosten für die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG in Höhe von rund 74,9 Millionen Euro. Aus der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie entstehen den Ländern und Gemeinden als Beihilfeträger, unter der Annahme, dass ein Anteil von 1,75 Prozent dieser jährlichen Mehrkosten auf sie entfällt, jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro. Aufgrund der Übergangsregelungen in § 104 PhyThG und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 sowie der Erforderlichkeit des Aufbaus der neuen Ausbildung werden sich die jährlichen Mehrkosten für die Zahlung einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung im Bereich der Physiotherapie voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbauen und voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen. Durch diese gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt. Ab dem Jahr 2031 wird über alle drei Ausbildungsjahrgänge nach neuem Recht hinweg eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

Insgesamt entstehen den Ländern und Gemeinden als Beihilfeträger aus der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich der praktischen

Ausbildung sowie aus der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer Ausbildungsvergütung nach dem PhyThG jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro.

Wie sich die Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums verändern werden, ist nicht bezifferbar, da die genaue Ausgestaltung des berufspraktischen Teils der bisherigen (Modell-)Studiengänge nicht bekannt ist. Für die Neustrukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie können sich Mehrkosten aufgrund der Vorgaben für den praktischen Teil des Studiums (§§ 42, 43, 44, 45 und 46 PhyThG) ergeben. Aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b werden die Mehrkosten für den praktischen Teil des Studiums über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG finanziert werden, soweit der praktische Teil des Studiums in Einrichtungen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG erfolgt. Soweit der praktische Teil des Studiums in Einrichtungen nach § 42 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG erfolgt, werden die Mehrkosten für den praktischen Teil des Studiums aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1 über die Verträge nach § 125 SGB V finanziert werden. Die Mehrkosten dürften allerdings aufgrund der geringeren Fallzahlen vernachlässigbar sein.

Vorgabe 4: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in derr Medizinischen Massagetherapie im Bereich der praktischen Ausbildung (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung) (§ 13 Absatz 3, § 14 Absatz 2 MedMThG) einschließlich Ausbildungsvergütung (§ 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG)

Wie in Vorgabe 4 unter 3.1 ausgeführt, liegen die jährlichen Mehrkosten der praktischen Ausbildung (ohne Ausbildungsvergütung) bei rund 73.000 Euro. Diese jährlichen Mehrkosten werden von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist, zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI sowie nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen) und von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG (nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) getragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG entfallen und damit auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 24.000 Euro. Vor diesem Hintergrund entstehen den Ländern und Gemeinden als Beihilfeträger jährliche Mehrausgaben durch die Zusatzqualifikation von praxisanleitenden Personen in Höhe von rund 420 Euro unter der Annahme, dass auf die Beihilfe ein Anteil in Höhe von 1,75 Prozent entfällt. Diese werden sich ab dem Jahr 2028 sukzessive aufbauen und aufgrund von Übergangsvorschriften § 13 Absatz 3 MedMThG) ab dem Jahr 2037 in voller Höhe zum Tragen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung, unabhängig vom Inkrafttreten der Regelungen in 2028, faktisch erst in 2029 beginnen wird.

Für die Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung (§ 13 Absatz 3 MedMThG) auf mindestens 25 Prozent der von der auszubildenden Person zu absolvierenden Stundenzahl können sich Mehrkosten ergeben. Da bereits im Rahmen der bisherigen Ausbildung Praxisanleitung erfolgt, der Umfang bisher aber nicht festgelegt ist, wird von geringen Mehrausgaben ausgegangen.

Wie in Vorgabe 4 unter 3.1 ausgeführt, liegen die jährlichen Mehrkosten für die verpflichtende Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG bei der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie bei rund 19,2 Millionen Euro zuzüglich etwaiger Vergütungssteigerungen, Diese sind von den Trägern der praktischen Ausbildung zu tragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG entfallen. Auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen davon aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben für die

Ausgleichsfonds nach § 17a KHG in Höhe von rund 5,5 Millionen Euro. Aus der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer Ausbildungsvergütung bei der Medizinischen Massagetherapieausbildung entstehen den Ländern und Gemeinden als Beihilfeträger, unter der Annahme, dass ein Anteil von 1,75 Prozent dieser jährlichen Mehrkosten auf sie entfällt, jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 96.000 Euro. Aufgrund der Übergangsregelungen in § 64 MedMThG und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 sowie der Erforderlichkeit des Aufbaus der neuen Ausbildung werden sich die jährlichen Mehrkosten für die Zahlung einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung im Bereich der Medizinischen Massagetherapieausbildung voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbauen und voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen. Durch diese gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt. Ab dem Jahr 2031 wird über alle drei Ausbildungsjahrgänge nach neuem Recht hinweg eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

Insgesamt entstehen den Ländern und Gemeinden als Beihilfeträger aus der Neustrukturierung der Medizinischen Massagetherapieausbildung im Bereich der praktischen Ausbildung sowie aus der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer Ausbildungsvergütung nach dem MedMThG jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 97.000 Euro.

Vorgabe 5: Kosten der Neustrukturierung des hochschulischen Teils des Studiums in der Physiotherapie

Für die Länder können für den Aufbau neuer Physiotherapiestudiengänge jährliche und einmalige Mehrausgaben entstehen. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der neuen Studiengänge. Mehrkosten können sich aufgrund der Anpassung der Studiengangkonzepte (§ 37 und § 39 PhyThG), die ggf. erforderliche Neuakkreditierung (§ 41 PhyThG) sowie der Vorgaben zum hochschulischen Teil des Studiums (§§ 47, 48, 49 und 50 PhyThG) ergeben, die allerdings angesichts der Anzahl der derzeit laufenden Studiengänge (13) gering ausfallen dürften. Insoweit sind auch die schon bestehenden Strukturen aus bereits vorhandenen Studiengängen nach § 9 Absatz 2 MPhG zu berücksichtigen. Für das Studium in der Physiotherapie sind durchschnittliche Kosten von mindestens 11.600 Euro pro Studienplatz pro Semester für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule anzunehmen. Da das Studium gemäß § 40 Absatz 2 PhyThG in Vollzeit mindestens sieben Semester dauert, wären demgemäß Gesamtkosten für einen Studienplatz von mindestens 81.000 Euro anzunehmen. Etwaige Mehrkosten dürften sich spätestens ab dem Jahr 2035 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 105 Absatz 1 PhyThG) in vollem Umfang realisieren.

3.3 Gesetzliche Krankenversicherung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausgaben (in Tsd. Euro)[6]	Einmalige Mehrausgaben (in Tsd. Euro)[7]
1	§ 13 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 17 Nummer 3 und 4 sowie § 19 PhyThG; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (Schulen)	5.086	754
2	§ 12 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 16 Nummer 3 und 4 sowie § 18 MedMThG; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (Schulen)	288	85

[6] Bei den ausgewiesenen Beträgen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.
[7] Bei den ausgewiesenen Beträgen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

3	§ 9 Absatz 4, § 15 Absatz 2 sowie § 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG unter Berücksichtigung von Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 6 Nummer 1; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung) einschließlich Ausbildungsvergütung §§ 42, 43, 44, 45 und 46 PhyThG unter Berücksichtigung von Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 6 Nummer 1; Neustrukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie	181.780	-
4	§ 14 Absatz 2 sowie § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG unter Berücksichtigung von Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 6 Nummer 1; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung) einschließlich Ausbildungsvergütung	10.918	-
Summe (in Tsd. Euro)		198.073	840

Insgesamt entstehen der GKV aus der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie und in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung einschließlich Ausbildungsvergütung sowie den Kosten des berufspraktischen Teils der künftigen hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie jährliche Mehrausgaben und einmalige Umstellungsausgaben. Die jährlichen Mehrausgaben bauen sich ab dem Jahr 2028 sukzessive auf und werden im ersten Jahr noch gering bleiben. Ein relevanter Kostenaufwuchs erfolgt erst ab 2029 und die volle Kostenwirksamkeit in Höhe von rund 198,1 Millionen Euro wird erst ab dem Jahr 2037 zum Tragen kommen. Durch die gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung, die sich aufgrund der Übergangsregelungen und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbaut, wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt. Die einmaligen Umstellungskosten in Höhe von insgesamt rund 840.000 Euro werden sich auf die Jahre 2028 bis 2034 verteilen. Diesen Mehrkosten stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ergeben. Eine Schätzung der Kostenwirksamkeit in den Jahren ab 2028 bis zur vollen Kostenwirksamkeit im Jahr 2037 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Schätzung der Kostenwirksamkeit in den Jahren 2028 bis 2037 ff für die GKV in Mio. Euro[8]										
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037 ff
jährliche Kosten	1,9	62,3	122,8	183,3	185,7	188,2	190,7	193,1	195,6	198,1
einmalige Kosten	0,42	0,14	0,10	0,07	0,03	0,03	0,03	0,00	0,00	0,00

Vorgabe 1: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen (§ 13 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 17 Nummer 3 und 4, § 19 sowie § 108 PhyThG)

Wie in Vorgabe 1 unter 3.1 ausgeführt, liegen die jährlichen Mehrkosten bei den Physiotherapieschulen, bei rund 18,8 Millionen Euro insgesamt. Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Physiotherapieausbildung auch zu 30 Prozent wegen der Trägerschaft eines Krankenhauses an der Schule über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass dies zukünftig in mindestens der entsprechenden Höhe der Fall sein wird, wobei für die Kostenprognose zusätzlich angenommen wird, dass

[8] Bei den ausgewiesenen Beträgen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

30 Prozent der Gesamtschulkosten ausschließlich über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Demgemäß werden 5,7 Millionen Euro der jährlichen Mehrkosten von rund 18,8 Millionen Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 90 Prozent dieser jährlichen Mehrkosten auf die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) entfällt, entstehen der GKV Mehrausgaben in Höhe von rund 5,1 Millionen Euro. Diese kommen spätestens ab dem Jahr 2037 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 106 PhyThG) in vollen Umfang zum Tragen.

Wie in Vorgabe 1 unter 3.1 ebenfalls ausgeführt, entstehen neben den jährlichen Mehrkosten einmalige Umstellungskosten für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro. Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Physiotherapieausbildung auch zu 30 Prozent über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird für die Zukunft davon ausgegangen, dass 30 Prozent dieser einmaligen Umstellungskosten in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG in voller Höhe getragen werden. Die einmaligen Umstellungskosten, die über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden, betragen somit rund 838.000 Euro. Vor diesem Hintergrund entsteht der GKV, unter der Annahme, dass die GKV einen Anteil von 90 Prozent dieses Anteils trägt, einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von rund 754.000 Euro. Da die alte Ausbildung noch bis zum 31. Dezember 2028 begonnen werden kann (vgl. § 104 Absatz 1 PhyThG) und die neue Ausbildung in der Physiotherapie ab dem Jahr 2029 auf der neuen Grundlage zu erfolgen hat, muss die Erstellung der Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne bis dahin abgeschlossen sein. Allerdings ist davon auszugehen, dass es im Verlauf des ersten Durchgangs der neuen Ausbildung immer wieder noch zu Anpassungen kommen wird, sodass sich der Prozess und somit die Kosten auf die Jahre 2028 bis 2034 verteilen werden, wobei die Kosten sukzessive abnehmen.

Die Regelungen in § 108 PhyThG und Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a können in der Physiotherapieausbildung zu einer Verschiebung der derzeitigen Gesamtschulkosten, der jährlichen Mehrausgaben sowie der einmaligen Umstellungsausgaben führen, hier von den Länder zu den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Die Höhe dieser Verschiebung ist davon abhängig, in welchem Umfang Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Hierzu liegen keine Prognosen vor.

Vorgabe 2: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts an Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 16 Nummer 3 und 4 § 18 sowie § 67 MedMThG)

Wie in Vorgabe 2 unter 3.1 ausgeführt, liegen die jährlichen Mehrkosten bei den Schulen für Medizinische Massagetherapie bei rund 960.000 Euro insgesamt. Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister laut DKI-Kostengutachten zu 33,3 Prozent wegen der Trägerschaft eines Krankenhauses an der Schule über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass dies zukünftig in der Medizinischen Massagetherapieausbildung ebenfalls in mindestens der entsprechenden Höhe der Fall sein wird, wobei für die Kostenprognose zusätzlich angenommen wird, dass 33,3 Prozent der Gesamtschulkosten ausschließlich über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Demgemäß werden schätzungsweise 320.000 Euro der jährlichen Mehrkosten von geschätzt rund 960.000 Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 90 Prozent dieser jährlichen Mehrkosten auf die GKV entfällt, entstehen der GKV Mehrausgaben in Höhe von rund 288.000 Euro. Diese kommen spätestens ab dem Jahr 2037 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 65 MedMThG) in vollen Umfang zum Tragen.

Wie in Vorgabe 2 unter 3.1 ebenfalls ausgeführt, entstehen neben den jährlichen Mehrkosten einmalige Umstellungskosten für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne in Höhe von 284.000 Euro. Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister laut DKI-Kostengutachten zu 33,3 Prozent über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass auch für die Medizinische Massagetherapieausbildung 33,3 Prozent dieser einmaligen Umstellungskosten durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Die einmaligen Umstellungskosten, die über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden, betragen somit rund 95.000 Euro. Vor diesem Hintergrund entsteht der GKV, unter der Annahme, dass die GKV einen Anteil von 90 Prozent daran trägt, einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von rund 85.000 Euro.

Da die alte Ausbildung noch bis zum 31. Dezember 2028 begonnen werden kann (vgl. § 64 MedMThG) und die neue Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapi ab dem Jahr 2029 auf der neuen Grundlage zu erfolgen hat, muss die Erstellung der Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne bis dahin abgeschlossen sein. Allerdings ist davon auszugehen, dass es im Verlauf des ersten Durchgangs der neuen Ausbildung immer wieder noch zu Anpassungen kommen wird, sodass sich der Prozess und somit die Kosten auf die Jahre 2028 bis 2034 verteilen werden, wobei die Kosten sukzessive abnehmen

Die Regelungen in § 67 MedMThG und Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a können zu einer Verschiebung der derzeitigen Gesamtschulkosten, der jährlichen Mehrausgaben sowie der einmaligen Umstellungsausgaben in der Medizinischen Massagetherapieausbildung führen, hier von den Länder zu den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Die Höhe dieser Verschiebung ist davon abhängig, in welchem Umfang Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Hierzu liegen keine Prognosen vor.

Vorgabe 3: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich der praktischen Ausbildung (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung) (§ 9 Absatz 4, § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 2 PhyThG) einschließlich Ausbildungsvergütung (§ 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG) sowie Kosten des berufspraktischen Teils der künftigen hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie (§§ 42, 43, 44, 45 und 46 PhyThG)

Wie in Vorgabe 3 unter 3.1 ausgeführt, liegen die jährlichen Gesamtmehrkosten für die Steigerung des Anteils der praktischen Ausbildung sowie für die Zusatzqualifizierung von praxisanleitenden Personen bei insgesamt rund 21,9 Millionen Euro. Diese werden von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist, zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI sowie nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen) und von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG (nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) getragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG entfallen und ein Anteil von rund 67 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG. Da die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG finanziert werden, ergeben sich für die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG demnach jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 7,2 Millionen Euro. Für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG ergeben sich entsprechend jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 14,7 Millionen Euro. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 90 Prozent der jährlichen Mehrausgaben, die auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen, auf die GKV entfällt, betragen die jährlichen Mehrausgaben für die GKV hieraus rund

6,5 Millionen Euro. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, die für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG insbesondere einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten infolge der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten/zur Fachperson für Physiotherapie schafft, entstehen der GKV hieraus jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 12,2 Millionen Euro. Diese werden sich ab dem Jahr 2028 sukzessive aufbauen und aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 14 Absatz 3 PhyThG) in voller Höhe ab dem Jahr 2037 zum Tragen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung, unabhängig vom Inkrafttreten der Regelungen in 2027, faktisch erst in 2029 beginnen wird.

Für die Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung (§ 14 Absatz 3 PhyThG) auf mindestens 25 Prozent der von der auszubildenden Person zu absolvierenden Stundenzahl können sich Mehrkosten ergeben. Da bereits im Rahmen der bisherigen Ausbildung Praxisanleitung erfolgt, der Umfang bisher aber nicht festgelegt ist, wird von geringen Mehrkosten ausgegangen.

Wie in Vorgabe 3 unter 3.1 ebenfalls ausgeführt, liegen die jährlichen Mehrkosten für die verpflichtende Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung bei rund 285 Millionen Euro. Die Kosten der Ausbildungsvergütung im Bereich der Physiotherapieausbildung sind von den Trägern der praktischen Ausbildung zu tragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG entfallen. Auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen davon aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b künftig nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen. Dadurch reduzieren sich auch die bisher über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzierenden Kosten für die Ausbildungsvergütung von derzeit geschätzt rund 96 Millionen Euro um rund 17,7 Millionen Euro auf rund 78,3 Millionen Euro. Durch die Reduzierung der bisher über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzierenden Kosten für die Ausbildungsvergütung und der Regelung, dass künftig ausschließlich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu tragen sind, ergeben sich Kosten für die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG in Höhe von rund 74,9 Millionen Euro. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 90 Prozent dieser jährlichen Mehrausgaben auf die GKV entfällt, sind rund 67,4 Millionen Euro durch die GKV zu tragen. Diese durch die GKV zu tragenden Kosten reduzieren sich durch die in Vorgabe 3 unter 3.1 dargestellte Sozialversicherungspflicht um bis zu 19,9 Millionen Euro auf rund 47,5 Millionen Euro.

Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, die für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG insbesondere einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten der Zahlung einer Ausbildungsvergütung im Rahmen einer berufsfachschulischen Ausbildung schafft und der in Vorgabe 3 unter 3.1 dargestellte Sozialversicherungspflicht, entstehen der GKV für die verpflichtende Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 115,6 Millionen Euro.

Aufgrund der Übergangsregelungen in § 104 PhyThG und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 sowie der Erforderlichkeit des Aufbaus der neuen Ausbildung werden sich die jährlichen Mehrkosten für die Zahlung einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung im Bereich der Physiotherapie voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbauen und voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen. Gleiches gilt für die mit der Sozialversicherungspflicht einhergehenden abzuführenden Beiträge. Durch diese gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt. Ab dem Jahr 2031 wird über alle drei Ausbildungsjahrgänge nach neuem Recht hinweg eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

Insgesamt entstehen der GKV aus der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich der praktischen Ausbildung sowie aus der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer Ausbildungsvergütung nach dem PhyThG jährliche Mehrausgaben in Höhe von mindestens rund 181,8 Millionen Euro.

Wie sich die Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums verändern werden, ist nicht bezifferbar, da die genaue Ausgestaltung des berufspraktischen Teils der bisherigen (Modell-)Studiengänge nicht bekannt ist. Für die Neustrukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie können sich Mehrkosten aufgrund der Vorgaben für den praktischen Teil des Studiums (§§ 42, 43, 44, 45 und 46 PhyThG) ergeben. Aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b werden die Mehrkosten für den praktischen Teil des Studiums über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG finanziert werden, soweit der praktische Teil des Studiums in Einrichtungen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG erfolgt. Soweit der praktische Teil des Studiums in Einrichtungen nach § 42 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG erfolgt, werden die Mehrkosten für den praktischen Teil des Studiums aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1 über die Verträge nach § 125 SGB V finanziert werden. Die Mehrkosten dürften allerdings aufgrund der geringeren Fallzahlen vernachlässigbar sein.

Von den Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Ausbildungsvergütung sowie den Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums entfällt auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG und nach § 42 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG wie oben dargestellt ein Anteil von rund 67 Prozent. Ein nicht bezifferbarer Anteil dieser Kosten entfällt auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 PhyThG und nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 PhyThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist). Da die Finanzierung dieser Einrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt, kann davon ein ebenfalls nicht bezifferbarer Anteil auf die GKV entfallen. Dieser dürfte allerdings vernachlässigbar sein, da davon ausgegangen wird, dass der Anteil dieser Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung eher gering sein dürfte.

Vorgabe 4: Kosten der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich der praktischen Ausbildung (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung) (§ 13 Absatz 3 § 14 Absatz 2 MedMThG) einschließlich Ausbildungsvergütung (§ 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG)

Wie in Vorgabe 4 unter 3.1 ausgeführt, liegen die jährlichen Mehrkosten der praktischen Ausbildung (ohne Ausbildungsvergütung) bei rund 73.000 Euro. Diese jährlichen Mehrkosten werden von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist, zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI sowie nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen) und von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG (nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) getragen. Nach grober Schätzung dürfte auch hier ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG entfallen und ein Anteil von rund 67 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG. Da die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach§ 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG finanziert werden, ergeben sich für die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG demnach jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 24.000 Euro. Für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG ergeben sich entsprechend jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 49.000 Euro. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 90 Prozent der jährlichen Mehrausgaben, die auf die

Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen, auf die GKV entfällt, betragen die jährlichen Mehrausgaben für die GKV hieraus rund 22.000 Euro. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, die für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 4 MedMThG insbesondere einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten infolge der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie schafft, entstehen der GKV hieraus jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 40.000 Euro. Diese werden sich ab dem Jahr 2028 sukzessive aufbauen und aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 13 Absatz 3 MedMThG) in voller Höhe ab dem Jahr 2037 zum Tragen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung, unabhängig vom Inkrafttreten der Regelungen in 2027, faktisch erst in 2029 beginnen wird.

Für die Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung (§ 13 Absatz 3 MedMThG) auf mindestens 25 Prozent der von der auszubildenden Person zu absolvierenden Stundenzahl können sich Mehrkosten ergeben. Da bereits im Rahmen der bisherigen Ausbildung Praxisanleitung erfolgt, der Umfang bisher aber nicht festgelegt ist, wird von geringen Mehrausgaben ausgegangen.

Wie in Vorgabe 4 unter 3.1 ebenfalls ausgeführt, liegen die jährlichen Mehrkosten für die verpflichtende Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG bei der Medizinischen Massagetherapieausbildung bei rund 19,2 Millionen Euro zuzüglich etwaiger Vergütungssteigerungen, Diese sind von den Trägern der praktischen Ausbildung zu tragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG entfallen. Auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen davon aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 5,5 Millionen Euro. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 90 Prozent dieser jährlichen Mehrausgaben auf die GKV entfällt, sind rund 5 Millionen Euro durch die GKV zu tragen. Diese durch die GKV zu tragenden Kosten reduzieren sich durch die in Vorgabe 4 unter 3.1 dargestellte Sozialversicherungspflicht um bis zu 1 Millionen Euro auf rund 3,8 Millionen Euro.

Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, die für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG insbesondere einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten der Zahlung einer Ausbildungsvergütung im Rahmen einer berufsfachschulischen Ausbildung schafft und der in Vorgabe 4 unter 3.1 dargestellte Sozialversicherungspflicht, entstehen der GKV für die verpflichtende Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 7 Millionen Euro.

Aufgrund der Übergangsregelungen in § 64 MedMThG und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 sowie der Erforderlichkeit des Aufbaus der neuen Ausbildung werden sich die jährlichen Mehrkosten für die Zahlung einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung im Bereich der Medizinischen Massagetherapieausbildung voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbauen und voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen. Gleiches gilt für die mit der Sozialversicherungspflicht einhergehenden abzuführenden Beiträge. Durch diese gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt. Ab dem Jahr 2031 wird über alle drei Ausbildungsjahrgänge nach neuem Recht hinweg eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

Insgesamt entstehen der GKV aus der Neustrukturierung der Medizinischen Massagetherapieausbildung im Bereich der praktischen Ausbildung sowie aus der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer Ausbildungsvergütung nach dem MedMThG jährliche Mehrausgaben in Höhe von mindestens rund 10,9 Millionen Euro.

Von den Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Ausbildungsvergütung entfällt auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG wie oben dargestellt ein Anteil von rund 67 Prozent. Ein nicht bezifferbarer Anteil dieser Kosten entfällt auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 MedMThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist). Da die Finanzierung dieser Einrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt, kann davon ein ebenfalls nicht bezifferbarer Anteil auf die GKV entfallen. Dieser dürfte allerdings vernachlässigbar sein, da davon ausgegangen wird, dass der Anteil dieser Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung eher gering sein dürfte.

4. Erfüllungsaufwand

Der durch den Gesetzentwurf verursachte Erfüllungsaufwand ergibt sich aus der Differenz der Kosten der bisherigen berufsfachschulischen Ausbildung in der Physiotherapie und der Differenz der Kosten der bisherigen berufsfachschulischen Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister (jeweils theoretischer und praktischer Unterricht sowie praktische Ausbildung) zu den prognostizierten Kosten der reformierten berufsfachschulischen Ausbildungen nach diesem Gesetzentwurf sowie aus einer möglichen Differenz der Kosten der bislang bereits bestehenden (Modell-)Studiengänge in der Physiotherapie (hochschulischer und praktischer Teil) zu den Kosten der künftigen hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetzentwurf sowie aus weiteren Regelungen. Nicht zuletzt ergibt sich der durch den Gesetzentwurf verursachte Erfüllungsaufwand auch aus Kostenverschiebungen der bisherigen Kosten der berufsfachschulischen Ausbildung in der Physiotherapie und der berufsfachschulischen Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister zu Lasten anderer Kostenträger, ohne dass damit per se Kostensteigerungen verbunden sind.

Die nachfolgenden Kostenannahmen für die Ausbildungskosten im Status quo und für die künftige Physiotherapieausbildung sowie die künftige Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie beruhen – soweit nicht anderweitig angegeben – auf Ermittlungen, Angaben und Berechnungen wie sie das „Gutachten zur Ermittlung der Kosten der Ausbildungen in den Berufen der Physiotherapie, der Ergotherapie und der Logopädie im Zuge ihrer Novellierung und Neuordnung“ des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI-Kostengutachten) vom 20. März 2024 ausgewiesen hat. Dies umfasst nicht die Berechnungen zur Verteilung der angenommenen Kosten auf die jeweiligen Kostenträger.

Derzeit werden jährliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts der bisherigen berufsfachschulischen Ausbildungen von rund 144 Millionen Euro für die Physiotherapieausbildung und von rund 9,1 Millionen Euro für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister angenommen. Dies ausgehend von geschätzten 30.731 Ausbildungsplätzen in der Physiotherapie und geschätzten 2.360 Ausbildungsplätzen in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister.

Die Finanzierung dieser Gesamtschulkosten erfolgt laut DKI-Kostengutachten derzeit in der Physiotherapieausbildung zu 51 Prozent durch die Länder, zu 30 Prozent über die Ausgleichsfonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), zu 22 Prozent über Schulgeldzahlungen der Auszubildenden und zu 21 Prozent über eine sonstige Finanzierung. In der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister erfolgt die Finanzierung der Gesamtschulkosten laut DKI-Kostengutachten bisher zu 58,3 Prozent durch die Länder, zu 33,3 Prozent über die

Ausgleichsfonds nach § 17a KHG, zu 41,7 Prozent über Schulgeldzahlungen der Auszubildenden und zu 25 Prozent über eine sonstige Finanzierung.[9]

Für die bisherige praktische Ausbildung in der Physiotherapie (ohne Ausbildungsvergütung) wird, bei Kosten von 3.643 Euro pro Ausbildungsplatz und schätzungsweise 30.731 Ausbildungsplätzen, von Kosten in Höhe von rund 112 Millionen Euro für das Jahr 2022 ausgegangen. Die bisherigen Kosten der praktischen Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister (ohne Ausbildungsvergütung) sind laut DKI-Kostengutachten nicht bezifferbar.

Für die derzeit laufenden (Modell-)Studiengänge in der Physiotherapie werden aktuell Kosten von rund 11.600 Euro pro Studienplatz pro Semester für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen einschließlich Sachkosten an der Hochschule angenommen. Ausgehend von geschätzt 1.988 Studienplätzen in den derzeit laufenden (Modell-)Studiengänge in der Physiotherapie werden für das Jahr 2022 jährliche Gesamtkosten für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen einschließlich Sachkosten an der Hochschule in Höhe von rund 46,1 Millionen Euro angenommen. Hinzu kommen noch entsprechende Kosten für den berufspraktischen Teil der derzeit laufenden (Modell-)Studiengänge ohne die Zahlung einer Vergütung. Es kann angenommen werden, dass diese vergleichbar mit den Kosten der praktischen Ausbildung der berufsfachschulischen Ausbildung sind. Auf der Grundlage der oben dargestellten Kosten der praktischen Ausbildung der berufsfachschulischen Ausbildung in Höhe von 3.643 Euro je Ausbildungsplatz für das Jahr 2022 und geschätzt 1.988 Studienplätzen in den derzeit laufenden (Modell-)Studiengänge in der Physiotherapie werden für das Jahr 2022 jährliche Gesamtkosten für den berufspraktischen Teil der derzeit laufenden (Modell-)Studiengänge ohne die Zahlung einer Vergütung in Höhe von rund 7,2 Millionen Euro angenommen. Insgesamt können somit jährliche Gesamtkosten für die derzeit laufenden (Modell-)Studiengänge in der Physiotherapie in Höhe von rund 53,3 Millionen Euro angenommen werden..

Mit der Reform der Physiotherapie ändert sich der Erfüllungsaufwand durch folgende Regelungen:

- die vollständige Akademisierung des Lehrkörpers in den Physiotherapieschulen (§ 13 Absatz 2 Nummer 2 PhyThG),

- die Festlegung von Anforderungen an einen verbesserten Personalschlüssel in den Physiotherapieschulen (§ 13 Absatz 2 Nummer 3 PhyThG),

- die Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula seitens der Physiotherapieschulen und Prüfung, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht (§ 17 Nummer 3 und 4, § 19 PhyThG),

- die Möglichkeit der Finanzierung von Ausbildungskosten einer Physiotherapieschule nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat (§ 108 PhyThG, Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a),

- die Erhöhung des Anteils der praktischen Ausbildung in der Physiotherapie von bisher 1.600 Stunden auf 1.900 Stunden (§ 9 Absatz 4 PhyThG),

- die Festlegung von Qualifikationsvoraussetzungen an praxisanleitende Personen (§ 15 Absatz 2 PhyThG),

[9] Wegen der Möglichkeit von Mehrfachnennungen addieren sich die jeweiligen Werte für die Physiotherapieausbildung und die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister über 100 Prozent.

- die Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld (§ 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG) sowie

- unter Berücksichtigung eines finanziellen Ausgleichs für die Mehrkosten infolge der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten/zur Fachperson für Physiotherapie für Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG (Artikel 6 Nummer 1).

Mit der Reform der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie ändert sich der Erfüllungsaufwand durch folgende Regelungen:

- die vollständige Akademisierung des Lehrkörpers in den Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 MedMThG),

- die Festlegung von Anforderungen an einen verbesserten Personalschlüssel in den Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 MedMThG),

- die Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula seitens der Schulen und Prüfung, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht (§ 16 Nummer 3 und 4, § 18 MedMThG),

- die Möglichkeit der Finanzierung von Ausbildungskosten einer Schule für Medizinische Massagetherapie nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat (§ 67 MedMThG, Artikel 5),

- die Festlegung von Qualifikationsvoraussetzungen an praxisanleitende Personen (§ 14 Absatz 2 MedMThG),

- die Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld, (§ 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG) sowie

- unter Berücksichtigung eines finanziellen Ausgleichs für die Mehrkosten infolge der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie für Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG (Artikel 6 Nummer 1).

Soweit die Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ und „Diätassistent“ im Diätassistentengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten in „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie“ geändert wird (Artikel 3 und Artikel 4), ist damit kein Erfüllungsaufwand verbunden. Eine Umschreibung der Urkunde auf die neue Berufsbezeichnung ist zur Vermeidung von Erfüllungsaufwand nicht vorgesehen.

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Veränderung des jährlichen Aufwands		Einmaliger Aufwand	
		Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
	§ 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG, § 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG; Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeldzahlungen	0	- 2.614	0	0

Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)		0	- 2.614	0	0

Vorgabe 1: Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeldzahlungen (§ 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG, § 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG)

Im Schuljahr 2021/2022 haben mehr als drei Viertel der Physiotherapieschulen (75,5 Prozent) und die Hälfte der Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister (50 Prozent) kein Schulgeld erhoben. Die überwiegende Mehrheit der anderen Schulen haben die Schulgeldzahlungen während des Schuljahres 2021/2022 eingestellt. Im gesamten Schuljahr 2021/2022 haben demnach nur noch wenige Schulen Schulgeld erhoben (4,5 Prozent der Physiotherapieschulen und 8,3 Prozent der Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister). Mit der Nichtigkeit von Vereinbarungen zur Zahlung von Schulgeld nach § 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG und § 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG entfällt zukünftig die Möglichkeit, Schulkosten über Schulgeldzahlungen zu finanzieren. An Physiotherapieschulen betrug das Schulgeld im Median monatlich 167 Euro, an Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister 376 Euro. Unter der Annahme, dass es keine systematische Abweichung in der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen, die Schulgeld erheben und solchen, die es nicht tun, gibt, wird im Folgenden der Anteil der Schulgeld erhebenden Schulen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022 übertragen (in der Physiotherapie: 24.390 und im Fall der Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister: 1.108). Folglich entfällt künftig jährlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger für Schulgeldzahlungen im Fall der Physiotherapieausbildung in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro und im Fall der Medizinischen Massagetherapieausbildung in Höhe von rund 415.000 Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)[10]	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)[11]
1	§ 13 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 17 Nummer 3 und 4 sowie § 19 PhyThG; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (Schulen)	424	63
2	§ 12 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 16 Nummer 3 und 4 sowie § 18 MedMThG; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (Schulen)	24	7
3	§ 9 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 PhyThG unter Berücksichtigung von Artikel 6 Nummer 1; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung)	3.041	-
4	§ 14 Absatz 2 MedMThG unter Berücksichtigung von Artikel 6 Nummer 1;	10	-

[10] Bei den ausgewiesenen Beträgen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.
[11] Bei den ausgewiesenen Beträgen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

	Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung)		
Summe (in Tsd. Euro)		3.499	70
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)		0	0
davon PKV (in Tsd. Euro)		3.499	70

Vorgabe 1: Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (Schulen)

- Vollständige Akademisierung des Lehrkörpers in den Physiotherapieschulen (§ 13 Absatz 2 Nummer 2 PhyThG),

- Festlegung von Anforderungen an einen verbesserten Personalschlüssel in den Physiotherapieschulen (§ 13 Absatz 2 Nummer 3 PhyThG),

- Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula seitens der Physiotherapieschulen und Prüfung, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht (§ 17 Nummer 3 und 4, § 19 PhyThG),

- die Möglichkeit der Finanzierung von Ausbildungskosten einer Physiotherapieschule nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat (§ 108 PhyThG, Artikel 5).

Der jährliche Erfüllungsaufwand pro Ausbildungsplatz in der Physiotherapieausbildung wird aufgrund der vollständigen Akademisierung des Lehrkörpers voraussichtlich 115 Euro betragen. Der jährliche Erfüllungsaufwand für festangestellte Lehrkräfte pro Ausbildungsplatz unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft für den theoretischen und praktischen Unterricht zu 20 Ausbildungsplätzen wird bei rund 498 Euro liegen. Damit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei den Physiotherapieschulen in Folge dieser in § 13 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 PhyThG festgelegten Mindestanforderungen, ausgehend von schätzungsweise 30.731 Ausbildungsplätzen bundesweit, bei rund 18,8 Millionen Euro insgesamt. Dieser jährliche Erfüllungsaufwand wird sich spätestens ab dem Jahr 2037 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 106 PhyThG) in vollem Umfang realisieren.

Ausgehend von derzeitigen jährlichen Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts von rund 144 Millionen Euro für die Physiotherapieausbildung werden aufgrund der in § 13 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 PhyThG festgelegten Mindestanforderungen für den theoretischen und praktischen Unterricht an Physiotherapieschulen, spätestens ab dem Jahr 2037 (vgl. Übergangsfristen in § 106 PhyThG), zukünftig jährliche Gesamtschulkosten in Höhe von rund 162,4 Millionen Euro angenommen.

Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Physiotherapieausbildung zu 30 Prozent wegen der Trägerschaft eines Krankenhauses an der Schule über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass auch künftig mindestens 30 Prozent der Gesamtschulkosten über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Unter der Annahme, dass demgemäß auch 30 Prozent des jährlichen Erfüllungsaufwandes über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird, beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand der über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird rund 5,7 Millionen Euro. Vor diesem Hintergrund entsteht der Privaten Krankenversicherung (PKV), unter der Annahme, dass die PKV einen Anteil von 7,5 Prozent dieses Anteils trägt, ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 424.000 Euro.

Darüber hinaus ergeben sich einmalige Umstellungskosten für die Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne (§ 17 Nummer 3 und 4 sowie § 19 PhyThG). Zum Umfang des einmaligen Erfüllungsaufwands liegen keine Zahlen vor, weswegen auf folgende grobe Schätzung zurückgegriffen wird: Nach § 17 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 19 PhyThG werden die Schulen ein schulinternes Curriculum erstellen und den Ausbildungsplan darauf abstimmen. Es wird angenommen, dass in den Schulen bereits Curricula bestehen, welche an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Hierfür braucht die Ausbildungsgangleiterin oder der Ausbildungsgangleiter ca. eine Arbeitswoche (40 Std.). Bei derzeit 303 Ausbildungsgängen in der Physiotherapie ergeben sich hieraus 12.120 Stunden für die Überarbeitung der Curricula.

Lehrerinnen und Lehrer brauchen zudem über das Schuljahr verteilt annahmegemäß rund 20 Stunden, um den eigenen Unterricht den Anforderungen des neuen Curriculums anzupassen. Um die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer zu ermitteln, wurde unter der Annahme des neuen Betreuungsschlüssels von eins zu 20 dieses Verhältnis auf die bundesweit geschätzt 30.731 Ausbildungsplätze übertragen und mit den entsprechenden Stunden wieder multipliziert. Somit ergeben sich aus der Umsetzung des neuen Curriculums 30.731 Stunden einmaligen zusätzlichen Arbeitsaufwands.

Unter Berücksichtigung der Lohnkosten für den höheren Dienst der Länder von 65,20 Euro pro Stunde (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 9) ergibt sich hieraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro.

Dieser Betrag verteilt sich über die Jahre 2028 bis 2034, in denen die neue Ausbildung aufgebaut wird. Da die alte Ausbildung noch bis zum 31. Dezember 2028 begonnen werden kann (vgl. § 104 Absatz 1 PhyThG) und die neue Ausbildung in der Physiotherapie ab dem Jahr 2029 auf der neuen Grundlage zu erfolgen hat, muss die Erstellung der Curricula und die Abstimmung dieser mit den Ausbildungsplänen bis dahin abgeschlossen sein. Allerdings ist davon auszugehen, dass es im Verlauf des ersten Durchgangs der neuen Ausbildung immer wieder noch zu Anpassungen kommen wird, sodass sich der Prozess und somit die Kosten auf die Jahre 2028 bis 2034 verteilen werden, wobei die Kosten sukzessive abnehmen.

Da wie bereits dargestellt davon ausgegangen wird, dass die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Physiotherapieausbildung auch zukünftig mindestens zu 30 Prozent und in dieser Höhe vollständig über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgen wird, beträgt der Anteil des einmaligen Erfüllungsaufwandes rund 838.000 Euro, unter der Annahme, dass 30 Prozent des einmaligen Erfüllungsaufwandes über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird. Vor diesem Hintergrund entsteht der PKV, unter der Annahme, dass die PKV einen Anteil von 7,5 Prozent dieses Anteils trägt, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 63.000 Euro.

Die Regelungen in § 108 PhyThG und Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a können zu einer Verschiebung der derzeitigen Gesamtschulkosten, des jährlichen Erfüllungsaufwandes sowie des einmaligen Erfüllungsaufwandes im Bereich der Physiotherapieausbildung führen, hier von den Ländern zur PKV. Die Regelungen ermöglichen – auch in Anlehnung an entsprechende Regelungen im MT-Berufe-Gesetz und im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – eine Finanzierung auch von Schulen, die mit Krankenhäusern eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Die Höhe dieser Verschiebung ist davon abhängig, in welchem Umfang Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Hierzu liegen keine Prognosen vor.

Somit entsteht der Wirtschaft (hier: PKV) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von mindestens rund 424.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 63.000

Euro aufgrund der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung der Berufe in der Physiotherapie (Schulen).

Vorgabe 2: Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (Schulen)

- Vollständige Akademisierung des Lehrkörpers in den Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 MedMThG),

- Festlegung von Anforderungen an einen verbesserten Personalschlüssel in den Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 MedMThG),

- Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula seitens der Schulen und Prüfung, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht (§ 16 Nummer 3 und 4, § 18 MedMThG),

- Möglichkeit der Finanzierung von Ausbildungskosten einer Schule für Medizinische Massagetherapie nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat (§ 67 MedMThG, Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a).

In Ermangelung von Daten zum jährlichen Erfüllungsaufwand pro Ausbildungsplatz in der Medizinischen Massagetherapieausbildung für die vollständige Akademisierung des Lehrkörpers wird hier der jährliche Erfüllungsaufwand pro Ausbildungsplatz für die vollständige Akademisierung des Lehrkörpers in der Physiotherapieausbildung zugrunde gelegt. Dieser wird voraussichtlich 115 Euro betragen. Der jährliche Erfüllungsaufwand für festangestellte Lehrkräfte pro Ausbildungsplatz in der Medizinischen Massagetherapieausbildung wird unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft für den theoretischen und praktischen Unterricht zu 20 Ausbildungsplätzen bei rund 292 Euro liegen, so wie es das DKI-Kostengutachten für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister ausgewiesen hat. Damit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei den Schulen für Medizinische Massagetherapie in Folge dieser in § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 MedMThG festgelegten Mindestanforderungen, ausgehend von schätzungsweise 2.360 Ausbildungsplätzen bundesweit, bei schätzungsweise rund 960.000 Euro insgesamt. Dieser jährliche Erfüllungsaufwand wird sich spätestens ab dem Jahr 2037 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 65 MedMThG) in vollem Umfang realisieren.

Ausgehend von derzeitigen jährlichen Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts von rund 9,1 Millionen Euro für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister werden aufgrund der in § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 MedMThG festgelegten Mindestanforderungen für den theoretischen und praktischen Unterricht an Schulen für Medizinische Massagetherapie, spätestens ab dem Jahr 2037 (vgl. Übergangsfristen in § 65 Absatz 2 MedMThG), zukünftig jährliche Gesamtschulkosten in Höhe von schätzungsweise rund 10 Millionen Euro angenommen.

Da die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister laut DKI-Kostengutachten zu 33,3 Prozent wegen der Trägerschaft eines Krankenhauses an der Schule über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass auch künftig mindestens 33,3 Prozent der Gesamtschulkosten über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Unter der Annahme, dass demgemäß auch 33,3 Prozent des jährlichen Erfüllungsaufwandes über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird, beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand der über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird, schätzungsweise rund 320.000 Euro. Vor diesem Hintergrund entsteht der Privaten Krankenversicherung (PKV), unter der Annahme, dass die PKV einen

Anteil von 7,5 Prozent dieses Anteils trägt, ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 24.000 Euro.

Darüber hinaus ergeben sich einmalige Umstellungskosten für die Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne (§ 16 Nummer 3 und 4 sowie § 18 MedMThG). Zum Umfang des einmaligen Erfüllungsaufwands liegen keine Zahlen vor, weswegen auf folgende grobe Schätzung zurückgegriffen wird: Nach § 16 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 18 MedMThG werden die Schulen ein schulinternes Curriculum erstellen und den Ausbildungsplan darauf abstimmen. Es wird angenommen, dass in den Schulen bereits Curricula bestehen, welche an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Hierfür braucht die Ausbildungsgangleiterin oder der Ausbildungsgangleiter ca. eine Arbeitswoche (40 Std.). Bei derzeit 50 Ausbildungsgängen in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister ergeben sich hieraus 2.000 Stunden für die Überarbeitung der Curricula.

Lehrerinnen und Lehrer brauchen zudem über das Schuljahr verteilt annahmegemäß rund 20 Stunden, um den eigenen Unterricht den Anforderungen des neuen Curriculums anzupassen. Um die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer zu ermitteln, wurde unter der Annahme des neuen Betreuungsschlüssels von eins zu 20 dieses Verhältnis auf die bundesweit geschätzt 2.360 Ausbildungsplätze übertragen und mit den entsprechenden Stunden wieder multipliziert. Somit ergeben sich aus der Umsetzung des neuen Curriculums 2.360 Stunden einmaligen zusätzlichen Arbeitsaufwands.

Unter Berücksichtigung der Lohnkosten für den höheren Dienst der Länder von 65,20 Euro pro Stunde (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 9) ergibt sich hieraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 284.000 Euro.

Dieser Betrag verteilt sich über die Jahre 2028 bis 2034, in denen die neue Ausbildung aufgebaut wird. Da die alte Ausbildung noch bis zum 31. Dezember 2028 begonnen werden kann (vgl. § 64 Absatz 1 MedMThG) und die neue Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie ab dem Jahr 2029 auf der neuen Grundlage zu erfolgen hat, muss die Erstellung der Curricula und die Abstimmung dieser mit den Ausbildungsplänen bis dahin abgeschlossen sein. Allerdings ist davon auszugehen, dass es im Verlauf des ersten Durchgangs der neuen Ausbildung immer wieder noch zu Anpassungen kommen wird, sodass sich der Prozess und somit die Kosten auf die Jahre 2028 bis 2034 verteilen werden, wobei die Kosten sukzessive abnehmen.

Da wie bereits dargestellt davon ausgegangen wird, dass die Finanzierung der bisherigen Gesamtschulkosten in der Medizinischen Massagetherapieausbildung auch zukünftig mindestens zu 33,3 Prozent und in dieser Höhe vollständig über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG erfolgen wird, beträgt der Anteil des einmaligen Erfüllungsaufwandes rund 95.000 Euro, unter der Annahme, dass 33,3 Prozent des einmaligen Erfüllungsaufwandes über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird. Vor diesem Hintergrund entsteht der PKV, unter der Annahme, dass die PKV einen Anteil von 7,5 Prozent dieses Anteils trägt, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7.000 Euro .

Die Regelungen in § 67 MedMThG und Artikel 5 Nummer 1 und 2 können zu einer Verschiebung der derzeitigen Gesamtschulkosten, des jährlichen Erfüllungsaufwandes sowie des einmaligen Erfüllungsaufwandes im Bereich der Medizinischen Massagetherapieausbildung führen, hier von den Ländern zur PKV. Die Regelungen ermöglichen – auch in Anlehnung an entsprechende Regelungen im MT-Berufe-Gesetz und im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – eine Finanzierung auch von Schulen, die mit Krankenhäusern eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Die Höhe dieser Verschiebung ist davon abhängig, in welchem Umfang Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen,

Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Hierzu liegen keine Prognosen vor.

Somit entsteht der Wirtschaft (hier: PKV) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von mindestens rund 24.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7.000 Euro aufgrund der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung des Berufs zur Medizinischen Massagetherapeutin, zum Medizinischen Massagetherapeut oder zur Fachperson für Medizinische Massagetherapie (Schulen).

Vorgabe 3: Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung)

- Erhöhung des Anteils der praktischen Ausbildung in der Physiotherapie von bisher 1.600 Stunden auf 1.900 Stunden (§ 9 Absatz 4 PhyThG),

- Festlegung von Qualifikationsvoraussetzungen an praxisanleitende Personen (§ 15 Absatz 2 PhyThG),

- unter Berücksichtigung eines finanziellen Ausgleichs für die Mehrkosten infolge der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten/zur Fachperson für Physiotherapie für Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG (Artikel 6 Nummer 1).

Der Anteil der praktischen Ausbildung steigt gemäß § 9 Absatz 4 PhyThG von derzeit 1.600 Stunden auf 1.900 Stunden, dies entspricht einer Steigerung um 18,75 Prozent. Damit erhöhen sich die bisherigen jährlichen Gesamtkosten der praktischen Ausbildung von rund 112 Millionen Euro um einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 21 Millionen Euro auf zukünftig jährliche Gesamtkosten in Höhe von rund 133 Millionen Euro.

Im jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 21 Millionen Euro für die Erhöhung des Anteils der praktischen Ausbildung ist der Erfüllungsaufwand für den entsprechend höheren Bedarf an Praxisanleitung einschließlich entsprechender Fort- und Weiterbildungskosten enthalten. Bei durchschnittlichen Personalkosten für die praktische Anleitung von derzeit 2.253 Euro jährlich pro Ausbildungsplatz im Krankenhaus würden sich die Ausbildungsplatzkosten in der Physiotherapie ebenfalls um 18,75 Prozent und damit voraussichtlich um rund 422 Euro auf 2.675 Euro je Ausbildungsplatz erhöhen. Für die weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung liegen keine empirischen Daten zu den Kosten für die praktische Anleitung durch Praxisanleitende vor. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kosten in den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung in etwa auf gleichem Niveau bewegen wie bei Krankenhäusern. Ausgehend von schätzungsweise 30.731 Ausbildungsplätzen bundesweit erhöhen sich die Kosten für den Bedarf an Praxisanleitung von derzeit rund 69,2 Millionen Euro auf zukünftig rund 82,2 Millionen Euro. Dies entspricht einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 13 Millionen Euro für die Praxisanleitung.

Darüber hinaus sind im jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 21 Millionen Euro für die Erhöhung des Anteils der praktischen Ausbildung die übrigen Kosten der praktischen Ausbildung enthalten, die derzeit bei 1.390 Euro je Ausbildungsplatz liegen und ebenfalls um 18,75 Prozent und damit um rund 261 Euro je Ausbildungsplatz steigen würden. Dies entspricht einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 8 Millionen Euro für die übrigen Kosten, die sich zusammensetzen aus Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleitung, den Kosten der Qualifikation von Praxisanleitenden und Weiterbildungsmaßnahmen sowie berufspädagogischen Fortbildungen inkl. Reisekosten, den Kosten der Auszubildenden während der praktischen Ausbildung (ohne Ausbildungsvergütung) wie zum Beispiel Arbeitsmaterialien, Arbeitskleidung, Verpflegung, Fahrgelderstattungen, Kosten der Organisation und Kooperationen sowie sonstigen Kosten.

Zudem kann ein jährlicher Erfüllungsaufwand durch die Zusatzqualifizierung von praxisanleitenden Personen anfallen. Für die Prognosen des Erfüllungsaufwandes für die Zusatzqualifikation von praxisanleitenden Personen wurde eine pauschale Kostensteigerung von 33,3 Prozent unterstellt. Bei derzeitigen durchschnittlichen Kosten der Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung von 88 Euro pro Ausbildungsplatz führt eine Kostensteigerung von 33,3 Prozent zu einem Erfüllungsaufwand von rund 29 Euro pro Ausbildungsplatz. Ausgehend von schätzungsweise 30.731 Ausbildungsplätzen bundeweit beträgt dieser jährliche Erfüllungsaufwand rund 891.000 Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 21,9 Millionen Euro für die praktische Ausbildung (ohne Ausbildungsvergütung) wird von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist, zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI sowie nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen) und von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG (nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) getragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 67 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG entfallen und rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG.

Daraus ergibt sich für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 14,7 Millionen Euro. Von diesem jährlichen Erfüllungsaufwand entfällt ein nicht bezifferbarer Anteil auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 PhyThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist), deren Finanzierung auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt. Auch auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 PhyThG (zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI) entfällt ein ebenfalls nicht bezifferbarer Anteil dieses jährlichen Erfüllungsaufwandes, deren Finanzierung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt. Der Anteil des jährlichen Erfüllungsaufwandes, der auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PhyThG entfällt, dürfte allerdings vernachlässigbar sein, da davon ausgegangen wird, dass der Anteil dieser Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung eher gering sein dürfte. Auch auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG (nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen) entfällt ein Anteil dieses jährlichen Erfüllungsaufwandes. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, die für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG insbesondere einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten infolge der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten/zur Fachperson für Physiotherapie schafft, werden groben Schätzungen zufolge rund 12,2 Millionen Euro des jährlichen Erfüllungsaufwands, der auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG entfällt, von der GKV getragen. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, dass bei den Pauschalen für den finanziellen Ausgleich der Mehrkosten infolge der Ausbildung Einnahmen der Leistungserbringer, die nicht durch die GKV erstattet werden, zu berücksichtigen sind, entsteht der PKV groben Schätzungen zufolge ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,5 Millionen Euro. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Regelung zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 21 Absatz 1 PhyThG und der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung im Bereich der Physiotherapie nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG die Auszubildenden sozialversicherungspflichtig sind. Dies führt dazu, dass Sozialversicherungsbeiträge an die GKV, die SPV, die GRV, die AV und die GUV abzuführen sind. Unter Bezugnahme auf die derzeitigen allgemeinen Beitragssätze und den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (GKV: 14,6 % + 2,9 %, SPV: 4%

(für Beschäftigte ohne Kinder), GRV 18,6%, AV: 2,6%, GUV: nicht klar bestimmbar) und den jährlichen Kosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie in Höhe von rund 344 Millionen Euro, wie unter 6. weitere Kosten dargestellt, kann davon ausgegangen werden, dass der GKV Beiträge in Höhe von bis zu rund 60,2 Millionen Euro zugeführt werden, der SPV Beiträge in Höhe von bis zu 13,8 Millionen Euro, der GRV Beiträge in Höhe von bis zu 64 Millionen Euro, der AV Beiträge in Höhe von bis zu 9 Millionen Euro und der GUV Beiträge in nicht genau bezifferbarer Höhe. Aufgrund der Übergangsregelungen in § 104 PhyThG und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 sowie der Erforderlichkeit des Aufbaus der neuen Ausbildung wird sich die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge im Bereich der Physiotherapie voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbauen und voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen.

Auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG und damit auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7,2 Millionen Euro. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 7,5 Prozent dieses Erfüllungsaufwandes auf die PKV entfällt, beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für die PKV insoweit rund 542.000 Euro.

Insgesamt entsteht der PKV aus der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich der praktischen Ausbildung nach dem PhyThG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 3 Millionen Euro.

Dieser jährliche Erfüllungsaufwand wird sich voraussichtlich ab dem Jahr 2028 sukzessive aufbauen und aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 14 Absatz 3 PhyThG) in voller Höhe ab dem Jahr 2037 zum Tragen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung, unabhängig vom Inkrafttreten der Regelungen in 2028, faktisch erst in 2029 beginnen wird.

Vorgabe 4: Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung)

- Festlegung von Qualifikationsvoraussetzungen an praxisanleitende Personen (§ 14 Absatz 2 MedMThG),

- unter Berücksichtigung eines finanziellen Ausgleichs für die Mehrkosten infolge der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie für Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG (Artikel 6 Nummer 1).

Da die bisherigen Kosten der praktischen Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister (ohne Ausbildungsvergütung) nicht bezifferbar sind, der Umfang der derzeitigen praktischen Ausbildung einschließlich der praktischen Tätigkeit in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister im Umfang aber vergleichbar sind mit dem Umfang der bisherigen praktischen Ausbildung in der Physiotherapieausbildung, werden für eine näherungsweise Schätzung für die Medizinische Massagetherapieausbildung die Kosten der bisherigen praktischen Ausbildung in der Physiotherapie (ohne Ausbildungsvergütung) in Höhe von 3.643 Euro pro Ausbildungsplatz zugrunde gelegt. Bei schätzungsweise 2.360 Ausbildungsplätzen werden für die Kostenprognose derzeitige Kosten der praktischen Ausbildung in Höhe von schätzungsweise rund 8,6 Millionen Euro für das Jahr 2022 angenommen.

In Bezug auf die bisherigen Kosten der praktischen Ausbildung in Höhe von schätzungsweise rund 8,6 Millionen Euro in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister wäre zu berücksichtigen, dass künftig in der Medizinischen Massagetherapieausbildung auf die praktische Ausbildung 1.700 Stunden statt 1.680 (Summe von bisheriger praktischer Ausbildung und

praktische Tätigkeit) entfallen (vgl. § 8 Absatz 4 MedMThG). Da dies lediglich eine minimale Steigerung des Anteils der praktischen Ausbildung bei nahezu gleichbleibender Gesamtausbildungszeit von 3.900 Stunden (§ 8 Absatz 4 MedMThG) bedeutet, bleibt dies bei der Ermittlung der zukünftigen Kosten der praktischen Ausbildung unberücksichtigt.

Ein jährlicher Erfüllungsaufwand kann durch die Zusatzqualifikation von praxisanleitenden Personen anfallen. Für die Prognosen des Erfüllungsaufwandes für die Zusatzqualifikation von praxisanleitenden Personen wurde eine pauschale Kostensteigerung von 33,3 Prozent unterstellt. Die derzeitigen durchschnittlichen Kosten der Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung in der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister betragen schätzungsweise 92 Euro pro Ausbildungsplatz. Eine Kostensteigerung von 33,3 Prozent führt insofern zu einem Erfüllungsaufwand von rund 31 Euro pro Ausbildungsplatz. Ausgehend von schätzungsweise 2.360 Ausbildungsplätzen bundeweit beträgt dieser jährliche Erfüllungsaufwand rund 73.000 Euro.

Dieser jährliche Erfüllungsaufwand wird von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist, zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI sowie nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen) und von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG (nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) getragen. Nach grober Schätzung dürfte auch hier ein Anteil von rund 67 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG entfallen und rund 33 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG.

Daraus ergibt sich für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 49.000 Euro. Von diesem jährlichen Erfüllungsaufwand entfällt ein nicht bezifferbarer Anteil auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 MedMThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist), deren Finanzierung auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt. Auch auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 MedMThG (zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI), deren Finanzierung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt, entfällt ein nicht bezifferbarer Anteil dieses jährlichen Erfüllungsaufwandes. Der Anteil des jährlichen Erfüllungsaufwandes, der auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 MedMThG entfällt, dürfte allerdings vernachlässigbar sein, da davon ausgegangen wird, dass der Anteil dieser Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung eher gering sein dürfte. Auch auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG (nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen) entfällt ein nicht bezifferbarer Anteil dieses jährlichen Erfüllungsaufwandes. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, die für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 4 MedMThG insbesondere einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten infolge der Ausbildung zur Medizinischen Massagetherapeutin/zum Medizinischen Massagetherapeuten/zur Fachperson für Medizinische Massagetherapie schafft, werden groben Schätzungen zufolge rund 40.000 Euro des jährlichen Erfüllungsaufwandes der auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG entfällt, von der GKV getragen. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, dass bei den Pauschalen für den finanziellen Ausgleich der Mehrkosten infolge der Ausbildung Einnahmen der Leistungserbringer, die nicht durch die GKV erstattet werden, zu berücksichtigen sind, entsteht der PKV groben Schätzungen zufolge ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 8.000 Euro. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Regelung zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 20 Absatz 1 MedMThG und der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung im Bereich der Medizinischen Massagetherapie

nach § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG die Auszubildenden sozialversicherungspflichtig sind. Dies führt dazu, dass Sozialversicherungsbeiträge an die GKV, die SPV, die GRV, die AV und due GUV abzuführen sind. Unter Bezugnahme auf die derzeitigen allgemeinen Beitragssätze und den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (GKV: 14,6 % + 2,9 %, SPV: 4% (für Beschäftigte ohne Kinder), GRV 18,6%, AV: 2,6%, GUV: nicht klar bestimmbar) und den jährlichen Kosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung in der Medizinischen Massagetherapie in Höhe von bis zu 19,2 Millionen Euro, wie unter 6. weitere Kosten dargestellt, kann davon ausgegangen werden, dass der GKV Beiträge in Höhe von bis zu 3,4 Millionen Euro zugeführt werden, der SPV Beiträge in Höhe von bis zu 770.000 Euro, der GRV Beiträge in Höhe von bis zu 3,6 Millionen Euro, der AV Beiträge in Höhe von bis zu 500.000 Euro und der GUV Beiträge in nicht genau bezifferbarer Höhe. Aufgrund der Übergangsregelungen in § 64 MedMThG und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 sowie der Erforderlichkeit des Aufbaus der neuen Ausbildung wird sich die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge im Bereich der Medizinischen Massagetherapie voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbauen und voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen.

Auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG und damit auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 24.000 Euro. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 7,5 Prozent dieses Erfüllungsaufwandes auf die PKV entfällt, beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für die PKV insoweit rund 2.000 Euro.

Insgesamt entsteht der PKV aus der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich der praktischen Ausbildung nach dem MedMThG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 10.000 Euro.

Dieser jährliche Erfüllungsaufwand wird sich voraussichtlich ab dem Jahr 2028 sukzessive aufbauen und aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 13 Absatz 3 MedMThG) in voller Höhe ab dem Jahr 2037 zum Tragen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung, unabhängig vom Inkrafttreten der Regelungen in 2028, faktisch erst in 2029 beginnen wird.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)[12]	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)[13]
1	§ 13 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 17 Nummer 3 und 4, § 19 sowie § 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (Schulen) und Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld	20.614	2.731
2	§ 12 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 16 Nummer 3 und 4, § 18 sowie § 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (Schulen) und Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld	1.351	277
3	§ 9 Absatz 4und § 15 Absatz 2 PhyThG unter Berücksichtigung von Artikel 6 Nummer 1; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung)	18.842	-

[12] Bei den ausgewiesenen Beträgen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.
[13] Bei den ausgewiesenen Beträgen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

4	§ 14 Absatz 2 MedMThG unter Berücksichtigung von Artikel 6 Nummer 1; Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung)	63	-
Summe (in Tsd. Euro)		40.870	3.008
davon Bund (in Tsd. Euro)		99	7
davon Länder und Kommunen (in Tsd. Euro)		16.673	2.162
davon GKV (in Tsd. Euro)		24.097	840

Vorgabe 1: Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (Schulen) und Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld

- Vollständige Akademisierung des Lehrkörpers in den Physiotherapieschulen (§ 13 Absatz 2 Nummer 2 PhyThG),

- Festlegung von Anforderungen an einen verbesserten Personalschlüssel in den Physiotherapieschulen (§ 13 Absatz 2 Nummer 3 PhyThG),

- Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula seitens der Physiotherapieschulen und Prüfung, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht (§ 17 Nummer 3 und 4, § 19 PhyThG),

- Möglichkeit der Finanzierung von Ausbildungskosten einer Physiotherapieschule nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat (§ 108 PhyThG, Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a),

- Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld (§ 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG).

Wie unter 4.1 beim Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürgern aufgeführt, entfallen für die Bürgerinnen und Bürger im Fall der Physiotherapieausbildung jährliche Sachkosten in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro durch die Regelung zur Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld (§ 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG). Diese Schulkosten, die bisher von den Auszubildenden getragen wurden, werden künftig von den Ländern getragen. Somit ergibt sich für die Länder aus der Regelung zur Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld (§ 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro, der sich spätestens ab dem Jahr 2034 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 104 PhyThG) in vollem Umfang realisiert.

Wie in Vorgabe 1 unter 4.2 beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ebenfalls ausgeführt, wird angenommen, dass 30 Prozent des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 18,8 Millionen Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen und sich aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 106 PhyThG) spätestens ab dem Jahr 2037 in vollem Umfang realisieren werden. Es wird zudem angenommen, dass die restlichen 70 Prozent vollständig von den Ländern getragen werden. Bei den Verwaltungen der Länder verbleibt somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 13,2 Millionen Euro.

Korrespondierend beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand im Bereich der Physiotherapieausbildung, der über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird rund 5,7 Millionen Euro. Vor diesem Hintergrund entsteht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), unter der Annahme, dass die GKV einen Anteil von 90 Prozent dieses Anteils trägt, ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,1 Millionen Euro. Zusätzlich entstehen dem Bund, den Ländern und den Kommunen im Bereich der Physiotherapieausbildung jeweils als Beihilfeträger, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe ein Anteil an diesem Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,5 Prozent entfällt (Bund 0,75 Prozent; Länder und Kommunen 1,75

Prozent), ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 141.000 Euro (davon Bund: rund 42.000 Euro; Länder und Kommunen: rund 99.000 Euro).

Wie in Vorgabe 1 unter 4.2 beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft weiter ausgeführt, wird angenommen, dass 30 Prozent des einmaligen Erfüllungsaufwands für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Auch hier wird angenommen, dass die restlichen 70 Prozent vollständig von den Ländern getragen werden. Dieser Betrag verteilt sich über die Jahre 2028 bis 2034, in denen die neue Ausbildung aufgebaut wird. Bei den Verwaltungen der Länder verbleibt somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 Millionen Euro.

Korrespondierend beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand im Bereich der Physiotherapieausbildung, der über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird rund 838.000 Euro. Vor diesem Hintergrund entsteht der GKV, unter der Annahme, dass die GKV einen Anteil von 90 Prozent dieses Anteils trägt, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 754.000 Euro. Zusätzlich entstehen dem Bund, den Ländern und den Kommunen im Bereich der Physiotherapieausbildung jeweils als Beihilfeträger, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe ein Anteil in Höhe von 2,5 Prozent entfällt (Bund 0,75 Prozent; Länder und Kommunen 1,75 Prozent), ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 21.000 Euro (davon Bund: rund 6.000 Euro; Länder und Kommunen: rund 15.000 Euro).

Somit entsteht der Verwaltung (hier: GKV, Bund, Länder und Kommunen) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20,6 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro aufgrund der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung der Berufe in der Physiotherapie (Schulen). Den Mehrkosten der GKV stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ergeben.

Wie in Vorgabe 1 unter 4.2 beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft bereits ausgeführt, können die Regelungen in § 108 PhyThG und Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a zu einer Verschiebung der derzeitigen Gesamtschulkosten, des jährlichen Erfüllungsaufwandes sowie des einmaligen Erfüllungsaufwandes im Bereich der Physiotherapieausbildung führen, hier von den Ländern zum Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Die Höhe dieser Verschiebung ist davon abhängig, in welchem Umfang die Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Hierzu liegen keine Prognosen vor.

Vorgabe 2: Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (Schulen) und Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld

- Vollständige Akademisierung des Lehrkörpers in den Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 MedMThG),

- Festlegung von Anforderungen an einen verbesserten Personalschlüssel in den Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 MedMThG),

- Ausarbeitung neuer schulinterner Curricula seitens der Schulen und Prüfung, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht (§ 16 Nummer 3 und 4, § 18 MedMThG),

- Möglichkeit der Finanzierung von Ausbildungskosten einer Schule für Medizinische Massagetherapie nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat (§ 67 MedMThG, Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a),

- Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld, (§ 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG).

Wie unter 4.1 beim Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürgern aufgeführt, entfallen für die Bürgerinnen und Bürger im Fall der Medizinischen Massagetherapieausbildung jährliche Kosten in Höhe von rund 415.000 Euro durch die Regelung zur Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld (§ 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG). Diese Schulkosten, die bisher von den Auszubildenden getragen wurden, werden künftig von den Ländern getragen. Somit ergibt sich für die Länder aus der Regelung zur Nichtigkeit der Erhebung von Schulgeld (§ 35 Absatz 3 Nummer 1 MedMThG) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 415.000 Euro, der sich spätestens ab dem Jahr 2034 aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 64 MedMThG) in vollem Umfang realisiert.

Wie in Vorgabe 2 unter 4.2 beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ebenfalls ausgeführt, wird angenommen, dass 33,3 Prozent des jährlichen Erfüllungsaufwandes von schätzungsweise rund 960.000 Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen und sich aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 65 MedMThG) spätestens ab dem Jahr 2037 in vollem Umfang realisieren werden. Es wird zudem angenommen, dass die restlichen 66,7 Prozent vollständig von den Ländern getragen werden. Bei den Verwaltungen der Länder verbleibt somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 641.000 Euro.

Korrespondierend beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand im Bereich der Medizinischen Massagetherapieausbildung, der über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird schätzungsweise rund 320.000 Euro. Vor diesem Hintergrund entsteht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), unter der Annahme, dass die GKV einen Anteil von 90 Prozent dieses Anteils trägt, ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 288.000 Euro. Zusätzlich entstehen dem Bund, den Ländern und den Kommunen im Bereich der Medizinischen Massagetherapieausbildung jeweils als Beihilfeträger, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe ein Anteil an diesem Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,5 Prozent entfällt (Bund 0,75 Prozent; Länder und Kommunen 1,75 Prozent), ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 8.000 Euro (davon Bund: rund 2.000 Euro; Länder und Kommunen: rund 6.000 Euro).

Wie in Vorgabe 2 unter 4.2 beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft weiter ausgeführt, wird angenommen, dass 33,3 Prozent des einmaligen Erfüllungsaufwands für die Erstellung schulinterner Curricula und die Abstimmung dieser auf die Ausbildungspläne von rund 284.000 Euro durch die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden. Auch hier wird angenommen, dass die restlichen 66,7 Prozent vollständig von den Ländern getragen werden. Dieser Betrag verteilt sich über die Jahre 2028 bis 2034, in denen die neue Ausbildung aufgebaut wird. Bei den Verwaltungen der Länder verbleibt somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 190.000 Euro.

Korrespondierend beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand im Bereich der Medizinischen Massagetherapieausbildung, der über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen wird rund 95.000 Euro. Vor diesem Hintergrund entsteht der GKV, unter der Annahme, dass die GKV einen Anteil von 90 Prozent dieses Anteils trägt, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 85.000 Euro. Zusätzlich entstehen dem Bund, den Ländern und den Kommunen im Bereich der Medizinischen Massagetherapieausbildung jeweils als Beihilfeträger, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe ein Anteil in Höhe von 2,5 Prozent entfällt (Bund 0,75 Prozent; Länder und Kommunen 1,75 Prozent), ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2.000 Euro (davon Bund: rund 710 Euro; Länder und Kommunen: rund 1.700 Euro).

Somit entsteht der Verwaltung (hier: GKV, Bund, Länder und Kommunen) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 277.000 Euro aufgrund der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung des Berufs zur Medizinischen Massagetherapeutin,r zum Medizinischen Massagetherapeut oder zur Fachperson für Medizinische Massagetherapie (Schulen). Den Mehrkosten der GKV stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ergeben.

Wie in Vorgabe 2 unter 4.2 beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft bereits ausgeführt, können die Regelungen in § 67 MedMThG und Artikel 5 Nummer 1 und 2 Buchstabe a zu einer Verschiebung der derzeitigen Gesamtschulkosten, des jährlichen Erfüllungsaufwandes sowie des einmaligen Erfüllungsaufwandes im Bereich der Medizinischen Massagetherapieausbildung führen, hier von den Ländern zum Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Die Höhe dieser Verschiebung ist davon abhängig, in welchem Umfang die Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Hierzu liegen keine Prognosen vor.

Vorgabe 3: Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung)

- Erhöhung des Anteils der praktischen Ausbildung in der Physiotherapie von bisher 1.600 Stunden auf 1.900 Stunden (§ 9 Absatz 4 PhyThG),

- die Festlegung von Qualifikationsvoraussetzungen an praxisanleitende Personen (§ 15 Absatz 2 PhyThG),

- unter Berücksichtigung eines finanziellen Ausgleichs für die Mehrkosten infolge der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten/zur Fachperson für Physiotherapie für Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG (Artikel 6 Nummer 1).

Wie in Vorgabe 3 unter 4.2 beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ausgeführt, kann angenommen werden, dass ein Anteil des jährlichen Erfüllungsaufwandes von rund 21,9 Millionen Euro im Umfang von rund 67 Prozent durch die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG und im Umfang von rund 33 Prozent durch die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG zu tragen sind. Dieser jährliche Erfüllungsaufwand wird sich ab dem Jahr 2028 sukzessive aufbauen und aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 14 Absatz 3 PhyThG) in voller Höhe ab dem Jahr 2037 zum Tragen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung, unabhängig vom Inkrafttreten der Regelungen in 2028, faktisch erst in 2029 beginnen wird.

Auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG und damit auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfällt somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7,2 Millionen Euro. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 90 Prozent dieses Erfüllungsaufwandes auf die GKV entfällt, beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für die GKV rund 6,5 Millionen Euro. Darüber hinaus entstehen dem Bund, den Ländern und den Kommunen jeweils als Beihilfeträger, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe ein Anteil an diesem Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,5 Prozent entfällt (Bund 0,75 Prozent; Länder und Kommunen 1,75 Prozent), ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 181.000 Euro (davon Bund: rund 54.000 Euro; Länder und Kommunen: rund 126.000 Euro).

Vom jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 14,7 Millionen Euro, der auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG entfällt, entfällt ein nicht bezifferbarer Anteil auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 PhyThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist). Da die Finanzierung dieser Einrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt, kann sich der oben dargestellte Erfüllungsaufwand für die GKV erhöhen. Dies dürfte allerdings vernachlässigbar sein, da davon ausgegangen wird, dass der Anteil dieser Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung eher gering sein dürfte. Auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 PhyThG (zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI), deren Finanzierung

durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt, entfällt ein ebenfalls nicht bezifferbarer Anteil dieses jährlichen Erfüllungsaufwandes, der ebenfalls vernachlässigbar sein dürfte, da auch hier davon ausgegangen wird, dass der Anteil dieser Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung ebenfalls eher gering sein dürfte. Auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG (nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen) entfällt ebenfalls ein Anteil diese jährlichen Erfüllungsaufwandes. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, die für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG insbesondere einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten infolge der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten/zur Fachperson für Physiotherapie schafft, werden groben Schätzungen zufolge rund 12,2 Millionen Euro des jährlichen Erfüllungsaufwands, der auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG entfällt, von der GKV getragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Regelung zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 21 Absatz 1 PhyThG und der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung im Bereich der Physiotherapie nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG die Auszubildenden sozialversicherungspflichtig sind. Dies führt dazu, dass Sozialversicherungsbeiträge an die GKV, die SPV, die GRV, die AV und die GUV abzuführen sind, wie unter 4.2 Vorgabe 3 sowie unter 6. weitere Kosten dargestellt.

Insgesamt entsteht der GKV aus der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie im Bereich der praktischen Ausbildung nach dem PhyThG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 18,6 Millionen Euro, dem Bund, den Ländern und den Kommunen jeweils als Beihilfeträger ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 181.000 Euro (davon Bund: rund 54.000 Euro; Länder und Kommunen: rund 126.000 Euro). Den Mehrkosten der GKV stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ergeben.

Vorgabe 4: Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie (geeignete Einrichtungen der praktischen Ausbildung)

- Festlegung von Qualifikationsvoraussetzungen an praxisanleitende Personen (§ 14 Absatz 2 MedMThG),

- unter Berücksichtigung eines finanziellen Ausgleichs für die Mehrkosten infolge der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie für Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG (Artikel 6 Nummer 1).

Wie in Vorgabe 4 unter 4.2 beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ausgeführt, kann angenommen werden, dass ein Anteil des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die praktische Ausbildung (ohne Ausbildungsvergütung) von schätzungsweise rund 73.000 Euro im Umfang von rund 67 Prozent durch die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG und im Umfang von rund 33 Prozent durch die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG zu tragen sind. Dieser jährliche Erfüllungsaufwand wird sich ab dem Jahr 2028 sukzessive aufbauen und aufgrund von Übergangsvorschriften (§ 13 Absatz 3 MedMThG) in voller Höhe ab dem Jahr 2037 zum Tragen kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ausbildung, unabhängig vom Inkrafttreten der Regelungen in 2028, faktisch erst in 2029 beginnen wird.

Auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG und damit auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfällt somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 24.000 Euro. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 90 Prozent dieses Erfüllungsaufwandes auf die GKV entfällt, beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für die GKV schätzungsweise rund 22.000 Euro. Darüber hinaus entstehen dem Bund, den Ländern und den Kommunen jeweils als Beihilfeträger, unter

der Annahme, dass auf die Beihilfe ein Anteil an diesem Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,5 Prozent entfällt (Bund 0,75 Prozent; Länder und Kommunen 1,75 Prozent), ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 600 Euro (davon Bund: schätzungsweise rund 180 Euro; Länder und Kommunen: schätzungsweise rund 420 Euro).

Vom jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 49.000 Euro, der auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG entfällt, entfällt ein nicht bezifferbarer Anteil auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 MedMThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist). Da die Finanzierung dieser Einrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt, kann sich der oben dargestellte Erfüllungsaufwand für die GKV erhöhen. Dies dürfte allerdings vernachlässigbar sein, da davon ausgegangen wird, dass der Anteil dieser Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung eher gering sein dürfte. Auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 MedMThG (zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI) entfällt ein ebenfalls nicht bezifferbarer Anteil dieses jährlichen Erfüllungsaufwandes, der ebenfalls vernachlässigbar sein dürfte, da davon ausgegangen wird, dass der Anteil dieser Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung ebenfalls eher gering sein dürfte. Auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG (nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen), entfällt ebenfalls ein Anteil diese jährlichen Erfüllungsaufwandes. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, die für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG insbesondere einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten infolge der Medizinischen Massagetherapieausbildung schafft, werden groben Schätzungen zufolge rund 40.000 Euro des jährlichen Erfüllungsaufwandes, der auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG entfällt, von der GKV getragen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Regelung zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 20 Absatz 1 MedMThG und der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung im Bereich der Medizinischen Massagetherapie nach § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG die Auszubildenden sozialversicherungspflichtig sind. Dies führt dazu, dass Sozialversicherungsbeiträge an die GKV, die SPV, die GRV, die AV und die GUV abzuführen sind, wie unter 4.2 Vorgabe 4 sowie unter 6. weitere Kosten dargestellt.

Insgesamt entsteht der GKV aus der Neustrukturierung der beruflichen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Bereich der praktischen Ausbildung nach dem MedMThG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 62.000 Euro, dem Bund, den Ländern und den Kommunen jeweils als Beihilfeträger ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 600 Euro (davon Bund: schätzungsweise rund 180 Euro; Länder und Kommunen: schätzungsweise rund 420 Euro).

5. Rechtsänderungen mit vernachlässigbar geringem Erfüllungsaufwand

Bei den folgenden Rechtsänderungen ergibt sich ein vernachlässigbarer und geringer Erfüllungsaufwand:

- Für die Erhöhung der Gesamtausbildungszeit von bisher 4.500 Stunden auf 4.600 Stunden in der Physiotherapieausbildung (§ 9 Absatz 4 PhyThG), kann sich jährlicher Erfüllungsaufwand ergeben. Der Erfüllungsaufwand wird allerdings aufgrund der geringeren Erhöhung vernachlässigbar sein.

- Für die Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung (§ 14 Absatz 3 PhyThG, § 13 Absatz 3 MedMThG) auf mindestens 25 Prozent der von der auszubildenden Person zu absolvierenden Stundenzahl kann sich jährlicher Erfüllungsaufwand ergeben.

Da bereits im Rahmen der bisherigen Ausbildungen Praxisanleitung erfolgt, der Umfang bisher aber nicht festgelegt ist, wird von einem geringen Erfüllungsaufwand ausgegangen.

- Für die Neustrukturierung des hochschulischen Teils des Studiums in der Physiotherapie kann sich für die Verwaltung der Länder jährlicher und einmaliger Erfüllungsaufwand aufgrund der Anpassung der Studiengangkonzepte (§ 37 und § 39 PhyThG), die ggf. erforderliche Neuakkreditierung (§ 41 PhyThG) sowie der Vorgaben zum hochschulischen Teil des Studiums (§§ 47, 48, 49 und 50 PhyThG) ergeben, der allerdings angesichts der Anzahl der derzeit laufenden Studiengänge (13) gering ausfallen dürfte.

- Für die Neustrukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie kann sich jährlicher Erfüllungsaufwand aufgrund der Vorgaben für den praktischen Teil des Studiums (§§ 42, 43, 44, 45 und 46 PhyThG) ergeben. Der Erfüllungsaufwand dürfte allerdings aufgrund der geringeren Fallzahlen vernachlässigbar sein. Da im Rahmen der hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie keine Verpflichtung zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung besteht, fallen hierfür keine Kosten an.

- Für die Verwaltung der Länder kann darüber hinaus für den Aufbau neuer Physiotherapiestudiengänge Erfüllungsaufwand entstehen. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der neuen Studiengänge. Insoweit sind auch die schon bestehenden Strukturen aus bereits vorhandenen Studiengängen nach § 9 Absatz 2 MPhG zu berücksichtigen. Die durchschnittlichen Kosten der Akkreditierung eines Studiengangs liegen bei rund 10.000 Euro. Die jährliche Anzahl solcher Verfahren wird relativ gering sein, so dass dauerhaft mit keinem erheblichen Aufwand zu rechnen ist.

Darüber hinaus kann zwar angenommen werden, dass den zuständigen Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kein wesentlicher Erfüllungsaufwand durch die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 100 PhyThG, § 62 MedMThG) entsteht. Ordnungswidriges Handeln wird nicht der Regelfall sein und es kann angenommen werden, dass die zuständigen Behörden gemäß ihrem pflichtgemäßen Ermessen (vgl. § 47 OWiG) insbesondere geringfügige Versäumnisse bzw. erstmalige Verstöße nicht mit einer Geldbuße ahnden. Allerdings verändert sich der Erfüllungsaufwand der zuständigen Verwaltungsbehörden für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem bisherigen MPhG in Folge der Regelungen im PhyThG und im MedMThG nicht. Insofern ist hier auch kein Erfüllungsaufwand anzunehmen

6. Weitere Kosten

Mit der Reform der Physiotherapieausbildung und der Medizinischen Massagetherapieausbildung entstehen weitere Kosten durch folgende Regelungen:

- Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung (§ 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG und § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG),

- Abschluss von Ausbildungsverträgen (§ 21 Absatz 2 PhyThG, § 55 Absatz 2 PhyThG, § 20 Absatz 2 MedMThG),

- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (§ 17 Nummer 1, § 50 Absatz 3 PhyThG, § 16 Nummer 1 MedMThG, § 108 Absatz 1 PhyThG und § 67 Absatz 1 MedMThG).

<u>Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung (§ 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG und § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG)</u>

Die Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in § 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG und § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG führt bei der

Physiotherapieausbildung und bei der Medizinischen Massagetherapieausbildung zu weiteren jährlichen Kosten in Höhe von rund 301 Millionen Euro. Diese ergeben sich auf Basis der folgenden Berechnungen:

Derzeit erhalten von den bundesweit 24.390 Auszubildenden in der Physiotherapie geschätzt 22 Prozent und damit 5.323 Auszubildende eine Ausbildungsvergütung und 19.067 Auszubildende (78 Prozent) aktuell keine Vergütung. Im Jahr 2022 wurde die Ausbildungsvergütung laut DKI-Kostengutachten zu 95,7 Prozent von den Krankenhäusern auf tariflicher Grundlage gezahlt. Somit kann angenommen werden, dass diese Kosten über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG refinanziert werden. Der Mittelwert der monatlichen Ausbildungsvergütung von Auszubildenden in Vollzeit in den drei Ausbildungsjahren der Physiotherapie bei einer Ausbildung im Krankenhaus lag im ersten Ausbildungsjahr bei 1.072 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr bei 1.131 Euro, im dritten Ausbildungsjahr bei 1.228 Euro und im Durchschnitt aller drei Ausbildungsjahre bei rund 1.144 Euro. Die durchschnittliche Ausbildungsvergütung im Krankenhaus pro Jahr und Auszubildenden über alle drei Jahrgänge hinweg betrug im Jahr 2022 18.038 Euro (Arbeitgeber brutto). Für das Jahr 2022 ist daher von Gesamtkosten für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung in der Physiotherapieausbildung in Höhe von rund 96 Millionen Euro auszugehen. Für die Kostenprognose wird vorliegend unterstellt, dass zukünftig das durchschnittliche Arbeitgeber brutto der Ausbildungsvergütung im Krankenhaus pro Jahr auch der Ausbildungsvergütung in den anderen Einrichtungen entspricht. Multipliziert man die Anzahl der Auszubildenden, die aktuell keine Ausbildungsvergütung erhalten, mit der durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung (Arbeitgeber brutto) einer auszubildenden Person im Jahr 2022 (18.038 Euro), liegen die zusätzlichen jährlichen Kosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie bei rund 344 Millionen Euro zuzüglich etwaiger Vergütungssteigerungen. Somit erhöhen sich die bisherigen Kosten für die Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie von derzeit geschätzt rund 96 Millionen Euro um mindestens rund 344 Millionen Euro auf mindestens rund 440 Millionen Euro. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit der Regelung zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 21 Absatz 1 PhyThG und der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung im Bereich der Physiotherapie nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG die Auszubildenden sozialversicherungspflichtig sind. Dies führt dazu, dass Sozialversicherungsbeiträge an die GKV, die SPV, die GRV, die AV und die GUV abzuführen sind. Unter Bezugnahme auf die derzeitigen allgemeinen Beitragssätze und den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (GKV: 14,6 % + 2,9 %, SPV: 4% (für Beschäftigte ohne Kinder), GRV 18,6%, AV: 2,6%, GUV: nicht klar bestimmbar) und den jährlichen Kosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie in Höhe von rund 344 Millionen Euro erhält die GKV Beiträge in Höhe von bis zu rund 60,2 Millionen Euro, die SPV Beiträge in Höhe von bis zu 13,8 Millionen Euro, die GRV Beiträge in Höhe von bis zu 64 Millionen Euro, die AV Beiträge in Höhe von bis zu 9 Millionen Euro und die GUV Beiträge in nicht genau bezifferbarer Höhe. Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b künftig ausschließlich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG zu finanzieren sind. Zur Schätzung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung wird ein Median-Arbeitgeber-Brutto für den Beruf "Physiotherapeutin“/„Physiotherapeut" in Höhe von rund 3.700 € (Schätzung auf der Grundlage des Median-Arbeitnehmer-Bruttos der Bundesagentur für Arbeit) unterstellt sowie ein Anrechnungsschlüssel von einer vollzeittätigen Physiotherapeutin/eines vollzeittätigen Physiotherapeuten auf 11,75 Auszubildende im zweiten und dritten Ausbildungsjahr (Durchschnittswert der Anrechnungsschlüssel im stationären (9,5) und ambulanten Bereich (1/14) nach PflBG). Aufgrund der Übergangsregelungen in § 104 PhyThG und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 sowie der Erforderlichkeit des Aufbaus der neuen Ausbildung werden sich die jährlichen Kosten für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung im Bereich der Physiotherapie voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbauen und voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen. Gleiches gilt für die mit der Sozialversicherungspflicht einhergehenden abzuführenden Beiträge. Durch diese gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung über die verpflichtende

Zahlung einer Ausbildungsvergütung wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt. Ab dem Jahr 2031 wird über alle drei Ausbildungsjahrgänge nach neuem Recht hinweg eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

Die Kosten der Ausbildungsvergütung sind von den Trägern der praktischen Ausbildung zu tragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 67 Prozent auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG entfallen und rund 33 Prozent auf Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG.

Daraus ergeben sich für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 PhyThG Kosten in Höhe von rund 230,4 Millionen Euro. Von diesen jährlichen Kosten entfällt ein nicht bezifferbarer Anteil auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 PhyThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist), deren Finanzierung auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt. Auch auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 PhyThG (zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI) entfällt ein ebenfalls nicht bezifferbarer Anteil dieser jährlichen Kosten, deren Finanzierung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt. Der Anteil der jährlichen Kosten, der auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PhyThG entfällt, dürfte allerdings vernachlässigbar sein, da davon ausgegangen wird, dass der Anteil dieser Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung eher gering sein dürfte. Auch auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG (nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen) entfällt ein Anteil dieser jährlichen Kosten. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, die für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG insbesondere einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten der Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung schafft, werden groben Schätzungen zufolge von den rund 230,4 Millionen Euro rund 188 Millionen Euro von der GKV und der PKV getragen und rund 42,5 Millionen Euro von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 PhyThG. Von den rund 188 Millionen Euro, die von der GKV und der PKV getragen, werden rund 156 Millionen Euro von der GKV getragen. Diese durch die GKV zu tragenden Kosten reduzieren sich durch die oben dargestellte Sozialversicherungspflicht um rund 40,3 Millionen Euro auf rund 115,6 Millionen Euro. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, dass bei den Pauschalen für den finanziellen Ausgleich der Mehrkosten infolge der Ausbildung Einnahmen der Leistungserbringer, die nicht durch die GKV erstattet werden, zu berücksichtigen sind, entstehen der PKV groben Schätzungen zufolge jährliche Kosten in Höhe von rund 32 Millionen Euro.

Auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG entfallen rund 113,5 Millionen Euro. Aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b, dass künftig nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen, werden von den rund 113,5 Millionen Euro rund 92,6 Millionen Euro über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen und rund 20,9 Millionen Euro von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG. Aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b, dass zukünftig ausschließlich die Mehrkosten der Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG finanziert werden, werden von den derzeitigen Gesamtkosten für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung in der Physiotherapieausbildung in Höhe von rund 96 Millionen Euro künftig nur rund 78,3 Millionen Euro über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG finanziert und rund 17,7 Millionen Euro durch die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG. Dadurch ergeben sich Kosten für die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG in Höhe von rund 74,9 Millionen Euro. Unter der Annahme, dass ein Anteil

von 90 Prozent dieser Kosten auf die GKV entfällt, sind rund 67,4 Millionen Euro durch die GKV zu tragen. Diese durch die GKV zu tragenden Kosten reduzieren sich durch die oben dargestellte Sozialversicherungspflicht um rund 19,9 Millionen Euro auf rund 47,5 Millionen Euro. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 7,5 Prozent der Kosten, die auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen, auf die PKV entfällt, sind dies für die PKV rund 5,6 Millionen Euro. Darüber hinaus entstehen dem Bund, den Ländern und den Kommunen jeweils als Beihilfeträger Kosten, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe ein Anteil an den Kosten, die auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen, in Höhe von 2,5 Prozent entfällt (Bund 0,75 Prozent; Länder und Kommunen 1,75 Prozent). Diese betragen rund 1,9 Millionen Euro (davon Bund: rund 562.000 Euro; Länder und Kommunen: rund 1,3 Millionen Euro).

Da künftig aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden, entfallen auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 PhyThG insgesamt Kosten für die verpflichtende Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in Höhe von rund 38,6 Millionen Euro.

Die weiteren jährlichen Kosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung bei der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie belaufen sich auf mindestens rund 19,2 Millionen Euro zuzüglich etwaiger Vergütungssteigerungen, ausgehend davon, dass 1.108 Auszubildende eine durchschnittliche jährliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 17.357 Euro (Arbeitgeber brutto) erhalten. Dieser durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung wurde die Vergütung in der Physiotherapie für die ersten beiden Ausbildungsjahre zugrunde gelegt. Hierbei ist ebenso wie bei der Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie zu berücksichtigen, dass mit der Regelung zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 20 Absatz 1 MedMThG und der Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung im Bereich der Medizinischen Massagetherapie nach § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG die Auszubildenden ebenfalls sozialversicherungspflichtig sind. Dies führt dazu, dass Sozialversicherungsbeiträge an die GKV, die SPV, die GRV, die AV und die GUV abzuführen sind. Unter Bezugnahme auf die derzeitigen allgemeinen Beitragssätze und den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (GKV: 14,6 % + 2,9 %, SPV: 4% (für Beschäftigte ohne Kinder), GRV 18,6%, AV: 2,6%, GUV: nicht klar bestimmbar) und den jährlichen Kosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung in der Medizinischen Massagetherapie in Höhe von rund 19,2 Millionen Euro erhält die GKV Beiträge in Höhe von bis zu 3,4 Millionen Euro, die SPV Beiträge in Höhe von bis zu 770.000 Euro, die GRV Beiträge in Höhe von bis zu 3,6 Millionen Euro, die AV Beiträge in Höhe von bis zu 500.000 Euro und der GUV Beiträge in nicht genau bezifferbarer Höhe. Die jährlichen weiteren Kosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung bei der Medizinischen Massagetherapieausbildung werden sich aufgrund der Übergangsregelungen in § 64 MedMThG und der Inkrafttretensregelung des Artikel 8 Absatz 3 sowie der Erforderlichkeit des Aufbaus der neuen Ausbildung voraussichtlich erst ab dem Jahr 2029 sukzessive aufbauen und voraussichtlich ab dem Jahr 2031 in voller Höhe zum Tragen kommen. Gleiches gilt für die mit der Sozialversicherungspflicht einhergehenden abzuführenden Beiträge. Durch diese gestufte Kostenwirksamkeit insbesondere der Neuregelung über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung wird ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten erzielt. Ab dem Jahr 2031 wird über alle drei Ausbildungsjahrgänge nach neuem Recht hinweg eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

Die Kosten der Ausbildungsvergütung sind von den Trägern der praktischen Ausbildung zu tragen. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 67 Prozent auf die Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG entfallen und ein Anteil von rund 33 Prozent auf die Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG.

Daraus ergeben sich für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MedMThG Kosten in Höhe von rund 12,9 Millionen Euro.

Von diesen jährlichen Kosten entfällt ein nicht bezifferbarer Anteil auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 MedMThG (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag geschlossen worden ist), deren Finanzierung auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt. Auch auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 MedMThG (zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 SGB VI) entfällt ein ebenfalls nicht bezifferbarer Anteil dieser jährlichen Kosten, deren Finanzierung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt. Der Anteil der jährlichen Kosten, der auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 MedMThG entfällt, dürfte allerdings vernachlässigbar sein, da davon ausgegangen wird, dass der Anteil dieser Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung eher gering sein dürfte. Auch auf die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG (nach § 124 SGB V zugelassene ambulante Einrichtungen) entfällt ein Anteil dieser jährlichen Kosten. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, die für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG insbesondere einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten der Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung schafft, werden groben Schätzungen zufolge von den rund 12,9 Millionen Euro rund 11,2 Millionen Euro von der GKV und der PKV getragen und rund 1,7 Millionen Euro von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 MedMThG. Von den rund 11,2 Millionen Euro, die von der GKV und der PKV getragen werden, werden rund 9,3 Millionen Euro von der GKV getragen. Diese durch die GKV zu tragenden Kosten reduzieren sich durch die oben dargestellte Sozialversicherungspflicht um rund 2,3 Millionen Euro auf rund 7 Millionen Euro. Aufgrund der Regelung in Artikel 6 Nummer 1, dass bei den Pauschalen für den finanziellen Ausgleich der Mehrkosten infolge der Ausbildung Einnahmen der Leistungserbringer, die nicht durch die GKV erstattet werden, zu berücksichtigen sind, entstehen der PKV groben Schätzungen zufolge jährliche Kosten in Höhe von rund 1,9 Millionen Euro.

Auf die Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG entfallen rund 6,3 Millionen Euro. Aufgrund der Regelung in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b, dass künftig nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen, werden von den rund 6,3 Millionen Euro rund 5,5 Millionen Euro über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen und rund 840.000 Euro von den Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 MedMThG. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 90 Prozent dieser Kosten auf die GKV entfällt, sind rund 5 Millionen Euro durch die GKV zu tragen. Diese durch die GKV zu tragenden Kosten reduzieren sich durch die oben dargestellte Sozialversicherungspflicht um bis zu 1,1 Millionen Euro auf rund 3,8 Millionen Euro. Unter der Annahme, dass ein Anteil von 7,5 Prozent der Kosten, die auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen, auf die PKV entfällt, sind dies für die PKV rund 413.000 Euro. Darüber hinaus entstehen dem Bund, den Ländern und den Kommunen jeweils als Beihilfeträger Kosten, unter der Annahme, dass auf die Beihilfe ein Anteil an den Kosten, die auf die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG entfallen, in Höhe von 2,5 Prozent entfällt (Bund 0,75 Prozent; Länder und Kommunen 1,75 Prozent).Diese betragen Höhe von rund 137.000 Euro (davon Bund: rund 41.000 Euro; Länder und Kommunen: rund 96.000 Euro).

<u>Abschluss von Ausbildungsverträgen (§ 21 Absatz 2 PhyThG, § 55 Absatz 2 PhyThG, § 20 Absatz 2 MedMThG)</u>

Der Abschluss von Ausbildungsverträgen (§ 21 Absatz 2 PhyThG, § 55 Absatz 2 PhyThG, § 20 Absatz 2 MedMThG), welcher den Vertragspartnern Rechtssicherheit bietet, dürfte bereits heute gängige Praxis sein. Auch wenn man davon ausgeht, dass bisher nur in Fällen Ausbildungsverträge geschlossen wurden, in denen eine Vergütung gezahlt wurde, bleibt die Belastung voraussichtlich unterhalb der Bagatellgrenze: Schätzungsweise erhielten ca. 19.000 Auszubildende in der Physiotherapie im Jahr 2021/2022 keine Ausbildungsvergütung. Da bei dreijähriger Ausbildung hiervon nur ein Drittel jährlich einen Ausbildungsvertrag

unterschreibt, käme man auf eine Fallzahl von rund 6.300. Setzt man für diese 30 Minuten pro Fall an, um sich in einen Vertrag einzulesen und diesen zu unterzeichnen, so kommt man auf eine jährliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger von rund 3.150 Stunden. Bei den Trägern der praktischen Ausbildung dürfte für die Ausarbeitung eines Vertrages ein höherer Zeitaufwand anfallen, allerdings ist davon auszugehen, dass eine Einrichtung die bisher keine Ausbildungsverträge geschlossen hat, diesen nur einmalig neu ausarbeiten muss und anschließend lediglich die Daten der neuen Auszubildenden eingetragen werden müssen, weswegen hier ebenfalls geringe Aufwände zu erwarten sind.

Sofern von der Möglichkeit der elektronischen Abfassung von Ausbildungsverträgen Gebrauch gemacht wird, kommt es bei Auszubildenden und Studierenden in der Regel zu Einsparungen durch den Wegfall der handschriftlichen Unterschrift, gleichzeitig entsteht jedoch ein zusätzlicher Zeitaufwand durch die Bestätigung des Empfangs der Vertragsabfassung (§ 28 Absatz 2 Nummer 6 PhyThG, § 62 Absatz 2 Nummer 6 PhyThG § 27 Absatz 2 Nummer 6 MedMThG), der durch den Wegfall der handschriftlichen Unterschrift ausgeglichen wird.

Bei den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 4 PhyThG, nach § 42 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 4 PhyThG und nach § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 4 MedMThG kommt es aufgrund des Wegfalls der eigenhändigen Unterschrift zu Einsparungen der jährlichen Personal- und Sachkosten. Die Höhe dieser jährlichen Einsparung ist davon abhängig, in welchem Umfang die Einrichtungen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, den Ausbildungsvertrag elektronisch abzufassen. Hierzu liegen keine Prognosen vor. Allerdings ist vor dem Hintergrund des geringen Aufwands und aufgrund der geringen Fallzahlen der Auszubildenden und der Studierenden in der Physiotherapie und der Auszubildenden in der Medizinischen Massagetherapie davon auszugehen, dass die Einsparungen vernachlässigbar gering sind. Gleichzeitig entstehen den Einrichtungen Personalkosten, da die Bestätigung des Empfangs der Vertragsabfassung von den ausbildenden Einrichtungen abzulegen und drei Jahre aufzubewahren ist. Diese jährlichen Personalkosten sind, aufgrund des geringen Aufwands und aufgrund der geringen Fallzahlen der Auszubildenden in der Physiotherapie und der Medizinischen Massagetherapie, vernachlässigbar. Zusätzliche Sachkosten fallen insoweit nicht an.

Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (§ 17 Nummer 1, § 50 Absatz 3 und § 108 Absatz 1 PhyThG sowie § 16 Nummer 1 und § 67 Absatz 1 MedMThG

Es ist davon auszugehen, dass durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (§ 17 Nummer 1, § 50 Absatz 3 und § 108 Absatz 1 PhyThG sowie § 16 Nummer 1 und § 67 Absatz 1 MedMThG) nur marginale zusätzliche Belastungen entstehen. Die Vertragspartner können auf bereits bestehende Vereinbarungen zurückgreifen und müssen an diesen bloß geringfügige Änderungen vornehmen. Selbst im Falle steigender Fallzahlen sind daher keine signifikanten Aufwände zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf trägt durch eine qualitativ hochwertige und den Anforderungen der Versorgung entsprechenden Ausbildung zu einer Verbesserung für die Verbraucherinnen und Verbraucher als Patientinnen und Patienten bei.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist der Gesetzentwurf neutral.

Besondere demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Gesetzentwurf regelt insbesondere die Ausbildung und den Berufszugang der Berufe in der Physiotherapie neu. Diese Regelungen sind dauerhaft erforderlich. Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Schulen, Hochschulen, Auszubildende, Studierende und die an der Ausbildung beteiligten Praxiseinrichtungen die Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit der geltenden Vorgaben essentiell sind. Die genannten Einrichtungen und Personen benötigen insbesondere Rechtssicherheit bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen begonnene Ausbildungs- und Studiengänge zu Ende zu führen sind. Jede Änderung zieht organisatorische und personelle Veränderungen nach sich, die einen zeitlichen Vorlauf erfordern. Der Gesetzentwurf lässt deshalb den Abschluss bis zum 31. Dezember 2028 begonnener berufsfachschulischer Ausbildungen bis zum 31. Dezember 2033 und den Abschluss einer bis zum 31. Dezember 2028 begonnenen Ausbildung in Form eines Modellvorhabens nach § 9 Absatz 2 MPhG in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2034 zu. So wird ein fließender Übergang von alten zu neuen Ausbildungen gewährleistet.

Hinsichtlich des Nebeneinanders und der Ausgestaltung der neuen berufsfachschulischen Ausbildung und der neuen hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie sowie der modernisierten Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie berücksichtigt der Gesetzentwurf die Eckpunkte des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“, auf die sich Bund und Länder verständigt haben. Um die Reform der Ausbildung in den Berufen der Physiotherapie von Beginn an auf ein breites Fundament zu stellen, erfolgte im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfes im Sommer 2021 ein Konsultationsverfahren zur Vorbereitung eines Referentenentwurfs über die Berufe in der Physiotherapie, im Sommer 2022 eine ergänzende Befragung zu einem Konzeptentwurf über die zukünftige Ausgestaltung der Berufe in der Physiotherapie sowie im Frühjahr 2023 die Erörterung der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse mit Vertreterinnen und Vertretern der Gesundheits-, Wissenschafts- und Kultusressorts der Länder sowie Vertreterinnen und Vertretern des Sekretariats der KMK unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten.

Hinsichtlich einer Evaluierung ist zu berücksichtigen, dass es auf der Grundlage einer Modellklausel in § 9 Absatz 2 MPhG in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung bereits seit dem Jahr 2009 Modellstudiengänge zur akademischen Physiotherapieausbildung gibt. Diese Modellstudiengänge wurden bereits im Jahr 2016 und im Jahr 2021 mit positivem Ergebnis evaluiert.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Bedarf für eine Experimentierklausel, da es derzeit keinen weiteren Erprobungsbedarf gibt. Auch künftig ist kein weiterer Erprobungsbedarf zu erwarten.

Eine Evaluierung der Reform der Ausbildung von Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten/Fachpersonen für Physiotherapie in Form der Teilakademisierung soll sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt ein Jahrgang vollständig nach diesem Gesetzentwurf die Ausbildung oder das Studium absolviert hat. Gegenstand der Evaluierung der Reform der Ausbildung von Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten/Fachpersonen für Physiotherapie in Form der Teilakademisierung soll sein, ob sie ihr Hauptziel der Attraktivitätssteigerung der Berufe in der Physiotherapie insgesamt erreicht. Dazu soll zunächst die Zahl der primärqualifizierenden Studiengänge der Physiotherapie und ihrer Absolvierenden sowie die Zahl der Absolvierenden einer berufsfachschulischen Ausbildung in der Physiotherapie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes sowie zum Zeitpunkt der Evaluation ermittelt werden. Diese Zahlen sind in einem zweiten Schritt zur Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger der jeweiligen Jahrgänge ins Verhältnis zu setzen, deren Schulabschluss die Aufnahme eines Studiums oder einer berufsfachschulischen Ausbildung in der Physiotherapie ermöglicht. Des Weiteren ist zu betrachten, auf Grundlage welcher erfüllter Zugangsvoraussetzungen (Hochschulzugangsberechtigung; mittlerer Schulabschluss; Hauptschulabschluss mit absolvierter

Ausbildung) die Absolvierenden des primärqualifizierenden Studiums sowie der berufsfachschulischen Ausbildung in der Physiotherapie den Zugang zum Studium oder zur Ausbildung erlangt haben. Diesbezügliche Daten werden beim Statistischen Bundesamt, den Hochschulen und den zuständigen Behörden der Länder abgefragt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Physiotherapieberufe)

Zu Teil 1 (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen)

Zu § 1 (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Erlaubnisvorbehalt für das Führen der aufgeführten Berufsbezeichnungen.

Das Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung durch Personen, die keine Erlaubnis haben, ist untersagt und wird nach § 100 mit einem Bußgeld bedroht.

Zu Nummer 1

Es wird weiterhin einen berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie geben, der zur Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“, „Physiotherapeut“ oder „Fachperson für Physiotherapie“ führt. Dieser wird auch künftig mindestens dieselben Aufgaben in der Versorgung abdecken, die auch bisher von Physiotherapeutinnen und von Physiotherapeuten erbracht werden.

Zu Nummer 2

Neben dem berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie wird es künftig im Rahmen der Teilakademisierung einen hochschulischen Beruf in der Physiotherapie geben, der zu der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B. Sc.“, „Physiotherapeut B. Sc.“ oder „Fachperson für Physiotherapie B. Sc.“. führt. Angehörige dieses Berufs haben bestimmte weitergehende Kompetenzen als berufsfachschulische Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Fachpersonen für Physiotherapie. Zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B. Sc.“, „Physiotherapeut B. Sc.“ oder „Fachperson für Physiotherapie B. Sc.“. bedarf es künftig eines Studiums. Der hochschulische Beruf in der Physiotherapie führt zu bestimmten über den berufsfachschulischen Beruf hinausgehenden Kompetenzen (eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen nach § 2).

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung fest. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Zu Nummer 1

Die antragstellende Person muss nachweisen, dass sie die jeweils vorgeschriebene Ausbildung nach Teil 2 erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung oder die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 20 oder die staatliche Prüfung § 52 bestanden hat. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist insoweit, dass die

antragstellende Person sowohl ihre fachliche Qualifikation, die im Rahmen einer erfolgreich absolvierten Ausbildung erworben wurde, als auch eine bestandene staatliche Prüfung bzw. staatliche Ergänzungsprüfung nachweisen kann.

Diese Vorschrift bezieht sich auf Personen, die ihre Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes absolviert haben. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine andere Ausbildung auf die in diesem Gesetz geregelten Ausbildungen angerechnet werden kann, bestimmt sich im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung nach dem jeweiligen Landesrecht und im Rahmen einer berufsfachschulischen Ausbildung nach § 10. Für die Anerkennung von Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs gilt Teil 3 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Die antragstellende Person darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des jeweiligen Berufs ergibt. Dies kann über die Vorlage eines Führungszeugnisses nachgewiesen werden.

Zu Nummer 3

Darüber hinaus darf die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des jeweiligen Berufs ungeeignet sein. Diese Formulierung statuiert das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf, das im Hinblick auf den Schutz der Patientinnen und Patienten erforderlich ist. Die Formulierung berücksichtigt die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Die entsprechende Beweisführung wird erleichtert. Insbesondere kann die erforderliche gesundheitliche Eignung durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Versagung einer Erlaubnis sollte nur dann erfolgen, wenn eine Berufsausübung aufgrund der gesundheitlichen Begebenheiten auch in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern nicht möglich erscheint.

Zu Nummer 4

Des Weiteren muss die antragstellende Person über die zur Ausübung des jeweiligen Berufs in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten, mit Kolleginnen und Kollegen und auch interprofessionell mit Angehörigen anderer Berufsgruppen ist Teil der beruflichen Tätigkeit. Missverständnisse, die durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache entstehen, können fatale Folgen nach sich ziehen. Die zu fordernden Sprachkenntnisse sollten sich am Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren und können über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

Zu § 2 (Eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch eine Physiotherapeutin B. Sc., einen Physiotherapeuten B. Sc. oder eine Fachperson für Physiotherapie B. Sc.)

§ 2 sieht die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen im Bereich der Physiotherapie durch hochschulisch qualifizierte Personen in der Physiotherapie nach diesem Gesetz vor, die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B. Sc.“, „Physiotherapeut B. Sc.“ oder „Fachperson für Physiotherapie B. Sc.“ verfügen. Es handelt sich somit um eine zentrale Vorschrift im Hinblick auf die Teilakademisierung in der Physiotherapie mit Relevanz für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe insgesamt und in der interprofessionellen Zusammenarbeit.

Die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen im Bereich der Physiotherapie bedeutet insbesondere, dass die Physiotherapeutin B. Sc., der Physiotherapeut B. Sc. oder die Fachperson für Physiotherapie B. Sc. ohne vorherige ärztlich oder zahnärztlich festgestellte Diagnose oder vorheriger festgestellter Diagnose einer anderen zur Ausübung von Heilkunde ermächtigten Person heilkundliche Maßnahmen in diesem

Bereich durchführen darf. Berufsrechtlich sind Physiotherapeutinnen B. Sc., Physiotherapeuten B. Sc. und Fachpersonen für Physiotherapie B. Sc. damit nicht nur für die Ausführung physiotherapeutischer Maßnahmen verantwortlich, sondern für den gesamten Anamnese-, Diagnose- und Behandlungsprozess. Die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen im Bereich der Physiotherapie umfasst, die eigenverantwortliche Durchführung der Patientenanamnese und der physiotherapeutischen Diagnostik im Hinblick auf die physiotherapeutische Behandlung. Auf dieser Grundlage entscheidet die Physiotherapeutin B. Sc., der Physiotherapeut B. Sc. oder die Fachperson für Physiotherapie B. Sc. eigenverantwortlich darüber, ob die Patientin oder der Patient einer physiotherapeutischen Behandlung – und falls ja – welcher Art, Dauer und Frequenz bedarf. Auf dieser Grundlage konkretisiert sie oder er eigenverantwortlich den weiteren physiotherapeutischen Behandlungsprozess.

Haftungsrechtlich sind Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Fachpersonen für Physiotherapie bereits nach geltendem Recht im Falle eines Behandlungsfehlers gegenüber Patientinnen und Patienten nach Behandlungsvertrags- und Deliktsrecht verantwortlich. Dies gilt daher auch für die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen im Bereich der Physiotherapie, für die die Physiotherapeutin B. Sc., den Physiotherapeuten B. Sc. oder die Fachperson für Physiotherapie B. Sc. selbst die volle Verantwortung (Haftung) trägt. Schutz vor dieser Haftungsverantwortung kann über entsprechende Haftpflichtversicherungen sichergestellt werden, sofern landesrechtlich keine Versicherungspflicht vorgesehen ist.

Zu Nummer 1

Entscheidend für die heilkundliche Tätigkeit ist nach Nummer 1, dass die jeweilige Maßnahme im Studium erlernt wurde und die Durchführung von ihr oder ihm auch beherrscht wird. Das in § 37 Absatz 1 benannte Studienziel ist darauf ausgerichtet, dass umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten in der physiotherapeutischen Diagnostik und Patientenanamnese sowie zur Feststellung der erforderlichen Art der Therapie erworben werden.

Beherrscht wird eine Maßnahme nach den allgemeinen Maßstäben beruflicher Bildung, wenn sie auf der Basis des sicheren theoretischen Wissens praktisch sicher angewendet werden kann. Die physiotherapeutische Diagnostik umfasst auch das Erkennen von relativen und absoluten Kontraindikationen für eine physiotherapeutische Behandlung. Sollten Kontraindikationen vorliegen, ist der Patient bzw. die Patientin zwingend an einen Arzt zu verweisen. Die oder der einzelne Berufsangehörige entscheidet sich daher aufgrund seiner individuellen Qualifikation, ob und welche Maßnahmen sie oder er eigenverantwortlich durchführt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 grenzt die Heilkundeübertragung in ihrem Anwendungsbereich insoweit ein, als dass sie erforderlich sein muss, um eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns festzustellen, zu heilen oder zu lindern.

Zu § 3 (Rücknahme der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt die Rücknahme der Erlaubnis. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet.

Zu Absatz 1

Wenn zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nummer 1 oder § 1 Absatz 2 Nummer 2 nicht vorgelegen hat, muss eine

bereits erteilte Erlaubnis zum Schutz der Patientinnen und Patienten vor unzureichend qualifizierten oder hinsichtlich der Berufsausübung unzuverlässigen Berufsträgerinnen und Berufsträgern mit Wirkung für die Vergangenheit wieder zurückgenommen werden. Schließlich lagen dann die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu keinem Zeitpunkt vor. Dasselbe gilt, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation in dem jeweiligen Beruf nicht vorgelegen haben.

Zu Absatz 2

Lag die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nummer 3 zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nicht vor, steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob die Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden soll.

Zu Absatz 3

Im Übrigen gelten die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Zu § 4 (Widerruf der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt den Widerruf der Erlaubnis. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über den Widerruf eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet.

Zu Absatz 1

Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zum Schutz der Patientinnen und Patienten vor hinsichtlich der Berufsausübung unzuverlässigen Berufsträgerinnen und Berufsträgern mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich die Person nachträglich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des jeweiligen Berufs ergibt. Dies kann etwa der Fall sein beim Verstoß gegen Rechtsvorschriften mit Bezug auf die Berufsausübung.

Zu Absatz 2

Fällt die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung nachträglich weg, so steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden soll.

Zu Absatz 3

Im Übrigen gelten die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Zu § 5 (Ruhen der Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Ruhen der Erlaubnis. Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis liegt in dem Ermessen der zuständigen Behörde. Voraussetzung ist, dass einer der in dieser Vorschrift genannten Gründe vorliegt. Ruht die Erlaubnis, darf die jeweilige Berufsbezeichnung nicht geführt werden und der jeweilige Beruf unter dieser Berufsbezeichnung nicht ausgeübt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis aufzuheben, sobald der Grund für das Ruhen der Erlaubnis wegfällt.

Zu Teil 2 (Berufliche und hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie)

Zu Kapitel 1 (Berufliche Ausbildung in der Physiotherapie)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 6 (Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes)

Auf die Ausbildungen nach diesem Gesetz findet, wie bei allen reglementierten Gesundheitsfachberufen, das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung. Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Abschnitt 2 (Ausbildung)

Zu § 7 (Ausbildungsziel; Ausbildungsinhalte)

Das Ausbildungsziel beschreibt die Mindestanforderungen an die Ausbildung und hebt die Kernbereiche der zu erwerbenden Kompetenzen von Physiotherapeutinnen, Physio-therapeuten und Fachpersonen für Physiotherapie hervor. Die Mindestanforderungen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 weiter konkretisiert.

Das Ausbildungsziel bildet den staatlichen Auftrag zur beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz sowohl für die Schulen als auch für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14. Die ausbildenden Einrichtungen sind verpflichtet, die Vorgaben dieses Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 zu erfüllen.

Zu Absatz 1

Die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz vermittelt die Kompetenzen, die für die selbständige Tätigkeit als Physiotherapeutin, als Physiotherapeut oder als Fachperson für Physiotherapie erforderlich sind. Dabei bedeutet die selbständige Tätigkeit, dass die Physiotherapeutin, der Physiotherapeut oder die Fachperson für Physiotherapie selbst die Durchführungsverantwortung für die von ihr oder ihm übernommenen Maßnahmen trägt, nicht aber die Anordnungsverantwortung, das heißt die Verantwortung für die Entscheidung insbesondere durch eine Ärztin oder einen Arzt, dass eine physiotherapeutische Behandlung erforderlich ist. Die selbständige Tätigkeit bedeutet auch, nicht unter Anleitung einer anderen Person tätig zu werden und nicht ihrer fachlichen Aufsicht zu unterstehen.

Die in der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen umfassen die fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen. Diese sollen die Auszubildenden befähigen, Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit drohender oder bestehender Beeinträchtigung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns selbständig auf der Grundlage einer ärztlichen oder zahnärztlichen Diagnose physiotherapeutisch zu versorgen sowie Patientinnen und Patienten individuell und in Gruppen bei dem Erhalt und der Wiederherstellung der körperlichen, psychischen, emotionalen und sozialen Gesundheit in den Bereichen Kuration, Rehabilitation, Palliation, Gesundheitsförderung und Prävention sowie bei der Verbesserung der Lebensqualität zu unterstützen.

Die Vermittlung der Kompetenzen zur Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung und Kompensation der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns umfasst

auch Kompetenzen, für die bislang gesonderte Qualifikationen erworben werden mussten, um leistungsrechtlich die sogenannten Zertifikatspositionen erbringen zu können.

Die Kompetenzvermittlung für die selbständige Berufsausübung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie professionsethischer Grundlagen erfolgen, einschließlich der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.

Zu Absatz 2

Die Ausbildung soll dazu befähigen, physiotherapeutische Behandlungsprozesse zu planen und durchzuführen. Behandlungsprozesse in diesem Sinne meint die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns zu erhalten, wiederherzustellen, zu fördern oder zu kompensieren (vgl. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Umfasst ist dabei auch die Befähigung der Auszubildenden, aufgrund einer ärztlich oder zahnärztlich festgestellten Diagnose und der Indikation für eine physiotherapeutische Behandlung selbst über die Auswahl und Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten zu bestimmen und dies bei Bedarf anzupassen. Zudem sind die Auszubildenden dazu zu befähigen, ihre fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen, lebenslanges Lernen als einen Prozess der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält übergreifende fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen, die den Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung zu vermitteln sind. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind insbesondere bei den Nummern 1-3, 5, 7, 10 und 11 bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Diese Kompetenzen sind auf die besonderen Anforderungen des Berufs der Physiotherapeutin, des Physiotherapeuten oder der Fachperson für Physiotherapie auszurichten.

Nach Nummer 1 gehört dazu, dass die Lebenssituation, der soziale, biographische, kulturelle, sprachliche und religiöse Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die jeweilige Lebensphase der Patientin oder des Patienten einzubeziehen und zu berücksichtigen sind. Außerdem sind die Angehörigen der Patientin oder des Patienten einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Nach Nummer 2 sind die Patientin oder der Patient sowie ihre Angehörigen in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen und die Selbstbestimmung der Patientin oder des Patienten ist zu beachten.

Zu den erforderlichen Kompetenzen gehören auch kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen und die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation (Nummer 3 und 4). Dabei erfolgt die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten personen- und situationsorientiert, wobei die unterschiedlichen Behandlungssettings, wie Einzel- oder Gruppentherapie, zu berücksichtigen sind.

Nummer 5 bezieht sich insbesondere auf medizinische Notfälle bei Patientinnen und Patienten.

Weitere Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung zu vermitteln sind, umfassen den Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen, einschließlich des Datenmanagements und die Fachexpertise für die Funktionsweise von Endgeräten für physiotherapeutische Behandlungen (Nummer 6), medizinische Fachexpertise (Nummer 7)) sowie

die Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten (Nummer 8).

Darüber hinaus wirken die ausgebildeten Berufsangehörigen an individuellen, multidisziplinären Lösungen zur Optimierung der Arbeitsabläufe mit, die die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen (Nummer 9), sichern die Qualität des eigenen beruflichen Handelns und wirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit (Nummer 10) und berücksichtigen Aspekte der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit (Nummern 11 und 12).

Zu § 8 (Zugang zur Ausbildung)

Zu Nummer 1

Der Zugang zur Ausbildung steht wie bisher Personen offen, die entweder einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben haben und dies nachweisen sowie Personen, die einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben haben und dies nachweisen und über eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung verfügen.

Zu Nummer 2 bis 4

Zusätzlich zu der schulischen Qualifikation der an einer Ausbildung interessierten Person nach Nummer 1 müssen weitere Voraussetzungen bereits für den Zugang zur Ausbildung vorliegen. Dies ist aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich, da die Auszubildenden während der gesamten Ausbildung im Rahmen der praktischen Ausbildung Kontakt mit Patientinnen und Patienten haben werden. Danach darf die an einer Ausbildung interessierte Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung ungeeignet oder unzuverlässig sein und muss über die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die für die Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse sind auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen als die für die Ausübung des Berufs nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 geforderten Kenntnisse. Es ist zu erwarten, dass sich die Sprachkenntnisse im Laufe der Ausbildung verbessern.

Als Nachweis, dass keine gesundheitlichen Aspekte der Ausbildung entgegenstehen, kann eine ärztliche Untersuchung dienen. Die Zuverlässigkeit kann über die Vorlage eines Führungszeugnisses und die Kenntnisse der deutschen Sprache über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

So wird bereits vor Beginn der Ausbildung sichergestellt, dass die auszubildende Person die Voraussetzungen mitbringt, die für die Ausübung des Berufs zusätzlich zu den fachlichen Anforderungen erforderlich sind.

Zu § 9 (Dauer und Struktur der Ausbildung)

Zu Absatz 1

Die Ausbildung kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden. Dies wird den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten der auszubildenden Personen gerecht und macht so die Ausbildung auch für Personen attraktiv, für die beispielsweise aufgrund von familiären Verpflichtungen eine Ausbildung ausschließlich in Vollzeit nicht möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Dauer der Ausbildung ist in Vollzeit auf drei Jahre und in Teilzeit auf fünf Jahre begrenzt. Eine Beschränkung der Höchstdauer der Teilzeitausbildung ist erforderlich, weil sowohl die auszubildende Person als auch die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung zu

Beginn der Ausbildung eine zeitliche Perspektive für den Abschluss der Ausbildung benötigen. Der Zeitraum von fünf Jahren ist dabei angemessen und entspricht auch den Vorgaben in anderen Berufsgesetzen, wie beispielsweise im Pflegeberufegesetz (PflBG), im MT-Berufe-Gesetz (MTBG) oder im Notfallsanitätergesetz (NotSanG).

Zu Absatz 3

Dieser Absatz benennt die Bestandteile der Ausbildung. Sie besteht aus theoretischem Unterricht, aus praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung.

Damit stellt die Ausbildung im sozialversicherungsrechtlichen Kontext eine praxisintegrierte Ausbildung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 5 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch und § 1 Satz 5 Nummer 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dar mit der Folge, dass die auszubildenden Personen in die Sozialversicherungspflicht einbezogen sind.

Zu Absatz 4

Die Mindeststundenzahl der Ausbildung beträgt 4 600 Stunden. Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Teile der Ausbildung orientiert sich an den Ergebnissen der ergänzenden Befragung zu einem Konzeptentwurf über die zukünftige Ausgestaltung der Berufe in der Physiotherapie im Sommer 2022. Mit der gegenüber der Ausbildung nach dem bisherigen Recht höheren Stundenanzahl soll die Qualitätssteigerung der neuen beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz in quantitativer Hinsicht sichergestellt werden.

Zu § 10 (Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen; Verkürzung der Ausbildungsdauer)

Diese Vorschrift ermöglicht es, unterschiedliche berufliche Bildungsbiographien von auszubildenden Personen bei der Dauer der Ausbildung zu berücksichtigen. Die horizontale Durchlässigkeit zu anderen Ausbildungen wird eröffnet. Der Begriff der Ausbildung ist weit zu verstehen und umfasst duale, praxisintegrierende, berufsfachschulische und hochschulische Ausbildungen. Beispielhaft sei hier eine mindestens zweijährige abgeschlossene Ausbildung als Turn- und Sportlehrer oder Gymnastiklehrer an einer staatlich anerkannten Lehranstalt genannt.

Zu Absatz 1

Die Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgen kann, erfolgt durch die zuständige Behörde. Die auszubildende Person hat die Anrechnung zu beantragen und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Anrechenbar kann eine erfolgreich abgeschlossene andere Ausbildung sein, soweit sie hinsichtlich der vermittelten Inhalte mit der Ausbildung auf der Grundlage dieses Gesetzes gleichwertig ist. Erfasst werden hierbei andere abgeschlossene duale, praxisintegrierende, berufsfachschulische und hochschulische Ausbildungen.

Erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung können anrechenbar sein, soweit die vermittelten Inhalte mit den Inhalten der Ausbildung auf der Grundlage dieses Gesetzes gleichwertig sind. Erfasst werden Ausbildungsteile von dualen, praxisintegrierenden, berufsfachschulischen und hochschulischen Ausbildungen.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz wird geregelt, dass die Ausbildung aufgrund einer Anrechnung um maximal zwei Drittel der normierten Ausbildungsdauer verkürzt werden darf. Ein Drittel der Ausbildung ist zu absolvieren, wenn der Anrechnungsspielraum vollständig ausgeschöpft wird.

Zu Absatz 3

Das Erreichen des Ausbildungsziels muss bei der Anrechnung und Verkürzung der Ausbildungsdauer stets gewährleistet bleiben.

Zu Absatz 4

Die Regelungen in Absatz 4 und 5 eröffnen für Personen mit einer Ausbildung als Medizinische Massagetherapeutin, als Medizinischer Massagetherapeut oder als Fachperson für Medizinische Massagetherapie die Möglichkeit, eine verkürzte Physiotherapieausbildung zu absolvieren, die mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung nach § 20 Absatz 2 abschließt.

Nummer 1 regelt die Anrechnung für Personen, die die staatliche Prüfung zur Medizinischen Massagetherapeutin, zum Medizinischen Massagetherapeuten oder zur Fachperson für Medizinische Massagetherapie bestanden und mithin die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Für diese Personen wird die Physiotherapieausbildung auf Antrag um die Hälfte verkürzt.

Nummer 2 ist anwendbar auf Personen, die die Berufsbezeichnung Medizinischen Massagetherapeutin, Medizinischer Massagetherapeut oder Fachperson für Medizinische Massagetherapie führen dürfen und mindestens fünf Jahre in diesem Beruf tätig waren. Für diese Personen wird wegen der vorhandenen, einschlägigen Berufserfahrung auf Antrag die Physiotherapieausbildung um zwei Drittel verkürzt.

Zu Absatz 5

Auf die nach Absatz 4 Nummer 2 verkürzte Physiotherapieausbildung von Medizinischen Massagetherapeutinnen, Medizinischen Massagetherapeuten oder Fachpersonen für Medizinische Massagetherapie mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung kann die zuständige Behörde auf Antrag zusätzliche Fort- oder Weiterbildungen anrechnen, soweit sie den Inhalten des theoretischen und praktischen Unterrichts gleichwertig sind. Danach können höchstens drei Monate oder bei Ausbildung in Teilzeit 350 Stunden angerechnet werden und den theoretischen und praktischen Unterricht entsprechend verkürzen. Durch die weitere Anrechnung und Verkürzung dürfen die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 7 nicht gefährdet werden.

Zu § 11 (Anrechnung von Fehlzeiten)

Diese Vorschrift regelt die Anrechnung von Abwesenheitszeiten während der Ausbildung und deren maximale Dauer. Abwesenheitszeiten, die über die maximale Dauer hinausgehen, gefährden grundsätzlich das Ziel der Ausbildung und sind im Interesse der Qualität der Ausbildung nicht vertretbar.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz zählt Gründe für Abwesenheiten und Fehlzeiten auf, die auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden.

Zu Nummer 1

Angerechnet werden nach Nummer 1 Urlaubszeiten aufgrund von gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen und Zeiten des Urlaubes oder der Freistellung zu Bildungszwecken aufgrund landesrechtlicher Regelungen – hierzu zählen unter anderem Bildungsurlaub, Bildungsfreistellung und Bildungszeiten im Sinne des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub (BGBl. 1976 II S. 1526). Ebenfalls angerechnet werden Ferien, die den Schulferien entsprechen können. Die Elternzeit ist kein anrechenbarer Urlaub im Sinne der Nummer 1.

Zu Nummer 2

Der Umfang der anrechenbaren Fehlzeiten, die auf Grund einer Erkrankung oder aus anderen von der auszubildenden Person nicht zu vertretenden Gründen entstehen, wird durch Nummer 2 auf 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichtes und 10 Prozent der praktischen Ausbildung begrenzt. Der Umfang entspricht den Vorgaben in anderen Berufsgesetzen, wie beispielsweise im PflBG, im MTBG oder im NotSanG. Die bisherige Regelung in § 11 Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) wird damit insofern an die neueren Berufsgesetze angepasst, als die Fehlzeiten prozentual bestimmt werden.

Zu Nummer 3

Fehlzeiten auf Grund von im Mutterschutzgesetz (MuSchG) verankerten Beschäftigungsverboten werden auf die Dauer der Ausbildung angerechnet. Die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote umfassen zum einen die Schutzfristen vor und nach der Entbindung nach § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG sowie die übrigen Beschäftigungsverbote nach §§ 4 bis 6 und § 16 MuSchG.

Anrechenbar sind Fehlzeiten aufgrund von Nummer 2 oder 3 nur, soweit sie 18 Wochen nicht überschreiten. Auch in Kombination sind Fehlzeiten aufgrund dieser Tatbestände nur anrechenbar, soweit sie den Umfang von 18 Wochen nicht überschreiten.

Zu Absatz 2

Auf Antrag kann die zuständige Behörde weitergehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel trotz der Fehlzeiten erreicht werden kann. Bei der Ermessensentscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls in die Abwägung mit einzubeziehen, ob eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Erreichen des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung nicht möglich, kann die auszubildende Person bei der zuständigen Behörde die Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 12 beantragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die gesetzlich geregelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen nicht als Fehlzeiten im Sinne dieses Paragrafen gelten.

Zu § 12 (Verlängerung der Ausbildungsdauer)

Die Dauer der Ausbildung wird in § 9 Absatz 2 geregelt. Die Dauer der Ausbildung ist so konzipiert, dass das Ausbildungsziel im Rahmen einer Voll- oder Teilzeitausbildung erreicht werden kann. In besonders gelagerten Einzelfällen genügt die vorgesehene Dauer der Ausbildung nicht für die auszubildende Person, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ist dies während der Ausbildung bereits absehbar, kann die auszubildende Person eine

Verlängerung der Ausbildung bei der zuständigen Behörde beantragen. Die hier geregelte Verlängerung stellt keine Teilzeitregelung im Sinne des § 9 Absatz 2 dar.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer um höchstens ein Jahr kann genehmigt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen und eine Anrechnung der Fehlzeiten nach § 11 Absatz 1 und 2 aufgrund des Umfanges der Fehlzeiten nicht möglich ist. Eine Berücksichtigung weiterer Fehlzeiten aufgrund einer besonderen Härte ist von der zuständigen Behörde vorrangig zu prüfen. Das begrenzende Prüfkriterium im Falle des Absatzes 2 ist das Erreichen des Ausbildungsziels. Ein Antrag in Textform genügt.

Zu Absatz 3

Neben der in Absatz 2 vorgesehenen Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildung auf Grund des Antrages der auszubildenden Person, normiert Absatz 3 zum einen die Rechtsfolge im Falle des Nichtbestehens der staatlichen Prüfung. Das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung führt zur Verlängerung der Ausbildungsdauer bis zur nächstmöglichen Durchführung der Prüfung. Zum anderen regelt Absatz 3 diese Rechtsfolge auch für den Fall, dass die auszubildende Person die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungsdauer ablegen kann.

Zu § 13 (Schulen; Mindestanforderungen)

Der theoretische und praktische Unterricht der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz findet an Schulen statt, die je nach Landesrecht unterschiedlich verfasst sind und die aufgeführten Mindestanforderungen nachweisen müssen. Die Mindestanforderungen dienen der Sicherung der Ausbildungsqualität. Für Schulleitungen und Lehrkräfte, die bereits an bestehenden Schulen tätig sind, werden in Teil 8 Übergangsvorschriften und Bestandsschutzregelungen getroffen.

Zu Absatz 1

Die Schulen, an denen der theoretische und praktische Unterricht stattfindet, können je nach landesrechtlichen Vorgaben staatlich organisiert sein oder die Voraussetzungen für eine staatliche Genehmigung oder eine staatliche Anerkennung erfüllen.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 aufgeführten Mindestanforderungen betreffen die Qualifikation der Leitung der Schule, die Qualifikation der Lehrkräfte, das Verhältnis der Anzahl der Lehrkräfte zu den Ausbildungsplätzen sowie die räumliche und materielle Ausstattung.

Zu Nummer 1

Die hauptberufliche Leitung der Schule muss für diese Tätigkeit entsprechend auf Master- oder vergleichbaren Niveau qualifiziert sein. Eine ergänzende fachliche Qualifikation beispielsweise durch eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, wie Physiotherapeutin, Physiotherapeut oder Fachperson für Physiotherapie oder eine Ausbildung in einem Heilberuf, wie Ärztin und Arzt, sowie weitere vergleichbare Professionen, kann von den Ländern nach Absatz 3 als ergänzende Voraussetzung vorgesehen werden.

Zu Nummer 2

Die Schule hat die pädagogische und fachliche Qualifikation ihrer hauptberuflichen Lehrkräfte nachzuweisen. Die Lehrkräfte müssen fachlich im physiotherapeutischen Bereich qualifiziert sein zum Beispiel durch eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, wie

Physiotherapeutin, Physiotherapeut oder Fachperson für Physiotherapie. Die pädagogische Qualifikation ist durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau nachzuweisen; beispielsweise im Bereich der Medizinpädagogik. Nicht erfasst von diesen Qualifikationsanforderungen sind nebenberufliche Lehrkräfte, Honorarkräfte oder Lehrbeauftragte, die ergänzend zu den hauptberuflichen Lehrkräften Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, wie beispielsweise Ärztinnen und Ärzte.

Zu Nummer 3

Um die Ausbildungsqualität während des theoretischen und praktischen Unterrichts sicherzustellen, ist ein Verhältnis von einer hauptberuflichen und in Vollzeit tätigen Lehrkraft zu 20 Ausbildungsplätzen einzuhalten.

Zu Nummer 4

Neben der personellen Ausstattung müssen in der Schule die für die Ausbildung erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3

Die Öffnungsklausel in Absatz 3 ermöglicht es den Ländern je nach Verfasstheit der Schulen das Nähere zu bestimmen und weitere Anforderungen festzulegen. Dies kann beispielsweise die Qualifikation der Lehrkräfte hinsichtlich der fachlichen und pädagogischen Anforderungen betreffen, die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen, wie beispielsweise blinde und sehbehinderte Menschen, und als darüber hinausgehende Regelung die Festlegung einer kontinuierlichen und in bestimmten Zeitabständen erforderlichen Fortbildungspflicht umfassen.

Zu § 14 (Praktische Ausbildung; Umfang der Praxisanleitung)

Die Vorschrift trifft Regelungen zu den geeigneten Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Fachpersonen für Physiotherapie.

Zu Absatz 1

Einrichtungen für die praktische Ausbildung sind Krankenhäuser, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein Versorgungsvertrag geschlossen ist, zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ambulante Einrichtungen, in denen Leistungserbringer mit einer Zulassung nach § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch tätig sind, insbesondere Physiotherapiepraxen (im Folgenden: Einrichtungen). Das Erfordernis der versorgungsrechtlichen Zulassung gewährleistet, dass die praktische Ausbildung in Einrichtungen stattfindet, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Zudem wird damit sichergestellt, dass die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung alle Bereiche der physiotherapeutischen Versorgung kennenlernen. Dies sichert eine hohe Qualität der neuen Ausbildung. Der Großteil der geeigneten Rehabilitationseinrichtungen hat einen Versorgungsvertrag nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geschlossen. Sollte dies in wenigen Ausnahmefällen nicht der Fall sein, wird durch die Bezugnahme auf zugelassene Rehabilitationseinrichtungen nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt, dass auch in diesen Fällen die geeigneten Rehabilitationseinrichtungen umfasst sind.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen kann die praktische Ausbildung über die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Einrichtungen hinaus auch in weiteren zur praktischen

Ausbildung geeigneten Einrichtungen stattfinden, wie beispielsweise Privatpraxen für Physiotherapie oder Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens.

Die praktische Ausbildung darf darüber hinaus mit Blick auf das Erreichen des Ausbildungsziels in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention in weiteren Einrichtungen stattfinden, beispielsweise in Sportvereinen oder Kindertagesstätten.

Näheres zur praktischen Ausbildung, insbesondere auch die Stundenverteilung, regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98.

Zu Absatz 2

Die Ausbildung soll dazu befähigen, physiotherapeutische Behandlungsprozesse durchzuführen. Behandlungsprozesse in diesem Sinne meint die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns zu erhalten, wiederherzustellen, zu fördern oder zu kompensieren (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 1). Zudem sind die Auszubildenden dazu zu befähigen, ihre fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen und lebenslanges Lernen als einen Prozess der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen.

Zu Absatz 3

Einrichtungen nach Absatz 1 können die praktische Ausbildung nur durchführen, wenn sie die erforderliche Ausstattung haben und eine Praxisanleitung im Umfang von 25 Prozent gewährleisten können. Die Betreuungsquote von 25 Prozent ist als Mindestumfang ausgestaltet. Eine höhere Betreuungsquote ist also möglich. Eine enge Begleitung und Betreuung der Auszubildenden während der praktischen Ausbildung steigert die Qualität der Ausbildung. Die auszubildende Person wird hierdurch gut auf ihre verantwortliche Tätigkeit vorbereitet und der Berufseinstieg wird erleichtert. Für einen Übergangszeitraum sieht Absatz 3 eine zeitlich befristete Abweichungsmöglichkeit vor.

Zu Absatz 4

Im Fall von Verstößen gegen die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3, insbesondere bei Nichteinhaltung des geforderten Umfangs der Praxisanleitung, kann die zuständige Behörde die Durchführung der praktischen Ausbildung in Einrichtungen nach Absatz 1 untersagen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift schafft die rechtliche Grundlage, Auszubildenden einen praktischen Einsatz während der praktischen Ausbildung zur Physiotherapeutin, zum Physiotherapeuten oder zur Fachperson für Physiotherapie im Ausland zu ermöglichen. Hierdurch werden die Selbständigkeit der Auszubildenden, die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse gefördert. Zugleich bietet ein praktischer Einsatz im Ausland die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen.

Da die rechtlichen Anforderungen an die praktische Ausbildung kaum durch Einrichtungen im Ausland erfüllt werden dürften, insbesondere jene über die Einrichtungen nach Absatz 1, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, und über die Praxisanleitung durch eine praxisanleitende Person nach Absatz 2, bedarf es insoweit gesonderter Regelungen. Diese können auf der Grundlage der Ausnahmevorschrift nach Absatz 5 in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 98 geschaffen werden.

Zu § 15 (Praxisanleitende Person)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die Tätigkeit der praxisanleitenden Person, der die Durchführung der Praxisanleitung obliegt, näher. Die praxisanleitende Person führt die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Physiotherapieberuf anfallenden Aufgaben heran. Sie begleitet die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung und leitet sie bei der Erledigung ihrer Aufgaben an. Gleichzeitig ist die praxisanleitende Person Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die übrigen an der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz beteiligten Akteure. Die praktische Ausbildung erfolgt in enger Abstimmung mit der ausbildenden Schule, hier insbesondere mit der praxisbegleitenden Person und dem Träger der praktischen Ausbildung. So kann eine Qualitätssteigerung der Ausbildung durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis organisatorisch gewährleistet werden.

Die Beschreibung der Tätigkeit der praxisanleitenden Person ist nicht abschließend.

Der Bedarf an praxisanleitenden Personen wird künftig bundesweit weiter zunehmen. Es ist daher wichtig, die Tätigkeit als praxisanleitende Person in der beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz attraktiv auszugestalten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift schreibt die Anforderungen an die Qualifikation von praxisanleitenden Personen fest, um auch in personaler Hinsicht eine hohe Qualität der neuen Ausbildung sicherzustellen. Hierzu sollen die praxisanleitenden Personen selbst über eine Berufserlaubnis nach diesem Gesetz verfügen. Praxisanleitende Personen können gemäß § 101 Absatz 1 und 2 auch über eine dort genannte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen. Darüber hinaus sollen die praxisanleitenden Personen über eine einschlägige, mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen. Zudem ist zur Sicherung der Qualität der Praxisanleitung eine berufspädagogische Zusatzqualifikation zu absolvieren. Praxisanleitende Personen haben sich zudem stetig fortzubilden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift schafft die rechtliche Grundlage, Auszubildenden einen praktischen Einsatz während der praktischen Ausbildung zur Physiotherapeutin, zum Physiotherapeuten oder zur Fachperson für Physiotherapie im Ausland zu ermöglichen. Hierdurch werden die Selbständigkeit der Auszubildenden, die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse gefördert. Zugleich bietet ein praktischer Einsatz im Ausland die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen.

Da die rechtlichen Anforderungen an die praktische Ausbildung kaum im Ausland erfüllt werden dürften, insbesondere jene über die Qualifikation der Praxisanleitenden Person, bedarf es insoweit gesonderter Regelungen. Diese können auf der Grundlage der Ausnahmevorschrift nach Absatz 3 in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 98 geschaffen werden.

Zu § 16 (Träger der praktischen Ausbildung)

Zu Absatz 1

Eine Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 14 übernimmt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung der auszubildenden Person und wird zum Träger der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung kann eine

Einrichtung nur sein, wenn sie die personellen und finanziellen Ressourcen besitzt, um die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung wahrzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung werden in diesem Absatz aufgeführt. Sie verdeutlichen die Durchführungsverantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung.

Der Abschluss des Ausbildungsvertrages mit der auszubildenden Person nach den Vorgaben des Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 3 einschließlich der Rechte und Pflichten ist eine wichtige Aufgabe des Trägers der praktischen Ausbildung. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Träger der praktischen Ausbildung der auszubildenden Person gegenüber zur Durchführung der praktischen Ausbildung. Teil der Verantwortung für die praktische Ausbildung ist es, einen Ausbildungsplan für die auszubildende Person zu erstellen. Hierbei können auch weitere Einrichtungen nach § 14 in die praktische Ausbildung miteinbezogen werden. Soll eine solche Einbeziehung erfolgen, so schließt der Träger der praktischen Ausbildung mit den weiteren Einrichtungen nach § 14 eine Vereinbarung. Dabei muss die Einhaltung des Ausbildungsplans nach § 19 Absatz 4 sowie die Praxisanleitung nach § 14 vom Träger der praktischen Ausbildung sichergestellt werden. Verfestigen sich diese Kooperationen zu dauerhaften Ausbildungsverbünden wird die Organisation der praktischen Ausbildung vereinfacht.

Zu Absatz 3

Bestimmte Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung können durch die Kooperationsvereinbarung nach § 17 Nummer 1 auf die Schule übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Eigenschaft als Vertragspartner des Ausbildungsvertrages nach § 21. Für den Abschluss der Ausbildungsverträge kommt eine Bevollmächtigung der Schule in Betracht.

Zu § 17 (Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule; Kooperation mit dem Träger der praktischen Ausbildung)

Die Schule nimmt die aufgeführten Aufgaben unter eigener Verantwortung wahr. Die Grundlage des Zusammenwirkens der Schule mit dem Träger der praktischen Ausbildung ist eine Kooperationsvereinbarung. Der Schule obliegt es die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichtes mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, um das Erreichen des Ausbildungsziels sicherzustellen. Die Prüfung des Ausbildungsplans hinsichtlich der Anforderungen des schulinternen Curriculums für die praktische Ausbildung gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben.

Zu § 18 (Praxisbegleitung; praxisbegleitende Person)

Die Vorschrift schreibt eine Praxisbegleitung für die praktische Ausbildung vor. Hierdurch werden Theorie und Praxis eng miteinander verzahnt und eine hohe Qualität der praktischen Ausbildung sichergestellt.

Die Schule ist verpflichtet, eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang zu gewährleisten. Aufgabe der praxisbegleitenden Person, die die Praxisbegleitung durchführt, ist es, die Auszubildenden in fachlicher und pädagogischer Hinsicht zu begleiten und sie in ihrer praktischen Ausbildung zu beurteilen. Zugleich unterstützt die praxisbegleitende Person die praxisanleitende Person bei der Durchführung ihrer Aufgaben in der praktischen Ausbildung der Auszubildenden. Um eine hinreichende Betreuung der Auszubildenden und eine entsprechend hohe Qualität der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, muss die praxisbegleitende Person regelmäßig und in der Regel physisch in der Einrichtung, in der die auszubildende Person die praktische Ausbildung absolviert, anwesend sein.

Bei der Durchführung der Praxisbegleitung wird die Schule durch die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 14 unterstützt. Das Nähere zur Praxisbegleitung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98.

Absatz 4 schafft die rechtliche Grundlage, Auszubildenden einen praktischen Einsatz während der praktischen Ausbildung zur Physiotherapeutin, zum Physiotherapeuten oder zur Fachperson für Physiotherapie im Ausland zu ermöglichen. Hierdurch werden die Selbständigkeit der Auszubildenden, die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse gefördert. Zugleich bietet ein praktischer Einsatz im Ausland die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen.

Da die rechtlichen Anforderungen an die praktische Ausbildung kaum im Ausland erfüllt werden dürften, insbesondere jene über die Praxisbegleitung, bedarf es insoweit gesonderter Regelungen. Diese können auf der Grundlage der Ausnahmevorschrift nach Absatz 4 in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 98 geschaffen werden.

Zu § 19 (Schulinternes Curriculum und Ausbildungsplan)

Zu Absatz 1

Die Ausbildung zeichnet sich durch eine enge zeitliche und inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis aus. Die Festlegung möglichst korrespondierender Inhalte zwischen theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung stellt sicher, dass zu den Kenntnissen aus dem Unterricht ein Praxisbezug hergestellt wird. Die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Auszubildenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in der praktischen Ausbildung. Die Auszubildenden sollen in der praktischen Ausbildung die im theoretischen und praktischen Unterricht erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden und in den Berufsalltag umsetzen. Darüber hinaus kann die Schule durch die Verzahnung die praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten der Auszubildenden durch theoretische Grundlagen vertiefen helfen. Die hierfür unerlässliche zeitliche und inhaltliche Abstimmung erfolgt zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung, der die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortet.

Zu Absatz 2

Für die Fälle einer nach § 10 Absatz 4 oder 5 verkürzten Physiotherapieausbildung ermöglicht die Vorschrift, den theoretischen und praktischen Unterricht in Form von Fernunterricht zu erteilen. Dabei sind bei entsprechendem Bedarf auch die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Hierbei ist es Sache der Schulen, den Fernunterricht zu organisieren und in ihren Ausbildungsprogrammen anzubieten. Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98.

Zu Absatz 3

Das schulinterne Curriculum bildet die Grundlage für den theoretischen und praktischen Unterricht und wird von der Schule erstellt. Das schulinterne Curriculum soll so ausgestaltet und der theoretische und praktische Unterricht, zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sein, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Die Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 sind dabei einzuhalten. Abweichungen von den normierten Vorgaben sind nicht zulässig.

Zu Absatz 4

Der Träger der praktischen Ausbildung erstellt nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 einen Ausbildungsplan auf dessen Grundlage die praktische Ausbildung erfolgt. Der Ausbildungsplan

muss zeitlich und inhaltlich so gegliedert sein, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Die Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 sind dabei einzuhalten. Abweichungen von den normierten Vorgaben sind nicht zulässig.

Nach § 17 Nummer 4 muss der Ausbildungsplan zudem den Anforderungen des schulinternen Curriculums entsprechen. Der Träger der praktischen Ausbildung ist insofern verpflichtet, den Ausbildungsplan gegebenenfalls an die Anforderungen anzupassen. Hierdurch wird die enge Verzahnung und inhaltliche sowie zeitliche Abstimmung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule und der praktischen Ausbildung sichergestellt. Die Auszubildenden werden das Wissen, das ihnen im Rahmen des Unterrichts vermittelt wird, soweit möglich, unmittelbar in der Praxis umsetzen und anwenden.

Zu Absatz 5

Die Regelung ermöglicht es den Ländern verbindliche landeseinheitliche Lehrpläne zu erstellen. Somit dient die Regelung der Herstellung einer gewissen Einheitlichkeit in der Ausbildung.

Zu § 20 (Staatliche Prüfung und staatliche Ergänzungsprüfung)

Mit der staatlichen Prüfung schließt die Ausbildung ab. Wird die Ausbildung nach § 10 Absatz 4 oder 5 verkürzt durchgeführt, schließt sie mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung ab. Diese umfasst die in der verkürzten Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Eine staatliche Prüfung oder eine staatliche Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich.

Das Nähere zur staatlichen Prüfung und zur staatlichen Ergänzungsprüfung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98.

Zu Abschnitt 3 (Vertragsverhältnis über die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie)

Zu § 21 (Ausbildungsvertrag)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz legt fest, dass die auszubildende Person und der Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag schließen. Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des praktischen Teils der Ausbildung.

Zu Absatz 2

Für den Abschluss des Ausbildungsvertrages und jede Änderung des Vertragsinhaltes wird auf die Schriftform nach § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als gesetzliche Mindestvorgabe sowie auf einen ausdrücklichen Ausschluss der elektronischen Form verzichtet und nur noch die Textform (im Sinne von § 126b BGB) vorgesehen. Die Änderungen entsprechen den Änderungen zur Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform in § 11 Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes.

Zu Absatz 3

Die Vertragsabfassung ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern – vorbehaltlich der elektronischen Erstellung – unverzüglich auszuhändigen oder zu übermitteln. Bei elektronischer Übermittlung hat dies derart zu erfolgen, dass diese gespeichert und ausgedruckt werden kann.

Darüber hinaus ist der Empfang der Vertragsabfassung durch die auszubildende Person und deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter zu dokumentieren (Empfangsnachweis). Dabei werden keine besonderen Anforderungen an Inhalt und Form gestellt. Insbesondere beinhaltet die Wahrung der Schriftform (im Sinne von § 126 BGB) durch die Unterschrift der auszubildenden Person zugleich auch den notwendigen Empfangsnachweis. Zur Generierung des Empfangsnachweises kann der Träger der praktischen Ausbildung unter anderem die auszubildende Person auffordern, den Erhalt der Vertragsabfassung (elektronisch) zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch eine gesonderte Textnachricht (zum Beispiel eine Bestätigungs-Mail oder eine manuell erzeugte Empfangs- und Lesebestätigung) oder im gleichen Dokument durch ein Bearbeitungsfeld, zum Beispiel in PDF-Dokumenten mit Formularfunktionen, erfolgen. Mindestanforderung ist jedoch, dass sich aus dem Empfangsnachweis zweifelsfrei ergibt, auf welches übermittelte Dokument er sich bezieht. Die auszubildende Person wird im Gegenzug in § 28 Absatz 2 Nummer 6 verpflichtet, den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.

Zu Absatz 4

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind vom Träger der praktischen Ausbildung für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung umfasst zum einen die Dauer der Ausbildung selbst, zum anderen drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde. Angelehnt ist die Frist an die regelmäßige Verjährungsfrist. Dies dient einer Beweissicherung auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und für mögliche, diesem zeitlich nachgelagerte, Rechtsstreitigkeiten.

Zu § 22 (Inhalt des Ausbildungsvertrages)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den wesentlichen Mindestinhalt des Ausbildungsvertrages. Danach ist die Bezeichnung des Berufes aufzunehmen, zu dem ausgebildet werden soll, sowie der Beginn der Ausbildung, da an diesen Zeitpunkt die Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Beginn der Probezeit anknüpft. Auch die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge sind wesentlicher Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Der Ausbildungsplan, der die Grundlage für die praktische Ausbildung der auszubildenden Person darstellt, ist ebenfalls wesentlicher Vertragsbestandteil sowie die tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit. Zu den zwingenden Inhalten des Ausbildungsvertrags zählt auch der Hinweis auf gegebenenfalls zugrundeliegende tarifliche Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt weitere Angaben, Hinweise und Inhalte fest, die im Ausbildungsvertrag enthalten sein sollen oder beigefügt werden.

Nach Nummer 7 ist insbesondere auch ein Hinweis auf die Rechte der auszubildenden Person als Arbeitnehmerin bzw. als Arbeitnehmer des Trägers der praktischen Ausbildung im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes aufzunehmen.

Zu § 23 (Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages)

Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Schule, mit der der Träger der praktischen Ausbildung eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat und an der der theoretische und praktische Unterricht stattfinden wird. Hierdurch wird die Schule ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung gerecht. Einzelheiten zur Auswahl-

entscheidung der Auszubildenden können in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung vereinbart werden.

Zu § 24 (Vertragsschluss bei Minderjährigen)

Die Vorschrift regelt den Vertragsschluss für den Fall, dass die auszubildende Person minderjährig ist. Dann ist der Vertrag gemeinschaftlich von der auszubildenden Person und von den gesetzlichen Vertretern zu schließen und die Vertragsabfassung auch diesen auszuhändigen oder zu übermitteln (siehe § 21 Absatz 2).

Zu § 25 (Anwendbares Recht)

Die Vorschrift legt fest, dass die für Arbeitsverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden sind, soweit sich aus dem Wesen und Zweck des Ausbildungsvertrages oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Unter der Berücksichtigung dieser Einschränkungen finden insbesondere auch die §§ 611 ff. BGB Anwendung. Anwendbar sind auch die für Arbeitnehmer geltenden Schutzgesetze, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Zu § 26 (Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung.

Zu Absatz 1

Der Träger der praktischen Ausbildung hat die praktische Ausbildung durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung der praktischen Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 durchzuführen. Insbesondere hat der Träger der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, dass die praktische Ausbildung auch durchgeführt werden kann. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat zudem die Praxisanleitung im nach § 14 Absatz 3 vorgesehenen Umfang sicherzustellen. Die Auszubildenden erhalten so die notwendige Anleitung bei der Erledigung der Aufgaben im Berufsalltag.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachbücher, den Zugang zu Datenbanken, die Instrumente und Geräte zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung der Aufgaben während der praktischen Ausbildung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Mittel, die zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Da die Ausbildungsmittel der Veränderung und einem steten Wandel unterliegen, erfolgt eine beispielhafte, jedoch nicht abschließende Aufzählung.

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt die Auszubildenden für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen frei. Die Freistellung muss eventuelle Reise- und Wegzeiten mitumfassen. Darüber hinaus sind erforderliche Lern- und Vorbereitungszeiten zu berücksichtigen. Die Vorschrift dient dem Schutz der Auszubildenden, für die eine Überlastungssituation durch zu enge Terminierung zwischen theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung vermieden werden soll. Sie sollen durch den Träger der praktischen Ausbildung in die Lage versetzt werden, am theoretischen und praktischen Unterricht und den Prüfungen teilzunehmen sowie diese in angemessener Zeit vor- und nachbereiten zu können. Hiermit wäre es beispielsweise nicht vereinbar, wenn Unterrichtszeiten – gegebenenfalls in nur anteiligem Umfang – in der praktischen Ausbildung „nachgearbeitet“ werden müssen, um die vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit zu erreichen oder wenn die Auszubildenden

zum Zwecke der Wahrnehmung schulischer Termine beim Träger der praktischen Ausbildung Erholungsurlaub beantragen müssten.

Zu Absatz 2

Die Schutzvorschriften nach Absatz 2 stellen sicher, dass der auszubildenden Person während ihrer praktischen Ausbildung nur Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck der Ausbildung und ihrem Bildungs- und Praxisstand entsprechen. Die Verrichtungen müssen zudem den physischen und psychischen Kräften der auszubildenden Person angemessen sein. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass die auszubildende Person während der praktischen Ausbildung lediglich als Hilfskräfte eingesetzt werden. Die für minderjährige auszubildende Personen geltenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Findet die praktische Ausbildung bei weiteren Einrichtungen statt, so hat der Träger der praktischen Ausbildung die Einhaltung der Pflichten sicherzustellen.

Zu § 27 (Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person)

Die auszubildende Person kann die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung sowie in weiteren Einrichtungen absolvieren. Soweit die praktische Ausbildung in weiteren Einrichtungen absolviert wird, wird klargestellt, dass die auszubildende Person dem Träger der praktischen Ausbildung betrieblich zugeordnet wird und ihre Mitbestimmungsrechte beim Träger der praktischen Ausbildung wahrnehmen kann.

Zu § 28 (Pflichten der auszubildenden Person)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten der auszubildenden Person. Die übergeordnete Verpflichtung betrifft das Bemühen der auszubildenden Person das Ausbildungsziel zu erreichen. Die weiteren Pflichten betreffen die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Schule, die sorgfältige Aufgabenausführung im Rahmen der praktischen Ausbildung, die Einhaltung der Schweigepflicht und die Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten, etwa des Rechts auf Selbstbestimmung oder in Hinblick auf den Umgang mit Patientendaten. Der Ausbildungsnachweis ist so auszugestalten, dass aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildung und eine Kompetenzentwicklung abgelesen werden kann.

Darüber hinaus erfolgt eine Folgeänderung in Bezug darauf, dass nach § 21 Absatz 2 die Übermittlung der Vertragsabfassung des Ausbildungsvertrags an die auszubildende Person zu dokumentieren ist. Um die Erfüllung dieser Pflicht faktisch und rechtlich zu ermöglichen, müssen Auszubildende den Empfang der Vertragsabfassung bestätigen. Damit ist die Bestätigung arbeitsrechtlich gesondert einklagbar und der Träger der praktischen Ausbildung vor Untätigkeit der Auszubildenden geschützt.

Zu § 29 (Ausbildungsvergütung)

Zu Absatz 1

Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses zu zahlen. Die Vergütung ist somit auch während der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht der Schule und während der Teilnahme an Prüfungen zu zahlen. Die Ausbildungsvergütung dient der finanziellen Unterstützung der auszubildenden Person, fördert deren finanzielle Eigenständigkeit, ist ein finanzieller Ausgleich und eine Anerkennung für die geleistete Arbeit.

Die Vergütung muss angemessen sein, wobei der Maßstab der Angemessenheit nicht gesetzlich geregelt ist. Die Vertragsparteien haben insofern einen gewissen Spielraum bei der Vereinbarung der Vergütung. Die Frage der Angemessenheit der Vergütung kann jedoch gerichtlich überprüft werden.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist die Verkehrsanschauung maßgeblich, wobei das Bundesarbeitsgericht als wichtigsten Anhaltspunkt die einschlägigen Tarifverträge nennt (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 37). Das Bundesarbeitsgericht hat ausgeführt, dass eine vereinbarte Ausbildungsvergütung dann unangemessen sei, wenn sie die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41). Allerdings wird hierdurch der Anspruch der Auszubildenden nicht auf das gerade noch zulässige Maß der Unterschreitung begrenzt. Zweck der Vorschrift ist es, eine angemessene Ausbildungsvergütung sicherzustellen. Das Bundesarbeitsgericht hat dargelegt, dass bei Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze der Ausbildungsträger die volle tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen hat (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41).

Zu Absatz 2

Die Anrechnung von Sachbezügen nach Absatz 2 in Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, auf die Ausbildungsvergütung kann nur gewährt werden, soweit dies vertraglich vereinbart wurde. In der Höhe dürfen die Sachbezüge 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten.

Zu § 30 (Überstunden)

Bei einer ausnahmsweise zulässigen Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus, müssen insbesondere die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden. Zudem ist die ausnahmsweise Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

Zu § 31 (Probezeit)

Die Vorschrift definiert den Umfang der im Vertrag geregelten Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate ab Beginn der Ausbildung. Sollte sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergeben, gilt diese entsprechend.

Zu § 32 (Ende des Ausbildungsverhältnisses)

Zu Absatz 1

Das Ende des Ausbildungsverhältnisses ist an die jeweilige Ausbildungsdauer geknüpft. Die Dauer der Ausbildung bestimmt sich nach § 9 Absatz 2. Sie dauert in Vollzeit drei Jahre und in Teilzeit höchstens fünf Jahre. Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer ist gemäß § 12 möglich. Der Zeitpunkt der staatlichen Prüfung oder der staatlichen Ergänzungsprüfung ist nicht maßgeblich, da der konkrete Zeitpunkt im Prüfungszeitraum für die Auszubildenden variieren kann und keiner auszubildenden Person dadurch Nachteile entstehen sollen.

Zu Absatz 2

Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich auf in Textform zu stellenden Antrag der auszubildenden Person gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung hin, wenn die

auszubildende Person die staatliche Prüfung oder die staatliche Ergänzungsprüfung nicht besteht oder sie diese ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungsdauer ablegen kann. Das Ausbildungsverhältnis wird bis zur nächstmöglichen Durchführung der staatlichen Prüfung oder der staatlichen Ergänzungsprüfung verlängert, höchstens jedoch um bis zu einem Jahr. Dies stellt die vertragliche Absicherung der Verlängerung der Ausbildungsdauer dar.

Zu § 33 (Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung)

Die Vorschrift enthält Bestimmungen zur Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung.

Zu Absatz 1

Der Ausbildungsvertrag kann während der Probezeit von den Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Probezeit beginnt nach § 31 mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

Zu Absatz 2

Der Ausbildungsvertrag kann nach dem Ende der Probezeit von den Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist gekündigt werden oder mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende von der auszubildenden Person.

Zu § 34 (Wirksamkeit der Kündigung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Wirksamkeit einer möglichen Kündigung des Ausbildungsvertrages.

Die Kündigung muss nach Absatz 1 schriftlich erfolgen, wobei die elektronische Form ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ziel des Ausschlusses der elektronischen Form ist die Erhöhung der Rechtssicherheit und der Schutz vor insbesondere einer übereilten Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Nach § 25 sind auf den Ausbildungsvertrag, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden. Dies gilt auch für § 623 BGB, der bei Kündigungen von Arbeitsverhältnissen die Schriftform vorsieht und zugleich die elektronische Form wegen § 126 Absatz 3 BGB ausschließt. Diese Vorgabe wird zur Klarstellung unmittelbar in Absatz 1 aufgenommen.

Vor der Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist nach Absatz 2 das Benehmen mit der Schule herzustellen. Die Entscheidung zur Kündigung liegt damit weiterhin allein beim Träger der praktischen Ausbildung. Er ist jedoch angehalten, die Schule in seine Entscheidung einzubeziehen. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist zudem der Kündigungsgrund anzugeben. Soweit die der Kündigung aus wichtigem Grund zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt sind, ist die Kündigung unwirksam. Der Lauf der Zweiwochenfrist wird allerdings gehemmt, wenn ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet ist.

Zu § 35 (Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis)

Die Vorschrift schützt die auszubildende Person und entspricht dem Rechtsgedanken des § 625 BGB.

Zu § 36 (Nichtigkeit von Vereinbarungen)

Die Regelungen dienen dem Schutz der auszubildenden Person. Die auszubildende Person befindet sich in einem Abhängigkeitsverhältnis und ist insofern besonders schutzbedürftig. Bestimmte für die auszubildende Person nachteilige Vereinbarungen sind danach nichtig:

Die Nichtigkeit betrifft nach Absatz 1 zunächst Vereinbarungen, die von den dort genannten Regelungen zu Ungunsten der auszubildenden Person abweichen. Abweichende Regelungen, die für die auszubildende Person rechtlich günstiger sind, dürfen getroffen werden.

Nach Absatz 2 sind Vereinbarungen nichtig, durch die die auszubildende Person für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses Verpflichtungen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung eingeht, die die Berufsausübung als Physiotherapeutin, als Physiotherapeut oder als Fachperson für Physiotherapie betreffen. Zu denken ist etwa an die Vereinbarung von Wettbewerbsverboten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Begründung eines Arbeitsverhältnisses im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis, wenn der Arbeitsvertrag in den letzten drei Monaten des Ausbildungsverhältnisses geschlossen wird.

Nach Absatz 3 Nummer 1 sind Vereinbarungen über die Pflicht der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen, nichtig. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die angemessene Vergütung der auszubildenden Person auch bei dieser ankommt und nicht durch eine Entschädigungszahlung für die Ausbildung gemindert wird. Überdies sollen finanzielle Belastungen der auszubildenden Person, zum Beispiel durch Vertragsstrafen oder Beschränkungen von Schadensersatzansprüchen, ausgeschlossen werden (Nummer 2 bis 4).

Zu Kapitel 2 (Hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie)

Zu Abschnitt 1 (Studium)

Die Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz kann auch im Rahmen eines Studiums erfolgen. Mit der (Teil-) Akademisierung der Physiotherapie geht eine erhebliche Kompetenzerweiterung für die Angehörigen des akademischen Berufs einher, die künftig eine selbständige und eigenverantwortliche Versorgung im Bereich der Physiotherapie erbringen dürfen. Damit werden hohe qualitative Anforderungen an Studium, Lehrende und Studierende gestellt. Das Studium vermittelt danach insbesondere die im Rahmen der berufsfachschulischen Ausbildung zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten und darüber hinaus insbesondere das zur selbständigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung Notwendige.

Zu Unterabschnitt 1 (Studienziel, Zugang, Dauer und Struktur sowie Akkreditierung von Studiengängen)

Zu § 37 (Studienziel; Studieninhalte)

Das Studienziel beschreibt die Mindestanforderungen an das Studium und hebt die Kernbereiche der zu erwerbenden Kompetenzen von Physiotherapeutinnen B. Sc., Physiotherapeuten B. Sc. und Fachpersonen für Physiotherapie B. Sc. hervor. Die Mindestanforderungen werden durch die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 weiter konkretisiert.

Das Studienziel bildet den staatlichen Auftrag zur hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz sowohl für die Hochschulen als auch für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 42. Die am Studium beteiligten Einrichtungen sind verpflichtet, die Vorgaben dieses Gesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 zu erfüllen.

Zu Absatz 1

Das Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz vermittelt die Kompetenzen, die für die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit als Physiotherapeutin B. Sc., als Physiotherapeut B. Sc. oder als Fachperson für Physiotherapie B. Sc. im Rahmen der eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen nach § 2 erforderlich sind. Dabei bedeutet die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit, dass die Physiotherapeutin B. Sc., der Physiotherapeut B. Sc. oder die Fachperson für Physiotherapie B. Sc. selbst die volle Verantwortung für die von ihr oder ihm übernommenen Maßnahmen trägt. Die selbständige und eigenverantwortlich Tätigkeit schließt die Versorgung auf der Grundlage einer ärztlichen oder zahnärztlichen Diagnose nicht aus.

Inhaltlich baut das Studienziel auf dem Ausbildungsziel nach § 7 auf. Die im Studium zu entwickelnden Kompetenzen umfassen fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen. Diese sollen die Studierenden befähigen, Patientinnen und Patienten aller Altersstufen selbständig und eigenverantwortlich physiotherapeutisch zu versorgen, wenn die Bewegung, deren Funktion oder das Bewegungshandeln zum Beispiel durch Alter, Verletzung, Krankheit, Behinderung oder Umweltfaktoren beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung droht. Außerdem sollen die Studierenden befähigt werden, Patientinnen und Patienten mit drohender oder bestehender Beeinträchtigung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns individuell und in Gruppen bei dem Erhalt und der Wiederherstellung der körperlichen, psychischen, emotionalen und sozialen Gesundheit in den Bereichen Kuration, Rehabilitation, Palliation, Gesundheitsförderung und Prävention sowie bei der Verbesserung der Lebensqualität zu unterstützen.

Die Vermittlung der Kompetenzen zur Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung und Kompensation der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns umfasst auch Kompetenzen, für die bislang gesonderte Qualifikationen erworben werden mussten, um leistungsrechtlich die sogenannten Zertifikatspositionen erbringen zu können.

Die Kompetenzvermittlung für die selbständige und eigenverantwortliche Berufsausübung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie professionsethischer Grundlagen erfolgen, einschließlich der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie die Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.

Zu Absatz 2

Nach Nummer 1 sind die Studierenden zur Physiotherapeutin B. Sc., zum Physiotherapeuten B. Sc. oder zur Fachperson für Physiotherapie B. Sc. zu befähigen, auf wissenschaftlicher Grundlage eigenverantwortlich physiotherapeutische Behandlungsprozesse zu planen, zu steuern, zu gestalten und durchzuführen, insbesondere selbst über die weitere physiotherapeutische Behandlung zu entscheiden sowie die Auswahl und Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten zu bestimmen. Behandlungsprozesse in diesem Sinne meint die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandeln zu erhalten, wiederherzustellen, zu fördern oder zu kompensieren (vgl. Absatz Satz 1 Nummer 1). Die in Nummer 1 genannten Kompetenzen beinhalten die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 beschriebenen Kompetenzen.

Nummer 2 bestimmt, dass den Studierenden Kompetenzen zu vermitteln sind, ihre fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen, lebenslanges Lernen als einen Prozess der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.

Nach Nummer 3 sind die Studierenden zur Physiotherapeutin B. Sc., zum Physiotherapeuten B. Sc. oder zur Fachperson für Physiotherapie B. Sc. zu befähigen, eigenverantwortlich Entscheidungen über die physiotherapeutische Behandlung auf der Grundlage ihrer

diesbezüglichen Patientenanamnese und Diagnostik zu treffen und dabei die Grenzen der eigenen Kompetenzen, insbesondere absolute und relative Kontraindikationen für eine physiotherapeutische Behandlung, zu erkennen und zu beachten. Dies setzt ein sehr hohes Maß an fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfähigkeit voraus. Den Studierenden sind Kompetenzen zu vermitteln, auf deren Grundlage sie eigene Behandlungsentscheidungen ableiten können und sich eigene Entscheidungen zutrauen und diese verantworten. Dafür sind die Studierenden auch in den Stand zu versetzen, den Umfang der eigenen Kompetenzen zu kennen und zu akzeptieren. Sie müssen erkennen, wann eine physiotherapeutische Behandlung nicht (mehr) angezeigt ist und sie müssen daraus die entsprechenden Folgerungen ableiten. Dies ist insbesondere im Rahmen der physiotherapeutischen Patientenanamnese und Diagnosestellung relevant, betrifft aber gleichermaßen die Therapiemaßnahmen. So sollten Physiotherapeutinnen B. Sc., Physiotherapeuten B. Sc. oder Fachpersonen für Physiotherapie B. Sc., sofern sie im Verlauf der physiotherapeutischen Patientenanamnese, Diagnostik oder Therapie bei der Patientin oder bei dem Patienten auf Hinweise für eine Erkrankung stoßen, die eine ärztliche oder zahnärztliche Expertise erfordern, diese oder diesen zwingend und unverzüglich an eine Ärztin oder einen Arzt beziehungsweise eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt verweisen.

Darüber hinaus sind den Studierenden nach Nummer 4 bis 5 Kompetenzen zu vermitteln, sich die neuesten Erkenntnisse in der Forschung der Physiotherapiewissenschaft erschließen zu können, die auf dieser Forschung basierenden Problemlösungen auch unter Beachtung behinderungsspezifischer Besonderheiten im Beruf anzuwenden sowie neue Technologien digital kompetent zu nutzen. Die Studierenden sind zudem in die Lage zu versetzen, sich kritisch-reflexiv und analytisch mit theoretischem und praktischem Wissen im Bereich der Physiotherapiewissenschaft auseinanderzusetzen zu können. Sie sind zu befähigen, wissenschaftsbasiert neue Lösungsansätze zur Verbesserung der physiotherapeutischen Versorgung zu entwickeln und in ihre Arbeit zu implementieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält übergreifende fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung im beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden und die den Studierenden im Rahmen des Studiums zu vermitteln sind. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind insbesondere bei den Nummern 1-3, 5, 7, 10 und 11 bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Diese Kompetenzen sind auf die besonderen Anforderungen des Berufs der Physiotherapeutin B. Sc., des Physiotherapeuten B. Sc. und der Fachperson für Physiotherapie B. Sc. auszurichten.

Nach Nummer 1 gehört dazu, dass die Lebenssituation, der soziale, biographische, kulturelle, sprachliche und religiöse Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die jeweilige Lebensphase der Patientin oder des Patienten einzubeziehen und zu berücksichtigen sind. Außerdem sind die Angehörigen der Patientin oder des Patienten einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Nach Nummer 2 sind die Patientin oder der Patient sowie ihre Angehörigen in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen und das Selbstbestimmungsrecht der Patientin oder des Patienten ist zu beachten.

Zu den erforderlichen Kompetenzen gehören auch kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen und die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation (Nummer 3 und 4). Dabei erfolgt die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten personen- und situationsorientiert, wobei die unterschiedlichen Behandlungssettings, wie Einzel- oder Gruppentherapie, zu berücksichtigen sind.

Nummer 5 bezieht sich auf medizinische Notfälle bei Patientinnen und Patienten und das Einleiten von erforderlichen Schritten.

Weitere Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums zu vermitteln sind, beinhalten den auf einem umfassenden Verständnis basierenden Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen, einschließlich des Datenmanagements und die erweiterte Fachexpertise für die Funktionsweise von Endgeräten für physiotherapeutische Behandlungen (Nummer 6), die erweiterte medizinische Fachexpertise (Nummer 7) sowie die Entwicklung und Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten (Nummer 8).

Darüber hinaus sind die hochschulisch ausgebildeten Berufsangehörigen zu befähigen, an individuellen, multidisziplinären Lösungen zur Optimierung der Arbeitsabläufe mitzuwirken, die die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen (Nummer 9), die Qualität des eigenen beruflichen Handelns zu sichern und Qualitätsmanagementkonzepte, Risikomanagementkonzepte, Leitlinien und Expertenstandards zu entwickeln (Nummer 10) sowie Aspekte der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen (Nummern 11 und 12).

Zu § 38 (Zugang zum Studium)

Die Vorschrift regelt die Zugangsvoraussetzungen zum Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Als Zugangsvoraussetzung zum Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz wird eine mindestens zwölfjährige allgemeine Schulausbildung festgeschrieben. Diese Zugangsvoraussetzung entspricht den Anforderungen an ein Studium.

Zu Buchstabe b und c

Die in dieser Vorschrift geregelten Zugangsvoraussetzungen ermöglichen es berufsfachschulisch ausgebildeten Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Fachpersonen für Physiotherapie auch ohne eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung das Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz zu absolvieren.

Zu Nummer 2 bis 4

Zusätzlich zu der schulischen oder beruflichen Qualifikation der oder des Studieninteressierten nach Nummer 1 müssen weitere Voraussetzungen bereits für den Zugang zum Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz vorliegen. Dies ist aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich, da die Studierenden während des gesamten Studiums im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums Kontakt mit Patientinnen und Patienten haben werden. Danach darf die oder der Studieninteressierte nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Studiums ungeeignet oder unzuverlässig sein und muss über die für das Absolvieren des Studiums erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die für das Studium geforderten Sprachkenntnisse sind auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen als die für die Ausübung des Berufs nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 geforderten Kenntnisse. Es ist zu erwarten, dass sich die Sprachkenntnisse im Laufe des Studiums verbessern.

Als Nachweis, dass keine gesundheitlichen Aspekte dem Studium entgegenstehen, kann eine ärztliche Untersuchung dienen. Die Zuverlässigkeit kann über die Vorlage eines

erweiterten Führungszeugnisses und die Kenntnisse der deutschen Sprache über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

So wird bereits vor Beginn des Studiums sichergestellt, dass die Studierenden die Voraussetzungen mitbringen, die für die Ausübung des Berufs zusätzlich zu den fachlichen Anforderungen erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können die Länder den Zugang zum Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz abweichend von Absatz 1 Nummer 1 regeln. Damit ist es möglich, dass die Länder das Studium für weitere, von der Regelung in Absatz 1 Nummer 1 nicht erfasste Personen öffnen können, beispielsweise solche mit einer anderen beruflichen Qualifikation im Bereich der Gesundheitsfachberufe. Auch können die Länder die hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen für Studieninteressierte ohne Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigen. So sieht die Kultusministerkonferenz beispielsweise für den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung Abschlüsse nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen vor (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009).

Zu § 39 (Dauer und Struktur des Studiums)

Zu Absatz 1

Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden. Dies wird den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten der studierenden Personen gerecht und macht so das Studium auch für Personen attraktiv, für die beispielsweise aufgrund von familiären Verpflichtungen ein Studium ausschließlich in Vollzeit nicht möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Dauer des Studiums. Das Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz hat eine Dauer von mindestens sieben und höchstens acht Semestern. Dies liegt im Rahmen der in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 vorgegebenen Dauer eines Bachelorstudiengangs. Der Mindeststudienumfang von sieben Semestern soll dem Umstand Rechnung tragen, dass im Studium Kompetenzen zur eigenverantwortlichen und selbständigen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie zu erwerben sind.

Die angegebene Dauer des Studiums bezieht sich auf ein Studium in Vollzeit. Daneben muss seitens der Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, das Studium auch in Teilzeit zu absolvieren, um zum Beispiel eine bessere Vereinbarkeit mit der Familie zu gewährleisten.

Durch Anrechnung von bereits in einem anderen Studium erbrachten Leistungen nach allgemeinen landesrechtlichen und hochschulrechtlichen Vorgaben kann die Dauer des Studiums in der Physiotherapie nach diesem Gesetz verkürzt werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift benennt die Teile des Studiums. Es umfasst einen berufspraktischen Teil und einen hochschulischen Teil. Die inhaltlichen Mindestvorgaben an die beiden Studienbestandteile sowie nähere Regelungen zu der staatlichen Prüfung werden in der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 geregelt.

Die Studierenden sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer dualer Studiengänge. Sozialversicherungsrechtlich finden die Vorschriften des § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 5 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch und des § 1 Satz 5 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unmittelbare Anwendung. Danach stehen die Studierenden nach diesem Gesetz den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.

Zu Absatz 4

Das Studium besteht aus einem hochschulischen und einem berufspraktischen Teil, die nach § 50 Absatz 2 inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt sind. Im Rahmen eines Bachelorstudiums sind zwischen 180 und 240 ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) zu erwerben. Bei mindestens sieben Semestern entspricht dies 210 ECTS, also 6 300 Stunden Arbeitsaufwand insgesamt. Abzüglich von in der Regel 30 ECTS für die Bachelorarbeit entspricht dies einem Arbeitsaufwand von 5.400 Stunden für die für die staatliche Erlaubnis maßgeblichen Bestandteile des Studiums.

Das Verhältnis zwischen berufsfachschulischem Teil und hochschulischem Teil des Studiums in der Physiotherapie nach diesem Gesetz orientiert sich an den Ergebnissen der ergänzenden Befragung zu einem Konzeptentwurf über die zukünftige Ausgestaltung der Berufe in der Physiotherapie im Sommer 2022 und entspricht dem in § 9 Absatz 4. Da das Studium ein duales Studium ist und mithin einen hohen Praxisanteil aufweist, entfallen mindestens 2 200 der Mindestgesamtstunden auf den berufspraktischen Studienteil. Darüber hinaus entfallen mindestens 3 100 Stunden auf die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Damit verbleiben 100 Stunden zur freien Verteilung. Die Hochschulen können die flexible Stundenverteilung für eine Profilschärfung und Schwerpunktsetzung in Abgrenzung zu anderen Studiengängen zur Physiotherapeutin B. Sc., zum Physiotherapeuten B. Sc. oder zur Fachperson für Physiotherapie B. Sc. nutzen. So ist es insbesondere möglich, den Anteil der Stunden für die berufspraktischen Studienteil auf 2 300 Stunden zu erhöhen und so den Schwerpunkt des Studiums auf die Berufspraxis zu legen.

Da es sich lediglich um Mindestvorgaben handelt, steht es den Hochschulen frei, darüber hinaus weitere Stunden für den berufspraktischen und/oder den hochschulischen Studienteil vorzusehen. Insgesamt darf das Studienziel nach § 37 durch die flexible Stundenerhöhung jedoch nicht gefährdet werden. Die zuständige Behörde überprüft diese Voraussetzung im Akkreditierungsverfahren des jeweiligen Studiengangs nach § 41.

Zu § 40 (Anrechnung einer Ausbildung in der Physiotherapie)

Zu Absatz 1

Die hier normierte Anrechnungsmöglichkeit von Leistungen einer erfolgreich abgeschlossenen berufsfachschulischen Ausbildung in der Physiotherapie nach Teil 2 Kapitel 1 oder einer erfolgreich abgeschlossenen berufsfachschulischen Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung auf die Dauer des Studiums in der Physiotherapie nach diesem Gesetz, soweit sie den Leistungen, auf die sie angerechnet werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, trägt der Durchlässigkeit von Ausbildungswegen Rechnung.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht es Personen, die eine hochschulische Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz erfolgreich abgeschlossen haben und über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Masseur- und

Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung verfügen, die für die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen nach § 2 erforderlichen Kompetenzen zu erwerben.

Zu § 41 (Akkreditierung von Studiengängen)

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der zuständigen Behörde bereits im Akkreditierungsverfahren des auf Grundlage dieses Gesetzes zu entwickelnden Studiengangkonzepts. Die Überprüfung des Studiengangkonzepts durch die zuständige Behörde ist Teil der staatlichen Verantwortung für den Gesundheitsschutz von Patientinnen und Patienten. Die Überprüfung flankiert auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, indem im Vorfeld sichergestellt wird, dass die angebotenen Studiengänge den Anforderungen dieses Gesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 entsprechen.

Zu Unterabschnitt 2 (Berufspraktischer Teil des Studiums)

Zu § 42 (Praxiseinsätze; Umfang der Praxisanleitung)

Die Vorschrift trifft Regelungen zu den geeigneten Einrichtungen für den berufspraktischen Teil des Studiums in der Physiotherapie nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 1

Einrichtungen für den berufspraktischen Studienteil sind Krankenhäuser, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein Versorgungsvertrag geschlossen ist, zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ambulante Einrichtungen, in denen Leistungserbringer mit einer Zulassung nach § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch tätig sind, insbesondere Physiotherapiepraxen (im Folgenden: Einrichtungen). Das Erfordernis der versorgungsrechtlichen Zulassung gewährleistet, dass der berufspraktische Teil des Studiums in Einrichtungen stattfindet, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Zudem wird damit sichergestellt, dass die Studierenden im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums alle Bereiche der physiotherapeutischen Versorgung kennenlernen. Dies sichert eine hohe Qualität des Studiums. Der Großteil der geeigneten Rehabilitationseinrichtungen hat einen Versorgungsvertrag nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geschlossen. Sollte dies in wenigen Ausnahmefällen nicht der Fall sein, wird durch die Bezugnahme von zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt, dass auch in diesen Fällen die geeigneten Rehabilitationseinrichtungen umfasst sind.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen können die Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums über die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Einrichtungen hinaus auch in weiteren zur Durchführung des berufspraktischen Studienteils geeigneten Einrichtungen stattfinden wie beispielsweise in Privatpraxen für Physiotherapie oder in Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens.

Der berufspraktische Teil des Studiums darf darüber hinaus mit Blick auf das Erreichen des Studienziels in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention in weiteren Einrichtungen stattfinden, beispielsweise in Sportvereinen oder Kindertagesstätten.

Näheres zu den Praxiseinsätzen des berufspraktischen Teils des Studiums, insbesondere auch die Stundenverteilung, regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99.

Zu Absatz 2

Einrichtungen nach Absatz 1 können den berufspraktischen Studienteil nur durchführen, wenn sie die erforderliche Ausstattung haben und eine Praxisanleitung im Umfang von 25 Prozent gewährleisten können. Die Betreuungsquote von 25 Prozent ist als Mindestumfang ausgestaltet. Eine höhere Betreuungsquote ist also möglich. Eine enge Begleitung und Betreuung der Studierenden während des berufspraktischen Studienteils steigert die Qualität der Ausbildung. Die studierende Person wird hierdurch gut auf ihre verantwortliche Tätigkeit vorbereitet und der Berufseinstieg wird erleichtert. Für einen Übergangszeitraum sieht Absatz 2 eine zeitlich befristete Abweichungsmöglichkeit vor.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen müssen zur Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums nach der jeweiligen landesrechtlichen Regelung geeignet sein.

Zu Absatz 4

Im Fall von Verstößen gegen diese Regelung in den Absätzen 1 bis 3, insbesondere dem geforderten Umfang der Praxisanleitung, kann die zuständige Behörde die Durchführung von Praxiseinsätzen des berufspraktischen Teils des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 untersagen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift schafft die rechtliche Grundlage, Studierenden einen Praxiseinsatz während des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie nach diesem Gesetz im Ausland zu ermöglichen. Hierdurch werden die Selbständigkeit der Studierenden, die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse gefördert. Zugleich bietet ein praktischer Einsatz im Ausland die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen.

Da die rechtlichen Anforderungen an den berufspraktischen Teils des Studiums kaum durch Einrichtungen im Ausland erfüllt werden dürften, insbesondere jene über die Einrichtungen nach Absatz 1, in denen der berufspraktische Teil des Studiums durchgeführt wird, und über die Praxisanleitung durch eine praxisanleitende Person nach Absatz 2, bedarf es insoweit gesonderter Regelungen. Diese können auf der Grundlage der Ausnahmevorschrift nach Absatz 5 in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 99 geschaffen werden.

Zu § 43 (Praxisanleitende Person)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die Tätigkeit der praxisanleitenden Person, der die Durchführung der Praxisanleitung obliegt, näher. Die praxisanleitende Person führt die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Physiotherapieberuf anfallenden Aufgaben heran. Sie begleitet die Studierenden während des jeweiligen Praxiseinsatzes des berufspraktischen Teils des Studiums und leitet sie bei der Erledigung ihrer Aufgaben an. Gleichzeitig ist die praxisanleitende Person Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die übrigen an der hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz beteiligten Akteure. Die jeweiligen Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums erfolgen in enger Abstimmung mit der ausbildenden Hochschule – hier insbesondere mit der praxisbegleitenden Person und der verantwortlichen Praxiseinrichtung. So kann die erforderliche enge Verzahnung von Theorie und Praxis und eine erfolgreiche inhaltliche Abstimmung auch organisatorisch und bei der Umsetzung in die Praxis gewährleistet werden.

Die Beschreibung der Tätigkeit der praxisanleitenden Person ist nicht abschließend.

Der Bedarf an praxisanleitenden Personen wird künftig bundesweit weiter zunehmen. Es ist daher wichtig, die Tätigkeit als praxisanleitende Person in der hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz attraktiv auszugestalten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt Anforderungen an die Qualifikation von praxisanleitenden Personen fest, um auch in personaler Hinsicht eine hohe Qualität des Studiums sicherzustellen. Mit Blick darauf, dass die praxisanleitenden Personen die Studierenden im Hinblick auf eine Berufstätigkeit anleiten, die eine selbständige und eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie umfasst, müssen sie selbst über eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und einschlägige, mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen. Zudem ist zur Sicherung der Qualität der Praxisanleitung eine berufspädagogische Zusatzqualifikation zu absolvieren. Praxisanleitende Personen haben sich zudem stetig fortzubilden.

Zu Absatz 3

Übergangsweise und um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, können die Länder vorsehen, dass die Praxisanleitung durch Personen mit einer Berufserlaubnis „Physiotherapeutin“, „Physiotherapeut“ oder „Fachperson für Physiotherapie“ ausgeführt werden darf. Voraussetzung ist aber auch hier, dass diese Personen über einschlägige, mindestens fünfjährige Berufserfahrung und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden verfügt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift schafft die rechtliche Grundlage, Studierenden einen Praxiseinsatz während des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie nach diesem Gesetz im Ausland zu ermöglichen. Hierdurch werden die Selbständigkeit der Studierenden, die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse gefördert. Zugleich bietet ein praktischer Einsatz im Ausland die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen.

Da die rechtlichen Anforderungen an den berufspraktischen Teils des Studiums kaum durch Einrichtungen im Ausland erfüllt werden dürften, insbesondere jene über die Qualifikation der Praxisanleitenden Person, bedarf es insoweit gesonderter Regelungen. Diese können auf der Grundlage der Ausnahmevorschrift nach Absatz 4 in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 99 geschaffen werden.

Zu § 44 (Verantwortliche Praxiseinrichtung)

Zu Absatz 1

Eine Einrichtung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums nach § 42 übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums der studierenden Person und wird zur verantwortlichen Praxiseinrichtung. Verantwortliche Praxiseinrichtung kann eine Einrichtung nur sein, wenn sie die personellen und finanziellen Ressourcen besitzt, um die Aufgaben einer verantwortlichen Praxiseinrichtung wahrzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben der verantwortlichen Praxiseinrichtung werden in diesem Absatz aufgeführt. Sie verdeutlichen die Durchführungsverantwortung der verantwortlichen Praxiseinrichtung für den berufspraktischen Teil des Studiums.

Der Abschluss des Vertrages mit der studierenden Person nach den Vorgaben in Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 2 einschließlich der Rechte und Pflichten ist eine wichtige Aufgabe der verantwortlichen Praxiseinrichtung. Teil der Verantwortung für den berufspraktischen Teil des Studiums ist es, einen Praxisplan für die studierende Person zu erstellen. Hierbei können auch weitere Einrichtungen nach § 42 in den berufspraktischen Teil des Studiums miteinbezogen werden. Soll eine solche Einbeziehung erfolgen, so schließt die verantwortliche Praxiseinrichtung mit den weiteren Einrichtungen nach § 42 eine Vereinbarung. Dabei muss die Einhaltung des Praxisplans nach § 45 sowie die Praxisanleitung nach § 42 Absatz 3 von der verantwortlichen Praxiseinrichtung sichergestellt werden. Verfestigen sich diese Kooperationen zu dauerhaften Ausbildungsverbünden wird die Organisation des berufspraktischen Teils des Studiums vereinfacht.

Zu Absatz 3

Bestimmte Aufgaben der verantwortlichen Praxiseinrichtung können durch die Kooperationsvereinbarung nach § 50 Absatz 3 auf die Hochschule übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Eigenschaft als Vertragspartner des Vertrags nach § 55. Für den Abschluss der Verträge kommt eine Bevollmächtigung der Hochschule in Betracht.

Zu § 45 (Praxisplan)

Die verantwortliche Praxiseinrichtung erstellt nach § 44 Absatz 2 Nummer 2 einen Praxisplan, auf dessen Grundlage der berufspraktische Teil des Studiums erfolgt. Der Praxisplan muss zeitlich und inhaltlich so gegliedert sein, dass das Studienziel erreicht werden kann. Die Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 99 sind dabei einzuhalten. Abweichungen von den im Praxisplan normierten Vorgaben sind nicht zulässig.

Nach § 50 Absatz 4 muss der Praxisplan zudem den Anforderungen des modularen Curriculums entsprechen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist insofern verpflichtet, den Praxisplan gegebenenfalls an die Anforderungen anzupassen. Hierdurch wird die enge Verzahnung und inhaltliche sowie zeitliche Abstimmung zwischen den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule und den berufspraktischen Einsätzen sichergestellt. Die Studierenden werden das Wissen, das ihnen im Rahmen der Lehrveranstaltungen vermittelt wird, soweit möglich, unmittelbar in der Praxis umsetzen und anwenden.

Zu § 46 (Praxisbegleitung; praxisbegleitende Person)

Die Vorschrift schreibt eine Praxisbegleitung für den berufspraktischen Teil des Studiums vor. Hierdurch werden Theorie und Praxis eng miteinander verzahnt und eine hohe Qualität des berufspraktischen Teils des Studiums sichergestellt.

Die Hochschule ist verpflichtet, eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang zu gewährleisten. Aufgabe der praxisbegleitenden Person, die die Praxisbegleitung durchführt, ist es, die Studierenden in fachlicher und pädagogischer Hinsicht zu begleiten und sie im berufspraktischen Teil ihres Studiums zu beurteilen. Zugleich unterstützt die praxisbegleitende Person die praxisanleitende Person bei der Durchführung ihrer Aufgaben im berufspraktischen Teil des Studiums. Um eine hinreichende Betreuung der Studierenden und eine entsprechend hohe Qualität des berufspraktischen Teils des Studiums zu gewährleisten, muss die praxisbegleitende Person regelmäßig und in der Regel physisch in der Einrichtung, in der die studierende Person den berufspraktischen Teil des Studiums absolviert, anwesend sein.

Bei der Durchführung der Praxisbegleitung wird die Hochschule durch die am berufspraktischen Teil des Studiums beteiligten Einrichtungen nach § 42 unterstützt. Das Nähere zur Praxisbegleitung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 99.

Absatz 4 schafft die rechtliche Grundlage, Studierenden einen Praxiseinsatz während des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie nach diesem Gesetz im Ausland zu ermöglichen. Hierdurch werden die Selbständigkeit der Studierenden, die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse gefördert. Zugleich bietet ein praktischer Einsatz im Ausland die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen.

Da die rechtlichen Anforderungen an den des berufspraktischen Teils des Studiums kaum durch Einrichtungen im Ausland erfüllt werden dürften, insbesondere jene über die Praxisbegleitung, bedarf es insoweit gesonderter Regelungen. Diese können auf der Grundlage der Ausnahmevorschrift nach Absatz 4 in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 99 geschaffen werden.

Zu Unterabschnitt 3 (Der hochschulische Teil des Studiums)

Zu § 47 (Hochschule; modulares Curriculum)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass das Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz an allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen angeboten werden kann. Das Studium ist mithin nicht auf eine bestimmte Art einer Hochschule beschränkt. Es kann an Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien angeboten werden.

Zu Absatz 2

Das modulare Curriculum bildet die Grundlage für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen und wird von der Hochschule erstellt. Das modulare Curriculum soll so ausgestaltet und die theoretischen und praktischen Lehrinhalte zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sein, dass das Studienziel erreicht werden kann.

Die Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 99 sind dabei einzuhalten. Abweichungen von den normierten Vorgaben des modularen Curriculums sind nicht zulässig.

Zu § 48 (Kooperation der Hochschulen mit Schulen)

Hochschulen wird es ermöglicht die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und auch die Praxisbegleitung von Schulen im Sinne des § 13 durchführen zu lassen und deren Erfahrung und Expertise für diesen Bereich zu nutzen. Grundlage hierfür ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen und der Schule im Sinne des § 13. Die Verantwortung für das Erreichen des Studienziels trägt die Hochschule.

Zu § 49 (Qualifikation der Lehrenden)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Mindestanforderungen an die Qualifikation der Lehrenden im Studium zur Physiotherapeutin B. Sc., zum Physiotherapeuten B. Sc. oder zur Fachperson für Physiotherapie B. Sc.. Danach sind nur die Personen geeignet, den Studierenden die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums zu vermitteln, die selbst mindestens den akademischen Grad aufweisen, welcher durch das Studium in der Physiotherapie nach diesem Gesetz verliehen wird. Hierdurch wird die Qualität des Studiums zur Physiotherapeutin B. Sc., zum Physiotherapeuten B. Sc. oder zur Fachperson für Physiotherapie B. Sc. sichergestellt. Hierbei ist nicht erheblich, ob der akademische Grad durch ein Studium im

Bereich der Physiotherapie oder fachfremd erworben wurde. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen zur Qualifikation von Lehrenden bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Übergangsweise und um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, können die Länder von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen, um etwaigen Personalengpässen zu begegnen. Die Befristung dieser Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit dem Studium in der Physiotherapie Kompetenzen für eine eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen (§ 2 und § 37 Absatz 2 Nummer 3) vermittelt werden. Es sind damit an Studium und Lehrende sehr hohe Anforderungen zu stellen.

Zu Unterabschnitt 4 (Durchführung des Studiums)

Zu § 50 (Aufgaben und Gesamtverantwortung der Hochschule; Kooperation mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung)

Zu Absatz 1

Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit dem berufspraktischen Teil des Studiums.

Auch wenn die verantwortliche Praxiseinrichtung die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums übernimmt, trägt die Hochschule die maßgebliche Gesamtverantwortung für das Physiotherapiestudium. Die Regelungen sind im Kontext mit den weiteren, die Stellung der Hochschule betreffenden Vorschriften zu betrachten. Neben den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben hinsichtlich des berufspraktischen Teils des Studiums trifft die Hochschule die entscheidende erste Auswahlentscheidung, welche Studierenden überhaupt für ein Physiotherapiestudium in Frage kommen, da ohne ihre Studienplatzzusage kein wirksamer Vertrag über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach § 55 zustande kommen kann. Zudem ist bei der Kündigung eines solchen Vertrages das Benehmen mit der Hochschule hinsichtlich der Kündigung herzustellen.

Zu Absatz 2

Das Physiotherapiestudium zeichnet sich durch eine enge zeitliche und inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis aus. Die Festlegung möglichst korrespondierender Inhalte zwischen hochschulischem und berufspraktischem Teil des Studiums stellt sicher, dass zu den theoretischen Kenntnissen ein Praxisbezug hergestellt wird. Die in der Hochschule erworbenen Kompetenzen unterstützen die Studierenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in der Praxis. Die Studierenden sollen im berufspraktischen Teil ihres Studiums die in den hochschulischen Lehrveranstaltungen erlernten theoretischen und praktischen Inhalte anwenden und in den Berufsalltag umsetzen. Darüber hinaus kann die Hochschule durch die Verzahnung die praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten der Studierenden durch theoretische und praktische Grundlagen vertiefen und durch Einordnung in einen Gesamtkontext abstrahieren sowie bei der Reflexion helfen. Die hierfür unerlässliche zeitliche und inhaltliche Abstimmung erfolgt zwischen der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtung, die die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums verantwortet.

Zu Absatz 3

Die Hochschule schließt eine Kooperationsvereinbarung mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung, um die Durchführung des Studiums, insbesondere die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, sicherzustellen.

Die Hochschule ist auch während der Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums Ansprechpartnerin für die Studierenden. Über die von ihr zu gewährleistende

Praxisbegleitung hält die Hochschule Kontakt zu den Studierenden. Zusätzlich überprüft sie anhand des Nachweises über die Tätigkeitsschwerpunkte im jeweiligen Praxiseinsatz, ob der berufspraktische Teil des Studiums auf der Grundlage des Praxisplans erfolgt. Sollten Schwierigkeiten bei der Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums bestehen, ist die verantwortliche Praxiseinrichtung Ansprechpartnerin für die Hochschule.

In der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtung sollen die Konsequenzen bei Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums geregelt werden. Neben Vereinbarungen zur inhaltlichen Zusammenarbeit können insbesondere auch solche über die Unterstützung des berufspraktischen Teils des Studiums durch die Praxisbegleitung der Hochschule, über die Auswahl der Studierenden und über weitere wichtige Aspekte der Zusammenarbeit getroffen werden.

Zu Absatz 4

Die Hochschule prüft, ob der Praxisplan, den die verantwortliche Praxiseinrichtung erstellt hat, den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht, und fordert die verantwortliche Praxiseinrichtung gegebenenfalls auf, den Praxisplan entsprechend anzupassen. Auf diese Weise wird eine optimale inhaltliche und zeitliche Verzahnung zwischen Theorie und Praxis gewährleistet und die Hochschule wird ihrer wichtigen Rolle im dualen Physiotherapiestudium gerecht.

Zu Unterabschnitt 5 (Abschluss des Studiums)

Zu § 51 (Abschluss des Studiums)

Die Vorschrift regelt den Abschluss des Studiums durch die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, der Bestandteil der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist.

Zu § 52 (Staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Verknüpfung der hochschulischen Prüfung mit der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2. Durch die Verknüpfung der Prüfungen werden einerseits den Belangen der Hochschulen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben zu Hochschulabschlüssen auf Grundlage des Bologna-Prozesses Rechnung getragen. Andererseits wird die staatliche Verantwortung für den Physiotherapieberuf als Heilberuf sichergestellt. Eine staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich.

Zu Absatz 2

In der staatlichen Prüfung wird das Erreichen des Studienziels nach § 37 zur Erlangung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 überprüft. Die Hochschulen können in der hochschulischen Prüfung über diesen Prüfungshorizont hinausgehen.

Zu § 53 (Durchführung der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird die Überprüfung der nach Absatz 2 für die staatliche Prüfung ausgewählten Module innerhalb der letzten beiden nach dem Studienkonzept geplanten Studiensemester durchgeführt. Grundsätzlich entspricht es der Charakteristik einer staatlichen Prüfung, die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in ihrer Gesamtheit am Ende einer

Ausbildung oder eines Studiums abzuprüfen. Hochschulprüfungen erfolgen dagegen in der Regel kumulativ über die gesamte Dauer des Studiums. Um eine bessere Vereinbarkeit mit den hochschulrechtlichen Regelungen und mit den hochschulischen Bedürfnissen zu erreichen, wird der Prüfungszeitraum auf die letzten beiden Semester ausgedehnt. Eine zeitlich weitergehende Ausdehnung des Prüfungszeitraums ist im Hinblick auf die Gewährleistung des Patientenschutzes nicht angezeigt. Weitere Einzelheiten zu den Prüfungen regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 legt die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Module des Studiengangs fest, die im Rahmen der hochschulischen Überprüfung zugleich Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind. Hierdurch erfolgt die inhaltliche Verknüpfung der hochschulischen Prüfung mit der staatlichen Prüfung. Die hochschulische Prüfung des Studienziels und die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung bilden somit auf der Grundlage dieses Gesetzes eine faktische Einheit. Durch diese Ausgestaltung werden Doppelprüfungen vermieden sowie das Auseinanderfallen der hochschulischen Prüfung und der staatlichen Prüfung mit unterschiedlichen Ergebnissen verhindert. Die Studierenden können den akademischen Grad nicht ohne das Bestehen der staatlichen Prüfungsanteile erhalten.

Zu § 54 (Vorsitz)

Unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Behörde wird die staatliche Prüfung durchgeführt. Für das Bestehen einer Modulprüfung ist ein einheitliches Votum der beiden Vorsitzenden erforderlich. Die zuständige Behörde kann nach Absatz 2 die Hochschule beauftragen, den Vorsitz insgesamt zu übernehmen.

Zu Abschnitt 2 (Vertragsverhältnis über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz)

Der Abschnitt regelt den Vertrag über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz, der zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person geschlossen wird. Das Studium verbindet ein wissenschaftsbezogenes Hochschulstudium mit einem berufspraktischen Bildungsangebot. Der berufspraktische Teil des Studiums ähnelt in seiner Ausgestaltung dem praktischen Teil einer beruflichen Ausbildung in den Heilberufen, dessen Durchführung auf der Grundlage eines Vertrages erfolgt.

Zu § 55 (Vertrag über die hochschuische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die studierende Person und der Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung einen Vertrag schließen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums.

Zu Absatz 2

Für den Abschluss des Vertrags und jede Änderung des Vertragsinhaltes wird auf die Schriftform nach § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als gesetzliche Mindestvorgabe sowie auf einen ausdrücklichen Ausschluss der elektronischen Form verzichtet und nur noch die Textform (im Sinne von § 126b BGB) vorgesehen. Die Änderungen entsprechen den Änderungen zur Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform in § 11 Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes

Zu Absatz 3

Die Vertragsabfassung ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern – unbenommen der elektronischen Erstellung – unverzüglich auszuhändigen oder zu übermitteln. Bei elektronischer Übermittlung hat dies derart zu erfolgen, dass diese gespeichert und ausgedruckt werden kann.

Darüber hinaus ist der Empfang der Vertragsabfassung durch die studierende Person und deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter zu dokumentieren (Empfangsnachweis). Dabei werden keine besonderen Anforderungen an Inhalt und Form gestellt. Insbesondere beinhaltet die Wahrung der Schriftform (im Sinne von § 126 BGB) durch die Unterschrift der studierenden Person zugleich auch den notwendigen Empfangsnachweis. Zur Generierung des Empfangsnachweises können die Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung u. a. die studierende Person auffordern, den Erhalt der Vertragsabfassung (elektronisch) zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch eine gesonderte Textnachricht (zum Beispiel eine Bestätigungs-Mail oder eine manuell erzeugte Empfangs- und Lesebestätigung) oder im gleichen Dokument durch ein Bearbeitungsfeld, zum Beispiel in PDF-Dokumenten mit Formularfunktionen, erfolgen. Mindestanforderung ist jedoch, dass sich aus dem Empfangsnachweis zweifelsfrei ergibt, auf welches übermittelte Dokument er sich bezieht. Die studierende Person wird im Gegenzug in § 62 Absatz 2 Nummer 6 verpflichtet, den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.

Zu Absatz 4

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind vom Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde, aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung umfasst zum einen die Dauer des Studiums selbst, zum anderen drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde. Angelehnt ist die Frist an die regelmäßige Verjährungsfrist. Dies dient einer Beweissicherung auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für mögliche, diesem zeitlich nachgelagerte, Rechtsstreitigkeiten.

Zu § 56 (Inhalt des Vertrages)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den wesentlichen Mindestinhalt des Vertrags über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz. Danach ist insbesondere der geplante Beginn des Studiums vertraglich festzulegen, da sich an diesen Zeitpunkt der Beginn der Probezeit nach § 64 Absatz 1 knüpft. Der Praxisplan, der die Grundlage für den berufspraktischen Teil des Studiums der studierenden Person darstellt, ist ebenfalls wesentlicher Vertragsinhalt sowie die tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit. Zu den zwingenden Inhalten des Ausbildungsvertrags zählt auch der Hinweis auf gegebenenfalls zugrundeliegende tarifliche Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt weitere Angaben, Hinweise und Inhalte fest, die in dem Vertrag über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz aufgeführt werden.

Nach Nummer 7 ist insbesondere auch ein Hinweis auf die Rechte der studierenden Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der verantwortlichen Praxiseinrichtung erforderlich.

Die dual Studierenden, die über ihren Vertrag an eine verantwortliche Praxiseinrichtung gebunden sind und auf der Grundlage dieses Vertrages die Praxiseinsätze des

berufspraktischen Teils des Studiums absolvieren, sind arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung folgend betriebsverfassungsrechtlich als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes einzuordnen.

Zu § 57 (Wirksamkeit des Vertrages)

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Studienplatzzusage durch die ausbildende Hochschule nach § 50 Absatz 3 in Textform. Hierdurch wird die Hochschule ihrer Gesamtverantwortung für das Studium gerecht.

Einzelheiten zur Auswahlentscheidung der Studierenden für das Physiotherapiestudium können in der Kooperationsvereinbarung zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der Hochschule vereinbart werden.

Zu § 58 (Vertragsschluss bei Minderjährigen)

Die Vorschrift regelt den Vertragsschluss für den Fall, dass die studierende Person minderjährig ist. Dann ist der Vertrag gemeinschaftlich von der studierenden Person und von den gesetzlichen Vertretern zu schließen und die Vertragsabfassung auch diesen auszuhändigen oder zu übermitteln (siehe § 55 Absatz 2).

Zu § 59 (Anwendbares Recht)

Die Vorschrift legt fest, dass die für Arbeitsverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden sind, soweit sich aus dem Wesen und Zweck des Vertrags oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Unter der Berücksichtigung dieser Einschränkungen finden insbesondere auch die §§ 611 ff. BGB Anwendung. Anwendbar sind auch die für Arbeitnehmer geltenden Schutzgesetze, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Zu § 60 (Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung.

Zu Absatz 1

Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat den berufspraktischen Teil des Studiums durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums auf der Grundlage des Praxisplanes § 45 durchzuführen und sicherzustellen, dass der berufspraktische Teil des Studiums auch durchgeführt werden können. Sie trägt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat zudem die Praxisanleitung im nach § 42 Absatz 3 vorgesehenen Umfang sicherzustellen. Die Studierenden erhalten so die notwendige Anleitung bei der Erledigung der Aufgaben im Berufsalltag.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat den Studierenden kostenlos Studienmittel, insbesondere Fachbücher, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Geräte zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung der Aufgaben im berufspraktischen Teil des Studiums erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Mittel, die zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Da die Studienmittel der Veränderung und einem steten Wandel unterliegen, erfolgt eine beispielhafte, jedoch nicht abschließende Aufzählung.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt die Studierenden für die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen frei. Die Freistellung

muss eventuelle Reise- und Wegzeiten mitumfassen. Darüber hinaus sind erforderliche Lern- und Vorbereitungszeiten zu berücksichtigen. Die Vorschrift dient dem Schutz der Studierenden, für die eine Überlastungssituation durch zu enge Terminierung zwischen theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen und berufspraktischem Teil des Studiums vermieden werden soll. Sie sollen durch die verantwortliche Praxiseinrichtung in die Lage versetzt werden, an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen sowie diese in angemessener Zeit vor- und nachbereiten zu können. Hiermit wäre es beispielsweise nicht vereinbar, wenn Zeiten der Teilnahme an Lehrveranstaltungen – gegebenenfalls in nur anteiligem Umfang – im berufspraktischen Teil des Studiums „nachgearbeitet“ werden müssen, um die vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit zu erreichen oder wenn die Studierenden zum Zwecke der Wahrnehmung hochschulischer Termine bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung Erholungsurlaub beantragen müssten.

Zu Absatz 2

Die Schutzvorschrift nach Absatz 2 stellt sicher, dass den Studierenden während des berufspraktischen Teils des Studiums nur solche Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck des Studiums und ihrem Bildungs- und Praxisstand entsprechen. Die Verrichtungen müssen zudem den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass die Studierenden während des berufspraktischen Teils des Studiums lediglich als Hilfskräfte eingesetzt werden. Die für minderjährige Studierende geltenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zu § 61 (Arbeitnehmereigenschaft der studierenden Person)

Die studierende Person kann den berufspraktischen Teil des Studiums bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung sowie in weiteren Einrichtungen absolvieren. Soweit der berufspraktische Teil des Studiums in weiteren Einrichtungen absolviert wird, wird klargestellt, dass die studierende Person der verantwortlichen Praxiseinrichtung betrieblich zugeordnet wird und ihre Mitbestimmungsrechte bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung wahrnehmen kann.

Zu § 62 (Pflichten der studierenden Person)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten der studierenden Person. Die übergeordnete Verpflichtung betrifft das Bemühen der Studierenden das Studienziel zu erreichen. Die weiteren Pflichten betreffen die Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen der Hochschule, die sorgfältige Aufgabenausführung im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums, die Einhaltung der Schweigepflicht und die Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten, etwa des Rechts auf Selbstbestimmung oder in Hinblick auf den Umgang mit Patientendaten. Der Nachweis der Tätigkeitsschwerpunkte ist so auszugestalten, dass sich die Ableistung der jeweiligen Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums und eine Kompetenzentwicklung ablesen lassen.

Darüber hinaus erfolgt eine Folgeänderung in Bezug darauf, dass nach § 55 Absatz 2 die Übermittlung der Vertragsabfassung an die studierende Person zu dokumentieren ist. Um die Erfüllung dieser Pflicht faktisch und rechtlich zu ermöglichen, müssen Studierende den Empfang der Vertragsabfassung bestätigen. Damit ist die Bestätigung arbeitsrechtlich gesondert einklagbar und der Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung vor Untätigkeit der Auszubildenden geschützt.

Zu § 63 (Überstunden)

Bei einer ausnahmsweise zulässigen Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus müssen insbesondere die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden. Zudem ist die

ausnahmsweise Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

Zu § 64 (Probezeit)

Die Vorschrift definiert die im Vertrag geregelte Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate ab Beginn des Studiums. Sollte sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergeben, gilt diese entsprechend.

Zu § 65 (Ende des Vertragsverhältnisses)

Zu Absatz 1

Das Ende des Vertragsverhältnisses ist an die jeweilige Dauer des Studiums geknüpft. Die Dauer des Studiums bestimmt sich nach § 39 Absatz 2. Es dauert in Vollzeit mindestens sieben und höchstens acht Semester und in Teilzeit höchstens zehn Semester. Diese Vorgabe muss bei der Akkreditierung durch die Länder beachtet werden. Das Vertragsverhältnis, das die Grundlage für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums ist, endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf des letzten vorgesehenen Studiensemesters. Es endet also auch dann erst mit Ablauf des letzten konzipierten Semesters, wenn die staatliche Prüfung bereits vorher abgelegt wurde.

Zu Absatz 2

Das Vertragsverhältnis verlängert sich auf Antrag in Textform der Studierenden gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung, wenn die studierende Person die staatliche Prüfung nicht besteht oder sie diese ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters ablegen kann. Das Vertragsverhältnis gilt fort bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch ein Jahr lang.

Das Ende des Vertragsverhältnisses zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person hat keine Auswirkung auf das Verhältnis zwischen Hochschule und studierender Person. Vorgaben hinsichtlich einer Exmatrikulation ergeben sich aus dem zugrundeliegenden Hochschulrecht.

Zu § 66 (Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung)

Die Vorschrift enthält Bestimmungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung.

Zu Absatz 1

Das Vertragsverhältnis kann während der Probezeit von den Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Probezeit beginnt nach § 64 Absatz 1 mit Aufnahme des Studiums.

Zu Absatz 2

Das Vertragsverhältnis kann nach dem Ende der Probezeit von den Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist gekündigt werden oder mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende von der auszubildenden Person. Sollte sich die studierende Person entgegen der Absprache mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung nicht immatrikulieren, liegt ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift vor. Auch eine Exmatrikulation der studierenden Person stellt einen wichtigen Grund zur Kündigung dar.

Zu § 67 (Wirksamkeit der Kündigung)

Die Vorschrift regelt die Wirksamkeit einer möglichen Kündigung des Vertrags über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz.

Die Kündigung muss nach Absatz 1 schriftlich erfolgen, wobei die elektronische Form ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ziel des Ausschlusses der elektronischen Form ist die Erhöhung der Rechtssicherheit und der Schutz vor insbesondere einer übereilten Beendigung des Vertragsverhältnisses. Nach § 59 sind auf den Vertrag über die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden. Dies gilt auch für § 623 BGB, der bei Kündigungen von Arbeitsverhältnissen die Schriftform vorsieht und zugleich die elektronische Form wegen § 126 Absatz 3 BGB ausschließt. Diese Vorgabe wird zur Klarstellung unmittelbar in Absatz 1 aufgenommen.

Vor einer Kündigung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung ist nach Absatz 2 das Benehmen mit der ausbildenden Hochschule herzustellen. Die Entscheidung zur Kündigung liegt damit weiterhin allein bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung. Sie ist jedoch angehalten, die Hochschule in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Ob die Kündigung des Vertragsverhältnisses eine Exmatrikulation der studierenden Person zur Folge hat, richtet sich nach dem zugrundeliegenden Hochschulrecht. Es sollte grundsätzlich ermöglicht werden, dass der berufspraktische Studienteil in diesem Fall bei einer anderen verantwortlichen Praxiseinrichtung fortgesetzt wird.

Zu § 68 (Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis)

Die Vorschrift schützt die Studierenden und entspricht dem Rechtsgedanken des § 625 BGB.

Zu § 69 (Nichtigkeit von Vereinbarungen)

Die Regelungen dienen dem Schutz der Studierenden. Die Studierenden befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis und sind insofern besonders schutzbedürftig. Bestimmte für die Studierenden nachteilige Vereinbarungen sind danach nichtig:

Die Nichtigkeit betrifft nach Absatz 1 zunächst Vereinbarungen, die von den dort genannten Regelungen zu Ungunsten der studierenden Person abweichen. Abweichende Regelungen, die für die studierende Person rechtlich günstiger sind, dürfen getroffen werden.

Nach Absatz 2 sind Vereinbarungen nichtig, durch die die studierende Person für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Verpflichtungen gegenüber dem Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung eingeht, die die Berufsausübung als Physiotherapeutin B. Sc., als Physiotherapeut B. Sc. bzw. als Fachperson für Physiotherapie B. Sc. betreffen. Zu denken ist etwa an die Vereinbarung von Wettbewerbsverboten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Begründung eines Arbeitsverhältnisses im Anschluss an das Vertragsverhältnis, wenn der Arbeitsvertrag in den letzten drei Monaten des Vertragsverhältnisses geschlossen wird.

Nach Absatz 3 Nummer 1 sind Vereinbarungen über die Pflicht der studierenden Person, für das Studium eine Entschädigung oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen, nichtig. Überdies sollen finanzielle Belastungen der studierenden Person, zum Beispiel durch Vertragsstrafen oder Beschränkungen von Schadensersatzansprüchen, ausgeschlossen werden (Nummer 2 bis 4).

Zu Teil 3 (Anerkennung von Berufsqualifikationen)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 70 (Begriffsbestimmungen)

Für eine bessere Leseverständlichkeit des Gesetzes werden an dieser Stelle die Begriffe definiert, die im weiteren Gesetz verwendet werden. Sie betreffen vor allem den Anwendungsbereich der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Der Begriff gleichgestellter Staat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird.

Zu § 71 (Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Für die Anerkennung von Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben worden sind, enthält dieses Gesetz die erforderlichen Regelungen und Vorgaben. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) findet keine Anwendung. Anwendbar sind die Regelungen in § 17 BQFG zur statistischen Erfassung der Anerkennungsverfahren.

Zu § 72 (Prüfungsreihenfolge)

Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Ausbildung oder ein Studium absolviert haben, können bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 stellen. Die zuständige Behörde prüft bei Vorliegen eines solchen Antrags, ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 erfüllt sind. Hierbei wird das Vorliegen einer entsprechenden Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zeitlich vor den weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4, geprüft. Hiermit wird Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu § 73 (Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation)

Diese Vorschrift verschafft der Person, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine Ausbildung absolviert hat, das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit einer der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungen beschränkt. Zur Beschleunigung des Verfahren wird klargestellt, dass sofern Informationen in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe vorliegen, die darin enthaltenen Angaben der Entscheidung der zuständigen Behörde zugrunde gelegt werden können.

Zu § 74 (Wahlrecht der antragstellenden Person zum Anerkennungsverfahren)

Diese Vorschrift regelt, dass Personen eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikation in der Physiotherapie, die sie außerhalb des Geltungsbereichs des Physiotherapeutengesetzes erworben haben, entweder in dem in Abschnitt 2 geregelten Anerkennungsverfahren erreichen können oder indem sie einen Europäischen Berufsausweis beantragen.

Die Europäische Kommission hat für Physiotherapeuten einen Europäischen Berufsausweis, das heißt ein elektronisches Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in diesem Beruf, eingeführt. Die hiesige Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Abschnitt 2 (Besondere Vorschriften)

Zu § 75 (Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen)

Die Vorschrift wurde entsprechend § 54 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikation in Heilberufen (BT-Drs. 21/3207 und BT-Drs. 21/4990) übersichtlicher und anwenderorientierter strukturiert.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, wann eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation die Voraussetzungen von § 1 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt. Dies ist der Fall, wenn die Berufsqualifikation nach diesem Gesetz anerkannt wird.

Zu Absatz 2

Eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 erworbene Berufsqualifikation wird dann anerkannt und erfüllt somit die Voraussetzung von § 1 Absatz 2 Nummer 1, wenn sie mit der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 geregelten Berufsqualifikation gleichwertig ist (Nummer 1), die erforderliche Ausgleichmaßnahme erfolgreich absolviert wurde (Nummer 2) oder sie mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat nach Absatz 3 endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes verzichtet und die gewählte Anpassungsmaßnahme nach § 80 erfolgreich absolviert (Nummer 3). Dies betrifft Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten sowie aus Drittstaaten, die keine gleichgestellten Staaten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zu der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat. Personen, die eine Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben haben können durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes endgültig verzichten. Bei Verzicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ist eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang durchzuführen. Die Möglichkeit des Verzichts wird nur antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat eingeräumt. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten der EU muss immer eine individuelle Einzelfallentscheidung sein nach der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht, umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen.

Die antragstellende Person ist über die Möglichkeit des Verzichts über die Gleichwertigkeitsprüfung und des Wahlrechts der Entscheidung sowie die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären. Die zuständige Behörde soll die antragstellende Person über die Unwiderruflichkeit der Entscheidungen aufklären. Dabei sollte sie zudem in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote bezüglich der Anpassungsmaßnahmen und der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufklären. Sofern der zuständigen Behörde Informationen

zu der Berufsqualifikation der antragstellenden Person vorliegen, sollte sie diese in die Aufklärung mit einbeziehen. Die zuständige Behörde kann dabei insbesondere auf Informationen aus Gutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zurückgreifen und soll auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Stelle hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Zu Absatz 4

Gleichwertig ist eine Berufsqualifikation, wenn sie sich nicht wesentlich von der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 geregelten Berufsqualifikation unterscheidet oder zwar wesentliche Unterschiede vorliegen, diese aber vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach § 77 ausgeglichen werden.

Zu § 76 (Wesentliche Unterschiede)

Diese Vorschrift regelt, wann sich eine Berufsqualifikation wesentlich von der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99 geregelten Berufsqualifikationen unterscheidet. Die Formulierung orientiert sich an Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 77 (Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen)

Die Vorschrift legt fest, dass wesentliche Unterschiede zwischen der absolvierten Ausbildung oder dem absolvierten Studium und der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung oder dem in diesem Gesetz geregelten Studium auch durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, ausgeglichen werden können. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, erst zu prüfen, ob hierdurch eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann, und Ausgleichsmaßnahmen erst im Falle einer abschlägigen Prüfung zu verlangen.

Der Begriff des lebenslangen Lernens umfasst nach der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2005/36/EG jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, der beruflichen Bildung, der nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

Die Anerkennung durch die zuständige Behörde setzt voraus, dass die zuständige Stelle im jeweiligen Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen formal als gültig anerkannt hat, zum Beispiel durch Zertifizierung des jeweiligen Qualifikationsnachweises oder staatlich anerkannte Validierungsverfahren. Letztlich obliegt die Entscheidung, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind, den zuständigen Anerkennungsbehörden. Für die Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen der antragstellenden Person ist nicht von Bedeutung, wo diese erworben wurden.

Zu § 78 (Ausgleichsmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass die antragstellende Person eine Ausgleichsmaßnahme nach den Maßgaben des § 79 oder 80 durchzuführen hat, wenn ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeitsprüfung beinhaltet hierbei auch die Prüfung, ob die antragstellende Person wesentliche Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und

Kompetenzen, die sie durch lebenslanges Lernen oder Berufserfahrung erlangt hat, ausgleichen kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Sonderfall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, nicht vorgelegt werden können. Diese Vorschrift begrenzt den von der zuständigen Behörde zu betreibenden Prüfaufwand in komplexen Einzelfällen.

Zu § 79 (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang)

Zu Absatz 1

Es werden die Ausbildungsnachweise benannt, die den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang erforderlich machen können.

Mit Absatz 1 Nummer 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 2 wird Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 3 wird Artikel 12 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 4 wird Artikel 12 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 5 wird Artikel 12 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Absatz 2

Die antragstellende Person hat grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang. Mit Absatz 2 wird Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Absatz 3

Abweichend von dem Grundsatz nach Absatz 2, ist der gleichwertige Kenntnisstand durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, wenn die vorgelegte Berufsqualifikation dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe a oder Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Mit Absatz 3 wird Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu § 80 (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang)

Diese Vorschrift regelt die Ausgleichsmaßnahmen für den Fall, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben hat, der kein gleichgestellter Staat ist und diese Berufsqualifikation nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde.

Sie sieht vor, dass nach Wahl der antragstellenden Person eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs mit abschließender Prüfung durchzuführen ist. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich dabei auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung nach § 20 sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 98 oder § 52 sowie der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 99, ist mit dieser aber nicht identisch, da von einer antragstellenden Person aus einem Drittstaat nicht gefordert werden kann, dass sie die staatliche Prüfung in einem Umfang ablegt, die sich aktuell auf dem Wissensstand bewegt, der unmittelbar nach Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums nach diesem Gesetz gegeben ist. Der Anpassungslehrgang dauert höchstens drei Jahre. Er schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs ab.

Neben der Möglichkeit der Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der inländischen Ausbildung wird in Absatz 3 nunmehr die Möglichkeit geschaffen, den antragstellenden Personen aus Drittstaaten direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang anbieten zu können. Dies gilt für den Fall, dass die antragstellende Person auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes oder ein Wechsel der Ausgleichsmaßnahme nicht mehr möglich ist. Durch den Verzicht sollen die Anerkennungsverfahren beschleunigt werden, da nicht mehr in jedem Fall zwingend eine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich ist.

Auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, ist dennoch eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen, insbesondere zur Überprüfung des Referenzberufs.

Die zuständige Behörde soll die antragstellende Person in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote und die Rechtsfolgen des Verzichts (insbesondere Unwiderruflichkeit, keine Wechselmöglichkeit der Ausgleichsmaßnahme) aufklären. Die zuständige Behörde soll dabei auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Behörde hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Zu § 81 (Europäischer Berufsausweis)

Die Regelungen des Teils 3 dieses Gesetzes sind für innehabende Personen eines Europäischen Berufsausweises für die in diesem Gesetz geregelten Berufe entsprechend anzuwenden, da die Ausstellung eines solchen Europäischen Berufsausweises nicht auch eine Anerkennung der jeweiligen Berufsqualifikation in allen Mitgliedstaaten, allen anderen Vertragsstaaten oder anderen gleichgestellten Staaten zur Folge hat. Vielmehr bedarf die Feststellung der Berufsqualifikation trotz des Ausweises einer Prüfung durch den jeweiligen Aufnahmestaat.

Zu Teil 4 (Erbringen von Dienstleistungen)

Zu Abschnitt 1 (Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes)

Zu § 82 (Wahlrecht der antragstellenden Person zur Dienstleistungserbringung)

Diese Vorschrift regelt, dass Personen zum Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen ihre Berufsqualifikation entweder nach den folgenden Vorschriften prüfen lassen oder einen Europäischen Berufsausweis beantragen können.

Die Europäische Kommission hat für Physiotherapeuten einen Europäischen Berufsausweis eingeführt, das heißt ein elektronisches Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in diesem Beruf. Die hiesige Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 83 (Dienstleistungserbringung)

Zu Absatz 1

Die in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) normierte Dienstleistungsfreiheit gilt unter den in Titel II der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen ebenfalls für reglementierte Berufe. Staatsangehörige eines anderen

Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates dürfen als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 AEUV vorübergehend und gelegentlich die in diesem Gesetz geregelten Berufe in der Bundesrepublik Deutschland ausüben. Voraussetzung ist die Feststellung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 2

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung ist von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu beurteilen. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich, so ist der betroffenen Person zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu beantragen.

Zu § 84 (Meldung der Dienstleistungserbringung)

Diese Vorschrift regelt die Pflicht zur Meldung der erstmaligen Dienstleistungserbringung und den Inhalt der Meldung. Absatz 2 legt fest, welche Nachweise von der meldenden Person bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung vorzulegen sind. Nummer 1 setzt dabei Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG um. Nummer 2 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG um. Nummer 3 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Das Erfordernis einer Erklärung über ausreichende Sprachenkenntnisse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG vereinbar.

Nummer 5 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und e der Richtlinie 2005/36/EG um.

Bei Dienstleistungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr erbracht werden, ist die meldende Person nach Absatz 3 zur jährlichen Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet. Hiermit wird auch Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu § 85 (Berechtigung zur Dienstleistungserbringung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe als dienstleistungserbringende Person berechtigen.

Es bedarf nach Nummer 1 einer zur Dienstleistungserbringung berechtigenden Berufsqualifikation, welche in § 87 genauer bestimmt wird. Hier wird von der Möglichkeit des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG Gebrauch gemacht, die Berufsqualifikation zu überprüfen. Dies ist im Interesse des Patientenschutzes angemessen und gerechtfertigt, da auch im Fall einer vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit die Patientinnen oder Patienten einen Anspruch auf qualifizierte Behandlung haben.

Die meldende Person muss in einem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen sein und je nachdem ob der Beruf in diesem Land reglementiert ist oder nicht die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Die Nummern 3 bis 5 entsprechen § 1 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4.

Zu § 86 (Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikationen)

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer zur Dienstleistungserbringung berechtigenden Berufsqualifikation.

Eine Berufsqualifikation aufgrund einer nach diesem Gesetz abgeschlossenen Ausbildung oder eines nach diesem Gesetz abgeschlossenes Studium berechtigt zur Dienstleistungserbringung (Nummer 1).

Eine Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist, muss für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im Herkunftsstaat erforderlich sein, der einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe entspricht. Diese Berufsqualifikation muss entweder gleichwertig sein oder sie weist im Vergleich zu der entsprechenden Ausbildung nach diesem Gesetz keine wesentlichen Unterschiede auf, dass diese geeignet wären, die öffentliche Gesundheit zu gefährden (Nummer 2).

Zu Absatz 2

Weist die Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede auf, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führen, kann die meldende Person eine Eignungsprüfung zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation ablegen. Bezüglich der Ausführungen zu der Definition wesentlicher Unterschiede wird auf § 76 verwiesen. Hier besteht jedoch im Vergleich zur Anerkennung die Besonderheit, dass erst bei der Feststellung einer möglichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die Dienstleistungserbringung aufgrund der bestehenden wesentlichen Unterschiede die meldende Person den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung zu erbringen hat.

Zu Absatz 3

Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festzustellen, kann zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation ein gleichwertiger Kenntnisstand durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

Zu § 87 (Entscheidung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung)

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt die Prüfung der zuständigen Behörde für die Erteilung der Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe als dienstleistungserbringende Person.

Zu Absatz 2

Die zuständige Behörde ist für die Überprüfung der Gleichwertigkeit berechtigt, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person in dem jeweiligen Staat anzufordern. Der Absatz setzt Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu § 88 (Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person)

Zu Absatz 1

Personen, die berechtigt sind, Dienstleistungen in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe als dienstleistungserbringende Person zu erbringen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer entsprechenden Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 1 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Zudem dürfen sie die entsprechende Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz führen, auch wenn sie keine Erlaubnis dafür besitzen. Die Regelung dient auch der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 3

Es besteht die Pflicht zur Meldung der dienstleistungserbringenden Person über wesentliche Änderungen der Informationen, die im Rahmen der erstmaligen Meldung nach § 84 der zuständigen Behörde mitgeteilt wurden. Dies entspricht Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 4

Die dienstleistungserbringende Person muss mit der Meldung nach Absatz 3 der zuständigen Behörde die entsprechenden Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen vorlegen.

Zu Abschnitt 2 (Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in anderen Vertragsstaaten oder in gleichgestellten Staaten)

Zu § 89 (Bescheinigung der zuständigen Behörde)

Die Vorschrift regelt, dass die Personen, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 haben, auf Antrag eine Bescheinigung mit dem in Absatz 2 genannten Inhalt erhalten. Diese dient der Ermöglichung der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat.

Zu Teil 5 (Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörde)

Zu § 90 (Zuständige Behörde)

Die Länder sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie legen die jeweils zuständigen Behörden fest. Die Regelungen in Absatz 2 bis 4 sind erforderlich, um ein bundeseinheitliches und von den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsrechtes abweichendes Verfahren sicherzustellen.

Zu § 91 (Gemeinsame Einrichtungen)

Die Vorschrift weist darauf hin, dass die Länder die Möglichkeit haben, die Aufgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem Ausland zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Zu § 92 (Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten)

Die Vorschrift setzt Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Absatz 1

Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt an den Herkunftsstaat. Das ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist.

Zu Absatz 2

Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten, haben sie nach Absatz 2 zu prüfen, welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf die Berufsausübung der sie betreffenden Personen in der Bundesrepublik Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates, des anderen Vertragsstaates oder des gleichgestellten Staates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass für die Unterrichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu verwenden ist.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird festgelegt, dass die Meldung der für die Bundesrepublik Deutschland zuständigen Behörden nach Mitteilung der Länder über das Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission erfolgt.

Zu § 93 (Warnmitteilung durch die zuständige Behörde)

Die Regelung zum sogenannten Vorwarnmechanismus hat ihre Grundlage in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten haben danach die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten über Entscheidungen zu unterrichten, durch die den jeweiligen Berufsangehörigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ganz oder teilweise untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind

Nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung veranlasst hat, weil sie eine der in den Nummern 1 bis 5 genannten Entscheidungen originär getroffen oder über diese vom Gericht informiert worden ist, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder der gleichgestellten Staaten über die Entscheidung.

Die Mitteilung muss dabei die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten und nach Absatz 3 unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit bzw. Bekanntgabe der Entscheidung über das Binnenmarkts-Informationssystem (IMI) erfolgen (Absatz 4).

Absatz 5 sieht vor, dass die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung tätigt, gleichzeitig mit der Warnmitteilung die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich oder elektronisch unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichtet.

Eventuell gegen die Entscheidung eingelegte Rechtsbehelfe sind ebenso wie Änderungen hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Entscheidung auch in das IMI einzustellen.

Zu § 94 (Unterrichtung über Änderungen)

Diese Vorschrift legt fest, dass ebenso wie die Information über eine Entscheidung, die die Warnmitteilung veranlasst hat, auch die Aufhebung einer Entscheidung oder die Änderung des Zeitraums, für den die Entscheidung gilt, unverzüglich, spätestens nach drei Tagen, in das IMI eingestellt werden. Die Regelung dient auch der Umsetzung des Artikels 56a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 95 (Löschung einer Warnmitteilung)

Die Vorschrift regelt die Löschung der Warnmitteilungen im IMI, sie dient auch der Umsetzung des Artikels 56a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 96 (Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise)

Die Vorschrift beruht ebenfalls auf Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und betrifft die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wurde, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise genutzt worden sind.

Zu § 97 (Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung)

Die Vorschrift enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten in Fällen der Dienstleistungserbringung.

Zu Teil 6 (Verordnungsermächtigungen)

Zu § 98 (Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie zu erlassen sowie Regelungen zur Abweichungsfestigkeit dieser Verordnung.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 1 können in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an die berufliche Ausbildungen in der Physiotherapie nach Teil 2 Kapitel 1 einschließlich der praktischen Ausbildungen geregelt werden. Soweit in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Berücksichtigung digitaler Lehrformate vorgesehen wird, sind bei entsprechendem Bedarf die Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Nummer 2 sieht Regelungen zur staatlichen Prüfung vor. Nummer 3 sieht Regelungen zur staatlichen Ergänzungsprüfung bei verkürzter Ausbildung vor. Nummer 4 sieht Regelungen zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten praktischen Einsätzen vor. Außerdem soll nach Nummer 5 das amtliche Muster für die Urkunden über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Nummer 6 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden, notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln.

Darüber hinaus sind in der Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen nach § 79 und § 80 sowie zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises nach § 81 zu erlassen. Die Vorschrift ermöglicht dem Verordnungsgeber damit insbesondere Regelungen zu Umfang und Inhalten der Ausgleichsmaßnahmen, die in angemessener Art und Weise sicherstellen sollen, dass die antragstellende Person zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage ist. So darf zum Beispiel im Falle der Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung entsprechend der staatlichen Prüfung gefordert werden.

Nach Nummer 7 kann auch das Verfahren zur Dienstleistungserbringung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung konkretisiert werden.

In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird auch der Nachteilsausgleich bei den staatlichen Prüfungen für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen geregelt.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Satz 1 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes die auf der Grundlage des Absatzes 1 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die berufliche Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet qualitativ gleichwertige Leistungen der Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Fachpersonen für Physiotherapie erhalten können. Dies setzt voraus, dass die beruflichen Ausbildungen und die staatlichen Prüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweisen.

Vor dem Hintergrund des besonderen Fachkräftebedarfs in den durch Bundesgesetz reglementierten Gesundheitsfachberufen wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2019 die Frist für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung durch die zuständige Behörde des Landes von bisher vier bzw. drei auf zwei Monate verkürzt. Für die Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Fachpersonen für Physiotherapie wird dies in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung umgesetzt. Mit der Regelung in Satz 2 wird klargestellt, dass die in der Rechtsverordnung entsprechend geregelten Fristen zum beschleunigten Verfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes nicht abweichungsfest sind.

Zu § 99 (Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung für die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Studien- und Prüfungsverordnung für die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz. zu erlassen sowie Regelungen zur Abweichungsfestigkeit dieser Verordnung.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 1 können in der Studien- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an die hochschulischen Ausbildungen in der Physiotherapie nach Teil 2 Kapitel 2 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums geregelt werden. Soweit in der Studien- und Prüfungsverordnung die Berücksichtigung digitaler Lehrformate vorgesehen wird, sind bei entsprechendem Bedarf die Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Nummer 2 sieht Regelungen zur staatlichen Prüfung vor. Nummer 3 sieht Regelungen zur Gliederung und Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums einschließlich der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten Praxiseinsätzen vor.

Außerdem soll nach Nummer 4 das amtliche Muster für die Urkunden über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Nummer 5 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden, notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln.

Darüber hinaus sind in der Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen nach § 79 und § 80 dieses Gesetzes sowie zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises nach § 81 zu erlassen. Die Vorschrift ermöglicht dem Verordnungsgeber damit insbesondere Regelungen zu Umfang und Inhalten der Ausgleichsmaßnahmen, die in angemessener Art und Weise sicherstellen sollen, dass die antragstellende Person zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage ist. So darf zum Beispiel im Falle der Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung entsprechend der staatlichen Prüfung gefordert werden.

Nach Nummer 6 kann auch das Verfahren zur Dienstleistungserbringung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung konkretisiert werden.

In der Studien- und Prüfungsverordnung wird auch der Nachteilsausgleich bei den staatlichen Prüfungen für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen geregelt.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Satz 1 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes die auf der Grundlage des Absatzes 1 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Studien- und Prüfungsverordnung für die hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie nach diesem Gesetz abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet qualitativ gleichwertige Leistungen der Physiotherapeutinnen B. Sc., Physiotherapeuten B. Sc. und Fachpersonen für Physiotherapie B. Sc. erhalten können. Dies setzt voraus, dass die hochschulischen Ausbildungen und die staatlichen Prüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweisen.

Vor dem Hintergrund des besonderen Fachkräftebedarfs in den durch Bundesgesetz reglementierten Gesundheitsfachberufen wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2019 die Frist für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung durch die zuständige Behörde des Landes von bisher vier bzw. drei auf zwei Monate verkürzt. Für die Physiotherapeutinnen B. Sc, Physiotherapeuten B. Sc. oder und Fachpersonen für Physiotherapie B. Sc. wird dies in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung umgesetzt. Mit der Regelung in Satz 2 wird klargestellt, dass die in der Rechtsverordnung entsprechend geregelten Fristen zum beschleunigten Verfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes nicht abweichungsfest sind.

Zu Teil 7 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 100 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, wann eine ordnungswidrige Handlung vorliegt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 handelt diejenige Person ordnungswidrig, die ohne Erlaubnis die berufsfachschulische Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“, „Physiotherapeut“ oder „Fachperson für Physiotherapie“ nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 führt. Die Einbeziehung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz erfolgt über § 101 Absatz 1 Satz 2, die Einbeziehung der Berufsbezeichnung "Krankengymnastin" und „Krankengymnast“ über § 101 Absatz 2 Satz 2. Um einen lückenlosen Schutz zu gewährleisten, ist es auch sachgerecht die unrechtmäßige Führung dieser Berufsbezeichnungen in den Bußgeldtatbestand aufzunehmen.

Es handelt auch diejenige Person ordnungswidrig, die ohne Erlaubnis die hochschulische Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B. Sc.“, „Physiotherapeut B. Sc.“ oder „Fachperson für Physiotherapie B. Sc.“ nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 führt.

Zu Nummer 2

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung über die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zuwiderhandelt.

Zu Absatz 2

Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Zu Teil 8 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 101 (Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Diese Vorschrift regelt das Fortgelten der bisherigen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“, „Physiotherapeut“ oder „Fachperson für Physiotherapie“ nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung. Gleiches gilt für eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten oder für eine nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten gleichgestellten Erlaubnis. Die Bezugnahme auf das Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung umfasst auch die dort geregelten Übergangs- und Anwendungsvorschriften.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten bisherigen Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung gelten als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1..

Zu § 102 (Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung)

Die Vorschrift führt ein Recht zur Wahl einer geschlechtsneutralen Berufsbezeichnung für Personen ein, die die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung besitzen. Damit wird es ermöglicht, auch eine geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung führen zu können.

Zu § 103 (Anrechnung einer Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister; Verkürzung der Ausbildungsdauer)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Wechsel von der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister zur Physiotherapieausbildung. Auf Antrag wird die Dauer der Physiotherapieausbildung durch die zuständige Behörde verkürzt. Die Entscheidung erfolgt im Ergebnis einer Ermessensentscheidung im Einzelfall. Eine gebundene behördliche Entscheidung über die Anrechnung erscheint – anders als nach bisheriger Rechtslage – wegen der umfassenden Novellierung der Physiotherapieausbildung und insbesondere der kompetenzorientierten Ausgestaltung nicht mehr angezeigt. Auch eine – nach bisheriger Rechtslage mögliche – weitere Verkürzung der Ausbildungsdauer durch eine Anrechnung von Fort- und Weiterbildungen erscheint nicht mehr sachgerecht, da diese an die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister nach bisheriger Rechtslage anknüpfen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 kann die zuständige Behörde für Personen, die die staatliche Prüfung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister erfolgreich absolviert haben, oder für Personen, die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister verfügen, die Physiotherapieausbildung um höchstens die Hälfte verkürzen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 kann die zuständige Behörde in Fällen, in denen die antragstellende Person über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister verfügt, die Physiotherapieausbildung wegen der einschlägigen beruflichen Tätigkeit maximal um zwei Drittel verkürzen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss die zuständige Behörde bei einer Verkürzung nach Absatz 1 prüfen und berücksichtigen, dass durch die Verkürzung der Physiotherapieausbildung die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 7 nicht gefährdet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die Regelungen zur staatlichen Ergänzungsprüfung nach § 20 Absatz 2 und 3 entsprechend gelten.

Zu § 104 (Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen)

Die Vorschrift regelt den Abschluss bereits begonnener fachschulischer Ausbildungen auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Finanzierung der bisherigen Ausbildung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung wird weiterhin ermöglicht. Die Länder können zusätzlich die Maßgaben regeln, nach denen fachschulische Ausbildungen, die nach altem Recht begonnen wurden, in das neue Recht übergeleitet werden.

Zu § 105 (Abschluss begonnener hochschulischer Ausbildungen)

Personen, die eine hochschulische Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz begonnen haben, schließen diese nach den bisherigen Vorschriften ab. Nach Abschluss der hochschulischen Ausbildung erhalten die Personen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften. Auch für sie gelten die entsprechenden weiteren Übergangsvorschriften.

Für Absolventinnen und Absolventen der hochschulischen Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz gilt § 2 nicht. Sie erwerben mit dem Abschluss nicht das Recht zur eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie.

Zu § 106 (Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz)

Die staatliche Anerkennung von Physiotherapieschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung erteilt wurde, besteht fort. Von der Regelung erfasst sind mithin auch staatliche Anerkennungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten, auf die § 17 Absatz 3 Masseur- und Physiotherapeutengesetz Bezug nimmt. Die staatliche Anerkennung entfällt im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs nach Absatz 2.

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass die unter Geltung der Anforderungen des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erteilte staatliche Anerkennung nur Bestand haben soll, wenn die Schule dauerhaft die in § 13 Absatz 2 genannten Voraussetzungen an Schulen erfüllt, die zur Steigerung der Qualität der Ausbildung eingeführt werden. Die Schulen erhalten Gelegenheit, bis zum 31. Dezember 2036 diese neuen Mindestanforderungen umzusetzen. Kann die erfolgreiche Umsetzung bis zu diesem Datum nicht nachgewiesen werden, muss die zuständige Behörde die staatliche Anerkennung widerrufen. Ein Ermessensspielraum ist ihr insoweit nicht eingeräumt.

Absatz 3 erklärt die Mindestanforderungen des § 13 Absatz 2 hinsichtlich des bisherigen Lehrpersonals an Physiotherapieschulen als erfüllt. Damit wird sichergestellt, dass die Beschäftigungsverhältnisse von der Einführung neuer Qualitätsanforderungen unberührt bleiben.

Zu § 107 (Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)

Die Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist als Kann-Regelung ausgestaltet. Mit ihr wird die Möglichkeit geschaffen, über Anträge auf Anerkennung im Ausland abgeschlossener Ausbildungen bis einschließlich 31. Dezember 2029 auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung zu entscheiden. Der Übergangszeitraum gewährt den Ländern ausreichend Zeit für die Umstellung des Anerkennungsverfahrens auf die neuen Vorschriften.

Zu § 108 (Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarung)

Die Vorschrift ergänzt für die berufsfachschulische Ausbildung nach Teil 2 Kapitel 1 die Möglichkeit zur Finanzierung der Ausbildungskosten einer Schule nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Dazu enthält die Regelung eine gesetzliche Erweiterung der Definition des Begriffs der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen

Ausbildungsstätten in § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Erweiterung bezieht Schulen in die Finanzierung der Ausbildungskosten nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ausdrücklich mit ein, die Ausbildungen nach Teil 2 Kapitel 1 durchführen und jeweils mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung abgeschlossen haben.

So unterfallen Schulen für diese Ausbildung der Regelung zur Finanzierung von Ausbildungskosten nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch dann, wenn sie dazu mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung abgeschlossen haben. Die Schulkosten sind damit Teil des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhauses, mit dem die Schule eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. In der Kooperationsvereinbarung sind Einzelheiten zur Geltendmachung der Schulkosten im Rahmen des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets und zur Weiterleitung an die Schule zu vereinbaren.

In den Absätzen 2 bis 4 wird das Nähere zu den Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 geregelt sowie Nachweis-, Begründungs- und Auskunftsverpflichtungen der Schule gegenüber dem Krankenhaus für die Verhandlungen des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets.

Welche Bedeutung Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Krankenhäusern im Hinblick auf die Finanzierung der Ausbildungen in anderen Gesundheitsfachberufen zukommen kann, bleibt weiteren Beratungen des Gesetzgebers vorbehalten.

Zu Artikel 2 (Gesetz über den Beruf in der Medizinischen Massagetherapie)

Zu Teil 1 (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Zu § 1 (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Erlaubnisvorbehalt für das Führen der aufgeführten Berufsbezeichnung.

Das Führen der Berufsbezeichnung durch Personen, die keine Erlaubnis haben, ist untersagt und wird nach § 62 mit einem Bußgeld bedroht.

Der berufsfachschulische Beruf mit der Berufsbezeichnung „Medizinische Massagetherapeutin“, „Medizinischer Massagetherapeut“ oder „Fachperson für Medizinische Massagetherapie“ wird auch künftig mindestens dieselben Aufgaben in der Versorgung abdecken, die auch bisher von Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und von Masseuren und medizinischen Bademeistern erbracht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung fest. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Zu Nummer 1

Die antragstellende Person muss nachweisen, dass sie die vorgeschriebene Ausbildung nach Teil 2 erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 19 bestanden hat. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist insoweit, dass die antragstellende Person sowohl ihre fachliche Qualifikation, die im Rahmen einer

erfolgreich absolvierten Ausbildung erworben wurde, als auch eine bestandene staatliche Prüfung nachweisen kann.

Diese Vorschrift bezieht sich auf Personen, die ihre Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes absolviert haben. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine andere Ausbildung auf die in diesem Gesetz geregelte Ausbildung angerechnet werden kann, bestimmt sich nach § 9. Für die Anerkennung von Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs gilt Teil 3 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Die antragstellende Person darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Dies kann über die Vorlage eines Führungszeugnisses nachgewiesen werden.

Zu Nummer 3

Darüber hinaus darf die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sein. Diese Formulierung statuiert das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf, das im Hinblick auf den Schutz der Patientinnen und Patienten erforderlich ist. Die Formulierung berücksichtigt die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Die entsprechende Beweisführung wird erleichtert. Insbesondere kann die erforderliche gesundheitliche Eignung durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Versagung einer Erlaubnis sollte nur dann erfolgen, wenn eine Berufsausübung aufgrund der gesundheitlichen Begebenheiten auch in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern nicht möglich erscheint.

Zu Nummer 4

Des Weiteren muss die antragstellende Person über die zur Ausübung des Berufs in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten, mit Kolleginnen und Kollegen und auch interprofessionell mit Angehörigen anderer Berufsgruppen ist Teil der beruflichen Tätigkeit. Missverständnisse, die durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache entstehen, können fatale Folgen nach sich ziehen. Die zu fordernden Sprachkenntnisse sollten sich am Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren und können über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

Zu § 2 (Rücknahme der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt die Rücknahme der Erlaubnis. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet.

Zu Absatz 1

Wenn zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nummer 1 oder § 1 Absatz 2 Nummer 2 nicht vorgelegen hat, muss eine bereits erteilte Erlaubnis zum Schutz der Patientinnen und Patienten vor unzureichend qualifizierten oder hinsichtlich der Berufsausübung unzuverlässigen Berufsträgerinnen und Berufsträgern mit Wirkung für die Vergangenheit wieder zurückgenommen werden. Schließlich lagen dann die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu keinem Zeitpunkt vor. Dasselbe gilt, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation in dem Beruf nicht vorgelegen haben.

Zu Absatz 2

Lag die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nummer 3 zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nicht vor, steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob die Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden soll.

Zu Absatz 3

Im Übrigen gelten die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Zu § 3 (Widerruf der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt den Widerruf der Erlaubnis. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über den Widerruf eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet.

Zu Absatz 1

Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zum Schutz der Patientinnen und Patienten vor hinsichtlich der Berufsausübung unzuverlässigen Berufsträgerinnen und Berufsträgern mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich die Person nachträglich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Dies kann etwa der Fall sein beim Verstoß gegen Rechtsvorschriften mit Be-zug auf die Berufsausübung.

Zu Absatz 2

Fällt die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung nachträglich weg, so steht es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden soll.

Zu Absatz 3

Im Übrigen gelten die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Zu § 4 (Ruhen der Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Ruhen der Erlaubnis. Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis liegt in dem Ermessen der zuständigen Behörde. Voraussetzung ist, dass einer der in dieser Vorschrift genannten Gründe vorliegt. Ruht die Erlaubnis, darf die Berufsbezeichnung nicht geführt werden und der Beruf nicht ausgeübt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis aufzuheben, sobald der Grund für das Ruhen der Erlaubnis wegfällt.

Zu Teil 2 (Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 5 (Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes)

Auf die Ausbildungen nach diesem Gesetz findet, wie bei allen reglementierten Gesundheitsfachberufen, das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung. Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Abschnitt 2 (Ausbildung)

Zu § 6 (Ausbildungsziel; Ausbildungsinhalte)

Das Ausbildungsziel beschreibt die Mindestanforderungen an die Ausbildung und hebt die Kernbereiche der zu erwerbenden Kompetenzen von Medizinischen Massagetherapeutinnen, Medizinischen Massagetherapeuten und Fachpersonen für Medizinische Massagetherapie hervor. Die Mindestanforderungen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 weiter konkretisiert.

Das Ausbildungsziel bildet den staatlichen Auftrag zur Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie sowohl für die Schulen als auch für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13. Die ausbildenden Einrichtungen sind verpflichtet, die Vorgaben dieses Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 zu erfüllen.

Zu Absatz 1

Die Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie vermittelt die Kompetenzen, die für die selbständige Tätigkeit als Medizinische Massagetherapeutin, als Medizinischer Massagetherapeut und als Fachperson für Medizinische Massagetherpaie erforderlich sind. Dabei bedeutet die selbständige Tätigkeit, dass die Medizinische Massagetherapeutin, der Medizinische Massagetherapeut und die Fachperson für Medizinische Massagetherapie selbst die Durchführungsverantwortung für die von ihr oder ihm übernommenen Maßnahmen trägt, nicht aber die Anordnungsverantwortung. Die selbständige Tätigkeit bedeutet auch, nicht unter Anleitung einer anderen Person tätig zu werden und nicht ihrer fachlichen Aufsicht zu unterstehen.

Die in der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen umfassen insbesondere die fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen. Diese sollen die Auszubildenden befähigen, Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit drohender oder bestehender Beeinträchtigung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder des Bewegungshandelns selbständig auf der Grundlage einer ärztlichen oder zahnärztlichen Diagnose unter Anwendung geeigneter massagetherapeutischer, allgemeiner bewegungstherapeutischer und physikalischer Behandlungsprozesse zu versorgen sowie Patientinnen und Patienten bei dem Erhalt und der Wiederherstellung der körperlichen, psychischen, emotionalen und sozialen Gesundheit in den Bereichen Kuration, Rehabilitation, Palliation, Gesundheitsförderung und Prävention sowie der Verbesserung der Lebensqualität zu unterstützen.

Die Vermittlung der Kompetenzen zur Anwendung geeigneter massagetherapeutischer, allgemeiner bewegungstherapeutischer und physikalisch-therapeutischer Behandlungsprozesse umfasst auch Kompetenzen, für die bislang gesonderte Qualifikationen erworben werden mussten, um leistungsrechtlich die sogenannten Zertifikatspositionen erbringen zu können.

Die Kompetenzvermittlung für die selbständige Berufsausübung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie professionsethischer Grundlagen erfolgen,

einschließlich der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.

Zu Absatz 2

Der Ausbildung soll dazu befähigen, massagetherapeutische, allgemeine bewegungstherapeutische und physikalisch-therapeutische Behandlungsprozesse zu planen und durchzuführen. Behandlungsprozesse in diesem Sinne meint, die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit oder das Bewegungshandeln durch massagetherapeutische-, allgemeine bewegungstherapeutische- und physikalisch-therapeutische Behandlungsprozesse zu erhalten, wiederherzustellen, zu fördern oder zu kompensieren (Absatz 1 Satz Nummer 1). Zudem sind die Auszubildenden dazu zu befähigen, ihre fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen, lebenslanges Lernen als einen Prozess der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält übergreifende fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen, die den Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung zu vermitteln sind. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind insbesondere bei den Nummern 1-3, 5, 7, 10 und 11 bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Diese Kompetenzen sind auf die besonderen Anforderungen des Berufs der Medizinischen Massagetherapeutin, des Medizinischen Massagetherapeuten und der Fachperson für Medizinische Massagetherapie auszurichten.

Nach Nummer 1 gehört dazu, dass die Lebenssituation, der soziale, biographische, kulturelle, sprachliche und religiöse Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die jeweilige Lebensphase der Patientin oder des Patienten einzubeziehen und zu berücksichtigen sind. Außerdem sind die Angehörigen der Patientin oder des Patienten einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Nach Nummer 2 sind die Patientin oder der Patient sowie ihre Angehörigen in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen und die Selbstbestimmung der Patientin oder des Patienten ist zu beachten.

Zu den erforderlichen Kompetenzen gehören auch kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen und die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation (Nummer 3 und 4). Dabei erfolgt die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten personen- und situationsorientiert.

Nummer 5 bezieht sich insbesondere auf medizinische Notfälle bei Patientinnen und Patienten.

Weitere Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung zu vermitteln sind, umfassen den Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen, einschließlich des Datenmanagements und die Fachexpertise für die Funktionsweise von Endgeräten für therapeutische Behandlungen (Nummer 6), medizinische Fachexpertise (Nummer 7) sowie die Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten (Nummer 8).

Darüber hinaus wirken die ausgebildeten Berufsangehörigen an individuellen, multidisziplinären Lösungen zur Optimierung der Arbeitsabläufe mit, die die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen (Nummer 9), sichern die Qualität des eigenen beruflichen Handelns und wirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit (Nummer 10) und berücksichtigen Aspekte der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit (Nummern 11 und 12).

Zu § 7 (Zugang zur Ausbildung)

Zu Nummer 1

Der Zugang zur Ausbildung steht wie bisher Personen offen, die entweder einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben haben und dies nachweisen, sowie Personen, die über eine abgeschlossene, mindestens einjährige Berufsausbildung verfügen.

Zu Nummer 2 bis 4

Zusätzlich zu der schulischen Qualifikation der an einer Ausbildung interessierten Person nach Nummer 1 müssen weitere Voraussetzungen bereits für den Zugang zur Ausbildung vorliegen. Dies ist aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich, da die Auszubildenden während der gesamten Ausbildung im Rahmen der praktischen Ausbildung Kontakt mit Patientinnen und Patienten haben werden. Danach darf die an einer Ausbildung interessierte Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung ungeeignet oder unzuverlässig sein und muss über die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die für die Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse sind auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen als die für die Ausübung des Berufs nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 geforderten Kenntnisse. Es ist zu erwarten, dass sich die Sprachkenntnisse im Laufe der Ausbildung verbessern.

Als Nachweis, dass keine gesundheitlichen Aspekte der Ausbildung entgegenstehen, kann eine ärztliche Untersuchung dienen. Die Zuverlässigkeit kann über die Vorlage eines Führungszeugnisses und die Kenntnisse der deutschen Sprache über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

So wird bereits vor Beginn der Ausbildung sichergestellt, dass die auszubildende Person die Voraussetzungen mitbringt, die für die Ausübung des Berufs zusätzlich zu den fachlichen Anforderungen erforderlich sind.

Zu § 8 (Dauer und Struktur der Ausbildung)

Zu Absatz 1

Die Ausbildung kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden. Dies wird den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten der auszubildenden Personen gerecht und macht so die Ausbildung auch für Personen attraktiv, für die beispielsweise aufgrund von familiären Verpflichtungen eine Ausbildung ausschließlich in Vollzeit nicht möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Dauer der Ausbildung ist in Vollzeit auf zwei Jahre und sechs Monate und in Teilzeit auf vier Jahre und sechs Monate begrenzt. Eine Beschränkung der Höchstdauer der Teilzeitausbildung ist erforderlich, weil sowohl die auszubildende Person als auch die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung eine zeitliche Perspektive für den Abschluss der Ausbildung benötigen. Der Zeitraum von vier Jahren und sechs Monaten ist dabei angemessen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz benennt die Bestandteile der Ausbildung. Sie besteht aus theoretischem Unterricht, aus praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung.

Damit wird die bisherige Struktur der Ausbildung (§ 4 Absatz 1 MPhG), die aus einem Lehrgang mit theoretischem und praktischen Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung und

einer anschließenden praktischen Tätigkeit bestand, grundlegend reformiert und der modernen Ausbildungsstruktur in anderen Berufsgesetzen angepasst.

Im sozialversicherungsrechtlichen Kontext stellt die Ausbildung eine praxisintegrierte Ausbildung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 5 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch und § 1 Satz 5 Nummer 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dar mit der Folge, dass die auszubildenden Personen in die Sozialversicherungspflicht einbezogen sind.

Zu Absatz 4

Die Mindeststundenzahl der Ausbildung beträgt 3 900 Stunden. Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Teile der Ausbildung orientiert sich an der bisherigen Ausbildung.

Zu § 9 (Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen; Verkürzung der Ausbildungsdauer)

Diese Vorschrift ermöglicht es, unterschiedliche berufliche Bildungsbiographien von auszubildenden Personen bei der Dauer der Ausbildung zu berücksichtigen. Die horizontale Durchlässigkeit zu anderen Ausbildungen wird eröffnet. Der Begriff der Ausbildung ist weit zu verstehen und umfasst duale, praxisintegrierende, berufsfachschulische und hochschulische Ausbildungen. Beispielhaft sei hier eine mindestens zweijährige abgeschlossene Ausbildung als Turn- und Sportlehrer oder Gymnastiklehrer an einer staatlich anerkannten Lehranstalt genannt.

Zu Absatz 1

Die Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgen kann, erfolgt durch die zuständige Behörde. Die auszubildende Person hat die Anrechnung zu beantragen und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Anrechenbar kann eine erfolgreich abgeschlossene andere Ausbildung sein, soweit sie hinsichtlich der vermittelten Inhalte mit der Ausbildung auf der Grundlage dieses Gesetzes gleichwertig ist. Erfasst werden hierbei andere abgeschlossene duale, praxisintegrierende, berufsfachschulische und hochschulische Ausbildungen.

Erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung können anrechenbar sein, soweit die vermittelten Inhalte mit den Inhalten der Ausbildung auf der Grundlage dieses Gesetzes gleichwertig sind. Erfasst werden Ausbildungsteile von dualen, praxisintegrierenden, berufsfachschulischen und hochschulischen Ausbildungen.

Zu Absatz 2

Die maximal mögliche Verkürzung der Ausbildung um zwei Drittel der normierten Ausbildungsdauer wird in diesem Absatz geregelt. Ein Drittel der Ausbildung ist zu absolvieren, wenn der Anrechnungsspielraum vollständig ausgeschöpft wird.

Zu Absatz 3

Das Erreichen des Ausbildungsziels muss bei der Verkürzung der Ausbildung durch die Anrechnung einer anderen gleichwertigen Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossener Teile einer anderen Ausbildung stets gewährleistet bleiben.

Zu § 10 (Anrechnung von Fehlzeiten)

Diese Vorschrift regelt die Anrechnung von Abwesenheitszeiten während der Ausbildung und deren maximale Dauer. Abwesenheitszeiten, die über die maximale Dauer

hinausgehen, gefährden grundsätzlich das Ziel der Ausbildung und sind im Interesse der Qualität der Ausbildung nicht vertretbar.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz zählt Gründe für Abwesenheiten und Fehlzeiten auf, die auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden.

Zu Nummer 1

Angerechnet werden nach Nummer 1 Urlaubszeiten aufgrund von gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen und Zeiten des Urlaubes oder der Freistellung zu Bildungszwecken aufgrund landesrechtlicher Regelungen; hierzu zählen unter anderem Bildungsurlaub, Bildungsfreistellung und Bildungszeiten im Sinne des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub (BGBl. 1976 II S. 1526). Ebenfalls angerechnet werden Ferien, die den Schulferien entsprechen können. Die Elternzeit ist kein anrechenbarer Urlaub im Sinne der Nummer 1.

Zu Nummer 2

Der Umfang der anrechenbaren Fehlzeiten, die auf Grund einer Erkrankung oder aus anderen von der auszubildenden Person nicht zu vertretenden Gründen entstehen, wird durch Nummer 2 auf 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichtes und 10 Prozent der praktischen Ausbildung begrenzt. Der Umfang entspricht den Vorgaben in anderen Berufsgesetzen, wie beispielsweise im PflBG, im MTBG oder im NotSanG. Die bisherige Regelung in § 6 Absatz 1 Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) wird damit insofern an die neueren Berufsgesetze angepasst, als die Fehlzeiten prozentual bestimmt werden.

Zu Nummer 3

Fehlzeiten auf Grund von im Mutterschutzgesetz (MuSchG) verankerten Beschäftigungsverboten werden auf die Dauer der Ausbildung angerechnet. Die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote umfassen zum einen die Schutzfristen vor und nach der Entbindung nach § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG sowie die übrigen Beschäftigungsverbote nach §§ 4 bis 6 und § 16 MuSchG.

Anrechenbar sind Fehlzeiten aufgrund von Nummer 2 oder 3 nur, soweit sie 18 Wochen nicht überschreiten. Auch in Kombination sind Fehlzeiten aufgrund dieser Tatbestände nur anrechenbar, soweit sie den Umfang von 18 Wochen nicht überschreiten.

Zu Absatz 2

Auf Antrag kann die zuständige Behörde weitergehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel trotz der Fehlzeiten erreicht werden kann. Bei der Ermessensentscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls in die Abwägung mit einzubeziehen, ob eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Erreichen des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung nicht möglich, kann die auszubildende Person bei der zuständigen Behörde die Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 11 beantragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die gesetzlich geregelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen nicht als Fehlzeiten im Sinne dieses Paragrafen gelten.

Zu § 11 (Verlängerung der Ausbildungsdauer)

Die Dauer der Ausbildung wird in § 8 Absatz 2 geregelt. Die Dauer der Ausbildung ist so konzipiert, dass das Ausbildungsziel im Rahmen einer Voll- oder Teilzeitausbildung erreicht werden kann. In besonders gelagerten Einzelfällen genügt die vorgesehene Dauer der Ausbildung nicht für die auszubildende Person, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ist dies während der Ausbildung bereits absehbar, kann die auszubildende Person eine Verlängerung der Ausbildung bei der zuständigen Behörde beantragen. Die hier geregelte Verlängerung stellt keine Teilzeitregelung im Sinne des § 8 Absatz 2 dar.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer um höchstens ein Jahr kann genehmigt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen und eine Anrechnung der Fehlzeiten nach § 10 Absatz 1 und 2 aufgrund des Umfanges der Fehlzeiten nicht möglich ist. Eine Berücksichtigung weiterer Fehlzeiten aufgrund einer besonderen Härte ist von der zuständigen Behörde vorrangig zu prüfen. Das begrenzende Prüfkriterium im Falle des Absatzes 2 ist das Erreichen des Ausbildungsziels. Ein Antrag in Textform genügt.

Zu Absatz 3

Neben der in Absatz 2 vorgesehenen Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildung auf Grund des Antrages der auszubildenden Person, normiert Absatz 3 zum einen die Rechtsfolge im Falle des Nichtbestehens der staatlichen Prüfung. Das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung führt zur Verlängerung der Ausbildungsdauer bis zur nächstmöglichen Durchführung der Prüfung. Zum anderen regelt Absatz 3 diese Rechtsfolge auch für den Fall, dass die auszubildende Person die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungsdauer ablegen kann.

Zu § 12 (Schulen; Mindestanforderungen)

Der theoretische und praktische Unterricht der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie findet an Schulen statt, die je nach Landesrecht unterschiedlich verfasst sind und die aufgeführten Mindestanforderungen nachweisen müssen. Die Mindestanforderungen dienen der Sicherung der Ausbildungsqualität. Für Schulleitungen und Lehrkräfte, die bereits an bestehenden Schulen tätig sind, werden in Teil 8 Übergangsvorschriften und Bestandsschutzregelungen getroffen.

Zu Absatz 1

Die Schulen, an denen der theoretische und praktische Unterricht stattfindet, können je nach landesrechtlichen Vorgaben staatlich organisiert sein oder die Voraussetzungen für eine staatliche Genehmigung oder eine staatliche Anerkennung erfüllen.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 aufgeführten Mindestanforderungen betreffen die Qualifikation der Leitung der Schule, die Qualifikation der Lehrkräfte, das Verhältnis der Anzahl der Lehrkräfte zu den Ausbildungsplätzen sowie die räumliche und materielle Ausstattung.

Zu Nummer 1

Die hauptberufliche Leitung der Schule muss für diese Tätigkeit entsprechend auf Master- oder vergleichbaren Niveau qualifiziert sein. Eine ergänzende fachliche Qualifikation beispielsweise durch eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, wie Medizinische Massagetherapeutin, Medizinischer Massagetherapeut, Fachperson für Medizinische Massagetherapie, Masseurin und medizinische Bademeisterin, Masseur und medizinischer

Bademeister, Physiotherapeutin, Physiotherapeut, Fachperson für Physiotherapie oder eine Ausbildung in einem Heilberuf, wie Ärztin und Arzt, sowie weitere vergleichbare Professionen, kann von den Ländern nach Absatz 3 als ergänzende Voraussetzung vorgesehen werden.

Zu Nummer 2

Die Schule hat die pädagogische und fachliche Qualifikation ihrer hauptberuflichen Lehrkräfte nachzuweisen. Die Lehrkräfte müssen fachlich im massagetherapeutischen, allgemeinen bewegungstherapeutischen oder physikalischen Bereich qualifiziert sein, zum Beispiel durch eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, wie Medizinische Massagetherapeutin, Medizinischer Massagetherapeut, Fachperson für Medizinische Massagetherapie, Masseurin und medizinische Bademeisterin, Masseur und medizinischer Bademeister, Physiotherapeutin, Physiotherapeut oder und Fachperson für Physiotherapie. Die pädagogische Qualifikation ist durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau nachzuweisen; beispielsweise im Bereich der Medizinpädagogik. Nicht erfasst von diesen Qualifikationsanforderungen sind nebenberufliche Lehrkräfte, Honorarkräfte oder Lehrbeauftragte, die ergänzend zu den hauptberuflichen Lehrkräften Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, wie beispielsweise Ärztinnen und Ärzte.

Zu Nummer 3

Um die Ausbildungsqualität während des theoretischen und praktischen Unterrichts sicherzustellen, ist ein Verhältnis von einer hauptberuflichen und in Vollzeit tätigen Lehrkraft zu 20 Ausbildungsplätzen einzuhalten.

Zu Nummer 4

Neben der personellen Ausstattung müssen in der Schule die für die Ausbildung erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3

Die Öffnungsklausel in Absatz 3 ermöglicht es den Ländern je nach Verfasstheit der Schulen das Nähere zu bestimmen und weitere Anforderungen festzulegen. Dies kann beispielsweise die Qualifikation der Lehrkräfte hinsichtlich der fachlichen und pädagogischen Anforderungen betreffen, die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen, wie beispielsweise blinde und sehbehinderte Menschen, und als darüberhinausgehende Regelung die Festlegung einer kontinuierlichen und in bestimmten Zeitabständen erforderlichen Fortbildungspflicht umfassen.

Zu § 13 (Praktische Ausbildung; Umfang der Praxisanleitung)

Die Vorschrift trifft Regelungen zu den geeigneten Einrichtungen für die praktische Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie.

Zu Absatz 1

Einrichtungen für die praktische Ausbildung sind Krankenhäuser, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein Versorgungsvertrag geschlossen ist, zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ambulante Einrichtungen, in denen Leistungserbringer mit einer Zulassung nach § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch tätig sind, insbesondere Physiotherapiepraxen oder Praxen von Medizinischen Massagetherapeutinnen, Medizinischen Massagetherapeuten oder Fachpersonen für

Medizinische Massagetherapie, Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern (im Folgenden: Einrichtungen). Das Erfordernis der versorgungsrechtlichen Zulassung gewährleistet, dass die praktische Ausbildung in Einrichtungen stattfindet, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Zudem wird damit sichergestellt, dass die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung alle Bereiche der Versorgung im Bereich der Massagetherapie, der allgemeine Bewegungstherapie und der physikalischen Therapie kennenlernen. Dies sichert eine hohe Qualität der neuen Ausbildung. Der Großteil der geeigneten Rehabilitationseinrichtungen hat einen Versorgungsvertrag nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geschlossen. Sollte dies in wenigen Ausnahmefällen nicht der Fall sein, wird durch die Bezugnahme auf zugelassene Rehabilitationseinrichtungen nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt, dass auch in diesen Fällen die geeigneten Rehabilitationseinrichtungen umfasst sind.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen kann die praktische Ausbildung über die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Einrichtungen hinaus auch in weiteren zur praktischen Ausbildung geeigneten Einrichtungen stattfinden, wie beispielsweise Privatpraxen für Physiotherapie, Privatpraxen von Medizinischen Massagetherapeutinnen, Medizinischen Massagetherapeuten, Fachpersonen für Medizinische Massagetherapie, Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern oder Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens.

Näheres zur praktischen Ausbildung, insbesondere auch die Stundenverteilung, regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen müssen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach der jeweiligen landesrechtlichen Regelung geeignet sein.

Zu Absatz 3

Einrichtungen nach Absatz 1 können die praktische Ausbildung nur durchführen, wenn sie die erforderliche Ausstattung haben und eine Praxisanleitung im Umfang von 25 Prozent gewährleisten können. Die Betreuungsquote von 25 Prozent ist als Mindestumfang ausgestaltet. Eine höhere Betreuungsquote ist also möglich. Eine enge Begleitung und Betreuung der Auszubildenden während der praktischen Ausbildung steigert die Qualität der Ausbildung. Die auszubildende Person wird hierdurch gut auf ihre verantwortliche Tätigkeit vorbereitet und der Berufseinstieg wird erleichtert. Für einen Übergangszeitraum sieht Absatz 3 eine zeitlich befristete Abweichungsmöglichkeit vor.

Zu Absatz 4

Im Fall von Verstößen gegen die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3, insbesondere der Nichteinhaltung des geforderten Umfangs der Praxisanleitung, kann die zuständige Behörde die Durchführung der praktischen Ausbildung in Einrichtungen nach Absatz 1 untersagen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift schafft die rechtliche Grundlage, Auszubildenden einen praktischen Einsatz während der praktischen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Ausland zu ermöglichen. Hierdurch werden die Selbständigkeit der Auszubildenden, die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse gefördert. Zugleich bietet ein praktischer Einsatz im Ausland die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen.

Da die rechtlichen Anforderungen an die praktische Ausbildung kaum durch Einrichtungen im Ausland erfüllt werden dürften, insbesondere jene über die Einrichtungen nach Absatz 1, in denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, und über die Praxisanleitung durch eine praxisanleitende Person nach Absatz 2, bedarf es insoweit gesonderter Regelungen. Diese können auf der Grundlage der Ausnahmevorschrift nach Absatz 5 in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 61 geschaffen werden.

Zu § 14 (Praxisanleitende Person)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die Tätigkeit der praxisanleitenden Person, der die Durchführung der Praxisanleitung obliegt, näher. Die praxisanleitende Person führt die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Beruf der Medizinischen Massagetherapeutin, des Medizinischen Massagetherapeuten oder der Fachperson für Medizinische Massagetherapie anfallenden Aufgaben heran. Sie begleitet die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung und leitet sie bei der Erledigung ihrer Aufgaben an. Gleichzeitig ist die praxisanleitende Person Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die übrigen an der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie beteiligten Akteure. Die praktische Ausbildung erfolgt in enger Abstimmung mit der ausbildenden Schule, hier insbesondere mit der praxisbegleitenden Person und dem Träger der praktischen Ausbildung. So kann eine Qualitätssteigerung der Ausbildung durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis organisatorisch gewährleistet werden.

Die Beschreibung der Tätigkeit der praxisanleitenden Person ist nicht abschließend.

Der Bedarf an praxisanleitenden Personen wird künftig bundesweit weiter zunehmen. Es ist daher wichtig, die Tätigkeit als praxisanleitende Person in der Medizinischen Massagetherapieausbildung attraktiv auszugestalten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift schreibt die Anforderungen an die Qualifikation von praxisanleitenden Personen fest, um auch in personaler Hinsicht eine hohe Qualität der neuen Ausbildung sicherzustellen. Hierzu sollen die praxisanleitenden Personen selbst über eine Berufserlaubnis nach diesem Gesetz verfügen. Praxisanleitende Personen können gemäß § 63 Absatz 1 oder 2 auch Personen mit einer dort genannten Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sein. Praxisanleitende Personen können zudem auch Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Physiotherapeutengesetz sein bzw. gemäß § 101 Absatz 1 oder 2 Physiotherapeutengesetz Personen mit einer dort genannten Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Darüber hinaus sollen die praxisanleitenden Personen über eine einschlägige, mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen. Zudem ist zur Sicherung der Qualität der Praxisanleitung eine berufspädagogische Zusatzqualifikation zu absolvieren. Praxisanleitende Personen haben sich zudem stetig fortzubilden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift schafft die rechtliche Grundlage, Auszubildenden einen praktischen Einsatz während der praktischen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Ausland zu ermöglichen. Hierdurch werden die Selbständigkeit der Auszubildenden, die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse gefördert. Zugleich bietet ein praktischer Einsatz im Ausland die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen.

Da die rechtlichen Anforderungen an die praktische Ausbildung kaum im Ausland erfüllt werden dürften, insbesondere jene über die Qualifikation der Praxisanleitenden Person, bedarf es insoweit gesonderter Regelungen. Diese können auf der Grundlage der

Ausnahmevorschrift nach Absatz 3 in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 61 geschaffen werden.

Zu § 15 (Träger der praktischen Ausbildung)

Zu Absatz 1

Eine Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 13 übernimmt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung der auszubildenden Person und wird zum Träger der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung kann eine Einrichtung nur sein, wenn sie die personellen und finanziellen Ressourcen besitzt, um die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung wahrzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung werden in diesem Absatz aufgeführt. Sie verdeutlichen die Durchführungsverantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung.

Der Abschluss des Ausbildungsvertrages mit der auszubildenden Person nach den Vorgaben des Teil 2 Abschnitt 3 einschließlich der Rechte und Pflichten ist eine wichtige Aufgabe des Trägers der praktischen Ausbildung. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Träger der praktischen Ausbildung der auszubildenden Person gegenüber zur Durchführung der praktischen Ausbildung. Teil der Verantwortung für die praktische Ausbildung ist es, einen Ausbildungsplan für die auszubildende Person zu erstellen. Hierbei können auch weitere Einrichtungen nach § 13 in die praktische Ausbildung miteinbezogen werden. Soll eine solche Einbeziehung erfolgen, so schließt der Träger der praktischen Ausbildung mit den weiteren Einrichtungen nach § 13 eine Vereinbarung. Dabei muss die Einhaltung des Ausbildungsplans nach § 18 Absatz 3 und die Praxisanleitung nach § 13 Absatz 3 vom Träger der praktischen Ausbildung sichergestellt werden. Verfestigen sich diese Kooperationen zu dauerhaften Ausbildungsverbünden wird die Organisation der praktischen Ausbildung vereinfacht.

Zu Absatz 3

Bestimmte Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung können durch die Kooperationsvereinbarung nach § 16 Nummer 1 auf die Schule übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Eigenschaft als Vertragspartner des Ausbildungsvertrages nach § 20. Für den Abschluss der Ausbildungsverträge kommt eine Bevollmächtigung der Schule in Betracht.

Zu § 16 (Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule; Kooperation mit dem Träger der praktischen Ausbildung)

Die Schule nimmt die aufgeführten Aufgaben unter eigener Verantwortung wahr. Die Grundlage des Zusammenwirkens der Schule mit dem Träger der praktischen Ausbildung ist eine Kooperationsvereinbarung. Der Schule obliegt es die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichtes mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, um das Erreichen des Ausbildungsziels sicherzustellen. Die Prüfung des Ausbildungsplans hinsichtlich der Anforderungen des schulinternen Curriculums für die praktische Ausbildung gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben.

Zu § 17 (Praxisbegleitung; praxisbegleitende Person)

Die Vorschrift schreibt eine Praxisbegleitung für die praktische Ausbildung vor. Hierdurch werden Theorie und Praxis eng miteinander verzahnt und eine hohe Qualität der praktischen Ausbildung sichergestellt.

Die Schule ist verpflichtet, eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang zu gewährleisten. Aufgabe der praxisbegleitenden Person, die die Praxisbegleitung durchführt, ist es, die Auszubildenden in fachlicher und pädagogischer Hinsicht zu begleiten und sie in ihrer praktischen Ausbildung zu beurteilen. Zugleich unterstützt die praxisbegleitende Person die praxisanleitende Person bei der Durchführung ihrer Aufgaben in der praktischen Ausbildung der Auszubildenden. Um eine hinreichende Betreuung der Auszubildenden und eine entsprechend hohe Qualität der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, muss die praxisbegleitende Person regelmäßig und in der Regel physisch in der Einrichtung, in der die auszubildende Person die praktische Ausbildung absolviert, anwesend sein.

Bei der Durchführung der Praxisbegleitung wird die Schule durch die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 13 unterstützt. Das Nähere zur Praxisbegleitung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61.

Absatz 4 schafft die rechtliche Grundlage, Auszubildenden einen praktischen Einsatz während der praktischen Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie im Ausland zu ermöglichen. Hierdurch werden die Selbständigkeit der Auszubildenden, die fachlichen Kompetenzen und die Fremdsprachenkenntnisse gefördert. Zugleich bietet ein praktischer Einsatz im Ausland die Möglichkeit für ein breiteres Spektrum praktischer Erfahrungen.

Da die rechtlichen Anforderungen an die praktische Ausbildung kaum im Ausland erfüllt werden dürften, insbesondere jene über die Praxisbegleitung, bedarf es insoweit gesonderter Regelungen. Diese können auf der Grundlage der Ausnahmevorschrift nach Absatz 4 in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 61 geschaffen werden.

Zu § 18 (Schulinternes Curriculum und Ausbildungsplan)

Zu Absatz 1

Die Ausbildung zeichnet sich durch eine enge zeitliche und inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis aus. Die Festlegung möglichst korrespondierender Inhalte zwischen theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung stellt sicher, dass zu den Kenntnissen aus dem Unterricht ein Praxisbezug hergestellt wird. Die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Auszubildenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in der praktischen Ausbildung. Die Auszubildenden sollen in der praktischen Ausbildung die im theoretischen und praktischen Unterricht erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und in den Berufsalltag umsetzen. Darüber hinaus kann die Schule durch die Verzahnung die praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten der Auszubildenden durch theoretische Grundlagen vertiefen helfen. Die hierfür unerlässliche zeitliche und inhaltliche Abstimmung erfolgt zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung, der die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortet.

Zu Absatz 2

Das schulinterne Curriculum bildet die Grundlage für den theoretischen und praktischen Unterricht und wird von der Schule erstellt. Das schulinterne Curriculum soll so ausgestaltet und der theoretische und praktische Unterricht, zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sein, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Die Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 sind dabei einzuhalten. Abweichungen von den normierten Vorgaben sind nicht zulässig.

Zu Absatz 3

Der Träger der praktischen Ausbildung erstellt nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 einen Ausbildungsplan, auf dessen Grundlage die praktische Ausbildung erfolgt. Der Ausbildungsplan

muss zeitlich und inhaltlich so gegliedert sein, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Die Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 sind dabei einzuhalten. Abweichungen von den normierten Vorgaben sind nicht zulässig.

Nach § 16 Nummer 4 muss der Ausbildungsplan zudem den Anforderungen des schulinternen Curriculums entsprechen. Der Träger der praktischen Ausbildung ist insofern verpflichtet, den Ausbildungsplan gegebenenfalls an die Anforderungen anzupassen. Hierdurch wird die enge Verzahnung und inhaltliche sowie zeitliche Abstimmung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule und der praktischen Ausbildung sichergestellt. Die Auszubildenden werden das Wissen, das ihnen im Rahmen des Unterrichts vermittelt wird, soweit möglich, unmittelbar in der Praxis umsetzen und anwenden.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht es den Ländern verbindliche landeseinheitliche Lehrpläne zu erstellen. Somit dient die Regelung der Herstellung einer gewissen Einheitlichkeit innerhalb der in der Ausbildung.

Zu § 19 (Staatliche Prüfung)

Mit der staatlichen Prüfung schließt die Ausbildung ab. Eine staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 ist aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich. Das Nähere zur staatlichen Prüfung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61.

Zu Abschnitt 3 (Vertragsverhältnis über die Ausbildung)

Zu § 20 (Ausbildungsvertrag)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz legt fest, dass die auszubildende Person und der Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag schließen. Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des praktischen Teils der Ausbildung.

Zu Absatz 2

Für den Abschluss des Ausbildungsvertrages und jede Änderung des Vertragsinhalts wird auf die Schriftform nach § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als gesetzliche Mindestvorgabe sowie auf einen ausdrücklichen Ausschluss der elektronischen Form verzichtet und nur noch die Textform (im Sinne von § 126b BGB) für den Ausbildungsvertrag vorgesehen. Die Änderungen entsprechen den Änderungen zur Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform in § 11 Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes

Zu Absatz 3

Die Vertragsabfassung ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern – unbenommen der elektronischen Erstellung – unverzüglich auszuhändigen oder zu übermitteln. Bei elektronischer Übermittlung hat dies derart zu erfolgen, dass diese gespeichert und ausgedruckt werden kann.

Darüber hinaus ist der Empfang der Vertragsabfassung durch die auszubildende Person und deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter zu dokumentieren (Empfangsnachweis). Dabei werden keine besonderen Anforderungen an Inhalt und Form gestellt. Insbesondere beinhaltet die Wahrung der Schriftform (im Sinne von § 126 BGB) durch die Unterschrift der auszubildenden Person zugleich auch den notwendigen Empfangsnachweis.

Zur Generierung des Empfangsnachweises kann der Träger der praktischen Ausbildung u. a. die auszubildende Person auffordern, den Erhalt der Vertragsabfassung (elektronisch) zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch eine gesonderte Textnachricht (zum Beispiel eine Bestätigungs-Mail oder eine manuell erzeugte Empfangs- und Lesebestätigung) oder im gleichen Dokument durch ein Bearbeitungsfeld, zum Beispiel in PDF-Dokumenten mit Formularfunktionen, erfolgen. Mindestanforderung ist jedoch, dass sich aus dem Empfangsnachweis zweifelsfrei ergibt, auf welches übermittelte Dokument er sich bezieht. Die auszubildende Person wird im Gegenzug in § 27 Absatz 2 Nummer 6 verpflichtet, den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen.

Zu Absatz 4

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind vom Träger der praktischen Ausbildung für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung umfasst zum einen die Dauer der Ausbildung selbst, zum anderen drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde. Angelehnt ist die Frist an die regelmäßige Verjährungsfrist. Dies dient einer Beweissicherung auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und für mögliche, diesem zeitlich nachgelagerte, Rechtsstreitigkeiten.

Zu § 21 (Inhalt des Ausbildungsvertrages)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den wesentlichen Mindestinhalt des Ausbildungsvertrages. Danach ist die Bezeichnung des Berufes aufzunehmen, zu dem ausgebildet werden soll, sowie der Beginn der Ausbildung, da an diesen Zeitpunkt die Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Beginn der Probezeit anknüpft. Auch die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge sind wesentlicher Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Der Ausbildungsplan, der die Grundlage für die praktische Ausbildung der auszubildenden Person darstellt, ist ebenfalls wesentlicher Vertragsbestandteil sowie die tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit. Zu den zwingenden Inhalten des Ausbildungsvertrags zählt auch der Hinweis auf gegebenenfalls zugrundeliegende tarifliche Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt weitere Angaben, Hinweise und Inhalte fest, die im Ausbildungsvertrag enthalten sein sollen oder beigefügt werden.

Nach Nummer 7 ist insbesondere auch ein Hinweis auf die Rechte der auszubildenden Person als Arbeitnehmerin bzw. als Arbeitnehmer des Trägers der praktischen Ausbildung im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes aufzunehmen.

Zu § 22 (Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages)

Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Schule, mit der der Träger der praktischen Ausbildung eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat und an der der theoretische und praktische Unterricht stattfinden wird. Hierdurch wird die Schule ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung gerecht. Einzelheiten zur Auswahlentscheidung der Auszubildenden können in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung vereinbart werden.

Zu § 23 (Vertragsschluss bei Minderjährigen)

Die Vorschrift regelt den Vertragsschluss für den Fall, dass die auszubildende Person minderjährig ist. Dann ist der Vertrag gemeinschaftlich von der auszubildenden Person und von den gesetzlichen Vertretern zu schließen und die Vertragsabfassung auch diesen auszuhändigen oder zu übermitteln (siehe § 20 Absatz 2).

Zu § 24 (Anwendbares Recht)

Die Vorschrift legt fest, dass die für Arbeitsverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden sind, soweit sich aus dem Wesen und Zweck des Ausbildungsvertrages oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Unter der Berücksichtigung dieser Einschränkungen finden insbesondere auch die §§ 611 ff. BGB Anwendung. Anwendbar sind auch die für Arbeitnehmer geltenden Schutzgesetze, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Zu § 25 (Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung.

Zu Absatz 1

Der Träger der praktischen Ausbildung hat die praktische Ausbildung durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung der praktischen Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans nach § 18 Absatz 3 durchzuführen. Insbesondere hat der Träger der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, dass die praktische Ausbildung auch durchgeführt werden kann. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat zudem die Praxisanleitung im nach § 13 Absatz 3 vorgesehenen Umfang sicherzustellen. Die Auszubildenden erhalten so die notwendige Anleitung bei der Erledigung der Aufgaben im Berufsalltag.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachbücher, den Zugang zu Datenbanken, die Instrumente und Geräte zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung der Aufgaben während der praktischen Ausbildung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Mittel, die zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Da die Ausbildungsmittel der Veränderung und einem steten Wandel unterliegen, erfolgt eine beispielhafte, jedoch nicht abschließende Aufzählung.

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt die Auszubildenden für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen frei. Die Freistellung muss eventuelle Reise- und Wegzeiten mitumfassen. Darüber hinaus sind erforderliche Lern- und Vorbereitungszeiten zu berücksichtigen. Die Vorschrift dient dem Schutz der Auszubildenden, für die eine Überlastungssituation durch zu enge Terminierung zwischen theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung vermieden werden soll. Sie sollen durch den Träger der praktischen Ausbildung in die Lage versetzt werden, am theoretischen und praktischen Unterricht und den Prüfungen teilzunehmen sowie diese in angemessener Zeit vor- und nachbereiten zu können. Hiermit wäre es beispielsweise nicht vereinbar, wenn Unterrichtszeiten – gegebenenfalls in nur anteiligem Umfang – in der praktischen Ausbildung „nachgearbeitet“ werden müssen, um die vereinbarte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit zu erreichen oder wenn die Auszubildenden zum Zwecke der Wahrnehmung schulischer Termine beim Träger der praktischen Ausbildung Erholungsurlaub beantragen müssten.

Zu Absatz 2

Die Schutzvorschriften nach Absatz 2 stellen sicher, dass der auszubildenden Person während ihrer praktischen Ausbildung nur Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck der Ausbildung und ihrem Bildungs- und Praxisstand entsprechen. Die Verrichtungen müssen zudem den physischen und psychischen Kräften der auszubildenden Person angemessen sein. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass die auszubildende Person während der praktischen Ausbildung lediglich als Hilfskräfte eingesetzt werden. Die für minderjährige auszubildende Personen geltenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Findet die praktische Ausbildung bei weiteren Einrichtungen statt, so hat der Träger der praktischen Ausbildung die Einhaltung der Pflichten sicherzustellen.

Zu § 26 (Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person)

Die auszubildende Person kann die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung sowie in weiteren Einrichtungen absolvieren. Soweit die praktische Ausbildung in weiteren Einrichtungen absolviert wird, wird klargestellt, dass die auszubildende Person dem Träger der praktischen Ausbildung betrieblich zugeordnet wird und ihre Mitbestimmungsrechte beim Träger der praktischen Ausbildung wahrnehmen kann.

Zu § 27 (Pflichten der auszubildenden Person)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten der auszubildenden Person. Die übergeordnete Verpflichtung betrifft das Bemühen der auszubildenden Person das Ausbildungsziel zu erreichen. Die weiteren Pflichten betreffen die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Schule, die sorgfältige Aufgabenausführung im Rahmen der praktischen Ausbildung, die Einhaltung der Schweigepflicht und die Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten, etwa des Rechts auf Selbstbestimmung oder in Hinblick auf den Umgang mit Patientendaten. Der Ausbildungsnachweis ist so auszugestalten, dass aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildung und eine Kompetenzentwicklung abgelesen werden kann.

Darüber hinaus erfolgt eine Folgeänderung in Bezug darauf, dass nach § 20 Absatz 2 die Übermittlung der Vertragsabfassung des Ausbildungsvertrags an die auszubildende Person zu dokumentieren ist. Um die Erfüllung dieser Pflicht faktisch und rechtlich zu ermöglichen, müssen Auszubildende den Empfang der Vertragsabfassung bestätigen. Damit ist die Bestätigung arbeitsrechtlich gesondert einklagbar und der Träger der praktischen Ausbildung vor Untätigkeit der Auszubildenden geschützt.

Zu § 28 (Ausbildungsvergütung)

Zu Absatz 1

Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses zu zahlen. Die Vergütung ist somit auch während der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht der Schule und während der Teilnahme an Prüfungen zu zahlen. Die Ausbildungsvergütung dient der finanziellen Unterstützung der auszubildenden Person, fördert deren finanzielle Eigenständigkeit, ist ein finanzieller Ausgleich und eine Anerkennung für die geleistete Arbeit.

Die Vergütung muss angemessen sein, wobei der Maßstab der Angemessenheit nicht gesetzlich geregelt ist. Die Vertragsparteien haben insofern einen gewissen Spielraum bei der

Vereinbarung der Vergütung. Die Frage der Angemessenheit der Vergütung kann jedoch gerichtlich überprüft werden.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist die Verkehrsanschauung maßgeblich, wobei das Bundesarbeitsgericht als wichtigsten Anhaltspunkt die einschlägigen Tarifverträge nennt (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 37). Das Bundesarbeitsgericht hat ausgeführt, dass eine vereinbarte Ausbildungsvergütung dann unangemessen sei, wenn sie die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41). Allerdings wird hierdurch der Anspruch der Auszubildenden nicht auf das gerade noch zulässige Maß der Unterschreitung begrenzt. Zweck der Vorschrift ist es, eine angemessene Ausbildungsvergütung sicherzustellen. Das Bundesarbeitsgericht hat dargelegt, dass bei Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze der Ausbildungsträger die volle tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen hat (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41).

Zu Absatz 2

Die Anrechnung von Sachbezügen nach Absatz 2 in Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, auf die Ausbildungsvergütung kann nur gewährt werden, soweit dies vertraglich vereinbart wurde. In der Höhe dürfen die Sachbezüge 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten.

Zu § 29 (Überstunden)

Bei einer ausnahmsweise zulässigen Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus, müssen insbesondere die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden. Zudem ist die ausnahmsweise Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

Zu § 30 (Probezeit)

Die Vorschrift definiert den Umfang der im Vertrag geregelten Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate ab Beginn der Ausbildung. Sollte sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergeben, gilt diese entsprechend.

Zu § 31 (Ende des Ausbildungsverhältnisses)

Zu Absatz 1

Das Ende des Ausbildungsverhältnisses ist an die jeweilige Ausbildungsdauer geknüpft. Die Ausbildungsdauer bestimmt sich nach § 8 Absatz 2. Sie dauert in Vollzeit zwei Jahre und sechs Monate und in Teilzeit höchstens vier Jahre und sechs Monate. Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer ist gemäß § 11 möglich. Der Zeitpunkt der staatlichen Prüfung ist nicht maßgeblich, da der konkrete Zeitpunkt im Prüfungszeitraum für die Auszubildenden variieren kann und keiner auszubildenden Person dadurch Nachteile entstehen sollen.

Zu Absatz 2

Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich auf einen in Textform zu stellenden Antrag der auszubildenden Person gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung hin, wenn die auszubildende Person die staatliche Prüfung nicht besteht oder sie diese ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungsdauer ablegen kann. Das Ausbildungsverhältnis wird bis zur nächstmöglichen Durchführung der staatlichen Prüfung verlängert,

höchstens jedoch bis zu einem Jahr. Dies stellt die vertragliche Absicherung der Verlängerung der Ausbildungsdauer dar.

Zu § 32 (Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung)

Die Vorschrift enthält Bestimmungen zur Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung.

Zu Absatz 1

Der Ausbildungsvertrag kann während der Probezeit von den Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Probezeit beginnt nach § 30 mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

Zu Absatz 2

Der Ausbildungsvertrag kann nach dem Ende der Probezeit von den Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist gekündigt werden oder mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende von der auszubildenden Person.

Zu § 33 (Wirksamkeit der Kündigung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Wirksamkeit einer möglichen Kündigung des Ausbildungsvertrages.

Die Kündigung muss nach Absatz 1 schriftlich erfolgen, wobei die elektronische Form ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ziel des Ausschlusses der elektronischen Form ist die Erhöhung der Rechtssicherheit und der Schutz vor insbesondere einer übereilten Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Nach § 24 sind auf den Ausbildungsvertrag, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden. Dies gilt auch für § 623 BGB, der bei Kündigungen von Arbeitsverhältnissen die Schriftform vorsieht und zugleich die elektronische Form wegen § 126 Absatz 3 BGB ausschließt. Diese Vorgabe wird zur Klarstellung unmittelbar in Absatz 1 aufgenommen.

Vor der Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist nach Absatz 2 das Benehmen mit der Schule herzustellen. Die Entscheidung zur Kündigung liegt damit weiterhin allein beim Träger der praktischen Ausbildung. Er ist jedoch angehalten, die Schule in seine Entscheidung einzubeziehen. Soweit die der Kündigung aus wichtigem Grund zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt sind, ist die Kündigung unwirksam. Der Lauf der Zweiwochenfrist wird allerdings gehemmt, wenn ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet ist.

Zu § 34 (Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis)

Die Vorschrift schützt die auszubildende Person und entspricht dem Rechtsgedanken des § 625 BGB.

Zu § 35 (Nichtigkeit von Vereinbarungen)

Die Regelungen dienen dem Schutz der auszubildenden Person. Die auszubildende Person befindet sich in einem Abhängigkeitsverhältnis und ist insofern besonders schutzbedürftig. Bestimmte für die auszubildende Person nachteilige Vereinbarungen sind danach nichtig.

Die Nichtigkeit betrifft nach Absatz 1 zunächst Vereinbarungen, die von den dort genannten Regelungen zu Ungunsten der auszubildenden Person abweichen. Abweichende Regelungen, die für die auszubildende Person rechtlich günstiger sind, dürfen getroffen werden.

Nach Absatz 2 sind Vereinbarungen nichtig, durch die die auszubildende Person für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses Verpflichtungen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung eingeht, die die Berufsausübung als Medizinische Massagetherapeutin, als Medizinischer Massagetherapeut oder als Fachperson für Medizinische Massagetherapie betreffen. Zu denken ist etwa an die Vereinbarung von Wettbewerbsverboten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Begründung eines Arbeitsverhältnisses im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis, wenn der Arbeitsvertrag in den letzten drei Monaten des Ausbildungsverhältnisses geschlossen wird.

Nach Absatz 3 Nummer 1 sind Vereinbarungen über die Pflicht der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen, nichtig. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die angemessene Vergütung der auszubildenden Person auch bei dieser ankommt und nicht durch eine Entschädigungszahlung für die Ausbildung gemindert wird. Überdies sollen finanzielle Belastungen der auszubildenden Person, zum Beispiel durch Vertragsstrafen oder Beschränkungen von Schadensersatzansprüchen, ausgeschlossen werden (Nummer 2 bis 4).

Zu Teil 3 (Anerkennung von Berufsqualifikationen)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 36 (Begriffsbestimmungen)

Für eine bessere Leseverständlichkeit des Gesetzes werden an dieser Stelle die Begriffe definiert, die im weiteren Gesetz verwendet werden. Sie betreffen vor allem den Anwendungsbereich der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Der Begriff gleichgestellter Staat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird.

Zu § 37 (Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Für die Anerkennung von Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben worden sind, enthält dieses Gesetz die erforderlichen Regelungen und Vorgaben. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) findet keine Anwendung. Anwendbar sind die Regelungen in § 17 BQFG zur statistischen Erfassung der Anerkennungsverfahren.

Zu § 38 (Prüfungsreihenfolge)

Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Ausbildung oder ein Studium absolviert haben, können bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 stellen. Die zuständige Behörde prüft bei Vorliegen eines solchen Antrags, ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 erfüllt sind. Hierbei wird das Vorliegen einer entsprechenden Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zeitlich vor den weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 geprüft. Hiermit wird Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu § 39 (Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation)

Diese Vorschrift verschafft der Person, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine Ausbildung absolviert hat, das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung beschränkt. Zur Beschleunigung des Verfahren wird klargestellt, dass, sofern Informationen in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe vorliegen, die darin enthaltenen Angaben der Entscheidung der zuständigen Behörde zugrunde gelegt werden können.

Zu Abschnitt 2 (Besondere Vorschriften)

Zu § 40 (Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen)

Die Vorschrift wurde entsprechend § 54 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikation in Heilberufen (BT-Drs. 21/3207 und BT-Drs. 21/4990) übersichtlicher und anwenderorientierter strukturiert.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, wann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation die Voraussetzungen von § 1 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt. Dies ist der Fall, wenn die Berufsqualifikation nach diesem Gesetz anerkannt wird.

Zu Absatz 2

Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 erworbene Berufsqualifikation wird dann anerkannt und erfüllt somit die Voraussetzung von § 1 Absatz 2 Nummer 1, wenn sie mit der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 geregelten Berufsqualifikation gleichwertig ist (Nummer 1), die erforderliche Ausgleichsmaßnahme nach § 43 erfolgreich absolviert wurde (Nummer 2) oder sie mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat nach Absatz 3 endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes verzichtet und die gewählte Anpassungsmaßnahme nach § 43 Absatz 1 erfolgreich absolviert (Nummer 3). Dies betrifft Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten sowie aus Drittstaaten, die keine gleichgestellten Staaten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zu der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat. Personen, die eine Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben haben können durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes endgültig verzichten. Bei Verzicht auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ist eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang durchzuführen. Die Möglichkeit des Verzichts wird nur antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat eingeräumt. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten der EU muss immer eine individuelle Einzelfallentscheidung sein nach der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht, umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation

einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen.

Die antragstellende Person ist über die Möglichkeit des Verzichts über die Gleichwertigkeitsprüfung und des Wahlrechts der Entscheidung sowie die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären. Die zuständige Behörde soll die antragstellende Person über die Unwiderruflichkeit der Entscheidungen aufklären. Dabei sollte sie zudem in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote bezüglich der Anpassungsmaßnahmen und der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung aufklären. Sofern der zuständigen Behörde Informationen zu der Berufsqualifikation der antragstellenden Person vorliegen, sollte sie diese in die Aufklärung mit einbeziehen. Die zuständige Behörde kann dabei insbesondere auf Informationen aus Gutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zurückgreifen und soll auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Stelle hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Zu Absatz 4

Gleichwertig ist eine Berufsqualifikation, wenn sie sich nicht wesentlich von der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 geregelten Berufsqualifikation unterscheidet oder zwar wesentliche Unterschiede vorliegen, diese aber vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach § 42 ausgeglichen werden.

Zu § 41 (Wesentliche Unterschiede)

Diese Vorschrift regelt, wann sich eine Berufsqualifikation wesentlich von der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61 geregelten Berufsqualifikation unterscheidet. Die Formulierung orientiert sich an Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 42 (Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen)

Die Vorschrift legt fest, dass wesentliche Unterschiede zwischen der absolvierten Ausbildung der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung auch durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, ausgeglichen werden können. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, erst zu prüfen, ob hierdurch eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann, und Ausgleichsmaßnahmen erst im Falle einer abschlägigen Prüfung zu verlangen.

Der Begriff des lebenslangen Lernens umfasst nach der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2005/36/EG jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, der beruflichen Bildung, der nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

Die Anerkennung durch die zuständige Behörde setzt voraus, dass die zuständige Stelle im jeweiligen Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen formal als gültig anerkannt hat, zum Beispiel durch Zertifizierung des jeweiligen Qualifikationsnachweises oder staatlich anerkannte Validierungsverfahren. Letztlich obliegt die Entscheidung, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind, den zuständigen Anerkennungsbehörden. Für die Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen der antragstellenden Person ist nicht von Bedeutung, wo diese erworben wurden.

Zu § 43 (Ausgleichsmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass die antragstellende Person eine Ausgleichsmaßnahme nach den Maßgaben des § 44 oder § 45 durchzuführen hat, wenn ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeitsprüfung beinhaltet hierbei auch die Prüfung, ob die antragstellende Person wesentliche Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie durch lebenslanges Lernen oder Berufserfahrung erlangt hat, ausgleichen kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Sonderfall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, nicht vorgelegt werden können. Diese Vorschrift begrenzt den von der zuständigen Behörde zu betreibenden Prüfaufwand in komplexen Einzelfällen.

Zu § 44 (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang)

Zu Absatz 1

Es werden die Ausbildungsnachweise benannt, die den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang erforderlich machen können.

Mit Absatz 1 Nummer 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 2 wird Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 3 wird Artikel 12 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 4 wird Artikel 12 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 5 wird Artikel 12 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Absatz 2

Die antragstellende Person hat grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang. Mit Absatz 2 wird Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Absatz 3

Abweichend von dem Grundsatz nach Absatz 2, ist der gleichwertige Kenntnisstand durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, wenn die vorgelegte Berufsqualifikation dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Mit Absatz 3 wird Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu § 45 (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang)

Diese Vorschrift regelt die Ausgleichsmaßnahmen für den Fall, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben hat, der kein gleichgestellter Staat ist und diese Berufsqualifikation nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde.

Sie sieht vor, dass nach Wahl der antragstellenden Person eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs mit abschließender Prüfung

durchzuführen ist. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich dabei auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung nach § 19 sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 61, ist mit dieser aber nicht identisch, da von einer antragstellenden Person aus einem Drittstaat nicht gefordert werden kann, dass sie die staatliche Prüfung in einem Umfang ablegt, die sich aktuell auf dem Wissensstand bewegt, der unmittelbar nach Abschluss einer Ausbildung nach diesem Gesetz gegeben ist. Der Anpassungslehrgang dauert höchstens drei Jahre. Er schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs ab.

Neben der Möglichkeit der Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der inländischen Ausbildung wird in Absatz 3 nunmehr die Möglichkeit geschaffen, den antragstellenden Personen aus Drittstaaten direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang anbieten zu können. Dies gilt für den Fall, dass die antragstellende Person auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes oder ein Wechsel der Ausgleichsmaßnahme nicht mehr möglich ist. Durch den Verzicht sollen die Anerkennungsverfahren beschleunigt werden, da nicht mehr in jedem Fall zwingend eine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich ist.

Auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, ist dennoch eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen, insbesondere zur Überprüfung des Referenzberufs.

Die zuständige Behörde soll die antragstellende Person in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote und die Rechtsfolgen des Verzichts (insbesondere Unwiderruflichkeit, keine Wechselmöglichkeit der Ausgleichsmaßnahme) aufklären. Die zuständige Behörde soll dabei auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Behörde hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Zu Teil 4 (Erbringen von Dienstleistungen)

Zu Abschnitt 1 (Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes)

Zu § 46 (Dienstleistungserbringung)

Zu Absatz 1

Die in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) normierte Dienstleistungsfreiheit gilt unter den in Titel II der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen ebenfalls für reglementierte Berufe. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates dürfen als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 AEUV vorübergehend und gelegentlich den in diesem Gesetz geregelten Beruf in der Bundesrepublik Deutschland ausüben. Voraussetzung ist die Feststellung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 2

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung ist von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu beurteilen. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich, so ist der betroffenen Person zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu beantragen.

Zu § 47 (Meldung der Dienstleistungserbringung)

Diese Vorschrift regelt die Pflicht zur Meldung der erstmaligen Dienstleistungserbringung und den Inhalt der Meldung. Absatz 2 legt fest, welche Nachweise von der meldenden Person bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung vorzulegen sind. Nummer 1 setzt dabei Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG um. Nummer 2 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG um. Nummer 3 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Das Erfordernis einer Erklärung über ausreichende Sprachenkenntnisse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG vereinbar.

Nummer 5 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und e der Richtlinie 2005/36/EG um.

Bei Dienstleistungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr erbracht werden, ist die meldende Person nach Absatz 3 zur jährlichen Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet. Hiermit wird auch Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu § 48 (Berechtigung zur Dienstleistungserbringung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des in diesem Gesetz geregelten Berufs als dienstleistungserbringende Person berechtigen.

Es bedarf nach Nummer 1 einer zur Dienstleistungserbringung berechtigenden Berufsqualifikation, welche in § 52 genauer bestimmt wird. Hier wird von der Möglichkeit des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG Gebrauch gemacht, die Berufsqualifikation zu überprüfen. Dies ist im Interesse des Patientenschutzes angemessen und gerechtfertigt, da auch im Fall einer vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit die Patientinnen oder Patienten einen Anspruch auf qualifizierte Behandlung haben.

Die meldende Person muss in einem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen sein und je nachdem ob der Beruf in diesem Land reglementiert ist oder nicht die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Die Nummern 3 bis 5 entsprechen § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis 4.

Zu § 49 (Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikationen)

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer zur Dienstleistungserbringung berechtigenden Berufsqualifikation.

Eine Berufsqualifikation aufgrund der nach diesem Gesetz abgeschlossenen Ausbildung berechtigt zur Dienstleistungserbringung (Nummer 1).

Eine Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist, muss für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im Herkunftsstaat erforderlich sein, der dem in diesem Gesetz geregelten Beruf entspricht. Diese Berufsqualifikation muss entweder gleichwertig sein oder sie weist im Vergleich zu der entsprechenden Ausbildung nach diesem Gesetz keine wesentlichen Unterschiede auf, dass diese geeignet wären, die öffentliche Gesundheit zu gefährden (Nummer 2).

Zu Absatz 2

Weist die Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede auf, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führen, kann die meldende Person eine Eignungsprüfung zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation ablegen. Bezüglich der Ausführungen zu der Definition wesentlicher Unterschiede wird auf § 41 verwiesen. Hier besteht jedoch im Vergleich zur Anerkennung die Besonderheit, dass erst bei der Feststellung einer möglichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die Dienstleistungserbringung aufgrund der bestehenden wesentlichen Unterschiede die meldende Person den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung zu erbringen hat.

Zu Absatz 3

Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festzustellen, kann ein gleichwertiger Kenntnisstand zum Erwerb einer zur Dienstleistungserbringung berechtigenden Berufsqualifikation durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

Zu § 50 (Entscheidung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung)

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt die Prüfung der zuständigen Behörde für die Erteilung der Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit in dem in diesem Gesetz geregelten Beruf als dienstleistungserbringende Person.

Zu Absatz 2

Die zuständige Behörde ist für die Überprüfung der Gleichwertigkeit berechtigt, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person in dem jeweiligen Staat anzufordern. Der Absatz setzt Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu § 51 (Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person)

Zu Absatz 1

Personen, die berechtigt sind, Dienstleistungen in dem in diesem Gesetz geregelten Beruf als dienstleistungserbringende Person zu erbringen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer entsprechenden Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 1 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Zudem dürfen sie die entsprechende Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz führen, auch wenn sie keine Erlaubnis dafür besitzen. Die Regelung dient auch der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 3

Es besteht die Pflicht zur Meldung der dienstleistungserbringenden Person über wesentliche Änderungen der Informationen, die im Rahmen der erstmaligen Meldung nach § 47 der zuständigen Behörde mitgeteilt wurden. Dies entspricht Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 4

Die dienstleistungserbringende Person muss mit der Meldung nach Absatz 3 der zuständigen Behörde die entsprechenden Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen vorlegen.

Zu Abschnitt 2 (Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in anderen Vertragsstaaten oder in gleichgestellten Staaten)

Zu § 52 (Bescheinigung der zuständigen Behörde)

Die Vorschrift regelt, dass die Personen, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 haben, auf Antrag eine Bescheinigung mit dem in Absatz 2 genannten Inhalt erhalten. Diese dient der Ermöglichung der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat.

Zu Teil 5 (Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörde)

Zu § 53 (Zuständige Behörde)

Die Länder sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie legen die jeweils zuständigen Behörden fest. Die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 sind erforderlich, um ein bundeseinheitliches und von den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsrechtes abweichendes Verfahren sicherzustellen.

Zu § 54 (Gemeinsame Einrichtungen)

Die Vorschrift weist darauf hin, dass die Länder die Möglichkeit haben, die Aufgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem Ausland zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Zu § 55 (Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten)

Die Vorschrift setzt Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Absatz 1

Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt an den Herkunftsstaat. Das ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist.

Zu Absatz 2

Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten, haben sie nach Absatz 2 zu prüfen, welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf die Berufsausübung der sie betreffenden Personen in der Bundesrepublik Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates, des anderen Vertragsstaates oder des gleichgestellten Staates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass für die Unterrichtungen nach Absätze 1 und 2 das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu verwenden ist.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird festgelegt, dass die Meldung der für die Bundesrepublik Deutschland zuständigen Behörden nach Mitteilung der Länder über das Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission erfolgt.

Zu § 56 (Warnmitteilung durch die zuständige Behörde)

Die Regelung zum sogenannten Vorwarnmechanismus hat ihre Grundlage in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten haben danach die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten über Entscheidungen zu unterrichten, durch die den jeweiligen Berufsangehörigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ganz oder teilweise untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind

Nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung veranlasst hat, weil sie eine der in den Nummer 1 bis Nummer 5 genannten Entscheidungen originär getroffen oder über diese vom Gericht informiert worden ist, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder der gleichgestellten Staaten über die Entscheidung.

Die Mitteilung muss dabei die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten und nach Absatz 3 unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit bzw. Bekanntgabe der Entscheidung über das Binnenmarkts-Informationssystem (IMI) erfolgen (Absatz 4).

Absatz 5 sieht vor, dass die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung tätigt, gleichzeitig mit der Warnmitteilung die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich oder elektronisch unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichtet.

Eventuell gegen die Entscheidung eingelegte Rechtsbehelfe sind ebenso wie Änderungen hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Entscheidung auch in das IMI einzustellen.

Zu § 57 (Unterrichtung über Änderungen)

Diese Vorschrift legt fest, dass ebenso wie die Information über eine Entscheidung, die die Warnmitteilung veranlasst hat, auch die Aufhebung einer Entscheidung oder eine Änderung des Zeitraums, für den die Entscheidung gilt, unverzüglich, spätestens nach drei Tagen, in das IMI eingestellt werden. Die Regelung dient auch der Umsetzung des Artikels 56a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 58 (Löschung einer Warnmitteilung)

Die Vorschrift regelt die Löschung der Warnmitteilungen im IMI, sie dient auch der Umsetzung des Artikels 56a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 59 (Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise)

Die Vorschrift beruht ebenfalls auf Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und betrifft die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wurde, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise genutzt worden sind.

Zu § 60 (Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung)

Die Vorschrift enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten in Fällen der Dienstleistungserbringung.

Zu Teil 6 (Verordnungsermächtigungen)

Zu § 61 (Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie zu erlassen sowie Regelungen zur Abweichungsfestigkeit dieser Verordnung.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 1 können in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie nach Teil 2 einschließlich der praktischen Ausbildungen geregelt werden. Soweit in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Berücksichtigung digitaler Lehrformate vorgesehen wird, sind bei entsprechendem Bedarf die Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Nummer 2 sieht Regelungen zur staatlichen Prüfung vor. Nummer 3 sieht Regelungen zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich der Anrechenbarkeit von im Ausland durchgeführten Einsätzen vor. Außerdem soll nach Nummer 4 das amtliche Muster für die Urkunden über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Nummer 5 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden, notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln.

Darüber hinaus sind in der Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 und § 45 zu erlassen. Die Vorschrift ermöglicht dem Verordnungsgeber damit insbesondere Regelungen zu Umfang und Inhalten der Ausgleichsmaßnahmen, die in angemessener Art und Weise sicherstellen sollen, dass die antragstellende Person zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage ist. So darf zum Beispiel im Falle der Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung entsprechend der staatlichen Prüfung gefordert werden.

Nach Nummer 6 kann auch das Verfahren zur Dienstleistungserbringung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung konkretisiert werden.

In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird auch der Nachteilsausgleich bei den staatlichen Prüfungen für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen geregelt.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Satz 1 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes die auf der Grundlage des Absatz 1 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Medizinischen Massagetherapeutin, des Medizinischen Massagetherapeuten und der Fachperson für Medizinische Massagetherapie abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu

gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet qualitativ gleichwertige Leistungen der Medizinischen Massagetherapeutinnen, der Medizinischen Massagetherapeuten und der Fachpersonen für Medizinische Massagetherapie erhalten können. Dies setzt voraus, dass die Ausbildungen und staatlichen Prüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweisen.

Vor dem Hintergrund des besonderen Fachkräftebedarfs in den durch Bundesgesetz reglementierten Gesundheitsfachberufen wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2019 die Frist für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung durch die zuständige Behörde des Landes von bisher vier bzw. drei auf zwei Monate verkürzt. Für die Medizinischen Massagetherapie wird dies in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung umgesetzt. Mit der Regelung in Satz 2 wird klargestellt, dass die in der Rechtsverordnung entsprechend geregelten Fristen zum beschleunigten Verfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes nicht abweichungsfest sind.

Zu Teil 7 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 62 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, wann eine ordnungswidrige Handlung vorliegt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 handelt diejenige Person ordnungswidrig, die ohne Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Medizinische Massagetherapeutin“, „Medizinischer Massagetherapeut“ oder „Fachperson für Medizinische Massagetherapie“ nach § 1 Absatz 1 führt. Die Einbeziehung der Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz erfolgt durch § 63 Absatz 1 Satz 2, die Einbeziehung der Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ erfolgt durch § 63 Absatz 2 Satz 2. Um einen lückenlosen Schutz zu gewährleisten, ist es auch sachgerecht die unrechtmäßige Führung dieser Berufsbezeichnungen in den Bußgeldtatbestand aufzunehmen.

Zu Nummer 2

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung über die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zuwiderhandelt.

Zu Absatz 2

Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Zu Teil 8 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 63 (Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Diese Vorschrift regelt in Absatz 1 das Fortgelten der bisherigen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung. Gleiches gilt nach Absatz 2 für die in § 16 Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung geregelten Übergangs- und Anwendungsvorschriften.

Die bisherigen in den Absätzen 1 und 2 genannten Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnungen gelten als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1.

Zu § 64 (Abschluss begonnener Ausbildungen)

Die Vorschrift regelt den Abschluss bereits begonnener Ausbildungen auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Finanzierung der bisherigen Ausbildung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung wird weiterhin ermöglicht. Die Länder können zusätzlich die Maßgaben regeln, nach denen Ausbildungen, die nach altem Recht begonnen wurden, in das neue Recht übergeleitet werden.

Zu § 65 (Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz)

Die staatliche Anerkennung von Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung erteilt wurde, besteht fort. Von der Regelung erfasst sind mithin auch staatliche Anerkennungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten auf die § 17 Absatz 3 Masseur- und Physiotherapeutengesetz Bezug nimmt. Die staatliche Anerkennung entfällt im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs nach Absatz 2.

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass die unter Geltung der Anforderungen des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erteilte staatliche Anerkennung nur Bestand haben soll, wenn die Schule dauerhaft die in § 12 Absatz 2 genannten Voraussetzungen an Schulen erfüllt, die zur Steigerung der Qualität der Ausbildung eingeführt werden. Die Schulen erhalten Gelegenheit, bis zum 31. Dezember 2036 diese neuen Mindestanforderungen umzusetzen. Kann die erfolgreiche Umsetzung bis zu diesem Datum nicht nachgewiesen werden, muss die zuständige Behörde die staatliche Anerkennung widerrufen. Ein Ermessensspielraum ist ihr insoweit nicht eingeräumt.

Absatz 3 erklärt die Mindestanforderungen des § 12 Absatz 2 hinsichtlich des bisherigen Lehrpersonals an Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister als erfüllt. Damit wird sichergestellt, dass die Beschäftigungsverhältnisse von der Einführung neuer Qualitätsanforderungen unberührt bleiben.

Zu § 66 (Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)

Die Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist als Kann-Regelung ausgestaltet. Mit ihr wird die Möglichkeit geschaffen, über Anträge auf Anerkennung im Ausland abgeschlossener Ausbildungen bis einschließlich 31. Dezember 2029 auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Fassung zu entscheiden. Der Übergangszeitraum gewährt den Ländern ausreichend Zeit für die Umstellung des Anerkennungsverfahrens auf die neuen Vorschriften.

Zu § 67 (Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarung)

Die Vorschrift ergänzt für den Beruf der Medizinischen Massagetherapeutin, des Medizinischen Massagetherapeuten und die Fachperson für Medizinische Massagetherapie die Möglichkeit zur Finanzierung der Ausbildungskosten einer Schule nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine

Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Dazu enthält die Regelung eine gesetzliche Erweiterung der Definition des Begriffs der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten in § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Erweiterung bezieht Schulen in die Finanzierung der Ausbildungskosten nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ausdrücklich mit ein, die Ausbildungen in dem in diesem Gesetz geregelten Beruf durchführen und jeweils mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung abgeschlossen haben.

So unterfallen Schulen für diese Ausbildung der Regelung zur Finanzierung von Ausbildungskosten nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch dann, wenn sie dazu mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung für den Beruf der Medizinischen Massagetherapeutin, des Medizinischen Massagetherapeuten und der Fachperson für Medizinische Massagetherapie abgeschlossen haben. Die Schulkosten sind damit Teil des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhauses, mit dem die Schule eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. In der Kooperationsvereinbarung sind Einzelheiten zur Geltendmachung der Schulkosten im Rahmen des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets und zur Weiterleitung an die Schule zu vereinbaren.

In den Absätzen 2 bis 4 wird das Nähere zu den Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 geregelt sowie Nachweis-, Begründungs- und Auskunftsverpflichtungen der Schule gegenüber dem Krankenhaus für die Verhandlungen des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets.

Welche Bedeutung zukünftig Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Krankenhäusern im Hinblick auf die Finanzierung der Ausbildungen in anderen Gesundheitsfachberufen zukommen kann, bleibt weiteren Beratungen des Gesetzgebers vorbehalten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Diätassistentengesetzes)

Mit den Änderungen wird die bisherige Berufsbezeichnung der „Diätassistentin“ und des „Diätassistenten“ durch die Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt, ohne dass damit inhaltliche Änderungen an der Ausbildung verbunden sind, die einer späteren Berufsreform vorbehalten bleiben. Der Begriff der Assistentin oder des Assistenten drückt vor allem ein Über- und Unterordnungsverhältnis, hier insbesondere gegenüber Ärztinnen und Ärzten, aus. Die Ausbildung zur Diätassistentin und zum Diätassistenten vermittelt allerdings nach § 3 des Diätassistentengesetzes Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die zur eigenverantwortlichen Durchführung diättherapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung qualifizieren. Die aktuelle Berufsbezeichnung spiegelt daher nicht die gesetzlich festgelegte Kompetenz wider. Auch das entsprechende Heilmittel lautet in Übereinstimmung mit der Heilmittelrichtlinie „Ernährungstherapie“.

Dabei wird die aktuelle Berufsbezeichnung in der allgemeinen Wahrnehmung bislang nicht mit der heilberuflichen Kompetenz zur Erbringung des Heilmittels Ernährungstherapie in Verbindung gebracht. Die Änderung verfolgt daher nicht zuletzt auch den Zweck, den für die Ernährungstherapie bundesrechtlich geregelten Heilberuf als entsprechenden Heilmittelerbringer zu erkennen und im Bedarfsfall auch entsprechend ausgebildete Personen finden zu können, was bisher aufgrund einer nicht durchschaubaren Vielzahl an Therapieangeboten einschließlich der Nutzung von ungeschützten Berufsbezeichnungen im Bereich der Ernährung, auch von Personen ohne qualifizierte oder gesetzlich geregelte Ausbildung, herausfordernd sein kann.

Viele Schulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung in der Diätassistenz verwenden bereits heute schon die neue Berufsbezeichnung ergänzend zu der bisherigen

Berufsbezeichnung, um klarzustellen, für welchen Tätigkeitsbereich die Ausbildung primär qualifiziert. Die Berufsbezeichnung reiht sich in die der bundesrechtlich geregelten Heilberufe ein und hat somit auch einen Erkennungswert. Es ist zu erwarten, dass die neue Berufsbezeichnung durch die Berufsgruppe der Diätassistentinnen und Diätassistenten begrüßt wird.

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird in der Bezeichnung des Gesetzes die bisherige Berufsbezeichnung der „Diätassistentin“ und des „Diätassistenten“ durch die Bezeichnung „in der Ernährungstherapie ersetzt. Die Kurzbezeichnung des Gesetzes wie auch dessen Abkürzung (Diätassistentengesetz – DiätAssG) bleiben dabei unverändert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird in § 1 Absatz 1 umgesetzt, dass bei der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung die bisherige Berufsbezeichnung der „Diätassistentin“ und des „Diätassistenten“ durch die Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt wird. Mit der Einführung der Berufsbezeichnung „Fachperson für Ernährungstherapie“ wird es ermöglicht, auch eine geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung führen zu können.

Zu Buchstabe b

In § 1 Absatz 2 wird im Rahmen der Dienstleistungserbringung die bisherige Berufsbezeichnung Diätassistentin und Diätassistent durch die neue Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ und „Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen in § 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1, 3, 4, 5 Nummer 1 und 2, Satz 6, 7 und 9 werden im Rahmen der Anerkennung ausländischer Abschlüsse die bisherigen Berufsbezeichnungen um die neuen Berufsbezeichnungen ergänzt beziehungsweise durch die neuen Berufsbezeichnungen ersetzt.

Da eine Umschreibung der Berufsurkunde für die bisherigen Diätassistentinnen und Diätassistenten nicht vorgesehen ist (vgl. § 12 Absatz 2 in Artikel 3 Nummer 11), werden vorliegend die bisherigen Berufsbezeichnungen in der Norm teilweise beibehalten. Damit wird sichergestellt, dass vom Anwendungsbereich der Norm alle Personen erfasst werden, die eine Berufsbezeichnung nach dem Diätassistentengesetz führen können. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechend der Änderung in § 8 (Artikel 3 Nummer 5).

Zu Nummer 4

Mit den Änderungen in § 2a Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie in § 2b Absatz 1 Nummer 3 werden im Rahmen der Unterrichtungs- und Informationspflichten von und gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union neben den bisherigen Berufsbezeichnungen die neuen Berufsbezeichnungen ergänzt. Da eine Umschreibung der Berufsurkunde für die bisherigen Diätassistentinnen und Diätassistenten nicht vorgesehen ist (vgl. § 12 Absatz 2 in Artikel 3 Nummer 11), ist vorliegend die bisherige Berufsbezeichnung in der Norm beizubehalten und sind die neuen Berufsbezeichnungen zu ergänzen. Damit wird sichergestellt, dass vom Anwendungsbereich der Norm alle Personen erfasst werden, die eine Berufsbezeichnung nach dem Diätassistentengesetz führen können.

Zu Nummer 5

Als Folge der Anpassung der Berufsbezeichnung ist auch in der Ermächtigungsgrundlage für die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistenten in § 8 Absatz 1 die Änderung nachzuvollziehen.

Zu Nummer 6

§ 8a regelt die Dienstleistungserbringung und setzt die entsprechenden Regelungen der Berufsanerkennungsrichtlinie RL 2005/36/EG um. Die Änderungen in § 8a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, Satz 4 und Absatz 4 sehen auch hier vor, dass neben den bisherigen Berufsbezeichnungen die neuen Berufsbezeichnungen ergänzt werden. Da eine Umschreibung der Berufsurkunde für die bisherigen Diätassistentinnen und Diätassistenten nicht vorgesehen ist (vgl. § 12 Absatz 2 in Artikel 3 Nummer 11), ist vorliegend die bisherige Berufsbezeichnung in der Norm beizubehalten. Damit wird sichergestellt, dass vom Anwendungsbereich der Norm alle Personen erfasst werden, die eine Berufsbezeichnung nach dem Diätassistentengesetz führen können. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechend der Änderung in § 8 (Artikel 3 Nummer 5).

Zu Nummer 7

§ 8c regelt in Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie RL 2005/36/EG die Unterrichtungspflicht der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats bei Pflichtverstößen. Die Änderung in § 8c Satz 1 sieht auch hier vor, dass neben den bisherigen Berufsbezeichnungen die neuen Berufsbezeichnungen ergänzt werden. Da eine Umschreibung der Berufsurkunde für die bisherigen Diätassistentinnen und Diätassistenten nicht vorgesehen ist (vgl. § 12 Absatz 2 in Artikel 3 Nummer 11), ist vorliegend die bisherige Berufsbezeichnung in der Norm beizubehalten. Damit wird sichergestellt, dass vom Anwendungsbereich der Norm alle Personen erfasst werden, die eine Berufsbezeichnung nach dem Diätassistentengesetz führen können.

Zu Nummer 8

§ 9 Absatz 3 regelt die Zuständigkeiten für die Entgegennahmen der Meldungen nach § 8a beziehungsweise die Übermittlung der Informationen nach § 8b.

Die Änderungen in § 9 Absatz 3 Satz 3 und 5 sehen auch hier vor, dass neben den bisherigen Berufsbezeichnungen die neuen Berufsbezeichnungen ergänzt werden. Da eine Umschreibung der Berufsurkunde für die bisherigen Diätassistentinnen und Diätassistenten nicht vorgesehen ist (vgl. § 12 Absatz 2 in Artikel 3 Nummer 11), ist vorliegend die bisherige Berufsbezeichnung in der Norm beizubehalten. Damit wird sichergestellt, dass vom Anwendungsbereich der Norm alle Personen erfasst werden, die eine Berufsbezeichnung nach dem Diätassistentengesetz führen können.

Zu Nummer 9

Im Rahmen der Bußgeldvorschrift in § 10 werden neben den bisherigen Berufsbezeichnungen auch die neuen Berufsbezeichnungen ergänzt. Da die bisherigen Berufsbezeichnungen weiter geführt werden können und eine Umschreibung nicht vorgesehen ist (vgl. § 12 Absatz 2 in Artikel 3 Nummer 11), enthält die Bußgeldvorschrift über den Verweis auf § 12 weiterhin die bisherigen Berufsbezeichnungen.

Zu Nummer 10

Die Streichungen von § 11 Absatz 3 und 4 erfolgen, da sich der Sinn und Zweck der Normen durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu Nummer 11

§ 12 regelte bisher die Möglichkeit, die Ausbildungsdauer für Umschüler zu verkürzen. Dafür musste die Umschulung bis zum 31. Dezember 2000 begonnen worden sein. Die Vorschrift kann nun entfallen, da sich der Sinn und Zweck der Norm durch Zeitablauf erledigt hat. § 12 wird im Folgenden durch Vorschriften zum Führen der Berufsbezeichnungen ersetzt.

§ 12 Absatz 1 regelt nunmehr die Möglichkeit, dass die bisherigen Berufsbezeichnungen auf Grundlage von § 1 Absatz 1 und Absatz 2 in der am […einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung dieses Gesetzes weitergeführt werden dürfen.

Personen, die bereits die Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ nach § 1 Absatz 1 oder 2 in der am […einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung dieses Gesetzes führen, dürfen nach § 12 Absatz 2 die neue Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“, oder „Ernährungstherapeut“ einschließlich der geschlechtsneutralen Berufsbezeichnung „Fachperson für Ernährungstherapie“ führen, ohne dass die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf diese Berufsbezeichnung abzuändern ist. Damit wird es ermöglicht, auch eine geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung führen zu können.

Zu Nummer 12

§ 13 lässt die bereits bestehenden und staatlich anerkannten Schulen bestehen. Damit wird sichergestellt, dass die Fortgeltung der staatlichen Anerkennung auch im Hinblick auf die Änderung der Berufsbezeichnung unberührt bleibt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten)

Die Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten sind Folgeänderungen zur Änderung der Berufsbezeichnung im Diätassistentengesetz (Artikel 3). Inhaltliche Änderungen an der Ausbildung sind damit nicht verbunden und einer späteren Berufsreform vorbehalten.

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird in der Bezeichnung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die bisherige Berufsbezeichnung der „Diätassistentin“ und des „Diätassistenten“ durch die Bezeichnung „den Beruf in der Ernährungstherapie“ ersetzt. Die Abkürzung (DiätAss-APrV) bleibt dabei unverändert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird in § 1 Absatz 1 Satz 1 umgesetzt, dass die bisherige Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ und „Diätassistent“ durch die Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ und „Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt wird.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 11, wonach der bisherige § 12 DiätAssG durch eine neue Vorschrift ersetzt wird. In der Folge läuft der Verweis in § 1 Absatz 1 Satz 2 auf die Regelungen in § 12 DiätAssG ins Leere und kann damit auch hier entfallen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird in § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b im Rahmen der Anforderungen an das Lehrpersonal umgesetzt, dass neben der Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ auch die Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie“ geführt werden kann. Da eine Umschreibung der Berufsurkunde für die bisherigen Diätassistentinnen und Diätassistenten nicht vorgesehen ist (vgl. § 12 Absatz 1 DiätAssG in Artikel 3 Nummer 11), ist vorliegend die bisherige Berufsbezeichnung in der Norm beizubehalten, um sicherzustellen, dass vom Anwendungsbereich der Norm alle Personen erfasst werden, die eine Berufsbezeichnung nach dem Diätassistentengesetz führen können.

Zu Nummer 4

In § 16 sind Sonderregelungen für Personen mit Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes enthalten.

Die Änderungen in § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sehen unter anderem vor, dass neben den bisherigen Berufsbezeichnungen die neuen Berufsbezeichnungen ergänzt werden. Da eine Umschreibung der Berufsurkunde für die bisherigen Diätassistentinnen und Diätassistenten nicht vorgesehen ist (vgl. § 12 Absatz 1 in Artikel 3 Nummer 11), ist die bisherige Berufsbezeichnung in der Norm beizubehalten, soweit sicherzustellen ist, dass vom Anwendungsbereich der Norm alle Personen erfasst werden, die eine Berufsbezeichnung nach dem Diätassistentengesetz führen können.

Soweit es in § 16 Absatz 3 um das Führen der Berufsbezeichnung nach der Anerkennung der Berufsqualifikation geht, wird nur die neue Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie“ geführt.

Zu Nummer 5

In § 16b sind Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat enthalten.

Mit den Änderungen wird in § 16b Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 jeweils umgesetzt, dass der Beruf des „Diätassistenten“ sprachlich durch den Beruf der „Ernährungstherapeutin“, des „Ernährungstherapeuten“ oder der „Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt wird.

Zu Nummer 6

In § 16c sind Fristen, Bescheide und Durchführungsbestimmungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen geregelt.

Mit der Änderung in § 16c Absatz 1 Satz 1 wird umgesetzt, dass die bisherige Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ und „Diätassistent“ durch die Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt wird.

Mit der Änderung in § 16c Absatz 2 Nummer 3 wird umgesetzt, dass der Beruf des „Diätassistenten“ sprachlich durch den Beruf der „Ernährungstherapeutin“, des „Ernährungstherapeuten“ oder der „Fachperson für Ernährungstherapie“ ersetzt wird.

Zu Nummer 7

Bei der Änderung in Anlage 3 (Zeugnis über die staatliche Prüfung) handelt es sich um eine Folgeänderung auf dem Zeugnis zur Änderung der Berufsbezeichnung „Diätassistentin“

oder „Diätassistent“ in „Ernährungstherapeutin“, „Ernährungstherapeut“ oder „Fachperson für Ernährungstherapie".

Zu Nummer 8

Bei den Änderungen in den Anlagen 4a und 4b(Teilnahmebescheinigungen für den Anpassungslehrgang, Bescheinigungen über die Eignungsprüfung) handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung der Bezeichnung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Hinblick auf die neuen Berufsbezeichnungen (Artikel 4 Nummer 1).

Zu Nummer 9

Bei den Änderungen in der Anlage 5 (Teilnahmebescheinigung für den Anpassungslehrgang) handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung der Bezeichnung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Artikel 4 Nummer 1) wie auch der Änderung der Berufsbezeichnungen, die auch eine geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a) vorsieht.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung in Anlage 6 (Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Bezeichnung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Hinblick auf die neuen Berufsbezeichnungen (Artikel 4 Nummer 1).

Zu Artikel 5 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die Aufzählung der Berufe um die geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung „Fachperson für Physiotherapie“ sowie um die Ausbildungen in der Medizinischen Massagetherapie ergänzt (vgl. Artikel 2) und ebenfalls berücksichtigt, dass die Berufsbezeichnung der Diätassistentin und des Diätassistenten in Ernährungstherapeutin, Ernährungstherapeut und Fachperson für Ernährungstherapie geändert wird (vgl. Artikel 3 und 4). Die Finanzierung der Ausbildung nach dem Diätassistentengesetz über § 17a Absatz 1 bleibt durch die Änderung in § 2 Nummer 1a Buchstabe b unberührt. Die Änderung der Berufsbezeichnung in Artikel 3 und 4 erfolgt, ohne dass damit Änderungen bei der Finanzierung verbunden sind. Ab Inkrafttreten dieser Änderungen wird nur noch mit dem Ziel eines Abschlusses in der Ernährungstherapie ausgebildet, so dass es keiner Übergangsregelung für eine Finanzierung der bisherigen Ausbildung mit Ziel eines Abschlusses in der Diätassistenz bedarf.

Auch bedarf es keiner Ergänzungen mit Blick auf die Finanzierung des berufspraktischen Teils des Studiums in der Physiotherapie. Grundsätzlich tragen die Länder die vollständige Finanzierungsverantwortung für Studiengänge. Die Finanzierung der Mehrkosten der berufspraktischen Ausbildung in einem Krankenhaus im Rahmen einer hochschulischen Physiotherapieausbildung erfolgt auch hier – wie bislang bei der beruflichen Ausbildung – durch die Kostenträger des KHG über § 17a Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung sind nun auch die Kosten der in § 2 Nummer 1a Buchstabe o – neu – genannten mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten, die Ausbildungsvergütungen und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung durch Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach dem KHG zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind

(Ausbildungskosten); der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil der Ausbildungskosten ist in Abzug zu bringen.

Zu Buchstabe b

Für Ausbildungen nach Teil 2 Kapitel 1 PhyThG und nach Teil 2 MedMThG werden nicht die Kosten der Ausbildungsvergütung in Gänze berücksichtigt, sondern nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 17a Absatz 1 Satz 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz, bei denen ein Wertschöpfungsanteil entsprechend § 27 Absatz 2 des PflBG angerechnet wird. Für den Anrechnungsschlüssel wurde der Durchschnittswert des in § 27 Absatz 2 PflBG festgelegten Verhältnisses von auszubildenden Personen auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft für stationäre (9,5 zu 1) und ambulante Einrichtungen (14 zu 1) zugrunde gelegt. Hintergrund hierfür ist, dass die Auszubildenden die Ausbildungsvergütung vor allem im Hinblick darauf erhalten, dass sie im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung, abhängig vom Ausbildungsstand unter Aufsicht und Anwesenheit entsprechend fachlich qualifizierter Personen, tätig werden und somit auch für die Versorgung der Patientinnen und Patienten verwertbare Leistungen erbringen (vgl. hierzu auch § 3 Absatz 6a Buchstabe b des Vertrages nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie und deren Vergütung). Insofern wird berücksichtigt, dass Auszubildende im Rahmen der praktischen Ausbildung in einem bestimmten Umfang die Arbeitskraft einer voll ausgebildeten Fachkraft ersetzen.

Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen ergeben sich dabei wie folgt:

Für das erste Ausbildungsdrittel erfolgt keine Anrechnung von Auszubildenden auf voll ausgebildete Fachkräfte, da Auszubildende im ersten Ausbildungsdrittel voll ausgebildete Fachkräfte in der Regel in einem geringeren Umfang entlasten als Auszubildende im zweiten oder letzten Drittel der Ausbildung. Damit werden die Ausbildungsvergütungen im ersten Ausbildungsdrittel vollständig refinanziert.

Für das zweite und letzte Ausbildungsdrittel ist ein Anrechnungsschlüssel für den Wertschöpfungsanteil der Auszubildenden in Krankenhäusern im Verhältnis von 11,75 Auszubildenden zu einer voll ausgebildeten Fachkraft zugrunde zu legen.

Krankenhäusern entstehen zudem Mehrkosten infolge des berufspraktischen Teils der hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie nach Teil 2 Kapitel 2 PhyThG, soweit diese verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 44 PhyThG sind. Diese Mehrkosten der Krankhäuser umfassen auch die Kosten, die den weiteren Einrichtungen infolge der Durchführung von Teilen des berufspraktischen Teils der hochschulischen Ausbildung entstehen. In welchem Umfang die Erstattung von Kosten der weiteren Einrichtungen durch die Krankhäuser erfolgt, ist in der Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach § 44 Absatz 2 Nummer 3 PhyThG zu regeln. Mit der Regelung in Satz 3 wird festgelegt, dass diese Mehrkosten der Krankenhäuser durch Zuschläge zu finanzieren sind. Für Studierende in der Physiotherapie ist keine Ausbildungsvergütung und demgemäß auch keine Refinanzierungsmöglichkeit dieser vorgesehen. Im Fall der freiwilligen Zahlung einer Ausbildungsvergütung ohne rechtliche Verpflichtung ist vorliegend keine Refinanzierungsmöglichkeit vorgesehen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung des Absatzes wird für die nach § 124 Absatz 1 SGB V zur Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie zugelassenen Leistungserbringer, die nach PhyThG oder MedMThG Träger der praktischen Ausbildung oder verantwortliche Praxiseinrichtung sind (ambulante Ausbildungseinrichtungen), eine Regelung geschaffen, um einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten infolge der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum

Physiotherapeuten/zur Fachperson für Physiotherapie, zur Physiotherapeutin B. Sc./zum Physiotherapeuten B. Sc./zur Fachperson für Physiotherapie B. Sc. sowie zur Medizinischen Massagetherapeutin/zum Medizinischen Massagetherapeuten/Fachperson für Medizinische Massagetherapie und für die Mehrkosten der Zahlung einer Ausbildungsvergütung im Rahmen einer berufsfachschulischen Ausbildung zu erhalten. Vor dem Hintergrund der Sicherstellung des Fachkräftebedarfes ist es notwendig, dass auch zukünftig die praktische Ausbildung und der berufspraktische Teil des Studiums in ambulanten Ausbildungseinrichtungen erfolgt. Der Anteil der paktischen Ausbildung in ambulanten Ausbildungseinrichtungen und des berufspraktischen Teils des Studiums in ambulanten Ausbildungseinrichtungen dürfte nach grober Schätzung bei einem Anteil an den insgesamt ausbildenden Einrichtungen bei rund 67 Prozent liegen.

Mit den Regelungen in den §§ 16 und 44 PhyThG sowie in § 15 MedMThG werden – anders als bisher – bestimmte Qualitätsanforderungen an ambulante Ausbildungseinrichtungen gestellt. Zudem haben ambulante Ausbildungseinrichtungen – auch anders als bisher – der auszubildenden Person in der berufsfachschulischen Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Durch diese Regelungen entstehen den ambulanten Ausbildungseinrichtungen Mehrkosten in Folge der Ausbildungen nach PhyThG und MedMThG sowie Kosten für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung im Rahmen einer berufsfachschulischen Ausbildung. Die Mehrkosten der ambulanten Ausbildungseinrichtung in Folge der Ausbildung umfassen auch die Kosten, die den weiteren Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 Satz 2, § 42 Absatz 1 Satz 2 PhyThG und § 13 Absatz 1 Satz 2 MedMThG infolge der Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung und von Teilen des berufspraktischen Teils des Studiums entstehen.

In welchem Umfang die Erstattung von Kosten der weiteren Einrichtungen durch die ambulante Ausbildungseinrichtung erfolgt, ist in der Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 und § 44 Absatz 2 Nummer 3 PhyThG sowie nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 MedMThG zu regeln.

Für einen finanziellen Ausgleich für die ambulanten Ausbildungseinrichtungen sind in den Verträgen nach Absatz 1 quartalsweise zu zahlende Pauschalen je auszubildender Person vorzusehen. Zur Schaffung gleichwertiger Ausbildungsbedinungen, sollen sich die Pauschalen unter Wahrung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität nach § 71 SGB V an den durchschnittlichen Kosten je Ausbildungsplatz und den sonstigen Ausbildungskosten nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes orientieren. Zudem sollen sich die Vertragsparteien bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung an entsprechenden tariflichen Vergütungen orientieren. Für die Kosten der berufspädagogischen Zusatzqualifikation von praxisanleitenden Personen nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 und § 43 Absatz 2 Nummer 3 PhyThG und nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 MedMThG ist in den Verträgen nach Absatz 1 eine eigene Pauschale zu regeln. Es obliegt den Vertragspartnern, die Höhe der Pauschalen unter Zugrundelegung eines wirtschaftlich zu führenden Praxisbetriebes und unter Berücksichtigung der Einnahmen der Leistungserbringer, die nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden, festzulegen. Gemäß Satz 6 bleiben die von den Versicherten zu entrichtenden Zahlungen, die die Heilmittelerbringer nach § 43c Absatz 1 SGB V einzuziehen haben, so insbesondere die Zuzahlung zu den Kosten der Heilmittel nach § 32 Absatz 2 SGB V, dabei außer Betracht. Dabei können die Vertragspartner unterschiedliche Pauschalen für die Mehrkosten infolge der praktischen Ausbildung und des berufspraktischen Teils des Studiums sowie für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung vereinbaren. Auch eine Differenzierung dieser Pauschalen beispielsweise nach der Größe der Ausbildungseinrichtung, des Versorgungsbereichs oder im Hinblick auf eine berufsfachschulische und eine hochschulische Ausbildung aufgrund unterschiedlicher Anforderungen an die Praxisanleitung dieser Ausbildungen ist denkbar. Eine Differenzierung der Pauschalen darf nur nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise alle verantwortlichen Praxiseinrichtungen gleichen Kriterien erfolgen.

Aus den Sätzen 4 und 5 ergibt sich, dass bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung Personen, die nach Teil 2 Kapitel 1 PhyThG und nach Teil 2 MedMThG ausgebildet werden, nach dem ersten Ausbildungsdrittel im Verhältnis 11,75 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person nach Teil 2 Kapitel 1 und Teil 8 PhyThG und nach Teile 2 und 8 MedMThG entsprechend § 17a Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz des Krankenhausfinanzierungsgesetzes angerechnet werden. Für den Anrechnungsschlüssel wurde der Durchschnittswert des in § 27 Absatz 2 PflBG festgelegten Verhältnisses von auszubildenden Personen auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft für stationäre (9,5 zu 1) und ambulante Einrichtungen (14 zu 1) zugrunde gelegt.

Hintergrund hierfür ist, dass die Auszubildenden die Ausbildungsvergütung vor allem im Hinblick darauf erhalten, dass sie im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung, abhängig vom Ausbildungsstand unter Aufsicht und Anwesenheit entsprechend fachlich qualifizierter Personen, tätig werden und somit auch für die Versorgung der Patientinnen und Patienten verwertbare Leistungen erbringen (vgl. hierzu auch § 3 Absatz 6a Buchstabe b des Vertrages nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie und deren Vergütung vom 4. April 2022). Insofern ist bei der Vereinbarung der Pauschalen zu berücksichtigen, dass Auszubildende im zweiten und dritten Ausbildungsdrittel im Rahmen der praktischen Ausbildung in einem bestimmten Umfang die Arbeitskraft einer voll ausgebildeten Fachkraft ersetzen. Für das erste Ausbildungsdrittel erfolgt keine Anrechnung von Auszubildenden auf voll ausgebildete Fachkräfte, da Auszubildende im ersten Ausbildungsdrittel voll ausgebildete Fachkräfte in der Regel in einem geringeren Umfang entlasten als Auszubildende im zweiten oder letzten Drittel der Ausbildung, vgl. auch § 27 Absatz 2 Satz 2 Pflegeberufegesetz.

Zudem regeln die Vertragspartner gemäß Satz 7 das Nähere hinsichtlich der Abrechnung in den Verträgen nach Absatz 1. Dazu gehört eine Nachweispflicht der ambulanten Ausbildungseinrichtungen dahingehend, dass sie Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 16 PhyThG oder § 15 MedMThG oder verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 44 PhyThG sind, sowie die Mitteilung der Anzahl der belegten Ausbildungsplätze im Abrechnungszeitraum. Auch sollte vereinbart werden, dass die ambulanten Ausbildungseinrichtungen die in den Pauschalen enthaltenen Kosten der weiteren Einrichtungen an diese weiterzuleiten haben. Die Regelungen zur Abrechnung der Pauschalen können sich an der Vereinbarung zum Ausgleich der bei den Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Fachpersonen für Physiotherapie entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 380 Absätze 1 und 3 Satz 1 Nummer 2 SGB V orientieren. Für die praktische Umsetzung können die dort genutzten Strukturen genutzt werden.

Die ebenfalls zu treffende Regelung zum Nachweis der zweckgebunden Verwendung der Pauschalen beugt einer missbräuchlichen Verwendung vor und sichert gleichzeitig die Ausbildungsqualität. Ob und inwieweit die ambulanten Ausbildungseinrichtungen einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Pauschalen vorhalten oder nachweisen müssen, bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

Soweit eine Vereinbarung nicht oder nicht vollständig bis zum […] zustande kommt, setzt gemäß Satz 8 die Schiedsstelle nach Absatz 6 die Vertragsinhalte innerhalb von drei Monaten fest.

Für die Finanzierung der Pauschalen erhebt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen von den Krankenkassen gemäß Satz 9 eine Umlage. Diese Umlage soll gemäß dem Anteil der Versicherten der Krankenkassen an der Gesamtzahl der Versicherten aller Krankenkassen erfolgen. Das Nähere zum Umlageverfahren bestimmt laut Satz 10 der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

Zu Artikel 7 (Außerkrafttreten)

Artikel 6 sieht vor, dass das Masseur- und Physiotherapeutengesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft tritt. Die bisher in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen zur Ausbildung in den Berufen der Physiotherapie werden durch das Physiotherapeuten- und das das Medizinische Massagetherapeutengesetz abgelöst. Der rechtlichen Grundlagen für die bisherigen Ausbildungen bedarf es mit dem Inkrafttreten des Physiotherapeuten- und des Medizinische Massagetherapeutengesetzes nicht mehr.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Physiotherapeutengesetzes, des Medizinische Massagetherapeutengesetzes, der Änderungen im Diätassistentengesetz, einschließlich der Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ernährungstherapeutinnen und Ernährungstherapeuten und im Krankenhausfinanzierungsgesetz.

Zu Absatz 1

Das Physiotherapeutengesetz, das Medizinische Massagetherapeutengesetz und die Änderungen im Krankenhausfinanzierungsgesetz treten im Wesentlichen am 1. Januar 2028 in Kraft. Wo die Beteiligten mehr Zeit benötigen, um sich auf neue Anforderungen in den Ausbildungen einzustellen, beispielsweise hinsichtlich der Praxisanleitung oder der Umstellung des Unterrichts- und Lehrangebots in den Ausbildungen in der Physiotherapie, sind Übergangsregelungen vorgesehen.

Zu Absatz 2

Die Verordnungsermächtigungen zur Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung beziehungsweise der Studien- und Prüfungsverordnung in §§ 98 und 99 PhyThG (Artikel 1) sowie zur Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in § 61 MedMThG (Artikel 2) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Darüber hinaus treten die Änderungen des Diätassistentengesetzes (Artikel 3) und die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (Artikel 4) am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Regelungen in § 29 PhyThG (Artikel 1) und in § 28 MedMThG (Artikel 2) mit der Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung, der auszubildenden Person für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu zahlen, treten zum 1. Januar 2029 in Kraft. Durch dieses zeitlich gestufte Inkrafttreten und durch die damit einhergehend sukzessive eintretende Kostenwirksamkeit der Neuregelung über die verpflichtende Zahlung einer Ausbildungsvergütung entsteht ein moderierender Effekt auf die Kostenentwicklung insgesamt in den ersten Jahren nach allgemeinem Inkrafttreten der neuen Ausbildungsregelungen (1. Januar 2028). Diese Stufung erleichtert die in der Praxis notwendigen Umstellungsprozesse während einer Übergangsphase, in der Ausbildungen sowohl auf bisheriger als auch auf neuer Rechtsgrundlage durchgeführt werden können. Zugleich wird damit die aktuelle Finanzsituation berücksichtigt, die alle Träger von Kosten der Ausbildungen betrifft. Gleichwohl kann allen Auszubildenden auch der ersten Kohorte –wie bisher– auch ohne eine dahingehende gesetzliche Verpflichtung eine Ausbildungsvergütung gewährt werden.

Die Regelungen in § 22 Absatz 1 Nummer 6 PhyThG (Artikel 1) und in § 21 Absatz 1 Nummer 6 MedMThG (Artikel 2), dass der Ausbildungsvertrag auch die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge zu enthalten hat, tritt nach Artikel 8 Absatz 1 bereits am 1. Januar 2028 in Kraft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits ohne gesetzliche

Verpflichtung eine Ausbildungsvergütung gezahlt werden kann und dass der Ausbildungsvertrag in jedem Falle – auch im Falle der Nichtzahlung einer Ausbildungsvergütung – eine explizite Regelung dazu zu enthalten hat.